



JANUS CAPITAL
Group

Janus Capital Funds plc

Prospektauszug für Anleger in der Schweiz vom 15 Januar 2016

Dieser Prospektauszug bezieht sich auf separate Klassen von nennwertlosen Anteilen („Anteile“) der Janus Capital Funds plc (die „Gesellschaft“). Für die jeweiligen Anteilklassen wird kein separater Prospekt herausgegeben. Anteile werden in Bezug auf die nachstehenden Portfolios (jeweils ein „Fonds“) der Gesellschaft ausgegeben:

EQUITY & ALLOCATION FONDS

Janus Asia Frontier Markets Fund
Janus Asia Growth Drivers Fund
Janus Asia Fund
Janus Balanced Fund
Janus Emerging Markets Fund
Janus Europe Fund
Janus Global Life Sciences Fund
Janus Global Research Fund
Janus Global Technology Fund
Janus Japan Emerging Opportunities Fund
Janus Japan Fund
Janus Opportunistic Alpha Fund (*normals US All Cap Growth Fund*)
Janus US Fund
Janus US Research Fund
Janus US Twenty Fund
Janus US Venture Fund
Perkins Global Value Fund
Perkins US Strategic Value Fund

INTECH SUB-ADVISED FONDS

INTECH European Core Fund
INTECH Global Dividend Fund
INTECH US Core Fund

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

(Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei den alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund) um Aktienanlegefonds handelt)

Janus Global Diversified Alternatives Fund
Janus Global Real Estate Fund

RENTENFONDS

Janus Flexible Income Fund
Janus Global Flexible Income Fund
Janus Global High Yield Fund
Janus Global Investment Grade Bond Fund
Janus Global Unconstrained Bond Fund
Janus High Yield Fund
Janus US Short-Term Bond Fund

Dieser Prospektauszug stellt kein Angebot und keine Zeichnungsaufforderung einer Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Zeichnungsaufforderung ungesetzlich ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, noch gegenüber Personen, denen gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung abzugeben.

Bei diesem Prospektauszug handelt es sich um einen Auszug der Konsolidierung des Prospekts der Gesellschaft vom 10. Juli 2015, und „Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz“ vom 27. Juli 2015. Dieser Prospektauszug ist ein konsolidierter Prospektauszug für Anleger in der Schweiz, der nur die Fonds umfasst, die für den professionellen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind. Er stellt keinen Prospekt im Sinne des irischen Gesetzes dar. Andere Fonds wurden von der Zentralbank genehmigt, sind jedoch nicht für den professionellen Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Dieser Prospektauszug kommt ausschliesslich zum Angebot und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in der Schweiz und von der Schweiz aus zum Einsatz. Er darf nicht für das Angebot oder den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in einer anderen Gerichtsbarkeit verwendet werden.

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der eingetragenen Nummer 296610 gegründet und als

Umbrella-Fonds errichtet wurde mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds)

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	4	Handelsschluss und Abrechnungszeitpunkt.....	60
Anschriften	6	Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen.....	62
Übersicht	8	Bezahlung der Zeichnungen.....	62
Die Gesellschaft	10	Massnahmen gegen Geldwäsche.....	63
Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds	10	Persönliche Angaben.....	63
Aktienanlage.....	11	EU-Zinsrichtlinie.....	63
Aktienanlagestrategie der Untieranlageberater.....	12	Wie man Anteile zurückgibt	63
Equity & Allocation Fonds.....	12	Handelsschluss und Abwicklung.....	64
INTECH Sub-Advised Fonds.....	18	Abwicklung von Rücknahmeaufträgen.....	64
Alternative Investmentfonds.....	19	Zahlung der Rücknahmeerlöse.....	64
Rentenanlage.....	21	Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt.....	65
Rentenfonds.....	22	Minimalbestand.....	65
Einsatz vorübergehender defensiver Massnahmen.....	24	Rücknahmebeschränkungen.....	65
Anlagebeschränkungen.....	25	Gebühren und Aufwendungen.....	66
Arten und Beschreibung von Finanzderivaten.....	27	Kurzfristiger Handel, Obligatorische Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividende.....	66
Risikofaktoren und besondere Überlegungen	28	Wie man Anteile umtauscht oder überträgt	67
Portfolio-Transaktionen	44	Umtausch von Anteilen.....	67
Anlageentscheidungen.....	44	Übertragung von Anteilen	71
Maklerdienste und Research.....	44	Ausschüttungspolitik	72
Interessenkonflikte.....	45	Thesaurierende Anteilsklassen (acc).....	75
Führung und Verwaltung der Gesellschaft	46	Ausschüttende Anteilsklassen (dis oder inc).....	75
Verwaltungsrat.....	46	Steuerliche Hinweise	77
Corporate Governance.....	47	Besteuerung in den Vereinigten Staaten.....	77
Anteilkapital und Anteilinhaber.....	47	Besteuerung in Irland.....	78
Die Fonds und gesonderte Haftung.....	48	EU-Zinsrichtlinie.....	84
Der Anlageberater.....	49	Ermittlung des Nettoinventarwerts	85
Die Untieranlageberater.....	50	Bewertung der Vermögenswerte.....	85
Die Unterstützungsdienststelle.....	51	Veröffentlichung der Anteilspreise.....	86
Die Hauptvertriebsgesellschaft.....	51	Zeitweilige Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Ausgabe und Rücknahme.....	87
Die Verwaltungsstelle, und Anlegerbetreuungsstelle.....	52	Grundsatz über die Offenlegung von Portfoliobeständen.....	87
Die Depotbank.....	54	Gebühren und Aufwendungen	88
Das Angebot	54	Die auf die verschiedenen Anteilsklassen anwendbare Gebührenstruktur.....	88
Allgemeines.....	54	Anlageverwaltungsgebühren.....	97
Erstangebot von Anteilsklassen.....	55	Sonstige Aufwendungen.....	100
Wie man Anteile erwirbt	57	Bezüge des Verwaltungsrats.....	101
Mindestzeichnung.....	57	Berichte	101
Angebotspreis.....	58	Sonstige Informationen	102
Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt.....	59	Kündigung.....	102
Erstzeichnungen.....	59	Gesellschaftsvertrag und Satzung.....	103
Folgezeichnungen.....	60	Versammlungen.....	103
		Bedeutende Verträge.....	103
		Dokumente zur Einsichtnahme.....	104

Behandlung von Beschwerden.....	104
Sonstiges.....	105
Begriffsbestimmungen.....	106
Anhang 1: Anlagetechniken und -instrumente.....	114
Anhang 2: Geregelte Märkte.....	122
Anhang 3: Wertpapier-Ratings.....	126
Anhang 4: Anlagebeschränkungen.....	129
Anhang 5: Die Fonds und Anteilklassen.....	133
Anhang 6: Notierung an der Irish Stock Exchange.....	134
Anhang 7: Das Angebot.....	135
Anhang 8: Gebührenentnahmeklassen.....	145
Anhang 9: Kapitalausschüttungsklassen.....	150
Anhang 10: Wichtige Mitteilung für Anleger in der Schweiz.....	154

Wichtige Informationen

Einige der in diesem Prospektauszug verwendeten Begriffe sind im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Dieser Prospektauszug enthält wichtige Informationen über die Gesellschaft und die Fonds und sollte sorgfältig gelesen werden, ehe man Anlagen vornimmt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospektauszugs haben, sollten Sie sich bei Ihrem Makler, Bankier, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Finanzberater erkundigen.

Dieser Prospektauszug wird gemäss den Vorschriften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere bzw. OGAW veröffentlicht. Soweit nichts anderes angegeben, beruhen die Angaben in diesem Prospektauszug auf dem derzeit geltenden irischen Recht und der in Irland üblichen Praxis und unterliegen etwaigen Abänderungen von Recht und Praxis.

Die Verteilung dieses Prospektauszugs und das Anbieten der Anteile unterliegen möglicherweise in manchen Hoheitsgebieten gewissen Beschränkungen. Personen, die diesen Prospektauszug erhalten, sollten sich über alle im betreffenden Hoheitsgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften informieren und diese beachten. Mit der Abgabe eines Zeichnungsantrags für Anteile wird anerkannt, dass der Anleger, einschliesslich institutioneller Anleger und jeder Vertriebsbeauftragte sich gebührend informiert haben und der Zeichnungsantrag allen geltenden Beschränkungen entspricht.

Interessenten sollten bedenken, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die jeweiligen Ziele des Fonds erreicht werden und dass der Wert eines Anteils an einem Fonds und der aus solchen Anteilen erzielte Ertrag sowohl fallen als steigen kann. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Ferner ist zu beachten, dass für Gebührenentnahmeklassen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital und nicht aus den Erträgen entnommen werden können, was ein höheres Risiko für die Anteilinhaber dieser Anteilklassen mit sich bringt, den ursprünglich angelegten Betrag bei Rücknahme ihrer Anteile nicht vollständig zurückzuerhalten. Da bei den Kapitalausschüttungsklassen bis zu 100 % der Ausschüttungen aus dem Kapital der jeweiligen Anteilklassen des jeweiligen Fonds vorgenommen werden dürfen, besteht ein höheres Risiko für die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilklassen der jeweiligen Fonds, dass das Kapital erodiert, „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen von Anteilhabern der jeweiligen Anteilklassen des jeweiligen Fonds erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Da unter Umständen beim Kauf von Anteilen der Klassen A, E, I und S eine Provision erhoben wird, bei Rücknahme von Anteilen der Klassen B und V eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) erhoben wird, und eine Handelsgebühr auf Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von allen Anteilklassen des Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund, Janus Emerging Markets Fund erhoben wird, sollte eine Anlage in den Fonds wegen der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rücknahmepreis der Anteile als eine mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Es können keine Zusicherungen über die künftige Wertentwicklung eines Fonds gegeben werden, und der Betrag, den ein Anteilinhaber bei der Rücknahme von Anteilen erzielt, kann niedriger ausfallen als der ursprünglich angelegte Betrag. Anteile können nur auf Grund dieses Prospektauszugs gezeichnet werden. Weder die Aushändigung dieses Prospektauszugs – sei es elektronisch oder auf andere Art und Weise – noch die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen sollen den Eindruck erwecken, dass seit dem Datum dieses Prospektauszugs die Lage der Gesellschaft sich nicht verändert hat oder dass die in diesem Prospektauszug enthaltenen Angaben auch nach dem Datum dieses Prospektauszugs noch richtig sind. Das Antragsformular, der jüngste Jahresbericht der Gesellschaft und ein danach erschienener Halbjahresbericht sind jeweils Teil dieses Prospektauszugs. Potentielle Anleger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Abschlussprüfer ausser gegenüber der Gesellschaft, den Anteilhabern der Gesellschaft als Gruppe und jeder anderen eventuell schriftlich durch die Abschlussprüfer vereinbarten Person keine Verantwortung für ihre Prüfung, ihren Bericht oder die von ihnen gefassten Gutachten übernehmen. Exemplare dieser Berichte können bei der Verwaltungsstelle, einer Vertriebs- oder Zahlstelle angefordert werden. Im Falle von Mehrdeutigkeiten ist die englische Version dieses Prospektauszugs ausschlaggebend. Alle Streitigkeiten über die Bedingungen dieses Prospektauszugs unterliegen den Gesetzen von Irland und werden entsprechend ausgelegt.

Nach bestem Wissen und Glauben des Verwaltungsrats ist bei den Angaben in diesem Prospektauszug kein wesentlicher Umstand ausgelassen worden, der die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, dass die hier gemachten Angaben in jedem wesentlichen Punkt wahr und richtig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt

worden. Die Genehmigung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospektauszugs verantwortlich. Die Genehmigung der Gesellschaft seitens der Zentralbank ist keine Gewährleistung der Zentralbank hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder Nichtleistung seitens der Gesellschaft.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung noch zum Handel im Main Securities Market der Irish Stock Exchange noch die Genehmigung von Notierungseinzelheiten nach den Zulassungsvorschriften der Irish Stock Exchange ist eine Gewährleistung oder Zusicherung seitens der Irish Stock Exchange bezüglich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit solchen Anteilen verbundenen Partei, bezüglich der Angemessenheit der in den Notierungseinzelheiten enthaltenen Angaben oder der Eignung solcher Anteile als Anlage oder zu einem anderen Zweck. Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt in den Anteilen an der Irish Stock Exchange entwickelt.

Die Gesellschaft ist nicht nach dem US Investment Company Act of 1940 (Gesetz über Investmentgesellschaften, „Gesetz von 1940“) in der geltenden Fassung registriert worden und wird auch nicht nach diesem Gesetz registriert, oder nach ähnlichen oder analogen Vorschriften, die von einem anderen Hoheitsgebiet erlassen worden sind, soweit hier nicht angegeben. Die Anteile sind bzw. werden nicht nach dem US Securities Act of 1933 („Gesetz von 1933“) in der geltenden Fassung oder einer ähnlichen bzw. analogen gesetzlichen Bestimmung registriert, die in einer anderen Jurisdiktion erlassen worden ist, soweit hier nicht angegeben. Sofern die Gesellschaft, die Hauptvertriebsgesellschaft oder ihre jeweiligen Bevollmächtigten dies nicht ausdrücklich genehmigen, dürfen keine Anteile direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden, ausser durch JCM und die mit ihr verbundenen Gesellschaften, die Startkapital für die Fonds stellen können.

Anschriften

Mitglieder des Verwaltungsrats	Augustus Cheh Dennis Mullen Carl O'Sullivan Peter Sandys Hans Vogel	Hauptvertriebsgesellschaft	Janus Capital International Limited CityPoint 1 Ropemaker Street, 26th Floor London EC2Y 9HT Grossbritannien
Eingetragener Geschäftssitz	Arthur Cox Building Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland	Promoter	Janus Capital International Limited CityPoint 1 Ropemaker Street, 26th Floor London EC2Y 9HT Grossbritannien
Unabhängige Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants One Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1, Irland	Verwaltungsstelle und Anlegerbetreuungsstelle	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay Dublin 1 Irland
Anlageberater	Janus Capital International Limited („JCIL“) 26th Floor, CityPoint 1 Ropemaker Street, London EC2Y 9HT Grossbritannien	Depotbank	Citi Depository Services Ireland Limited 1 North Wall Quay Dublin 1, Irland
Unteranlageberater	Janus Capital Management, LLC 151 Detroit Street Denver, Colorado 80206 Vereinigte Staaten von Amerika	Rechtsberater	Arthur Cox Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland
	INTECH Investment Management LLC („INTECH“) City Place Tower 525 Okeechobee Boulevard Suite 1800 West Palm Beach, FL 33401 Vereinigte Staaten von Amerika	Sponsoring Broker	J & E Davy Davy House 49 Dawson Street Dublin 2 Irland
	Perkins Investment Management LLC („Perkins“) 311 S. Wacker Drive, Suite 6000 Chicago, Illinois 60606, Vereinigte Staaten von Amerika		
	Janus Capital Singapore Pte. Limited („JCSL“) 8 Shenton Way #36-02 AXA Tower Singapur 068811		

DIAM International Ltd.
(„DIAM UK“)
Bracken House
One Friday Street
London EC4M 9JA
Grossbritannien

Übersicht

Die Angaben in diesem Abschnitt sind eine Übersicht über die Hauptmerkmale der Gesellschaft und sollten in Verbindung mit dem vollen Text dieses Prospektauszugs gelesen werden.

Die Gesellschaft	Die Gesellschaft ist ein OGAW, der als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und gesonderter Haftung zwischen den Fonds in Irland gegründet wurde und der Aufsicht der Zentralbank untersteht. Die Gesellschaft bietet Anlegern eine Auswahl an Fonds mit unterschiedlichen Anlagezielen und separaten Portfolios an.
Die Fonds sowie Anteilklassen	Details zu den Fonds und Anteilklassen sind in Anhang 7 aufgeführt. Details zu den neuen Fonds und Anteilklassen, die unter diesem Prospektauszug erstellt werden, sind in Anhang 5 aufgeführt.
	<i>Anleger sollten beachten, dass zum Datum dieses Prospektauszugs nur bestimmte Anteilklassen der Fonds zum Kauf zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind nicht alle Fonds oder Anteilklassen in allen Hoheitsgebieten verfügbar. Die Anleger werden gebeten, bei ihrer zuständigen Vertriebsstelle eine Liste der für sie verfügbaren Fonds und Anteilklassen anzufordern.</i>

Notierung an der Irish Stock Exchange	Details zur Notierung von Anteilklassen an der Irish Stock Exchange sind in Anhang 6 aufgeführt.
Häufigkeit zur Zeichnung, zur Rücknahme und zum Umtausch	Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat festgelegt, kann die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen an jedem Geschäftstag gemäss den in den Abschnitten „Wie man Anteile zeichnet“, „Wie man Anteile zurückgibt“ und „Wie man Anteile umtauscht oder überträgt“ beschriebenen Verfahren erfolgen.
Mindestzeichnungen	In der folgenden Tabelle sind die Mindesterst- und -folgezeichnungen für jede Klasse innerhalb der einzelnen Fonds aufgeführt:

Klasse	Mindesterstzeichnung	Mindestfolgezeichnung
A\$	US\$ 2.500	US\$ 100
B\$	US\$ 2.500	US\$ 100
E\$	US\$ 2.500	US\$ 100
I \$	US\$ 1.000.000	US\$ n.v.
U\$	US\$ 2.500	US\$ 100
V\$	US\$ 250.000	US\$ 100
Z\$	US\$ 20.000.000	US\$ n.v.
A€	€ 2.500	€ 100
B €	€ 2.500	€ 100
E€	€ 2.500	€ 100
I€	€ 1.000.000	€ n.v.
U€	€ 2.500	€ 100
V€	€ 250.000	€ 100
Z€	€ 15.000.000	€ n.v.
A£	£ 2.500	£ 100
I£	£ 1.000.000	£ n.v.
U£	£ 2.500	£ 100
Z£	£ 15.000.000	£ n.v.
AHK\$	HK\$ 15.000	HK\$ 750
IHK\$	HK\$ 8.000.000	HK\$ n.v.
VHK\$	HK\$ 2.000.000	HK\$ 750
ZHK\$	HK\$ 150.000.000	HK\$ n.v.
AAUD\$	AUD\$ 2.500	AUD\$ 100
IAUD\$	AUD\$ 1.000.000	AUD\$ n.v.
VAUD\$	AUD\$ 250.000	AUD\$ 100
ZAUD\$	AUD\$ 20.000.000	AUD\$ n.v.
ACHF	CHF 2.500	CHF 100
ICHF	CHF 1.000.000	CHF n.v.
UCHF	CHF 2.500	CHF 100
ZCHF	CHF 20.000.000	CHF n.v.
ACAD\$	CAD\$ 2.500	CAD\$ 100
ICAD\$	CAD\$ 1.000.000	CAD\$ n.v.
ZCAD\$	CAD\$ 15.000.000	CAD\$ n.v.

ACNH		CNH 15.000	CNH 750
ICNH		CNH 8.000.000	CNH n.v.
VCNH		CNH 1.500.000	CNH 750
ZCNH		CNH 150.000.000	CNH n.v.
ASEK		SEK 16.500	SEK 660
ISEK		SEK 6.500.000	SEK n.v.
SSEK		SEK 16.500	SEK 660
ZSEK		SEK 150.000.000	SEK n.v.
ANZD\$		NZD\$ 2.500	NZD\$ 100
INZD\$		NZD\$ 1.000.000	NZD\$ n.v.
VNZD\$		NZD\$ 250.000	NZD\$ 100
ZNZD\$		NZD\$ 20.000.000	NZD\$ n.v.
ASGD\$		SGD\$ 2.500	SGD\$ 100
ISGD\$		SGD\$ 1.000.000	SGD\$ n.v.
VSGD\$		SGD\$ 250.000	SGD\$ 100
ZSGD\$		SGD\$ 20.000.000	SGD\$ n.v.
ANOK		NOK 16.500	NOK 660
INOK		NOK 6.500.000	NOK n.v.
ZNOK		NOK 150.000.000	NOK n.v.

	Die Gesellschaft und/oder „JCIL“ behalten sich das Recht vor, auf derartige Mindestbeträge für bestimmte Kontenarten völlig oder teilweise zu verzichten.	
Gebühren und Aufwendungen	Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Anlage in einen Fonds (einschliesslich Erstausgabegebühr, bedingt aufgeschobene Ausgabegebühren (CDSCs), Handelsgebühr, Anlageverwaltungsgebühren und Vertriebsgebühren) sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Für Gebührenentnahmeklassen können bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital anstatt aus dem Einkommen entnommen werden. Aus dem den Anteilen der Klassen A, B, E und V zuzurechnenden Vermögen jedes Fonds ist eine Anlegerbetreuungsgebühr zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch, mit der Ausnahme von Anteilen der Klassen I, S und Z, eine Kundenbetreuungsgebühr, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)	
Ausschüttungspolitik	Details zur Vertriebspolitik der einzelnen Anteilsklassen sind im Abschnitt „Vertriebspolitik“ beschrieben.	
Anlageberatung und -verwaltung	JCIL fungiert als Anlageberater der Gesellschaft. Der Anlageberater hat Untieranlageberater mit der Aufgabe betraut, die Vermögenswerte der folgenden Fonds vollständig oder teilweise anzulegen und zu verwalten:	
	Untieranlageberater	Fonds
	Janus Capital Management LLC („JCM“)	Janus Emerging Markets Fund, Janus Europe Fund, Janus Global Life Sciences Fund, Janus Global Research Fund, Janus Global Technology Fund, Janus US Fund, Janus Opportunistic Alpha Fund (vormals Janus US All Cap Growth Fund), Janus Balanced Fund, Janus US Research Fund, Janus US Twenty Fund, Janus US Venture Fund, Janus Global Diversified Alternatives Fund, Janus Global Real Estate Fund, Janus Global High Yield Fund, Janus Global Investment Grade Bond Fund, Janus Flexible Income Fund, Janus Global Flexible Income Fund, Janus High Yield Fund, Janus Global Unconstrained Bond Fund und Janus US Short-Term Bond Fund
	INTECH	INTECH European Core Fund, INTECH US Core Fund und INTECH Global Dividend Fund
	Perkins	Perkins Global Value Fund und Perkins US Strategic Value Fund
	Janus Capital Singapore Pte. Limited	Janus Asia Fund, Janus Emerging Markets Fund
	DIAM UK	Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund and Janus Japan Fund
Besteuerung	Eine Übersicht über die steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Irland befindet sich im Abschnitt „Steuerliche Hinweise“.	

Die Gesellschaft

ALLGEMEINES

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 19. November 1998 in Irland mit der Eintragungs-Nummer 296610 gegründet worden ist. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften als ein OGAW genehmigt worden.

Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds strukturiert, sodass mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Anteilklassen, die Beteiligungen an verschiedenen Fonds darstellen, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zur Ausgabe genehmigt werden können. Für jeden Fonds wird ein separates Portfolio mit Vermögenswerten geführt.

Die Vermögenswerte jedes Fonds werden gemäss den für ihn geltenden und in diesem Prospektauszug angegebenen Anlagezielen und -politik angelegt. Die Gesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank für jeden Fonds mehrere Klassen ausgeben. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für jede Klasse innerhalb eines Fonds unterhalten. Die Gesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds einrichten.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Anlagen werden von den einzelnen Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften vorgenommen. Diese Vorschriften enthalten bestimmte Anlagebeschränkungen, die nachstehend im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind. Bei einem Konflikt zwischen der folgenden Anlagepolitik und den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen laut Anhang 4 gelten die restriktiveren Begrenzungen.

Im Folgenden werden die Anlageziele und -politik der einzelnen Fonds beschrieben. Anlageziele und -politik der einzelnen Fonds werden eingehalten und, sofern nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, nach Zulassung der Anteile an dem jeweiligen Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel im Main Securities Market der Irish Stock Exchange drei Jahre lang nicht geändert. Danach muss jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik von den Anteilhabern genehmigt werden. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik legt die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist fest, um den Anteilhabern eine Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Jeder Fonds mit Ausnahme des Janus Asia Frontier Markets Fund und des Janus Asia Growth Drivers Fund kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Der Janus Asia Frontier Markets Fund und der Janus Asia Growth Drivers Fund können bis zu 10% ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Derartige Anlagen beinhalten Anlagen in anderen Fonds. Allerdings darf ein Fonds nicht in anderen Fonds anlegen, die selbst Anteile an anderen Fonds halten. Legt ein Fonds in anderen Fonds an, darf der anlegende Fonds keine jährliche Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Anteil der in den anderen Fonds angelegten Vermögenswerte berechnen.

Wenn in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ eines Fonds nichts anderes vorgesehen ist, kann ein Fonds nur zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Finanzderivate investieren. Die Anlagen der einzelnen Fonds in Finanzderivaten, wie sie im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ dieses Prospekts beschrieben sind, unterliegen den innerhalb der Anlagepolitik des Fonds gesetzten Grenzen sowie den jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Unter bestimmten Umständen können die Alternativen Investmentfonds, Equity & Allocation Fonds und die Rentenfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten eine Hebelung aufweisen. Die INTECH Sub-Advised Fonds investieren nicht in derivative Finanzinstrumente (bei denen es sich nicht um Optionsscheine handelt, die im Rahmen von unternehmensspezifischen Ereignissen erworben werden können, und die nicht zu Zwecken der Hebelung eingesetzt werden). Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Janus Asia Fund, Janus Emerging Markets Fund, Janus US Fund und Perkins Global Value Fund), Janus Global Real Estate Fund, Janus High Yield Fund und Janus US Short-Term Bond Fund dürfen zu Anlagezwecken bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts in derivative Finanzinstrumente investieren. Jeder der verbleibenden Fonds darf zu Anlagezwecken bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in derivative Finanzinstrumente investieren. Die maximale Hebelung bei Berechnung unter Verwendung des Commitment Approach, die ein Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzeugen kann, beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn das Marktrisiko eines Fonds anhand der VAR-Methode (value-at-risk) gemessen wird, wird die Hebelwirkung des Fonds mittels der Summe der Nominalwerte der vom Fonds gehaltenen

Derivate berechnet. In solchen Fällen werden die Details der Hebelwirkung unter den jeweiligen Anlagepolitiken der betreffenden Fonds beschrieben. Anteilhaber sollten jedoch beachten, dass in Anbetracht der Natur von Finanzderivaten und der Tatsache, dass diese Instrumente auf Marge gehandelt werden, relativ kleine ungünstige Preisbewegungen bei den Basiswerten von Finanzderivaten zu unmittelbaren und beträchtlichen Bewegungen in dem Engagement eines Fonds gegenüber diesen Finanzderivaten haben können. Falls eine Höchstgrenze für das Engagement bezüglich Finanzderivaten aus Gründen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, überschritten wird, so hat die Korrektur dieser Situation für den Fonds unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber Vorrang.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS

Jeder Fonds steht einer breiten Vielfalt von Anlegern zur Verfügung, die Zugang zu einem Portfolio wünschen, das gemäss einem bestimmten Anlageziel und einer bestimmten Anlagepolitik verwaltet wird.

Ein potenzieller Anleger sollte diejenige Klasse wählen, die sich am besten für die Anforderungen des Anlegers eignet. Bei der Auswahl einer Klasse sollten potenzielle Anleger Folgendes berücksichtigen:

1. Den Betrag, den der Anleger anzulegen beabsichtigt;
2. Den Zeitraum, über den der Anleger die Anteile erwartungsgemäss halten wird;
3. Die Aufwendungen, die für die jeweilige Klasse bezahlt werden;
4. Ob der Anleger Anspruch auf eine Reduzierung oder einen Erlass von Vertriebsgebühren hat.
5. Die Währung der Anteilklasse.

AKTIENANLAGE

Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Janus Balanced Fund) und der alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund) kann im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Stammaktien bzw. Aktienwerten anlegen, soweit der jeweilige Untieranlageberater der Ansicht ist, dass das Umfeld des betreffenden Marktes für gewinnbringende Anlagen in diesen Wertpapieren günstig ist. Der Janus Global Diversified Alternatives Fund kann über die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten direkt oder indirekt in solche Stammaktien investieren. Der Janus Balanced Fund kann in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten prozentualen Beschränkungen in hohem Mass in Stammaktien investieren, soweit der jeweilige Untieranlageberater der Ansicht ist, dass das Umfeld des betreffenden Marktes für gewinnbringende Anlagen in diesen Wertpapieren günstig ist.

Mit Ausnahme der nachstehenden Angaben für den Janus Global Life Sciences Fund und den Janus Global Technology Fund werden die Wertpapiere in der Regel vom jeweiligen Untieranlageberater ohne Rücksicht auf eine bestimmte Branche oder ein ähnlich definiertes Auswahlverfahren ausgewählt; keiner der Fonds hat die Absicht, sich auf eine bestimmte Branche zu spezialisieren.

Die Erzielung von Einkommen ist für die Equity & Allocation Fonds (ausser für den Janus Balanced Fund in dem Masse, in dem er in übertragbare Wertpapiere investiert ist, die nachstehend unter „Rentenanlage“ und unter „Equity & Allocation Fonds“ aufgeführt sind) und die alternativen Investmentfonds (ausser dem Janus Global Real Estate Fund) sekundär. Der prozentuale Anteil des Vermögens eines Fonds, der in Stammaktien bzw. Aktienwerten angelegt wird, ist veränderlich, und je nach Einschätzung der Marktlage seitens des jeweiligen Untieranlageberaters kann jeder Fonds zusätzlich auch flüssige Mittel oder kurzfristige zinstragende Wertpapiere wie Staatsanleihen oder Schuldverschreibungen in seinem Portfolio halten. Jeder dieser Fonds kann in geringerem Umfang Anlagen in andere Arten von Wertpapieren vornehmen, wie Vorzugsaktien, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen, Optionsscheine sowie Wertpapiere, die in Stammaktien wandelbar sind, wenn der entsprechende Untieranlageberater eine Chance für Kapitalzuwachs aus solchen Wertpapieren erkennt. Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Janus Global Research Fund und des Janus Balanced Fund) kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschliesslich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) oder Staatsanleihen anlegen, die unter Anlagequalität eingestuft sind, der Janus Global Diversified Alternatives Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschliesslich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) oder Staatsanleihen anlegen, die über, unter oder mit Anlagequalität eingestuft sind, der Janus Global Research Fund kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschliesslich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) oder Staatsanleihen anlegen, die über, unter oder mit Anlagequalität eingestuft sind, und der Janus Balanced Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Staatsanleihen anlegen, die unter Anlagequalität eingestuft sind. Jeder der INTECH Sub-Advised Fonds und der alternativen Investmentfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in durch Hypotheken und

Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere anlegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind und unter Umständen von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Anlagequalität“ eingestuft worden sind. Jeder Fonds kann direkt oder indirekt (d. h. über Bankzertifikate für hinterlegte Wertpapiere (Depositary Receipts), wie American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) in die jeweiligen Märkte investieren.

Jeder Fonds kann ferner bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Nullkupon-Anleihen, „Pay-in-Kind Bonds“ und „Step Coupon Securities“ und ohne Beschränkung in indexierte/strukturierte Wertpapiere anlegen. „Pay-in-Kind Bonds“ sind Obligationen, die Zinsen in Form zusätzlicher Obligationen der gleichen Art zahlen können.

Der Janus Emerging Markets Fund, der Janus Europe Fund, der Janus US Fund, der Perkins Global Value Fund und der INTECH Global Dividend Fund legen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren an, die von einem einzelnen Land (dazu gehören auch dessen Regierung oder eine staatliche oder regionale Behörde dieses Landes) mit einem Bonitätsrating unter Anlagequalität begeben oder garantiert werden, sofern die Anlage in solchen Wertpapieren gemäss nachstehend dargelegten Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds zulässig ist.

AKTIENANLAGESTRATEGIE DER UNTERANLAGEBERATER

JCM und JCSL gehen in der Regel beim Aufbau eines Portfolios von einem Bottom-up-Ansatz aus. Sie versuchen mit anderen Worten, starke Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen zu identifizieren und so die Kapitalrendite zu erhöhen. Die Fonds der Kategorie Equity & Allocation Fonds folgen einer Anlagestrategie, in der die Gesellschaften grundsätzlich nach ihren Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen ausgewählt werden. Portfolios von auf Basisdaten beruhenden Investmentfonds arbeiten üblicherweise nach dem Aktienausswahl- oder dem Bottom-up-Konzept und werden schrittweise angelegt, wobei jedes Unternehmens vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research intensiv geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, den Ausblick des Ertragswachstums und viele andere Massstäbe konzentrieren. Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Ansicht, dass manche Unternehmen künftig ein besonders grosses Wertentwicklungspotenzial für die Anleger zeigen können, eine bessere Aussicht haben, als ihre Mitbewerber und daher auch unter schwierigen industriellen und wirtschaftlichen Umständen hervorragende Ergebnisse liefern werden. Ziel einer solchen auf allgemeinen Grundlagen basierenden Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

INTECH, der Untieranlageberater für die INTECH Sub-Advised Fonds, geht beim Aufbau des Anlageportfolios für jeden INTECH Sub-Advised Fund nach einem mathematischen Anlageprozess vor. INTECH entwickelte die Formeln, die diesem mathematischen Anlageprozess zugrunde liegen. Der mathematische Anlageprozess macht sich die Marktvolatilität (Aktienkursschwankungen) zu Nutzen und orientiert sich nicht an fundamentalen Recherchen oder Markt-/Konjunkturtrends, um die zukünftigen Renditen der Aktien vorauszusehen. Ziel des Prozesses ist die Erwirtschaftung von Renditen, die langfristig gesehen über denen des relevanten Vergleichsindex des INTECH Sub-Advised Fonds liegen und dabei dennoch das Risiko im Vergleich zur Benchmark zu kontrollieren.

Perkins, der Untieranlageberater für den Perkins Global Value Fund und den Perkins US Strategic Value Fund, setzt auf die Verwaltung diversifizierter Portfolios aus qualitativ hochwertigen, aber unterbewerteten Aktien mit vorteilhaften Risiko-Rendite-Merkmalen.

DIAM UK, der Untieranlageberater für den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund, verwaltet die Anlageportfolios, indem er sich auf die Bottom-up-Analyse konzentriert, die darauf abzielt, attraktive Anlagegelegenheiten zu nutzen und gleichzeitig das Risikoniveau der Portfolios ordnungsgemäss zu kontrollieren.

EQUITY & ALLOCATION FONDS

Der Janus Asia Frontier Markets Fund, der Janus Asia Growth Drivers Fund, der Janus Asia Fund, der Janus Emerging Markets Fund, der Janus Europe Fund, der Janus Global Life Sciences Fund, der Janus Global Research Fund, Janus Global Technology Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund, Janus Japan Fund und Perkins Global Value Fund können Anlagen in allen Arten von übertragbaren Wertpapieren vornehmen, die vorstehend unter „Aktienanlage“ aufgeführt sind und an einem geregelten Markt gehandelt werden, aber nur bis zu den nachstehend, im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik jedes Fonds angegebenen Grenzen.

Der Janus US Fund, der Janus Opportunistic Alpha Fund (*normals Janus US All Cap Growth Fund*), der Janus Balanced Fund, der Janus US Research Fund, der Janus US Twenty Fund, der Janus US Venture Fund und der Perkins US Strategic Value Fund können Anlagen in allen Arten übertragbarer Wertpapiere vornehmen, die oben unter „Aktienanlage“ aufgeführt sind, aber nur bis zu den folgenden Grenzen. Es wird erwartet, dass der Janus

Opportunistic Alpha Fund (*normals Janus US All Cap Growth Fund*), der Janus Balanced Fund, der Janus US Research Fund, der Janus US Twenty Fund, der Janus US Venture Fund und der Perkins US Strategic Value Fund vorwiegend in Wertpapiere US-amerikanischer Emittenten oder Unternehmen investieren. Es wird erwartet, dass der Janus US Fund vorwiegend in Wertpapiere US-amerikanischer Emittenten oder Unternehmen investieren wird. Sowohl der Janus US Research Fund als auch der Perkins US Strategic Value Fund können bis zu 33 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten anlegen, und der Janus Opportunistic Alpha Fund (*normals Janus US All Cap Growth Fund*), der Janus Balanced Fund, der Janus US Twenty Fund und der Janus US Venture Fund können bis zu 25 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten anlegen. Im Allgemeinen werden solche Nicht-US-Anlagen an geregelten Märkten gehandelt, die nicht als Entwicklungsmärkte gelten.

Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Janus Balanced Fund) kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherten Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert und unter Umständen von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Anlagequalität“ eingestuft worden sind. Bei der Anlage in Schuldverschreibungen besteht für den Janus Balanced Fund keine Grenze für den Betrag, der in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherten Wertpapieren angelegt werden kann, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert und unter Umständen von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Anlagequalität“ eingestuft worden sind, solange im Fall des Janus Balanced Fund die Gesamtgrenzen des Fonds hinsichtlich der Anlage in US-Emittenten und Nicht-US-Emittenten beachtet werden. Zusätzlich kann der Janus Balanced Fund auch in beliebige Arten von übertragbaren Wertpapieren und Beteiligungen in oder Abtretungen an variabel verzinslichen Hypotheken oder sonstigen kommerziellen Darlehen in dem Umfang und wie nachstehend unter „Rentenanlage“ festgelegt investieren.

Janus Asia Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt das Anlageziel hauptsächlich durch die Anlage in Stammaktien von Unternehmen beliebiger Grösse, von grossen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen, die ihren Sitz in Asien (ausgenommen Japan) haben oder überwiegend in einem oder mehreren asiatischen Ländern ihren wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehen. Für eine effiziente Verwaltung des Portfolios (d. h. Risiko- und Kostensenkung, Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds) oder für Anlagezwecke kann der Fonds Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Derivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. **Aufgrund seines Engagements in Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus Asia Frontier Markets Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er hauptsächlich in Stammaktien von Unternehmen beliebiger Grösse investiert, von grossen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen, die in Schwellenmärkten in Asien ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h., Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden. **Aufgrund seines Engagements auf Schwellenmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus Asia Growth Drivers Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds verfolgt sein Ziel hauptsächlich durch die Anlage in Stammaktien von Unternehmen beliebiger Grösse, von grösseren, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen, die in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten in Asien (ausgenommen Japan) ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Sektoren liegt, die der Unteranlageberater bezüglich des asiatischen Wachstums als führend ansieht. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h., Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines

Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden. **Aufgrund seines Engagements auf Schwellenmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus Balanced Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum, das mit Erhaltung des Kapitals vereinbar und durch laufendes Einkommen stabilisiert ist. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er 35 % bis 65 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere wie Stammaktien von US-Unternehmen anlegt und 35 % bis 65 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen von US-Emittenten. Dieser Fonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade sollte die Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.**

Janus Emerging Markets Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Unter normalen Umständen versucht der Fonds, sein Ziel vor allem durch Anlage in den Aktien von Unternehmen zu erreichen, die in einem oder mehreren der Entwicklungsmärkte (einschliesslich China) ansässig sind oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend auf diesen Märkten verfolgen. Dazu zählen auch Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte oder Gewinne aus diesen Regionen erzielen oder ihre Vermögenswerte dort angesiedelt haben. **Aufgrund seines Engagements auf den Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Fonds kann unbeschränkt in Aktien anlegen oder Anlagetechniken -instrumente (wie im Folgenden näher beschrieben) einsetzen, die dem chinesischen Markt ausgesetzt sind. Der Fonds kann direkt in chinesischen B-Shares anlegen. Der Fonds kann indirekt ein Engagement in chinesischen A-Shares eingehen. Dies erfolgt entweder über Anlagen in (i) anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in chinesische A-Shares investieren; (ii) anderen Finanzinstrumenten wie etwa strukturierten Schuldtiteln, Partizipationsscheinen, Equity-linked Notes; und (iii) Finanzderivaten wie etwa Futures, Optionen und Swaps, deren Basiswert sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die von an einem der geregelten Märkte in China notierten Unternehmen begeben werden, und/oder aus nicht notierten Wertpapieren chinesischer Unternehmen, soweit dies gemäss den OGAW-Vorschriften, die in Anhang 4 dargelegt sind, zulässig ist. Der Fonds beschränkt sein Gesamtengagement in chinesischen A-Shares und chinesischen B-Shares auf maximal 25 % seines Nettovermögens. Als übertragbare und an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere gelten ausschliesslich Partizipationsscheine und strukturierte Schuldtitel, die nicht fremdfinanziert sind, verbrieft sind, an andere Anleger frei verkauft oder übertragen werden können und über anerkannte beaufsichtigte Händler erworben werden.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im hier enthaltenen Kapitel „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Janus Europe Fund. Das Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt sein Ziel hauptsächlich durch Anlage in Stammaktien von Unternehmen jeder Grösse von grösseren, fest etablierten Unternehmen bis hin zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen, die in West-, Mittel- oder Osteuropa (EU-Mitglieds- und Nicht-Mitgliedsstaaten) und in der Türkei ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten. Es wird erwartet, dass der Fonds über zahlreiche Branchen hinweg breit diversifiziert sein wird. Für eine effiziente Verwaltung des Portfolios (d. h. Risiko- und Kostensenkung, Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, für Anlagezwecke kann der Fonds Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden wird der Fonds seine Anlagen in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, insgesamt auf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts beschränken, und nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die

in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden.

Janus Global Life Sciences Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt sein Ziel, indem er vorwiegend in Aktien von weltweit ansässigen Unternehmen investiert, die auf Grund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds wird vorwiegend in Wertpapiere von Unternehmen, deren Ausrichtung nach Meinung des zuständigen Untieranlageberaters dem Bereich Life Sciences zuzuordnen ist, investieren. Allgemein ausgedrückt steht der Begriff „Life Sciences“ für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität. Demnach bezieht sich dieser Ausdruck auf Unternehmen, die in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Produktion oder Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen mit Bezug zu den Bereichen Gesundheitswesen und Körperpflege, Medizin und Pharmazie tätig sind. Hierzu können auch solche Unternehmen zählen, von denen der zuständige Untieranlageberater glaubt, dass sie über Wachstumspotenzial im Wesentlichen infolge bestimmter Produkte, Technologien, Patente oder anderer Marktvorteile im Bereich Life Sciences verfügen. Der Fonds wird mindestens 25 % seines Gesamtvermögens in die folgenden Branchensektoren investieren: Gesundheitswesen, Pharmazie, Landwirtschaft, Kosmetik, Körperpflege und Biotechnologie. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Janus Global Research Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt sein Ziel, indem er vorwiegend in Stammaktien anlegt, die auf Grund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds kann in Unternehmen beliebiger Grösse und geografischer Lage investieren, von grossen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweist.

Das gegenwärtig vom Untieranlageberater angewandte Auswahlverfahren wählt Investments aus, die besonders überzeugende Anlageideen in Bezug auf Marktkapitalisierung, Anlagekonzept und Länderstrukturierung widerspiegeln. Der Untieranlageberater überwacht das Auswahlverfahren, legt die Kriterien (welche sich gelegentlich ändern können) für die Vermögensstrukturierung unter den Sektoren fest und führt Fundamentalanalysen mit einem Schwerpunkt auf „Bottom-up“-Analysen, quantitativen Modellen und Bewertungsanalysen durch. Anhand dieses Analyseprozesses werden die Aktien nach deren Attraktivität bewertet, um das Wertsteigerungspotenzial der überzeugendsten Ideen zu vergleichen und ein Sektorportfolio zu erstellen, welches die besten Risiko-Rendite-Möglichkeiten maximieren soll. Wertpapiere können verkauft werden, wenn u. a. keine grosse Überzeugung in Bezug auf das Renditepotenzial der Anlage mehr gegeben ist oder falls die Risikomerkmale eine Neubewertung der Anlagemöglichkeit verursacht haben. Wertpapiere können auch aus dem Portfolio verkauft werden, um die Sektorgewichtungen auszugleichen. Der Untieranlageberater kann jederzeit ein alternatives Auswahlverfahren, das mit Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist, anwenden. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Janus Global Technology Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt sein Ziel, indem er vorwiegend in Aktien von weltweit ansässigen Unternehmen investiert, die auf Grund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds wird vorwiegend in Wertpapiere von Unternehmen investieren, von denen der entsprechende Untieranlageberater glaubt, dass sie in hohem Mass von den Fortschritten bzw. Verbesserungen im Bereich Technologie profitieren werden. Hierzu gehören im Allgemeinen: (i) Unternehmen, die nach Meinung des entsprechenden Untieranlageberaters Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen haben oder entwickeln werden, die bedeutende technologische Fortschritte bzw. Verbesserungen bringen werden, oder (ii) Unternehmen, die nach Auffassung des entsprechenden Untieranlageberaters in Zusammenhang mit ihrem Geschäft oder ihren Dienstleistungen in hohem Mass Technologien einsetzen; hierzu gehören beispielsweise Unternehmen, die medizinische Produkte und Dienstleistungen, Ausrüstungen und Dienstleistungen für alternative Energien oder hochentwickelte Industrieprodukte anbieten. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt (gemäss Definition in „Anhang 2 – Geregelte Märkte“) gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in

Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Janus Japan Emerging Opportunities Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er hauptsächlich in Stammaktien kleiner und mittlerer Unternehmen investiert, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben. Unternehmen mit wachsender Marktkapitalisierung, die dadurch nach den anfänglichen Käufen des Fonds nicht mehr dieser Kategorie zuzuordnen sind, gelten dennoch als kleine und mittelgrosse Unternehmen. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Janus Japan Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er hauptsächlich in Stammaktien von Unternehmen beliebiger Grösse investiert, von grossen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Janus Opportunistic Alpha Fund (vormals Janus US All Cap Growth Fund). Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er vorwiegend Anlagen in Stammanteile von US-Emittenten jeglicher Grösse vornimmt, wozu auch grössere, etablierte Emittenten und/oder kleinere, junge Wachstumsemittenten gehören können. Opportunistisches Alpha wird erzielt, indem der Fonds opportunistisch in eine Vielzahl von Marktkapitalisierungen vorwiegend in den USA investiert, um für die Anteilhaber Alpha (d. h. Überschussrenditen) zu generieren. Opportunistisch investieren bedeutet, in Aktien zu investieren, die nach Überzeugung des Unteranlageberaters unterbewertet sind oder ein künftiges Wachstumspotenzial/künftige Renditen in Aussicht stellen, wenn sich solche Gelegenheiten bieten. Der Fonds kann, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden. Hinsichtlich der Investitionsbegrenzungen für Wertpapiere, die auf Entwicklungsmärkten gehandelt werden, gelten für diesen Fonds folgende Bestimmungen: Je Entwicklungsmarkt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Investition verwendet werden und insgesamt dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts in Entwicklungsmärkten investiert werden.

Janus US Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Unter normalen Umständen versucht der Fonds, sein Ziel vor allem durch Anlage in den Stammaktien von US-amerikanischen Unternehmen und Emittenten zu erreichen, die aufgrund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt werden.

Der Fonds ist prinzipiell berechtigt, in Unternehmen jeder Grösse zu investieren, konzentriert sich jedoch auf gut etablierte grössere Unternehmen. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im hier enthaltenen Kapitel „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Janus US Research Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds verfolgt

dieses Ziel, indem er vorwiegend in Aktienwerte von US-Unternehmen investiert, die auf Grund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt werden. Zu den dafür in Frage kommenden Aktienwerten zählen u. a. US- und Nicht-US-Stammaktien, Vorzugsaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien bzw. Vorzugsaktien umgewandelt werden können, wie z. B. wandelbare Vorzugsaktien, und andere Wertpapiere mit Aktienmerkmalen. Der Fonds kann in Unternehmen jeder Grössenordnung investieren. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Das gegenwärtig vom Untieranlageberater für den Fonds angewandte Anlageauswahlverfahren besteht darin, Anlagen auszuwählen, die besonders überzeugende Anlageideen in Bezug auf Marktkapitalisierung, Anlagekonzept und Länderstrukturierung widerspiegeln. Der Untieranlageberater überwacht das Auswahlverfahren, legt die Kriterien (welche sich gelegentlich ändern können) für die Vermögensstrukturierung unter den Sektoren fest und führt Fundamentalanalysen mit einem Schwerpunkt auf „Bottom-up“-Analysen, quantitativen Modellen und Bewertungsanalysen durch. Anhand dieses Analyseprozesses werden die Aktien nach ihrer Attraktivität bewertet, indem das Wertsteigerungspotenzial dieser überzeugenden Ideen verglichen wird, um ein Sektorportfolio zu erstellen, mit dem die besten Risiko-Rendite-Möglichkeiten maximiert werden sollen. Wertpapiere können u.a. dann verkauft werden, wenn keine grosse Überzeugung in Bezug auf das Renditepotenzial der Anlage mehr gegeben ist oder die Risikomerkmale eine Neubewertung der Anlagemöglichkeit verursacht haben. Wertpapiere können auch aus dem Portfolio verkauft werden, um die Sektorgewichtungen auszugleichen. Der Untieranlageberater kann jederzeit ein alternatives Auswahlverfahren, das mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist, anwenden.

Janus US Twenty Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er die Anlagen vorwiegend auf ein Kern-Portfolio von 20-30 Stammaktien von US-Emittenten konzentriert, die wegen ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Janus US Venture Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist Kapitalwachstum. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens die Hälfte seines Vermögens in Aktien kleiner US-Unternehmen investiert. Als kleine US-Unternehmen gelten jene Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Ersterwerbs in den Bereich der Unternehmen im Russell 2000® Growth Index fällt. Unternehmen mit wachsender Kapitalisierung, die dadurch nach den anfänglichen Käufen des Fonds nicht mehr dieser Kategorie zuzuordnen sind, gelten dennoch als kleine Unternehmen. Der Fonds kann ebenfalls in grössere Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial oder in grössere bekannte Unternehmen mit Kapitalzuwachspotenzial investieren. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Perkins Global Value Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Unter normalen Umständen versucht der Fonds, sein Ziel vor allem durch Anlage in den Stammaktien von Unternehmen jeder Grösse und jedes Standorts weltweit zu erreichen, deren Aktienkurse vom Untieranlageberater als unterbewertet eingeschätzt werden. Der Untieranlageberater konzentriert sich auf Unternehmen, die auf dem Markt nicht mehr so gefragt sind oder unterbewertet erscheinen. Der „wertorientierte“ Ansatz bevorzugt Anlagen in Unternehmen, die der entsprechende Untieranlageberater im Verhältnis zu ihrem Substanzwert für unterbewertet hält. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im hier enthaltenen Kapitel „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern. **Aufgrund seines Engagements auf den Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Perkins US Strategic Value Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds verfolgt sein Ziel unter Verwendung eines „wertorientierten“ Ansatzes vorwiegend durch die Anlage in Stammaktien von US-Unternehmen, die das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum haben. Der „wertorientierte“ Ansatz betont Anlagen in Unternehmen, die der jeweilige Untereinlageberater als im Verhältnis zu ihrem innewohnenden Wert unterbewertet ansieht. Der jeweilige Untereinlageberater misst den Wert als Funktion aus dem Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) und dem Verhältnis zwischen Kurs und freiem Cashflow. Das KGV ist das Verhältnis zwischen dem Kurs einer Aktie und ihrem Gewinn pro Aktie. Diese Zahl wird ermittelt, indem der Marktkurs einer Aktie durch den Betrag des Gewinns, den ein Unternehmen pro Aktie erwirtschaftet, geteilt wird. Das Verhältnis zwischen dem Kurs und dem freien Cashflow bezeichnet die Relation zwischen dem Kurs einer Aktie und den verfügbaren Barmitteln des Unternehmens aus der Betriebstätigkeit abzüglich der Investitionsausgaben. Der jeweilige Untereinlageberater wird in der Regel attraktiv bewertete Unternehmen mit einem wachsenden freien Cashflow sowie einer steigenden Kapitalrendite suchen. Zu solchen Unternehmen können auch Unternehmen in einer speziellen Situation gehören, bei denen einen Wechsel in der Unternehmensführung stattfindet und/oder die vorübergehend nicht gefragt sind. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden wird der Fonds seine Anlagen in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, insgesamt auf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts beschränken, und nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden.

INTECH SUB-ADVISED FONDS

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle erwähnt, dass es sich bei jedem INTECH Sub-Advised Fonds um einen Aktienfonds handelt. INTECH Sub-Advised Fonds realisieren ihre Ziele anhand eines mathematischen Portfolioverwaltungsprozesses, mit dem innerhalb der jeweils anwendbaren Vergleichsindizes ein Investmentportfolio aus verschiedenen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschliesslich Vorzugsaktien, Wandelanleihen (deren Bewertung auch unter der Anlagequalität liegen kann – siehe Anhang 3)) zusammengestellt wird. Der mathematische Prozess stützt sich bei der Wahl der Wertpapiere und des Anteils, mit dem sie in den Portfolios der einzelnen INTECH Sub-Advised Fonds vertreten sind, auf die natürliche Tendenz von Wertpapierkursen, im Laufe der Zeit zu schwanken (Volatilität) und auf die Korrelationen dieser Volatilität. Die INTECH Sub-Advised Fonds investieren nicht in derivative Finanzinstrumente (bei denen es sich nicht um Optionsscheine handelt, die im Rahmen von unternehmensspezifischen Ereignissen erworben werden können, und die nicht zu Zwecken der Hebelung eingesetzt werden).

Die einzelnen INTECH Sub-Advised Fonds verfolgen ihre Ziele mit dem Aufbau von Wertpapierportfolios, deren durchschnittliche Volatilität höher ist als die des entsprechenden Vergleichsindex, und stellen diese Wertpapiere derart zusammen, dass die Gesamtvolatilität der Portfolios nicht höher ist als die des Vergleichsindex. Die volatilsten Aktien sind im jeweiligen Index tendenziell eher unter den Titeln mit geringerer Börsenkapitalisierung zu finden. Das Risikomanagement des Untereinlageberaters beruht auf einer Bewertung des Risikos im Vergleich zu einer direkten Anlage in den entsprechenden Vergleichsindex. Die dabei verwendeten Risikokontrollen sind darauf ausgerichtet, das Risiko eines wesentlich schlechteren Abschneidens gegenüber dem jeweiligen Vergleichsindex zu minimieren. Der Untereinlageberater verwendet einen mathematischen Anlageprozess, um zu versuchen, ein Portfolio aufzubauen, das eine effizientere Zusammensetzung aufweist als der Referenzindex. Der Prozess zielt darauf ab, die natürliche Volatilität des Marktes auszunutzen, indem Aktien aus dem Index ausgewählt werden, die eine hohe relative Volatilität (und damit das Potenzial für überschüssige Erträge) haben, die sich aber im Wesentlichen in entgegengesetzten Richtungen bewegen oder eine niedrige Korrelation untereinander (und damit das Potenzial für ein geringeres relatives Risiko) aufweisen. Indem das Portfolio auf diese Weise zusammengestellt und regelmässig neu ausgerichtet wird, um potenziell effizientere Gewichtungen aufrechtzuerhalten, strebt der mathematische Anlageprozess des Untereinlageberaters die Zusammenstellung eines Portfolios an, das im Laufe der Zeit bei gleichem oder geringerem Risiko höhere Renditen generiert als sein Referenzindex.

Die einzelnen INTECH Sub-Advised streben potentiell Wachstum an, indem sie in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die an geregelten und nicht in als Entwicklungsmärkten bezeichneten Märkten notiert oder gehandelt werden.

INTECH European Core Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von europäischen Unternehmen anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI Europe Index aufgeführt werden.

INTECH Global Dividend Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum und Dividendenerträge aus Aktien. Er verfolgt diese Ziele, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit beliebigem Standort anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI World High Dividend Yield Index geführt werden. Der Fonds verfolgt seine Ziele durch Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios mit höherer relativer Aktienvolatilität als der MSCI World High Dividend Yield Index.

INTECH US Core Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von US-amerikanischen Unternehmen anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im S&P 500® Index aufgeführt werden.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

Vorsorglich wird angemerkt: Jeder der alternativen Investmentfonds ist ein Aktienanlegfond. Die alternativen Investmentfonds können Anlagen in alle Arten von übertragbaren Wertpapieren vornehmen, die vorstehend im Abschnitt „Aktienanlage“ aufgeführt sind und an einem geregelten Markt unter Beachtung der folgenden Grenzen gehandelt werden, welche jeweils in der Anlagepolitik der Fonds dargelegt sind.

Jeder der alternativen Investmentfonds kann in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegen (einschliesslich Vorzugsaktien, Wandelanleihen (deren Bewertung auch unter der Anlagequalität liegen kann – siehe Anhang 3)) und Optionsscheine).

Jeder der alternativen Investmentfonds kann Long-Positionen direkt in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren oder indirekt in solchen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren durch den Einsatz von Finanzderivaten halten. Die Fonds halten keine direkten Short-Positionen, obgleich sie Short-Positionen ausschliesslich durch Finanzderivate halten können. Zu den Finanzderivaten zählen Instrumente, deren Basiswerte Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere sind. Die Fonds können aber auch in Swaps, Forwards (einschliesslich Futures), Optionen und Differenzkontrakte investieren, und die Fonds können zudem Kauf-(Long) und synthetische Verkaufs-(Short)Positionen durch den Einsatz von solchen Finanzderivaten implementieren. Zusätzlich zum Einsatz von Finanzderivaten für Anlagezwecke können die Fonds Finanzderivate für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank festgelegt werden.

Die vorstehenden Absätze gelten nicht für den Janus Global Real Estate Fund.

Janus Global Diversified Alternatives Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum mit geringer Korrelation zu globalen Aktien und Anleihen.

Unter normalen Umständen verfolgt der Fonds dieses Anlageziel, indem er in verschiedene Anlageklassen investiert, einschliesslich Aktien, Rentenpapiere, Rohstoffe, Zinssätze und Währungen, wobei der Anlageauswahlprozess auf dem Rendite-Risiko-Verhältnis innerhalb dieser Anlageklassen basiert. Die Rendite-Risiko-Faktoren jeder zugrunde liegenden Anlageklasse, die für die Portfoliorenditen bestimmend sind, können auch als Marktrisikoprämien bezeichnet werden.

Die Analyse dieser Renditequellen ist seit jeher Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschung. Das Verfahren zur Identifizierung von Anlagen für die Fonds umfasst einzigartige Kenntnisse aufgrund langjähriger Markterfahrung in Verbindung mit wissenschaftlicher Forschung und quantitativen Modellen. Der jeweilige Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen eine aktive Allokation zwischen den verschiedenen Anlageklassen vornehmen, die auf seiner Einschätzung der entsprechenden Marktrisikoprämien dieser Anlageklassen basiert.

Um die verschiedenen potenziellen Ertragsquellen auszuschöpfen, kann der Fonds in Stammaktien von weltweit ansässigen Unternehmen jeder Grössenordnung - von grösseren, gut etablierten Unternehmen bis hin zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen - investieren. Der Fonds kann darüber hinaus in Ertrag generierenden Wertpapieren von weltweit ansässigen Emittenten anlegen. Zu diesen Wertpapieren können Wertpapiere jeder Laufzeit und jeder Bonität sowie das Engagement in Staatsanleihen und Schuldverschreibungen gehören. Die Fondspositionen in Rohstoffen können Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen, börsengehandelten Notes, Terminkontrakten auf Rohstoffindizes, Optionen, Swaps sowie sonstigen Finanzderivaten umfassen, die ein Engagement in Rohstoffindizes ermöglichen, sofern solche Instrumente den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Der Fonds kann auch in andere Finanzderivate investieren, die ein Engagement in Risikoprämien für Currency-Carry-Trades ermöglichen. Das Anlageziel von Currency-Carry-Trades ist die Generierung von Erträgen,

indem Positionen in Währungen mit höherem Zinsniveau gegenüber Währungen mit niedrigerem Zinsniveau eingegangen werden. Im Rahmen eines Carry-Trade können niedrig verzinsliche Währungen verkauft und Währungen mit hoher Verzinsung gekauft werden. Der Fonds kann zudem in anderen derivativen Finanzinstrumenten anlegen, die ein Engagement in verschiedenen Marktzinssätzen ermöglichen.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im hier enthaltenen Kapitel „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der VaR des Fonds beträgt nicht mehr als 14,1 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen Derivate (der „Nennwertansatz“), weniger als 600 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 200 und 700 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Fonds erwartungsgemäss (unter Verwendung des Nennwertansatzes) eine Hebelwirkung von 1000 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds aufweisen. Zu den aussergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Unteranlageberater Positionen in Derivatmärkten eingeht; (ii) Volatilität, im Rahmen derer der Unteranlageberater unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und –beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter aussergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds grössere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird unter Anwendung des Nennwertansatzes entsprechend den OGAW-Verordnungen berechnet. Der Nennwert der Anlagen weicht erheblich von deren Marktwert ab, weshalb die zulässige Hebelwirkung hoch angesetzt wird. Die Obergrenzen der zulässigen Hebelwirkung berücksichtigen keine etwaigen Netting- und Hedging-Vereinbarungen, die der Fonds möglicherweise eingegangen ist, auch wenn diese Netting- und Hedging-Vereinbarungen zur Risikominderung eingesetzt werden.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er in den oben angegebenen, an geregelten Märkten (einschliesslich Entwicklungsmärkten) gehandelten Wertpapieren anlegt oder indirekt durch den Einsatz von Finanzderivaten in solche Wertpapiere investiert. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Anlagequalität und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus Global Real Estate Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite durch eine Kombination von Kapitalzuwachs und laufendem Einkommen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel durch die vorwiegende Anlage in Wertpapieren von US- und Nicht-US-Unternehmen, die in der Immobilienbranche tätig sind oder damit zu tun haben oder bedeutende Immobilienvermögen besitzen. Dies kann die Anlage in Unternehmen beinhalten, die im Immobiliengeschäft oder in der Immobilienentwicklung tätig und innerhalb oder ausserhalb der USA ansässig sind, einschliesslich REITs und Emittenten, deren Geschäfte, Vermögen, Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Immobilienbranche stehen. Dies kann auch Small-Cap-Aktien beinhalten. Small-Cap-Aktien sind definiert als solche, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Ersterwerbs geringer ist als der 12-Monatsdurchschnitt der höchsten Marktkapitalisierung der Unternehmen des Russell 2000® Index. Dieser Durchschnitt wird monatlich aktualisiert.

REITs sind gepoolte Anlageinstrumente, die in ertragsorientierten Immobilien oder immobilienbezogenen Darlehen oder Zinsen investieren. REITs sind im Allgemeinen als Aktien-REITs, Hypotheken-REITs oder eine Kombination aus Aktien- und Hypotheken-REITs klassifiziert. Aktien-REITs investieren ihr Vermögen direkt in Immobilien und erwirtschaften ihr Einkommen vorwiegend aus Mieteinnahmen. Aktien-REITs können auch Kapitalgewinne erwirtschaften, indem sie Immobilien veräussern, die eine Wertsteigerung erfahren haben. Hypotheken-REITs investieren ihr Vermögen in Immobilienhypotheken und erwirtschaften ihr Einkommen aus der Einziehung von Zinszahlungen.

Bei der Auswahl der Anlagen für den Janus Global Real Estate Fund zielt der zuständige Unteranlageberater darauf ab, Wertpapiere mit gutem Management, soliden Bilanzen, überdurchschnittlichem Investitionswachstum aus „Mitteln der Geschäftstätigkeit“ und solche, die zu einem Abschlag auf den dem Vermögen zugrunde liegenden Wert gehandelt werden, zu identifizieren. „Mittel der Geschäftstätigkeit“ bedeutet im Allgemeinen das

Nettoeinkommen eines REITs (ohne Gewinne (oder Verluste) aus Schuldenumstrukturierungen und Immobilienverkäufen) zzgl. der Abwertung der Immobilien.

Der prozentuale Anteil des Vermögens des Janus Global Real Estate Fund, der in Stammaktien und anderen Immobilienunternehmen angelegt wird, ist veränderlich, und je nach Einschätzung der Marktlage seitens des Untieranlageberaters kann jeder Fonds zusätzlich in kurzfristige zinstragende Wertpapiere von Anlagequalität wie Staatsanleihen oder Schuldverschreibungen und/oder indexierte/strukturierte Wertpapiere in seinem Portfolio halten. Der Fonds kann auch Anlagen in andere Arten von Wertpapieren vornehmen, wie Vorzugsaktien, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen, Optionsscheine sowie Wertpapiere, die in Stammaktien wandelbar sind, wenn der Untieranlageberater eine Chance für zusätzliche Renditen aus solchen Wertpapieren erkennt. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere sowie CMOs (Collateralized Mortgage Obligations) anlegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind und die von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Anlagequalität“ eingestuft worden sein können. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich der Investitionsbegrenzungen für Wertpapiere, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, für diesen Fonds folgende Bestimmungen: Je Entwicklungsmarkt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Investition verwendet werden und insgesamt dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts in Entwicklungsmärkten investiert werden.

Der Fonds kann direkt oder indirekt (d. h. über Bankzertifikate für hinterlegte Wertpapiere (Depositary Receipts), wie American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) in die jeweiligen Märkte investieren.

RENTENANLAGE

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Anlagepolitik kann jeder der Rentenfonds Anlagen in die verschiedensten Ertrag bringenden Staatsanleihen und Schuldverschreibungen, indexierte/strukturierte Wertpapiere sowie in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere vornehmen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind (bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Janus US Short-Term Bond Fund, bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Janus Global Investment Grade Bond Fund und unbegrenzt für die anderen Rentenfonds), in Nullkupon-Anleihen, Pay-in-Kind Bonds (d. h. Obligationen, die Zinsen in Form zusätzlicher Obligationen der gleichen Art zahlen können) und Step Coupon Securities (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Janus US Short-Term Bond Fund, bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Janus Global Investment Grade Bond Fund und unbegrenzt für die anderen Rentenfonds), in Vorzugsaktien und ertragsorientierte Stammaktien (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Janus Global Investment Grade Bond Fund und unbegrenzt für die anderen Rentenfonds), in REITs, in Wandelanleihen, d. h. Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, Dividendenpapiere zu erwerben, was durch die Optionsscheine belegt wird, die mit den Wertpapieren verbunden sind oder mit ihnen erworben werden, oder in Schuldverschreibungen, die in Aktienwerte wandelbar sind (bis zu 25 % des Nettoinventarwerts für den Janus Global Investment Grade Bond Fund und unbeschränkt für alle anderen Rentenfonds). Vorbehaltlich der unten aufgeführten Anlagepolitik kann jeder der Rentenfonds in Stammaktien und andere Aktienwerte investieren (wie z. B. Wertpapiere, die in Stammaktien wandelbar sind) (vorbehaltlich der obigen Grenze von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Janus Global Investment Grade Bond Fund). Jeder Fonds kann direkt oder indirekt (d. h. über Bankzertifikate für hinterlegte Wertpapiere (Depositary Receipts), wie American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) in die jeweiligen Märkte investieren. Zusätzlich dürfen die einzelnen Rentenfonds Beteiligungen an oder Abtretungen von variabel verzinslichen Hypotheken oder sonstigen kommerziellen Darlehen erwerben, die liquide sind und bei denen mindestens alle 397 Tage die Zinsen angepasst werden und die durch Immobilien oder andere Vermögenswerte besichert sein können. Bei diesen Beteiligungen kann es sich um Anteile an dem Darlehen oder um eine diesbezügliche Abtretung handeln, die von Banken oder Wertpapierhändlern erworben werden können, die das Darlehen gewährt haben oder Mitglied des Kreditkonsortiums sind. Diese Beteiligungen werden insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

Vorbehaltlich seiner nachstehend aufgeführten Anlagepolitik können der Janus Flexible Income Fund, der Janus Global Flexible Income Fund, der Janus Global High Yield Fund, der Janus High Yield Fund und der Janus Global Unconstrained Bond Fund jeweils ohne Beschränkung Anlagen in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien vornehmen, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind. Der Janus US Short-Term Bond Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind. Diese Fonds können auch Not leidende Wertpapiere kaufen, wenn der jeweilige Untieranlageberater es für wahrscheinlich

hält, dass der Emittent die Zinszahlungen wieder aufnehmen wird oder sich kurzfristig sonstige günstige Entwicklungen ergeben werden.

Vorbehaltlich seiner nachstehend aufgeführten Anlagepolitik kann der Janus Global Investment Grade Bond Fund bis zu 30 % in Geldmarktinstrumente (einschliesslich kurzfristigen Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und eine effektive Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger aufweisen) investieren und bis zu 25 % in hochverzinsliche Wertpapiere mit dem Rating B oder höher seitens Moody's, S&P oder Fitch oder, falls sie kein Rating aufweisen, in solche, die vom Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden. Dieser Fonds kann weiterhin Wertpapiere halten, die nach dem Erwerb auf das Rating „unter Anlagequalität“ abgestuft werden, darf jedoch keine zusätzlichen Käufe dieser Wertpapiere vornehmen, es sei denn, diese Käufe fallen in die oben angeführte 25 %-Grenze für hochverzinsliche Wertpapiere.

Der Janus Global High Yield Fund und der Janus Global Investment Grade Bond Fund legen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren an, die von einem einzelnen Land (dazu gehören auch dessen Regierung oder eine staatliche oder regionale Behörde dieses Landes) mit einem Bonitätsrating unter Anlagequalität begeben oder garantiert werden, sofern die Anlage in solchen Wertpapieren gemäss nachstehend dargelegten Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds zulässig ist.

RENTENFONDS

Die Rentenfonds können Anlagen in alle Arten von Wertpapieren vornehmen, die oben unter „Rentenanlage“ aufgeführt sind, aber nur bis zu den unten angegebenen Grenzen. Es wird zwar erwartet, dass die Rentenfonds (mit Ausnahme des Janus Global Flexible Income Fund, Janus Global High Yield Fund, Janus Global Investment Grade Bond Fund und Janus Global Unconstrained Bond Fund) vorwiegend Anlagen in Wertpapiere von US-Emittenten vornehmen, doch kann jeder Rentenfonds (mit Ausnahme des Janus Global Flexible Income Fund, Janus Global High Yield Fund, Janus Global Investment Grade Bond Fund und Janus Global Unconstrained Bond Fund) bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Nicht-US-Emittenten anlegen. Mit Ausnahme des Janus Global Flexible Income Fund, Janus Global High Yield Fund, Janus Global Investment Grade Bond Fund und Janus Global Unconstrained Bond Fund werden solche Nicht-US-Anlagen im Allgemeinen an geregelten Märkten gehandelt, die nicht als Entwicklungsmärkte gelten.

Janus Flexible Income Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung eines maximalen Gesamtertrags, soweit dies mit der Erhaltung des Kapitals vereinbar ist. Der Gesamtertrag sollte sich aus einer Kombination von laufendem Einkommen und Kapitalzuwachs ergeben, obgleich normalerweise das Einkommen die dominierende Komponente des Gesamtertrags ist. Anlagen in ertragsorientierte Wertpapiere von US-Emittenten machen normalerweise bis zu 80 %, jedoch zu jeder Zeit mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Fonds aus. Der Fonds kann Anlagen in Vorzugsaktien, Staatsanleihen und Schuldverschreibungen aller Art vornehmen, namentlich in Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar oder umtauschbar sind, und Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, Dividendenpapiere zu beziehen, was durch Optionsscheine belegt wird, die mit den Wertpapieren verbunden sind oder mit ihnen erworben werden. Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Fälligkeits- oder Qualitätsnormen; durchschnittliche Fälligkeit und Qualität können daher erheblich variieren. Der Fonds kann ohne Beschränkung Anlagen in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien vornehmen, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind, oder in nicht eingestufte Schuldverschreibungen ähnlicher Qualität, wenn der entsprechende Unteranlageberater dies beschliesst, und kann erhebliche Bestände derartiger Wertpapiere haben. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Janus Global Flexible Income Fund: Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung eines Gesamtertrags, soweit dies mit der Erhaltung des Kapitals vereinbar ist. Der Gesamtertrag sollte sich aus einer Kombination von laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs ergeben, obgleich normalerweise die Erträge die dominierende Komponente des Gesamtertrags sind. In der Regel setzt sich der Nettoinventarwert des Fonds zu mindestens 80 % aus Anlagen in ertragbringenden Wertpapieren von Emittenten aus aller Welt, darunter Emittenten mit Sitz in Entwicklungsmärkten, zusammen. Der Fonds kann Anlagen in Vorzugsaktien, Staatsanleihen und Schuldverschreibungen aller Art vornehmen, namentlich in Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar oder umtauschbar sind, und Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, Dividendenpapiere zu beziehen, was durch die Optionsscheine belegt wird, die mit den Wertpapieren verbunden sind oder mit ihnen erworben werden. (Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investiert, enthalten keine eingebetteten Derivate.) Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Fälligkeits- oder Qualitätsnormen; durchschnittliche Fälligkeit und Qualität können daher erheblich variieren. Der Fonds kann uneingeschränkt in

Schuldpapieren oder Vorzugsaktien anlegen, die als unter Anlagequalität eingestuft sind und je nach Ermessen des entsprechenden Unteranlagedealers ebenfalls in nicht eingestufte Schuldpapiere ähnlicher Qualität, wobei solche Papiere einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen dürfen. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die gegebenenfalls von der Zentralbank festgelegt werden. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Anlagequalität sowie in Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus Global High Yield Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist in erster Linie die Erzielung hoher laufender Erträge. Kapitalwachstum ist ein sekundäres Ziel, soweit es mit dem Hauptziel vereinbar ist. Kapitalwachstum kann sich zum Beispiel ergeben, wenn sich die Bonität eines Emittenten, dessen Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, verbessert, oder wenn die Zinsen generell fallen oder beides eintritt. Unter normalen Umständen verfolgt der Fonds seine Ziele, indem er vorwiegend in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien von Emittenten mit beliebigem Standort weltweit anlegt, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft werden, oder in nicht eingestufte Schuldverschreibungen ähnlicher Qualität, wenn der entsprechende Unteranlagedealer dies beschliesst. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im hier enthaltenen Kapitel „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern. Der Anlageberater greift auf diverse Auswahlkriterien zurück, denen je nach den derzeitigen Wirtschaftsbedingungen mehr oder weniger Gewicht zukommt. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Anlagequalität sowie auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus Global Investment Grade Bond Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung eines maximalen Gesamtertrags. Unter normalen Umständen verfolgt der Fonds seine Ziele, indem er vorwiegend in fest- oder variabel verzinslichen erstklassigen Anleihen von Emittenten mit beliebigem Standort weltweit anlegt. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im hier enthaltenen Kapitel „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern. Hinsichtlich der Investitionsbegrenzungen für Wertpapiere, die in aufstrebenden Märkten gehandelt werden, gelten für diesen Fonds folgende Bestimmungen: Je Entwicklungsmarkt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zur Investition verwendet werden und insgesamt dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts in Entwicklungsmärkten investiert werden.

Janus Global Unconstrained Bond Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung eines maximalen Gesamtertrags, soweit dies mit der Erhaltung des Kapitals vereinbar ist. Der Fonds ist bestrebt, langfristige positive Renditen durch verschiedene Marktbedingungen zu erzielen (d. h., die typischen konjunkturellen Expansions-/Schrumpfungs-/Rezessionsphasen des Geschäftszyklus und den daran anschliessenden Anstieg und Rückgang der Zinssätze aufgrund von Marktkräften oder Massnahmen der Zentralbank). Der Fonds ist „nicht eingeschränkt“, d. h., er ist nicht an eine bestimmte Benchmark gebunden und hat daher einen grossen Spielraum bezüglich der Verfolgung von Anlagegelegenheiten im gesamten festverzinslichen Spektrum, was das Wechseln zwischen Sektoren und über Kreditrisiken hinweg umfasst, und er kann eine lange, kurze oder negative Duration haben. Unter normalen Umständen investiert der Fonds zur Erreichung seines Anlageziels vornehmlich in Schuldtitel weltweit (einschliesslich Schwellenmärkten) mit verschiedenen kurzen bis langen Laufzeiten. Er erwartet, dass seine durchschnittliche Portfolioduration in der Regel zwischen -4 Jahren bis +6 Jahren betragen wird. Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente, z. B. Futures, Optionen, Termingeschäfte und Swapvereinbarungen, in wesentlichem Umfang nutzen, um zu versuchen, die Renditen zu verbessern, das Verlustrisiko bei einigen Beständen zu reduzieren oder die Duration zu verwalten. Der Fonds kann in Wertpapieren mit und ohne Investment Grade-Rating sowie in Wertpapieren ohne jegliches Rating investieren.

Wie oben vermerkt, kann der Fonds in wesentlichem Umfang derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) nutzen und zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -

instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Der Janus Global Unconstrained Bond Fund wird derivative Finanzinstrumente in wesentlichem Umfang nutzen. Das Marktrisiko des Fonds wird nach der VaR-Methode gemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass die Hebelwirkung des Fonds, die anhand der Summe der Nominalwerte der vom Fonds gehaltenen Derivate berechnet wird (der „Ansatz der Summe der Nominalwerte“), unter normalen Marktbedingungen zwischen 0 und 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird. Erwartungsgemäss kann die Hebelwirkung unter aussergewöhnlichen Umständen bis zu 1000 % (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den aussergewöhnlichen Umständen können Phasen gehören, die durch Folgendes gekennzeichnet sind: (i) mangelnde Liquidität, insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Subanlageberater dazu veranlasst, ein Engagement in Derivatmärkten einzugehen; (ii) Volatilität; oder (iii) unvollkommene Korrelationen und unerwartete Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine hohe Hebelwirkung einsetzt, insbesondere die höhere Hebelwirkung, die unter aussergewöhnlichen Umständen zulässig ist, können ihm grössere Verluste entstehen, als wenn er diese nicht eingesetzt hätte. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäss den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Der Anlageberater verwendet verschiedene Auswahlkriterien, denen je nach der aktuellen Wirtschaftslage mehr oder weniger Gewicht beigemessen wird. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Anlagequalität (Investment Grade) und aus Schwellenmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Janus High Yield Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist vorwiegend die Erzielung eines hohen laufenden Einkommens. Kapitalwachstum ist ein sekundäres Ziel, soweit es mit dem Hauptziel vereinbar ist. Kapitalwachstum kann sich zum Beispiel ergeben, wenn sich die Bonität eines Emittenten, dessen Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, verbessert, oder wenn die Zinsen generell fallen oder beides eintritt. Der Fonds verfolgt seine Ziele, indem er vorwiegend in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien anlegt, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind oder in nicht eingestufte Schuldverschreibungen ähnlicher Qualität von US-Emittenten, wenn der entsprechende Unteranlageberater dies beschliesst, vorausgesetzt, dass mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen angelegt sind. Die Gesamtqualität der Wertpapiere in diesem Portfolio kann sehr unterschiedlich sein. Siehe „Rentenanlage“ für weitere Informationen zur Einstufung der Emittenten oder Garantien von Schuldverschreibungen. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade sollte die Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.**

Janus US Short-Term Bond Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung des höchsten laufenden Einkommens, das sich noch mit der Erhaltung des Kapitals vereinbaren lässt. Er verfolgt sein Ziel, indem er vorwiegend Anlagen in kurz- und mittelfristige Schuldverschreibungen von US-Emittenten vornimmt. Es wird erwartet, dass die durchschnittliche effektive Fälligkeit des US-Dollar gewichteten Portfolios nicht mehr als drei Jahre beträgt. Der Fonds hat zwar keine im Voraus festgelegten Qualitätsnormen, beabsichtigt jedoch, vorwiegend in kurz- und mittelfristige Schuldverschreibungen von Anlagequalität anzulegen. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

EINSATZ VORÜBERGEHENDER DEFENSIVER MASSNAHMEN

Es kann hinsichtlich jedes einzelnen Fonds der Fall eintreten, dass die weiter oben in der entsprechenden Zusammenfassung angegebenen Anlagestrategien unter bestimmten Umständen, in einer vorübergehenden Ausnahmesituation, nicht eingehalten werden, sofern der entsprechende Untieranlageberater davon ausgeht, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Solche Umstände umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Fälle: (1) Der Fonds verfügt infolge von Zeichnungen oder Einkünften über hohe Bestände an Barmitteln; (2) der Fonds weist einen hohen Stand an Rücknahmen auf; oder (3) der entsprechende Untieranlageberater ergreift bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder starken Zinsbewegungen vorübergehende Massnahmen zur Werterhaltung oder Verlustbeschränkung des Fonds. Unter diesen Umständen ist es dem Fonds auch möglich, Barmittel zu halten oder in Geldmarktinstrumente, kurzfristige, global platzierte und von Regierungen ausgegebene Schuldverschreibungen mit staatlichen Garantien, kurzfristige Schuldtitel von Unternehmen wie frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschliesslich Nullkupon-Anleihen), wandelbare und nicht wandelbare Schuldtitel, Commercial Papers, Einlagenzertifikate sowie Bankakzepte, die von Industrie-, Energieversorgungs-, Finanzunternehmen, Handels- und Geschäftsbanken oder Bankenholding-Gesellschaften ausgegeben werden, zu investieren. Der Fonds wird nur in Schuldtitel investieren, die mindestens eine Anlageempfehlung einer erstklassigen Rating-Agentur aufweisen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass der Fonds nicht seine vorwiegenden Anlagestrategien verfolgt und seine Anlageziele möglicherweise nicht erreicht. Die obigen Ausführungen befreien den Fonds jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der in Anhang 4 angeführten Bestimmungen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Jeder Fonds beschränkt seine Anlagen auf solche Anlagen, die nach den OGAW-Vorschriften, wie in Anhang 4 dargestellt, zulässig sind. Werden die in Anhang 4 festgelegten Grenzen aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, wird die Gesellschaft bei ihren Verkaufsgeschäften vorwiegend darauf achten, dass dieser Lage mit gebührender Rücksichtnahme der Interessen der Anteilinhaber abgeholfen wird. Bei einer Kollision zwischen der in diesem Prospektauszug anderweitig dargelegten Anlagepolitik und den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen gilt die restriktivere Beschränkung.

Solange die Anteile an der Irish Stock Exchange notiert werden, hält jeder Fonds die von der Irish Stock Exchange verfügbaren Anlagebeschränkungen ein, darunter auch die Vorschrift, dass ein Fonds nicht die rechtliche oder unternehmerische Kontrolle eines Emittenten übernehmen darf. Jede Abänderung der obigen Anlagebeschränkungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.

Ein Fonds darf kein Geld aufnehmen, keine Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen, mit folgenden Ausnahmen:

- Fremdwährung kann mittels eines Back-to-back-Kredites erworben werden;
- vorübergehende Kreditaufnahmen bis zu maximal 10 % des gesamten Nettoinventarwerts eines Fonds sind zulässig und die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheit für derartige Kreditaufnahmen belastet oder verpfändet werden.

Einsatz von Anlagetechniken und –instrumenten sowie Finanzderivaten

Wenn für einen Fonds in dem Abschnitt „Anlagepolitik“ nichts anderes vorgesehen ist, so dürfen die Untieranlageberater nur für eine effiziente Verwaltung des Portfolios (d. h. Risiko- und Kostensenkung, Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds) Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, wobei der Untieranlageberater die Bedingungen und Grenzen einzuhalten hat, die jeweils von der Zentralbank festgelegt werden. Wenn ein Fonds für Anlagezwecke in Finanzderivate investieren darf, so muss der Untieranlageberater die eventuell für die Anlagepolitik des betreffenden Fonds festgelegten Grenzen sowie die Bedingungen und Grenzen einhalten, die jeweils von der Zentralbank festgelegt werden. Wie oben unter „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ aufgeführt, kann jeder Fonds auch Anlagetechniken und Instrumente für eine effiziente Verwaltung des Portfolios einsetzen.

Die derzeit von der Zentralbank genehmigten Methoden und Instrumente sind in Anhang 1 wiedergegeben und Anhang 2 enthält eine Aufstellung der geregelten Märkte, an denen solche Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können. Wenn neue Methoden und Instrumente entwickelt werden, die in Zukunft unter Umständen für einen Fonds geeignet sind, darf ein Fonds mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank und bei Einhaltung der eventuell von ihr auferlegten Beschränkungen derartige Methoden und Instrumente benutzen. Die Gesellschaft stellt Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich der von ihr angesetzten quantitativen Risikomanagement- Grenzen, der von ihr verwendeten Methoden des Risikomanagements sowie hinsichtlich neuerer Entwicklungen der Risiko- und Ertragscharakteristiken für die Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko eines Fonds wird unter Verwendung des Commitment Approach berechnet.

In dem im Risikomanagementverfahren vorgesehenen Umfang kann das mit dem Einsatz von Derivaten erzeugte Risiko entweder mit dem Commitment Approach oder mit der VaR-Methode berechnet werden.

Die VaR-Methode wird für den Janus Global Diversified Alternatives Fund und den Janus Global Unconstrained Bond Fund (und möglicherweise für alle Fonds ausser dem INTECH Sub-Advised Funds) verwendet, um die qualitative Beurteilung und Überwachung des Risikos eines Fonds zu unterstützen. Ausser beim Janus Global Diversified Alternatives Fund und beim Janus Global Unconstrained Bond Fund, der immer die VaR-Methode verwendet, wird das VaR-Modell nur angewendet, wenn es einen grösseren Umfang an oder eine komplexere Nutzung von derivativen Strategien gibt.

Hebelung

Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann Hebelwirkung besitzen.

Bei Benutzung des Commitment Approach darf die Hebelung des Fonds den gesamten Nettoinventarwert des Fonds nicht übersteigen. Mit dem Commitment Approach wird die Hebelung durch Messung des Marktwerts der Basiswerte der oben genannten Derivate berechnet.

Wird dagegen für den Fonds die VaR-Methode angewandt, wird die Hebelung aus der Summe des Nennwerts der gehaltenen derivativen Finanzinstrumente ermittelt. Bei Benutzung des relativen VaR darf der tägliche relative VaR des Fonds das Doppelte des täglichen VaR eines vergleichbaren derivatfreien Portfolios oder Referenzindexes nicht übersteigen. Bei Benutzung des absoluten VaR kann der Anlageberater einen Zeithorizont von bis zu 10 Tagen verwenden; ist das der Fall, so darf der absolute VaR des Fonds 14,1 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der VaR ist eine statistische Methode, mit der unter Verwendung historischer Daten der tägliche Höchstverlust prognostiziert wird, den der Fonds wahrscheinlich erleiden könnte. Die Berechnung des VaR wird in Übereinstimmung mit den folgenden Parametern durchgeführt: (a) einseitiges Konfidenzintervall von 99 %; (b) Haltedauer von 10 Tagen; (c) effektiver Beobachtungszeitraum (Verlauf) von Risikofaktoren von mindestens einem (1) Jahr (250 Bankgeschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen signifikanten Anstieg der Kursvolatilität gerechtfertigt (beispielsweise bei extremen Marktbedingungen); (d) vierteljährliche Datenaktualisierungen oder häufiger, wenn die Marktpreise starken Änderungen unterliegen; und (e) mindestens einmal tägliche Berechnung. Der VaR wird mit einem 99%igen Konfidenzniveau berechnet, d. h., es besteht eine statistische Wahrscheinlichkeit von 1 %, dass die tägliche VaR-Grenze überschritten wird.

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Untieranlageberater Wertpapiere erwerben oder effiziente Portfoliomanagementtechniken und -instrumente auf der Grundlage einsetzen, dass Abrechnungsgelder für Zeichnungsanträge, die im Namen der Gesellschaft gutgeschrieben und akzeptiert wurden, zum oder vor dem Abrechnungszeitpunkt bei dem entsprechenden Fonds gutgeschrieben werden und bei den Käufen die Abrechnung jener Transaktionen so vereinbaren, dass sie zum oder vor dem Abrechnungszeitpunkt für den Fonds erfolgt. Der Erwerb solcher Wertpapiere oder der Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken und -instrumente wird bei der Berechnung der Anlagegrenzen und der Grenzen für effiziente Portfoliomanagementtechniken und -instrumente für einen Fonds berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann auch zur Absicherung (gegen Markt-, Währungs-, Zins- oder andere Risiken) oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios unter Einhaltung der in Anhang 1 genannten Bedingungen und Grenzen Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge abschliessen (vorausgesetzt, diese stimmen mit den Anlagezielen des Fonds überein).

Die Richtlinie, die für Sicherheiten gilt, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder aus Techniken für effizientes Portfoliomanagement in Verbindung mit den Fonds ergeben, besteht in der Einhaltung der Anforderungen, die in Anhang 1 dargelegt sind. Hier werden die zulässigen Arten der Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschlagsrichtlinie und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Richtlinien vorgeschriebene Wiederanlagepolitik beschrieben. Zu den Arten von Sicherheiten, die der Fonds erhalten kann, gehören Barmittel und unbare Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang 1 kann die Richtlinie zur Höhe der erforderlichen Sicherheiten und zu den Sicherheitsabschlägen im Ermessen des Anlageberaters/der Subanlageberater angepasst werden, wenn dieser eine Anpassung im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet. Die vom Anlageberater/von den

Subanlageberatern angewendeten Sicherheitsabschläge werden für jede als Sicherheit erhaltene Vermögenswertkategorie angepasst, wobei die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. die Kreditwürdigkeit und/oder die Kursvolatilität sowie das Ergebnis eventuell durchgeführter Stresstests in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang 1 berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf eine bestimmte Vermögenswertkategorie anzuwenden oder nicht anzuwenden, muss auf der Basis dieser Richtlinie begründet werden können.

Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit wiederangelegt wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Tritt ein solcher Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit reduziert, und der Fonds hat im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten weniger Schutz. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen. Weitere Einzelheiten finden Sie hierin im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die aus den effizienten Portfoliomanagementtechniken der Wertpapierleihgeschäfte, Rückkauf- und umgekehrten Rückkaufvereinbarungen entstehen, können von den durch die Fonds erzielten Renditen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Ertragsaufteilungsvereinbarungen). Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verborgenen Erträge umfassen. Alle aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Fonds ein. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Wertpapierleihbeauftragte oder andere Finanzinstitute oder Vermittler und es kann sich bei ihnen um mit der Depotbank in Verbindung stehende Parteien handeln. Die aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken für den jeweiligen Berichtszeitraum resultierenden Erträge werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Kontrahenten bei diesen effizienten Portfoliomanagementtechniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Fonds offengelegt.

Der Unteranlageberater kann ferner weitere Einschränkungen einhalten, wie sie von Regulierungsbehörden in einem Land vorgeschrieben werden, in dem die Anteile zur Zeichnung zur Verfügung stehen.

Arten und Beschreibung von Finanzderivaten

Nachstehend sind Beispiele für jene Arten von Finanzderivaten angeführt, die der Fonds von Zeit zu Zeit kaufen darf:

Optionen: Optionen sind Rechte, die diesen zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Instrumente zu einem festgelegten Preis (den Ausübungspreis) oder nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne zu kaufen oder zu verkaufen. Der Verkäufer (oder Zeichner) einer Option erhält vom Käufer eine Zahlung oder Prämie, die der Zeichner in jedem Fall behält, unabhängig davon, ob der Käufer seine Option nutzt (oder ausübt) oder nicht. Eine Kaufoption gibt dem Inhaber (Käufer) das Recht, den zugrunde liegenden Vermögenswert vom Verkäufer (Zeichner) der Option zu erwerben. Eine Verkaufsoption berechtigt den Inhaber, die zugrunde liegenden Vermögenswerte an den Zeichner der Option zu verkaufen. Optionen können an Börsen oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Sie können gekauft oder verkauft werden mit Bezug auf eine breite Basis von zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Instrumenten, wie Finanzindizes, einzelne Wertpapiere und andere Finanzderivate, beispielsweise Futures, Devisen, Terminkontrakte, strukturierte Anlagen (Derivate, die speziell dafür ausgelegt sind, die Eigenschaften eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere in einem einzigen Titel zu vereinen) und Yield Curve Options. Optionen auf Futures unterliegen ähnlichen Nachschussverpflichtungen wie Futures.

Futures: Terminkontrakte sind die Grundlage für einen künftigen Verkauf einer Partei und den Kauf einer anderen Partei bezüglich einer bestimmten Zahl von zugrunde liegenden Vermögenswerten zu einem bestimmten Preis, Datum und Zeitpunkt. Der Abschluss eines Vertrags über den Kauf zugrunde liegender Vermögenswerte wird üblicherweise als Kauf eines Vertrags oder das Halten von Long-Positionen an einem Vermögenswert bezeichnet. Der Abschluss eines Vertrages über den Verkauf von zugrunde liegenden Vermögenswerten wird üblicherweise als Vertragsverkauf oder das Halten von Short-Positionen an Vermögenswerten bezeichnet. Terminkontrakte werden als Warentermingeschäfte angesehen. Ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte werden häufig als Termingeschäfte bezeichnet. Die Fonds können Finanzterminkontrakte und Termingeschäfte, Index-Futures und Fremdwährungsterminkontrakte kaufen und verkaufen.

Devisenterminkontrakte: Ein Devisenterminkontrakt, der eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis beinhaltet, verringert während der Vertragsdauer das Risiko des Fonds in Bezug auf Änderungen des Wertes der Währung, die er liefern wird, und erhöht sein Risiko in Bezug auf Änderungen des Wertes der

Währung, die er erhalten wird. Die Auswirkungen auf den Wert eines Fonds ähneln denen des Verkaufs von Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, und des Kaufs von Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten. Ein Vertrag über den Verkauf einer Währung würde potenzielle Gewinne begrenzen, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Ein Fonds kann diese Verträge eingehen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Es stehen möglicherweise nicht unter allen Umständen geeignete Absicherungstransaktionen zur Verfügung und es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit solche Transaktionen tätigen wird. Ausserdem ist es möglich, dass solche Transaktionen nicht erfolgreich sind und dem Fonds die Chance nehmen, von günstigen Schwankungen relevanter ausländischer Währungen zu profitieren. Ein Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen nachteilige Veränderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) verwenden, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv korrelieren.

Swaps: Swaps sind Kontrakte, bei denen zwei Parteien vereinbaren, einander die aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten mit verschiedenen Charakteristiken entstehenden Erträge zu zahlen (swap). Die meisten Swapgeschäfte erfolgen ohne die Lieferung der zugrunde liegenden Vermögenswerte durch die jeweils andere Partei, und die Parteien müssen die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht besitzen. Die Zahlungen erfolgen normalerweise auf Nettobasis, sodass der Fonds an jedem beliebigen Tag nur jenen Betrag erhalten (bzw. zahlen) würde, um den seine Zahlung gemäss dem Kontrakt unter (bzw. über) dem Betrag der Zahlung der anderen Partei liegt. Swapvereinbarungen sind komplexe Instrumente, die verschiedene Formen haben können. Gängige Arten von Swapgeschäften, in denen der Fonds investieren kann, umfassen z. B. Zins-Swaps (Interest Rate Swaps), Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), Kreditausfall-Swaps (Credit Default Swaps), Währungs-Swaps (Currency Swaps) und Caps und Floors. Total Return Swaps sind Vereinbarungen, durch die sich der Fonds verpflichtet, einen Zahlungsstrom basierend auf einem vereinbarten Zinssatz im Tausch gegen Zahlungen zu leisten, die die gesamte wirtschaftliche Performance des Vermögenswertes bzw. der Vermögenswerte, die dem Swap zugrunde liegen, während der Lebensdauer des Swaps repräsentieren. Durch den Swap kann der Fonds eine Long- oder Short-Position in dem bzw. den zugrunde liegenden Vermögenswert(en) aufbauen, die einzelnes Wertpapier oder einen Wertpapierkorb darstellen kann. Das Engagement durch den Swap bildet die Ökonomie des physischen Leerverkaufs (im Falle von Short-Positionen) bzw. der physischen Eigentümerschaft (im Falle von Long-Positionen) genau nach, in letzterem Fall jedoch ohne die Stimm- oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte der direkten physischen Eigentümerschaft. Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere DFI mit denselben Eigenschaften investiert, kann sich der Basiswert oder Index aus Aktien- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen qualifizierten Anlagen zusammensetzen, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total-Return-Swap-Geschäfts nicht nachkommen kann, und die Auswirkungen dessen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“ beschrieben. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gegenparteien von Total-Return-Swaps-Absprachen, die ein Fonds getroffen hat, Einblick in die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder in die zugrunde liegenden Basiswerte der FDIs erhalten oder dass die Genehmigung der Gegenpartei in Bezug auf Portfoliotransaktionen des Fonds erforderlich ist.

Optionsscheine: Optionsscheine verbriefen das Recht auf den Kauf einer festgesetzten Anzahl an Stammaktien, wobei der Kauf zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Optionsscheins (in der Regel zwei Jahre oder länger) und zu einem vorab festgelegten Preis erfolgt. Sie können volatil sein, besitzen möglicherweise keine Stimmrechte, schütten keine Dividenden aus und verleihen keine Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte des ausgebenden Unternehmens.

Risikofaktoren und besondere Überlegungen

Wir möchten die Anleger auf die folgenden Risikofaktoren und andere besondere Überlegungen, von denen die Fonds betroffen sein können, hinweisen. Die Liste der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken ist nicht erschöpfend; wir verweisen die Anleger auf die Beschreibung der Papiere in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“.

A. Allgemeine Anlagerisiken

Risiko bei der Anlage in Wertpapieren. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Fonds ihr Anlageziel erreichen werden. Der Wert der Anteile aller Fonds und ihr Ertrag kann steigen oder fallen, genau wie der Kapitalwert der Wertpapiere, in denen der Fonds Anlagen vornimmt, steigen oder fallen kann. Der Anlageertrag eines Fonds ergibt sich aus dem Ertrag aus den Wertpapieren in seinen Beständen abzüglich entstandener Auslagen.

Deshalb wird der Anlageertrag eines Fonds entsprechend der Entwicklung von Auslagen und Ertrag veränderlich sein. **Da unter Umständen beim Kauf von Anteilen der Klassen A, E, I und S eine Provision belastet wird, bei Rücknahme von Anteilen der Klassen B und V eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) erhoben wird, eine Handelsgebühr auf Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von allen Anteilsklassen des Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund erhoben wird, sollte eine Anlage in den Fonds wegen der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rücknahmepreis der Anteile als eine mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.**

Die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Global Diversified Alternatives Fund) können aufgrund ihrer Anlagestrategien eine besonders volatile Performance aufweisen.

Hochverzinsliche Wertpapiere. Die Fonds haben in der Regel keine im Voraus festgesetzten Mindestqualitätsnormen und können Anlagen in Wertpapieren vornehmen, die von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Anlagequalität“ eingestuft werden (von Standard & Poor's als BB oder niedriger, von Moody's als Ba oder niedriger und von Fitch als BB oder niedriger, siehe Anhang 3).

Dem Janus Flexible Income Fund, dem Janus Global Flexible Income Fund, dem Janus Global High Yield Fund und dem Janus Global Unconstrained Bond Fund sind hinsichtlich des Prozentsatzes an Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien unter Anlagequalität in seinem Portfolio keinerlei Beschränkungen gesetzt; sie können deshalb hohe Bestände an solchen Wertpapieren „unter Anlagequalität“ haben wodurch die Fonds riskanter sein können als solche, die in Wertpapiere mit Investment Grade investieren. Der Janus High Yield Fund legt mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien an, die als „unter Anlagequalität“ bewertet sind, und kann Anlagen in derartige Wertpapiere ohne Beschränkung tätigen wodurch die Fonds riskanter sein können als solche, die in Wertpapiere mit Investment Grade investieren. Der Janus US Short-Term Bond Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind wodurch die Fonds riskanter sein können als solche, die in Wertpapiere mit Investment Grade investieren. Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Janus Balanced Fund, des Janus Global Research Fund und des Janus Balanced Fund) kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die unter Anlagequalität eingestuft sind, der Janus Global Diversified Alternative Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschliesslich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) anlegen, die über, unter oder mit Anlagequalität eingestuft sind, der Janus Global Research Fund kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschliesslich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) anlegen, die über, unter oder mit Anlagequalität eingestuft sind, und der Janus Balanced Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die unter Anlagequalität eingestuft sind. Die Untieranlageberater können entscheiden, ob Wertpapiere, die von mehr als einer Agentur, aber verschieden bewertet worden sind, und Papiere, die nicht bewertet worden sind, in die oben angegebenen Grenzen einzubeziehen oder ob sie Papieren von Anlagequalität gleichzustellen sind. **Eine Anlage in einen Fonds, der mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen unter Anlagequalität investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Wert von Papieren, die „unter Anlagequalität“ eingestuft worden sind, hängt in der Regel in stärkerem Masse von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital und Zinszahlungen zu leisten (d. h. dem Kreditrisiko), als dies bei Papieren besserer Qualität der Fall ist. Bei Emittenten derartiger Papiere ist unter Umständen die Finanzlage nicht so gut wie bei Emittenten höher eingestufter Papiere. Hochverzinsliche Wertpapiere unterliegen in der Regel einem höheren Kreditrisiko und einer grösseren Ausfallwahrscheinlichkeit als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Bei einem Ausfall des Emittenten können Anleger beträchtliche Verluste erleiden. Anlagen in derartige Gesellschaften gelten deshalb unter Umständen als spekulativer als Anlagen in Papiere besserer Qualität. Bei tatsächlichen oder empfundenen Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder bei Entwicklungen, die für den Emittenten von Nachteil sind, sind die Emittenten niedrig eingestufter Papiere anfälliger. Negative Publicity und Eindrücke der Anleger sowie neue Gesetze oder Gesetzesvorlagen können den Markt für Papiere minderer Qualität ebenfalls in stärkerem Masse negativ beeinflussen. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen haben häufig Kündigungs- oder Rücknahmebedingungen, die es einem Emittenten ermöglichen, das Wertpapier vom Fonds zurückzukaufen. Würde ein Emittent während einer Periode fallender Zinssätze ein Wertpapier zurückverlangen, muss ein Fonds jenes Wertpapier eventuell durch ein geringer verzinsliches Wertpapier ersetzen, wodurch sich der Nettokapitalertrag des Fonds verringern würde. Hochverzinsliche Wertpapiere können einer verminderten Liquidität unterliegen. Dies kann den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen, ihre Bewertung und Veräusserung erschweren und zu einer grösseren Volatilität hinsichtlich dieser Wertpapiere führen.

Herabstufungsrisiko. Wertpapiere von Anlagequalität können dem Risiko ausgesetzt sein, auf „unter Anlagequalität“ herabgestuft zu werden. Bei der Herabstufung eines Wertpapiers von Anlagequalität auf „unter

Anlagequalität“ sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass bei Wertpapieren von unter Anlagequalität allgemein mit höheren Kreditrisiken und einer grösseren Ausfallwahrscheinlichkeit gerechnet wird als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating. Wenn der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder die Wertpapiere nicht veräussert werden können oder sich schlecht entwickeln, können den Anlegern erhebliche Verluste entstehen. Darüber hinaus ist der Markt für Wertpapiere, die unter Anlagequalität eingestuft sind bzw. ein niedrigeres Bonitätsrating besitzen, allgemein weniger liquide und weniger aktiv als der für höher eingestufte Wertpapiere. Die Möglichkeiten eines Fonds, seine Bestände bei Änderungen der Wirtschaftslage oder der Lage an den Finanzmärkten zu liquidieren, können zudem durch Faktoren wie Negativschlagzeilen und die Wahrnehmung der Anleger eingeschränkt werden.

Adressen- und Abwicklungsrisiko. Die Gesellschaft trägt gegenüber den Handelspartnern ein Kreditrisiko und hat zusätzlich das Risiko eines Zahlungsverzugs bei der Abwicklung von dem jeweiligen Fonds zu tragen. Das Adressenrisiko beinhaltet das Risiko, dass eine Gegenpartei oder ein Dritter seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht erfüllt. Ein Teilfonds kann durch Anlagen wie Pensionsgeschäfte, Schuldverschreibungen und Finanzderivate einschliesslich verschiedener Arten von Swaps, Futures und Optionen dem Adressenrisiko ausgesetzt sein. Der Anlageberater bzw. der entsprechende Unteranlageberater kann die Depotbank anweisen, Transaktionen auf Basis Lieferung franko Valuta abzurechnen, wenn er diese Form der Abrechnung für angebracht hält. Die Anteilhaber sollten jedoch wissen, dass dies zu einem Verlust für den Fonds führen kann, falls die Abrechnung einer Transaktion nicht zu Stande kommt, und dass die Depotbank dem Fonds oder den Anteilhabern gegenüber für diesen Verlust nicht haftet, sofern sie bei der Vornahme einer derartigen Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben gehandelt hat.

Eine Nichterfüllung kann bezüglich des Instituts entstehen, bei dem ein Fonds Barmittel deponiert, und die Gegenpartei in einem im Freiverkehr mit dem Fonds getätigten Derivatkontrakt oder Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft kann unfähig oder nicht dazu bereit sein, Tilgungs-, Zins- oder Abrechnungszahlungen fristgerecht zu leisten oder anderweitig ihren Verpflichtungen nachzukommen. Im Konkurs- oder Insolvenzfall oder bei finanziellen Schwierigkeiten einer Gegenpartei bieten die Vorschriften für Kundengelder möglicherweise nicht genügend Schutz für die von einem Fonds bei Dritten deponierten Barbeträge. Ebenso ist es möglich, dass die Vermögenswerte eines Fonds nicht ausreichend von denen der Gegenpartei oder der anderen Kunden der Gegenpartei abgetrennt oder abgegrenzt sind. Ein Fonds kann Verspätungen oder andere Schwierigkeiten antreffen bei der Wiedererlangung von bei einer Gegenpartei deponierten Barmitteln oder an eine Gegenpartei übertragenen Sicherheiten oder Margen, bei der Rückgewinnung von Wertpapieren, die einer Gegenpartei geliehen wurden, oder bei der Liquidation von Positionen, die bei einer Gegenpartei gehalten werden oder von Wertpapieren, die von der Gegenpartei emittiert wurden. Ausserdem ist die Durchsetzung irgendwelcher Saldierungs- oder Aufrechnungsrechte oder anderer Rechte möglicherweise mit grossen Verzögerungen und Ausgaben verbunden, und es gibt keine Garantie, dass solche Durchsetzungsbemühungen erfolgreich sind.

Risiken bei der Anlage in Finanzderivaten. Finanzderivate umfassen im Allgemeinen besondere Risiken und Kosten und können einem Fonds auch Verluste bringen. Die erfolgreiche Nutzung von Finanzderivaten erfordert ein erfahrenes Management, wobei der Fonds von den Fähigkeiten der Unteranlageberater bei der Analyse und dem Management von Derivattransaktionen abhängig ist. Die Preise von Finanzderivaten können sich in unerwartete Richtungen bewegen, besonders unter abnormalen Marktbedingungen. Zusätzlich kann es sein, dass die Korrelation zwischen einem bestimmten Derivat und einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit des Fonds nicht den Erwartungen des Unteranlageberaters entspricht, sodass konzeptuell ein unbegrenztes Verlustrisiko entsteht. Einige Finanzderivate weisen eine „Hebelwirkung“ auf und können dadurch den Anlageverlust des Fonds erhöhen oder anderweitig steigern. Durch den Einsatz von Finanzderivaten können auch erhöhte Nachschussforderungen und unbegrenzte Verlustrisiken auftreten. Einige Fonds können ausschliesslich über den Einsatz von Finanzderivaten Short-Positionen auf Wertpapiere halten, und die in der Anlagestrategie dieser Fonds enthaltenen Risiken sind in traditionelleren Long-Only-Fonds normalerweise nicht vorhanden.

Andere Risiken entstehen aus der eventuellen Unfähigkeit, Positionen in Finanzderivaten zu kündigen oder zu verkaufen. Nicht immer muss für die Positionen des Fonds in Finanzderivaten jederzeit ein liquider Sekundärmarkt vorhanden sein. Vielmehr sind viele ausserbörslich gehandelte Finanzinstrumente nicht liquide und können daher nicht nach Wunsch „ausgebucht“ werden. Ausserbörslich gehandelte Finanzinstrumente wie Swap-Geschäfte tragen auch das Risiko in sich, dass die andere Partei ihre dem Fonds zugesagten Verpflichtungen möglicherweise nicht einhält. Ausserbörslich aktive Teilnehmer unterliegen üblicherweise keiner Bonitätsbewertung oder aufsichtsbehördlichen Kontrolle, wie dies bei Börsenmitgliedern der Fall ist, und es besteht keine Clearingstelle, die die Bezahlung der erforderlichen Beträge garantieren würde. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten eine Transaktion nicht gemäss den vereinbarten Bedingungen ausgleicht, was zu Verlusten für den Fonds führen kann.

Die dem Fonds durch den Einsatz von Derivaten entstehenden Risiken sind einerseits anders als jene Risiken, die

der Fonds bei der direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlagen eingeht und andererseits möglicherweise auch höher. Erstens muss der Wert von Derivaten, in die der Fonds investiert, nicht unbedingt mit den Wertänderungen der diesen zugrunde liegenden Vermögenswerte korrelieren, oder er kann korrelieren und sich dabei in die entgegengesetzte Richtung dessen bewegen, was ursprünglich vorgesehen war. Zweitens können einige Strategien zur Senkung des Verlustrisikos bei Finanzderivaten auch potenzielle Erträge mindern oder in einigen Fällen dadurch zu Verlusten führen, dass sie günstige Preisbewegungen im Portfolio aufheben. Drittens besteht auch das Risiko der falschen Preisfestlegung oder inkorrekten Bewertung von Finanzderivaten, wodurch der Fonds eventuell höhere Barzahlungen an die Gegenpartei leisten muss. Schlussendlich können Derivate dazu führen, dass der Fonds ein höheres ordentliches Einkommen oder kurzfristige Kapitalzuwächse aufweist (die für die Zwecke der Einkommensteuer als ordentliches Einkommen angesehen werden), was zu höheren steuerpflichtigen Ausschüttungen an die Anteilhaber führen kann. Derivate können auch die in diesem Verkaufsprospektauszug beschriebenen Rechts- und anderen Risiken mit sich bringen, wie beispielsweise das Kredit-, das Währungs-, das Fremdfinanzierungs-, das Liquiditäts-, das Index-, das Abwicklungs- und das Zinsrisiko.

Fremdfinanzierungsrisiko. Bei bestimmten Arten von Investitionen oder Handelsstrategien können relativ kleine Marktbewegungen grosse Änderungen im Wert einer Investition verursachen. Bestimmte Investitionen oder Handelsstrategien, bei denen Fremdkapital eingesetzt wird, können zu Verlusten führen, die den ursprünglich investierten Betrag weit übersteigen.

Liquiditätsrisiko. Einige der Märkte und Währungen, in denen die Gesellschaft Anlagen tätigen oder ein Engagement haben wird, sind weniger liquide und volatil als die international führenden Aktien- oder Devisenmärkte; dies kann Schwankungen im Preis der Anteile hervorrufen. Bestimmte Wertpapiere und/oder Währungen von Anteilklassen sind möglicherweise zu dem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt oder zu dem Preis, den der Verkäufer als dem aktuellen Wert des Wertpapiers oder der Währung entsprechend ansieht, nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht zu verkaufen.

Indexrisiko. Wenn ein Derivat an die Entwicklung eines Index gekoppelt ist, so unterliegt es den Risiken, die mit den Änderungen dieses Index verbunden sind. Ändert sich der Index, so erhält der Fonds möglicherweise niedrigere Zinszahlungen, oder der Wert des Derivats kann unter den vom Fonds bezahlten Betrag absinken. Bestimmte indexgebundene Wertpapiere, u. a. auch „umgekehrte“ Wertpapiere (die sich entgegengesetzt zum Index entwickeln) können eine Hebelwirkung erzeugen, die so gross ist, dass die Erhöhung oder die Verringerung ihres Wertes ein Vielfaches der Veränderungen des entsprechenden Index erreicht.

Risiko synthetischer Leerverkäufe. Bestimmte Fonds können Wertpapiere durch Nutzung von Finanzderivaten synthetisch leer verkaufen. Synthetische Leerverkäufe sind spekulative Transaktionen, die mit speziellen Risiken verbunden sind; dazu gehört ein grösseres Vertrauen auf die Fähigkeit, den künftigen Wert eines Wertpapiers richtig einzuschätzen. Ein Fonds erleidet einen Verlust, wenn er ein Wertpapier synthetisch leer verkauft und der Wert des Wertpapiers steigt, anstatt zu fallen. Die Verluste eines Fonds sind bei synthetischen Leerverkäufen potenziell unbegrenzt. Die Tätigkeit synthetischer Leerverkäufe durch einen Fonds kann ein Fremdfinanzierungsrisiko enthalten.

Swaps. Swap-Verträge enthalten das Risiko, dass eine Partei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Fonds nicht erfüllt. Wenn die Gegenpartei in einem Swap ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass der Fonds den Nettobetrag der ihm vertraglich zustehenden Zahlungen verliert. Swapverträge enthalten auch das Risiko, dass ein Fonds nicht dazu in der Lage ist, seine Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei zu erfüllen. Es gibt keine Sicherheit, dass die Swap-Gegenparteien ihre nach den Swap-Verträgen bestehenden Verpflichtungen erfüllen können, oder dass im Falle einer Nichterfüllung ein Fonds mit dem Einsatz vertragsgemässer Rechtsmittel Erfolg hat. Ein Fonds übernimmt also das Risiko, dass er die ihm gemäss den Swap-Verträgen zustehenden Zahlungen nicht oder verspätet erhält. Der Einsatz von Swaps durch einen Fonds kann ein Fremdfinanzierungsrisiko enthalten.

Wertpapiererwerbe „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“. Jeder Fonds kann für Anlagezwecke oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“ kaufen. Der Erwerb von Wertpapieren auf einer solchen Basis kann den Fonds einem gewissen Risiko aussetzen, da die Wertpapiere vor ihrer eigentlichen Lieferung Wertschwankungen unterliegen können. Bei Wertpapiererwerben „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ oder „auf Termin“ fallen für den Fonds vor dem festgelegten Liefertermin keine Erträge an. Der Erwerb von Wertpapieren mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ oder „auf Termin“ kann mit dem zusätzlichen Risiko verbunden sein, dass die auf dem Markt erhältliche Rendite zum Zeitpunkt der Lieferung höher ist als jene, die im Rahmen der Transaktion selbst erwirtschaftet wurde. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und der Fonds einen Verlust hinnehmen muss.

Mortgage Dollar Rolls. Mortgage Dollar Rolls umfassen eine Vereinbarung, ein hypothekengebundenes

Wertpapier in der Zukunft zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, und die Gesellschaft kann Marktbewegungen hinsichtlich des Preises des betreffenden Wertpapiers, bezüglich dessen der Mortgage Dollar Roll durchgeführt wurde, nicht ausnutzen. Mortgage Dollar Rolls unterliegen auch den in Abschnitt „Adressen- und Abwicklungsrisiko“ oben genannten Risiken.

Optionsscheine. Bestimmte Fonds wie die Rentenfonds und der Janus Global Real Estate Fund können Optionsscheine erwerben, die mehr als 5 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts repräsentieren. **Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.**

Small-Cap-Wertpapiere. Bei vielen attraktiven Anlagemöglichkeiten kann es sich um kleinere Jungunternehmen handeln, die aufstrebende Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Kleinere oder neuere Unternehmen können beträchtlichere Verluste oder Gewinne erleiden bzw. erzielen als grössere oder etabliertere Emittenten, da sie möglicherweise nicht über ein fundiertes Management verfügen oder die für die Entwicklung des Wachstums oder Potenzials notwendigen Mittel nicht aufbringen können oder neue Produkte oder Dienstleistungen entwickeln bzw. vermarkten, für die es noch keine ausgereiften Märkte gibt und unter Umständen nie geben wird. Ferner können solche Unternehmen unbedeutende Faktoren in ihren jeweiligen Branchen sein und können seitens grösserer oder ausgereifterer Unternehmen einem verschärften Wettbewerb unterliegen. Möglicherweise existieren für die Wertpapiere kleinerer oder neuerer Unternehmen beschränktere Handelsmöglichkeiten als für Wertpapiere grösserer oder ausgereifterer Emittenten. Auch können sie hohen Preisschwankungen unterliegen. Bestimmte Fonds können vorbehaltlich der in diesem Prospektauszug festgelegten Anlagebeschränkungen in Wertpapiere kleinerer oder neuerer Unternehmen anlegen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anlagen in den oben beschriebenen Unternehmen sind in der Regel volatil und in gewissem Mass auch spekulativer. Diese Anlagen sind daher unter Umständen anfälliger für Verluste, was die Performance eines Fonds beeinträchtigen kann.

Portfolioumschlag. Bestimmte Fonds können aus verschiedenen Gründen kurzfristige Wertpapiertransaktionen abschliessen, die zu einem erhöhten Portfolioumschlag führen. Der Portfolioumschlag wird durch Marktbedingungen, Änderungen der Fondsgrösse, das Wesen der Fondsanlagen und den Anlagestil des Personals beim Anlageberater und beim Unteranlageberater beeinflusst. Ein höherer Portfolioumschlag kann zu höheren Aufwendungen für Maklerprovisionen, Händleraufschläge und sonstigen Transaktionskosten führen und kann steuerpflichtige Kapitalerträge zur Folge haben. Höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Portfolioumschlag können Gewinne des Fonds aufzehren und damit die Fondsperformance beeinflussen.

Indexierte/strukturierte Wertpapiere. Hierbei handelt es sich üblicherweise um kurz- bis mittelfristige Schuldverschreibungen, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Verzinsung an Währungen, Zinssätze, Aktienwerte, Indizes, Rohstoffpreise oder andere Finanzindikatoren gekoppelt ist. Derartige Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein (beispielsweise kann ihr Wert steigen oder fallen, wenn der Bezugsindex oder das Bezugsinstrument im Wert steigt). Indexierte/strukturierte Wertpapiere können Renditemerkmale ähnlich einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Instrumenten aufweisen und können volatil sein als die ihnen zugrunde liegenden Instrumente. Ein Fonds trägt das Marktrisiko einer Anlage in den zugrunde liegenden Instrumenten ebenso wie das Kreditrisiko des Emittenten.

Strukturierte Investitionen. Eine strukturierte Investition ist ein Wertpapier, dessen Ertrag an einen zugrunde liegenden Index oder ein anderes Wertpapier oder eine andere Anlageklasse gekoppelt ist. Bei strukturierten Investitionen handelt es sich im Allgemeinen um individuelle Vereinbarungen, die ausserbörslich gehandelt werden können. Strukturierte Investitionen werden organisiert und getätigt, um die Anlageeigenschaften des zugrunde liegenden Wertpapiers umzustrukturieren. Zu dieser Umstrukturierung gehören die Hinterlegung spezifischer Instrumente (wie z. B. Bankkredite) bei einer Rechtsperson wie z. B. einem Unternehmen oder einer Treuhandgesellschaft bzw. der Kauf durch sie und die Ausgabe einer oder mehrerer Klassen von Wertpapieren („strukturierte Wertpapiere“), die mit den zugrunde liegenden Instrumenten besichert sind oder Anteile davon darstellen, durch diese Rechtsperson. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten kann so auf die neu emittierten strukturierten Wertpapiere verteilt werden, dass Wertpapiere mit unterschiedlichen Anlageeigenschaften entstehen, wie z. B. unterschiedliche Fälligkeiten, Zahlungsprioritäten und Zinssatzbestimmungen, und die Höhe der bezüglich strukturierter Wertpapiere vorgenommenen Zahlungen ist abhängig von der Höhe des Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten. Da mit strukturierten Wertpapieren normalerweise keine Verbesserung der Kreditqualität verbunden ist, entspricht ihr Kreditrisiko in der Regel dem der zugrunde liegenden Instrumente. Investitionen in strukturierte Wertpapiere sind im Allgemeinen eine Klasse strukturierter Wertpapiere, die gegenüber dem Recht auf Zahlung einer anderen Klasse entweder nachrangig oder nicht nachrangig ist. Bei nachrangigen strukturierten Wertpapieren sind die Renditen normalerweise höher und die Risiken grösser als bei nicht nachrangigen strukturierten Wertpapieren. Strukturierte Wertpapiere werden normalerweise bei privaten Platzierungen verkauft; gegenwärtig besteht kein aktiver Markt für den Handel mit strukturierten Wertpapieren.

Anlagen in staatlichen und halbstaatlichen restrukturierten Schuldverschreibungen beinhalten besondere Risiken, einschliesslich der Unfähigkeit oder der mangelnden Bereitschaft, Tilgung und Zinsen zu leisten, Ersuchen um Umschuldung oder Umstrukturierung ausstehender Schulden und Anträgen, zusätzliche Kreditbeträge auszureichen. Strukturierte Investitionen umfassen eine breite Vielfalt von Instrumenten wie inverse Floater und Collateralised Debt Obligations.

Darlehensbeteiligungen. Die Fonds können in variabel verzinsliche kommerzielle Darlehen investieren, die durch private Verhandlungen zwischen einer Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft und einem oder mehreren Finanzinstituten („Darlehensgeber“) bestellt wurden. Eine derartige Investition ist nur in Form von Beteiligungen an oder Abtretungen von Darlehen möglich, die abgesichert sein können („Beteiligungen“). Die Beteiligungen müssen liquide sein und mindestens alle 397 Tage eine Zinsanpassung vorsehen. Sie unterliegen dem Ausfallrisiko des zugrunde liegenden Schuldners und unter bestimmten Umständen dem Kreditrisiko des Darlehensgebers, wenn die Beteiligung ausschliesslich vorsieht, dass der Fonds über eine vertragliche Beziehung mit dem Darlehensgeber und nicht mit dem Schuldner verfügt. Was den Erwerb von Beteiligungen betrifft, haben die Fonds eventuell kein Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Darlehensvertrags über das besagte Darlehen durch den Darlehensnehmer durchzusetzen, noch irgendwelche Rechte auf Aufrechnung gegen den Darlehensnehmer. Somit kann es sein, dass die Fonds nicht direkt von Sicherheiten in Bezug auf das Darlehen profitieren, an dem sie Beteiligungen erworben haben. Die Fonds erwerben derartige Beteiligungen ausschliesslich über anerkannte regulierte Händler.

Währungsumrechnung und Hedging. Jeder Fonds kann Anteilsklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Bis auf den Janus Europe Fund, den INTECH European Core Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund verwaltet jeder Fonds das Anlageportfolio jedoch üblicherweise in US\$. Der Janus Europe Fund und der INTECH European Core Fund verwalten ihr Anlageportfolio üblicherweise in Euro. Der Janus Japan Emerging Opportunities Fund und der Janus Japan Fund verwalten ihr Anlageportfolio üblicherweise in Japanischen Yen. Solange ein Fonds Wertpapiere oder Währungen hält, die in einer anderen Währung als der Währung einer bestimmten Anteilsklasse denominiert sind, kann sich der Kurs der jeweiligen Landeswährung in Bezug auf die Währung, in welcher die Anteilsklasse denominiert ist, negativ auf den Kurs einer solchen Anteilsklasse auswirken. Die Gesellschaft kann Techniken zur Wechselkursabsicherung einsetzen, um das Währungsrisiko gegen die Basiswährung des jeweiligen Fonds zu beseitigen, damit das Währungsrisiko zwischen den Währungen des Anlageportfolios eines Fonds und seiner Basiswährung begrenzt wird, aber das ist eventuell nicht in allen Fällen möglich oder praktikabel. Solange ein Fonds Wertpapiere hält, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, wirkt sich der Wert der Landeswährung gegenüber der Basiswährung auf den Wert des Fonds aus.

Abgesicherte Anteilsklassen / Portfolio-Hedged-Anteilsklassen

Zur Begrenzung des Währungsrisikos zwischen der Währung der Anteilsklassen und der Basiswährung des Fonds können verschiedene währungsgesicherte Anteilsklassen geschaffen werden. Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name „Hedged“ enthält (im weiteren **„Abgesicherte Anteilsklasse“** genannt), darf die betreffende Währung einer Anteilsklasse gesichert werden unter der Voraussetzung, dass (1) dies in der Regel im besten Interesse der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse geschieht; (2) der Umfang der Übersicherung 105 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet.

Alternativ kann eine abgesicherte Anteilsklasse für eine Währung erstellt werden (die **„Portfolio-Hedged-Anteilsklasse“**), um ein Währungsengagement zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung einer Anlage des Fonds abzusichern, insoweit ein Fonds das Währungsengagement zwischen der Basiswährung des Fonds und den Währungen der Fondsanlagen nicht bereits abgesichert hat.

Bedingt durch Faktoren, die der Kontrolle der Gesellschaft entzogen sind, können sich, wenn auch nicht beabsichtigt, über- oder unterbesicherte Positionen ergeben. Eine solche Überbesicherung wird jedoch unter keinen Umständen 105 % des Nettoinventarwertes einer Anteilsklasse übersteigen. Die abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % wesentlich übersteigen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Ansonsten werden abgesicherte Anteilsklassen/Portfolio-Hedged-Anteilsklassen auf Grund dieser zum Zwecke des Hedging gegen das Risiko der Währung der Anteilsklasse zur Basiswährung des Fonds bzw. Währung der zugrundeliegenden Investition in den Fonds durchgeführten Transaktionen nicht fremdfinanziert werden. Zwar wird die Gesellschaft versuchen, sich gegen dieses Währungsrisiko abzusichern. Es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Wert der abgesicherten Anteilsklasse/Portfolio-Hedged-Anteilsklasse nicht durch den Wert der Währung der abgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zur Basiswährung des jeweiligen Fonds bzw. der Währung der Portfolio-Hedged-Anteilsklasse relativ zur Währung der zugrundeliegenden Anlage in den Fonds beeinträchtigt wird.

Nicht abgesicherte Anteilklassen

Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name nicht entweder „(Hedged)“ oder „(Portfolio Hedged)“ enthält, dass keine Techniken zur Absicherung des Risikos dieser Anteilklassen in Bezug auf Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilklasse eingesetzt werden. **Dementsprechend können diese nicht abgesicherten Anteilklassen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Der Nettoinventarwert je Anteil und die Anlage-Performance dieser Anteilklassen können durch Änderungen des Wertes der Basiswährung im Verhältnis zum Wert der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, positiv oder negativ beeinflusst werden.** Bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Ausschüttungen erfolgt eine Währungsumrechnung zu den jeweils aktuellen Wechselkursen.

Auf die Basiswährung lautende Anteilklassen/Hongkong-Dollar-Anteilklassen in Fonds mit der Basiswährung US-Dollar

Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilklassen, die auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, dass keine Techniken zur Absicherung dieser Anteilklassen eingesetzt werden, da kein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilklasse besteht. Solange der Hongkong-Dollar an den US-Dollar gekoppelt ist, werden keine Techniken eingesetzt, um die HK\$-Anteilklassen in allen Fonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, abzusichern, da kein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilklasse besteht.

Hedging-Transaktionen müssen stets einer bestimmten Anteilklasse eindeutig zugeordnet werden können (daher dürfen Währungsrisiken unterschiedlicher Währungsklassen nicht kombiniert oder aufgerechnet und Währungsrisiken von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht separaten Anteilklassen zugewiesen werden). Sämtliche mit dem Hedging verbundenen Aufwendungen sind von betreffenden Anteilklassen getrennt zu tragen. **Alle Gewinne/Verluste, die einer Anteilklasse eines Fonds infolge solcher Hedging-Transaktionen entstehen, fallen der jeweiligen Anteilklasse zu.**

Durch den Einsatz von Hedging-Strategien für Anteilklassen können die Vorteile, die die Anteilhaber der jeweiligen Anteilklassen aus der Schwäche der Währung einer Anteilklasse im Vergleich zur Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder der Währung, in der die Vermögenswerte des Fonds denominated sind, ziehen, erheblich eingeschränkt werden. Die hier genannten Vorgehensweisen sollen die Möglichkeit der Fonds zum Halten zusätzlicher liquider Mittel (unbeschadet den Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschrieben) oder der Nutzung von Techniken oder Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, wie in Anhang 1 unter „Absicherung gegen Währungsrisiken“ beschrieben, nicht einschränken.

Zusätzlich können folgende wechsellkursbedingte Risiken auftreten:

- i. grundlegendes Risiko – die Kursschwankung der Devisenterminkontrakte kann die Kursschwankung der Währung nicht genau ausgleichen;
- ii. Rundung – das Engagement der Basiswährung/Währung der zugrundeliegenden Anlagen des Fonds zur Währung der abgesicherten Anteilklasse bzw. Portfolio-Hedged-Anteilklasse kann nicht an jedem Geschäftstag 100%ig abgesichert werden, da die bis nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgenden täglichen Marktbewegungen nicht abgesichert werden können;
- iii. Timing – Hedging ist auf längere Zeiträume ausgelegt und sollte nicht über isolierte, kurzfristige Perioden analysiert werden;
- iv. Transaktionen der Anteilhaber – Bewegungen in und aus abgesicherten Anteilklassen/Portfolio-Hedged-Anteilklassen werden im Allgemeinen eine Erhöhung oder Reduzierung des Devisenterminkontrakts erfordern;
- v. Liquidität – einige Währungen, wie etwa der Renminbi (CNH), können weniger liquide sein als die weltweit führenden Devisenmärkte. Es kann sich als schwierig oder unmöglich erweisen, die Währung einer Anteilklasse zu dem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt oder zu dem Preis, der nach Ansicht des Verkäufers dem Wert dieser Währung entspricht, zu verkaufen; und
- vi. ungünstiger Wechselkurs - die Anteilhaber tragen das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Wechselkurses zwischen der Basiswährung bzw. Währung der zugrundeliegenden Anlage des Fonds und der Währung, in der Zeichnungen von Anteilen der Anteilklasse an einem bestimmten Handelstag

akzeptiert werden, für die die entsprechenden Zeichnungserlöse aber erst nach diesem Handelstag eingehen. Ausserdem unterliegen die Anteilhaber nach Rücknahme und vor Zahlung der Rücknahmebeträge an den zurückgebenden Anteilhaber unter Umständen dem Risiko eines Wertverlustes der Basiswährung bzw. Währung der zugrundeliegenden Anlage im Verhältnis zur Währung der Anteilklasse. Werden diese zusätzlichen Handelsbewegungen zu einem unterschiedlichen Kurs als demjenigen des Terminkontraktes zum Bewertungszeitpunkt durchgeführt, hat dies Auswirkungen auf die gesamte Hedging-Performance. Sofern neue Zuflüsse in den Fonds erfolgen, sind diese möglichst genau zu dem Kurs zu veranlagen, welcher dem Schlusskurs am jeweiligen Geschäftstag entspricht, zum dem die Transaktion des Anteilhabers stattgefunden hat.

Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie in einer Anteilklasse anlegen, die in einer anderen Währung als ihrer Landeswährung oder einer anderen Währung, aus der sie zum Zweck der Anlage in eine bestimmte Anteilklasse getauscht haben, denominiert ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Einflüsse von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden, von einem Anleger gehaltenen Anteilklasse und den Landeswährungen oder sonstigen Währungen, aus denen der Anleger zum Zweck der Anlage in eine Anteilklasse getauscht hat. Ferner werden die Absicherungsgeschäfte, die von der Gesellschaft möglicherweise für Anteilklassen abgeschlossen werden, den Anleger nicht vor derlei Wechselkursschwankungen schützen.

Konzentration von Anlagen. Jeder der Fonds versucht ein diversifiziertes Anlagenportfolio zu halten. Manche Fonds können jedoch weniger diversifiziert sein als andere Fonds. Bei einer erhöhten Konzentration von Anlagen durch einen Fonds ergibt sich das Risiko, dass dieser Fonds verhältnismässig höhere Verluste erleiden kann, falls eine bestimmte Anlage an Wert verliert oder auf sonstige Weise nachteilig beeinflusst wird.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko aus gesamtschuldnerischer Haftung. Die einzelnen Fonds sind verantwortlich für das Begleichen ihrer Gebühren und Aufwendungen ungeachtet des Rentabilitätsniveaus. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds und nach irischem Recht ist die Gesellschaft als Ganzes im Allgemeinen nicht haftbar gegenüber Dritten und allgemein besteht kein Potenzial für gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Fonds. Unbeschadet des Vorstehenden besteht keine Zusicherung, dass, sollte bei Gerichten in anderen Gerichtsbarkeiten Klage gegen die Gesellschaft erhoben werden, die gesonderte Art der Fonds notwendigerweise aufrechterhalten wird. Zusätzlich, ungeachtet dessen, ob gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Fonds besteht, können Verfahren, an denen der Fonds beteiligt ist, die Gesellschaft als Ganzes betreffen, was möglicherweise den Geschäftsbetrieb sämtlicher Fonds betreffen könnte.

Einkommensausgleich. Bei allen Fonds, die eine thesaurierende oder eine ausschüttende Anteilklasse betreiben, wird ein Einkommensausgleich angestrebt. Der Einkommensausgleich verhindert die Verwässerung der Erträge der derzeitigen Anteilhaber, indem ein Teil des Erlöses ausgegebener oder zurückgenommener Anteile auf das thesaurierte Einkommen verwendet wird. Beim Kauf oder der Rücknahme von Anteilen kann eine Einkommenskomponente enthalten sein. Beim Ausgleich wird diese Komponente an die Anteilhaber ausbezahlt, die in dem betreffenden Zeitraum Anteile erworben oder eingelöst haben.

Marktwert. Details zur Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts je Fondsanteil sind im Abschnitt „Feststellung des Nettoinventarwerts“ in diesem Prospektuszug beschrieben. Wird zur Anpassung veralteter Kurse, die zwischen dem Schluss der Auslandsbörsen und dem betreffenden Bewertungszeitpunkt entstehen können, der Preis eines Wertpapiers anhand des Marktwertes festgelegt, so wird der Wert eines Fonds für dieses Wertpapier sich wahrscheinlich vom letztnotierten Handelskurs dieses Wertpapiers unterscheiden. Die folgenden Fonds setzen ein systematisches Modell zur Berechnung des Marktwertes ein: Janus Opportunistic Alpha Fund (*normals Janus US All Cap Growth Fund*), Janus Balanced Fund, Janus Global Life Sciences Fund, Janus Global Real Estate Fund, Janus Global Research Fund, INTECH Global Dividend Fund, Janus Global Technology Fund und Janus US Twenty Fund. Auch andere Fonds können sich von Zeit zu Zeit dieses Modells bedienen.

Steuerrisiko. Jeder der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Einkommen erwirtschaften, das der US-Quellen- und/oder -Einkommensteuer unterliegt. Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird geraten, ihre Steuerberater zu kontaktieren, um sich über eine eventuelle Besteuerung oder sonstige Konsequenzen in Zusammenhang mit dem Zeichnen, Halten, Verkaufen, Umwandeln oder anderweitigen Veräussern von Fondsanteilen zu erkundigen. Eine Übersicht über einige der US- und irischen Steuerfolgen, die auf die Gesellschaft zutreffen, findet sich im Abschnitt „Steuerliche Hinweise“. Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten jedoch bedenken, dass die in jenem Abschnitt enthaltenen Informationen nicht vorgeben, alle für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern, von denen einige eventuell speziellen Regeln unterliegen, zutreffenden Steuerfolgen zu behandeln.

Zeichnungsausfallrisiko. Jeder Fonds trägt das Risiko des Zeichnungsausfalls. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Anlageberater oder der zuständige Unteranlageberater Wertpapiere kaufen oder

effiziente Portfoliomanagementtechniken und -instrumente auf der Grundlage einsetzen, dass die Abwicklungsgelder am entsprechenden Abschlusstag eingehen. Falls der Fonds jene Abwicklungsgelder nicht am oder bis zum relevanten Abschlusstag erhält, muss der Fonds eventuell jene erworbenen Wertpapiere verkaufen oder seine Position aus jenen effizienten Portfoliomanagementtechniken auflösen, was dem Fonds Verluste bringen könnte, ungeachtet dessen, dass ein Zeichner, der es verabsäumt, eine Zahlung für eine Zeichnung zu leisten, gegenüber dem Fonds für etwaige Verlust haftet.

Rundung. Bardividenden, die für eine bestimmte Anteilsklasse des Fonds zahlbar sind, werden auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet. Dividenden, die wieder in Anteile der entsprechenden ausschüttenden Anteilsklasse im Einklang mit den im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschriebenen Verfahren investiert werden, werden auf drei Dezimalstellen gerundet.

Mit Fonds-Anlagen verbundene Aufwendungen. Genaue Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen für Anlagen im Fonds zahlbar sind, werden im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben. Inhaber von allen Anteilsklassen des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund sollten beachten, dass bei Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eine Handelsgebühr erhoben werden kann. In anderen Fällen werden bestimmte Kosten, wie die Transaktionskosten, die mit dem Erwerb von Anlagen durch einen Fonds nach dem Eingang und der Annahme von Zeichnungsanträgen oder mit der Veräußerung von Anlagen durch einen Fonds, die zur Erfüllung der Rücknahmeforderungen getätigt werden müssen, verbunden sind, vom Fonds als Ganzes und nicht von den einzelnen Anlegern getragen werden, die Anteile am jeweiligen Fonds zeichnen oder zurücknehmen. Zusätzlich sollten Anleger beachten, dass im Falle eines Rücknahmeantrages für Anteile, die mehr als 5 % des Fonds ausmachen, die Gesellschaft gegebenenfalls die durch diesen Rücknahmeantrag entstehenden Transaktionskosten für den erforderlichen Verkauf von Wertpapieren des Fonds von dem Rücknahmeerlös einbehalten kann, falls der Fonds an dem entsprechenden Geschäftstag Nettorücknahmen aufweist.

Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf die Risiken in Verbindung mit übermäßigem und/oder kurzfristiger Handelsaktivität hingewiesen. Zusätzliche Informationen finden Sie im Abschnitt „Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel“.

Wertpapierleihevereinbarungen. Ein Fonds kann versuchen, zusätzlichen Ertrag durch den Verleih seiner Wertpapiere an bestimmte qualifizierte Broker-Dealer und Institutionen zu erwirtschaften. Im Falle des Verleihs von Wertpapieren eines Portfolios besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und ein Fonds kann Verzögerungen und Kosten bei der Wiedererlangung der Wertpapiere oder für den Zugang zu den dem Fonds zur Besicherung der Leihe bereitgestellten Sicherheiten ausgesetzt sein. Wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzuerlangen, kann der Fonds die Sicherheiten verwenden, um Ersatzwertpapiere am Markt zu erwerben. Es besteht ein Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der Ersatzwertpapiere fällt, was einen Verlust für den Fonds zur Folge hätte. Bei der Teilnahme an Wertpapierleiheprogrammen können Vermögenswerte der Gesellschaft an bestimmte Schuldner transferiert werden. Ungeachtet des Erfordernisses, dass jeder Schuldner Sicherheiten zu stellen hat, bestehen bei der Wertpapierleihe bestimmte Risiken wie etwa Verzug oder Nichtstellen seitens des Schuldners oder des Wertpapierleiheagenten. Zusätzlich bestehen im Zusammenhang mit der Anlage in jede Art von Sicherheiten, die von Schuldnern beigebracht werden, bestimmte Marktrisiken, die zu einer Verringerung des Werts der Sicherheiten führen können, was einen Verlust für die Gesellschaft zur Folge hat.

Sondersituationen. Bestimmte Fonds können gezielt im Hinblick auf Sondersituationen (Special Situations) und Trendwenden (Turnarounds) wie z. B. die Entwicklung eines neuen Produkts, ein technologischer Durchbruch oder einen Führungswechsel investieren. Die Fondsperformance könnte leiden, falls die erwartete Entwicklung bei einer Anlage in Sondersituationen nicht eintritt oder nicht die erwartete Aufmerksamkeit erhält.

Entnahme der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital. Gebühren und Aufwendungen von Gebührenentnahmeklassen können aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnommen werden. Werden alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital entnommen, führt dies zu höheren ausschüttungsfähigen Erträgen; das diesen Anteilsklassen für die zukünftige Anlage zur Verfügung stehende Kapital sowie das Kapitalwachstum können jedoch ungeachtet der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds verringert werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Risiko für sie besteht, bei der Rückgabe von Anteilen dieser Anteilsklassen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten. Für Anleger in Gebührenentnahmeklassen kann dies zur Erosion ihrer Kapitalanlage oder der der ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträge führen, was den Wert zukünftiger Erträge voraussichtlich schmälern wird. Die höhere Dividendenausschüttung infolge der Entnahme von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital entspricht tatsächlich einer Rückgabe oder Rücknahme des ursprünglich investierten Kapitals oder der Kapitalerträge, die dieser ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass, sollten

Aufwendungen aus dem Kapital entnommen werden, die Gesamtheit oder ein Teil der Ausschüttungen aus Gebührenentnahmeklassen als eine Form der Kapitalrückerstattung zu betrachten ist.

Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung mithilfe des Commitment- und des VaR-Ansatzes. Jeder Fonds, der DFI einsetzt, strebt an, das Marktrisiko und die Hebelwirkung zu begrenzen, die aus der Verwendung von Derivaten entstehen, indem er entweder den Commitment-Ansatz oder ein komplexes Verfahren zur Risikomessung verwendet, das als „Value-at-Risk“ bezeichnet wird (der „VaR-Ansatz“). Jeder Fonds, der DFI einsetzt (mit Ausnahme des Janus Global Diversified Alternatives Fund und des Janus Global Unconstrained Bond Fund), verwendet den Commitment-Ansatz. Der Janus Global Diversified Alternatives Fund und der Janus Global Unconstrained Bond Fund verwenden den VaR-Ansatz.

Die Subanlageberater aller Fonds, die DFI einsetzen, wenden ein Risikomanagementverfahren an, das ihnen ermöglicht, die mit DFI-Positionen verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.

Der Commitment-Ansatz berechnet die Hebelwirkung, indem er den Marktwert der Basistitel von Derivaten im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds misst. VaR ist ein statistisches Verfahren, das unter Zugrundelegung historischer Daten mit einem spezifischen Konfidenzniveau (z. B. einseitig 99 %) zu prognostizieren versucht, wie hoch der wahrscheinliche maximale Verlust eines Fonds sein wird. Der Janus Global Diversified Alternatives Fund und der Janus Global Unconstrained Bond Fund verwenden ein „absolutes“ VaR-Modell, bei dem die Messung des VaR relativ zum Nettoinventarwert des Fonds geschieht. Ein VaR-Modell hat bestimmte inhärente Einschränkungen und es kann nicht verwendet werden, um zuverlässig vorherzusagen oder zu garantieren, dass der Umfang oder die Häufigkeit von Verlusten eines Fonds auf ein bestimmtes Mass begrenzt wird. Da das VaR-Modell überwiegend auf historischen Marktdaten beruht, wird seine Effektivität bei der Prognose des VaR eines Fonds erheblich beeinträchtigt, wenn sich die aktuellen Marktbedingungen von den Bedingungen während des historischen Beobachtungszeitraums unterscheiden. Unter ungewöhnlichen Marktbedingungen können Anleger schwere finanzielle Verluste erleiden.

Die Effektivität des VaR-Modells könnte auf ähnliche Weise beeinträchtigt werden, wenn sich andere im Modell enthaltene Annahmen oder Komponenten als nicht adäquat oder falsch erweisen.

Wenn der Janus Global Diversified Alternatives Fund und der Janus Global Unconstrained Bond Fund in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und wie oben dargelegt ein absolutes VaR-Modell verwenden, unterliegt der Fonds einer absoluten VaR-Grenze von 14,1 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds, basierend auf einer zehntägigen Haltedauer und einem „einseitigen“ Konfidenzintervall von 99 Prozent. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sich jedoch von Zeit zu Zeit im Laufe einer zehntägigen Haltedauer um mehr als 14,1 Prozent des Nettoinventarwerts ändern.

Zusätzlich zur Anwendung des VaR-Ansatzes überwacht der Untieranlageberater des Janus Global Diversified Alternatives Fund und des Janus Global Unconstrained Bond Fund die Höhe der Hebelwirkung auf täglicher Basis, um Änderungen infolge von Marktentwicklungen nachzuverfolgen. Der Untieranlageberater führt zudem vorbörsliche Testverfahren aus, um die Auswirkungen des Handels auf die gesamte Hebelwirkung des Fonds einzuschätzen und das Risiko-Rendite-Verhältnis des Handels zu bemessen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Anlegerkonto. Das Anlegerkonto wird zum Zwecke der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der einzelnen Fonds verwendet. Gelder, die im Anlegerkonto verwahrt werden, sind keine Vermögenswerte eines Fonds und werden daher nicht in Berechnungen des Nettoinventarwertes oder des Nettoinventarwertes je Anteil einbezogen. Ebenso ist weder die Depotbank noch irgendeine andere Stelle als Verwahrer für die Gelder auf dem Anlegerkonto verantwortlich. Anteilinhaber, zukünftige Anteilinhaber und ehemalige Anteilinhaber, deren Gelder im Anlegerkonto verwahrt werden, unterliegen während des Zeitraums, in dem ihre Gelder im Anlegerkonto verwahrt werden, dem Bonitätsrisiko von Citibank NA. Ausserdem ist es möglich, dass Zeichnungen von Anteilen eines Fonds aufgrund eines verzögerten oder nicht erfolgten Barausgleichs auf dem Anlegerkonto an den erforderlichen Tagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ausgeführt werden.

Der Verwalter überträgt alle für einen bestimmten Handelstag empfangenen Zeichnungsbeträge, hinsichtlich derer ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen angenommen wurde, in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt auszug dargelegten Zeitpunkten für den Annahmeschluss und die Abrechnung vom Anlegerkonto auf das Konto des Fonds bei der Depotbank. Solche Gelder werden daher mit allen anderen Vermögenswerten, die zum jeweiligen Zeitpunkt im Fonds enthalten sind, vermischt und dem allgemeinen Marktrisiko, dem Risiko der Gläubiger des Fonds und allen anderen den Fonds betreffenden Risiken ausgesetzt, obwohl zu diesem Zeitpunkt (und bis zum jeweiligen Handelstag) noch keine Anteile des jeweiligen Fonds an den Anteilinhaber oder zukünftigen Anteilinhaber ausgegeben worden sind.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich des Anlegerkontos sind dem nachfolgenden Abschnitt „Anlegerkonto“ zu entnehmen.

B. Spezifische Fondsriskien

Branchenrisiken. Der Janus Global Life Sciences Fund konzentriert seine Anlagen in verwandte Branchensektoren. Infolgedessen können Unternehmen im Fondsportfolio gemeinsame Eigenschaften aufweisen und auf Marktentwicklungen ähnlich reagieren. So unterliegen z. B. viele Unternehmen mit einem Life-Sciences-Bezug in hohem Mass Regulierungsbestimmungen und können von bestimmten Technologiearten abhängig sein. Infolgedessen können Änderungen in der staatlichen Mittelzufuhr, neue oder erwartete Änderungen in der Gesetzgebung oder technologische Fortschritte den Wert dieser Unternehmen beeinträchtigen. Die Erträge dieses Fonds können daher schwankungsanfälliger als Erträge eines schwächer akzentuierten Portfolios ausfallen.

Obwohl der Janus Global Technology Fund seine Anlagen nicht in spezifische Branchen konzentriert, kann er in Unternehmen investieren, die auf bestimmte Marktsituationen ähnlich reagieren. So kann z. B. der Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Technologiebezug zu einer zunehmend aggressiven Konditionengestaltung der Produkte und Dienstleistungen dieser Unternehmen führen, die sich ebenfalls auf die Rentabilität der im Portfolio enthaltenen Unternehmen auswirken kann. Ferner können auf Grund der rasanten Geschwindigkeit im Bereich technologischer Entwicklung Produkte oder Dienstleistungen, die von im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen entwickelt werden, sehr schnell veralten oder verhältnismässig kurze Produktzyklen aufweisen. Die Erträge dieses Fonds können daher ebenfalls schwankungsanfälliger als die eines Fonds sein, der nicht in eng miteinander verwandte Unternehmen investiert.

Der Janus Global Real Estate Fund konzentriert seine Anlagen auf Unternehmen, die in der Immobilienbranche tätig sind oder damit zu tun haben oder bedeutende Immobilienvermögen besitzen. Im Ergebnis können die Unternehmen in seinem Portfolio die gleichen allgemeinen Eigenschaften aufweisen und in ähnlicher Weise auf Marktentwicklungen in der Immobilienbranche reagieren. Zum Beispiel kann der Anteilspreis von REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen aufgrund von Zahlungsausfällen von Darlehensnehmern oder schlechtem Management sinken. Ausserdem können die Immobilienwerte aufgrund von steigenden Leerständen oder sinkenden Mieten aufgrund von wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen oder technologischen Entwicklungen fallen. Die Erträge dieses Fonds können daher schwankungsanfälliger sein als die eines Fonds mit einem weniger konzentrierten Portfolio.

Mit REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen verbundene Risiken. Der Preis von Equity REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen hängt vom Wert ihrer Basisobjekte, von der Entwicklung der Kapitalmärkte und des Zinsniveaus ab. Der Preis von Mortgage REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen hängt von der Qualität der von ihnen gewährten Kredite, von der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken und vom Wert der mit diesen Hypotheken belasteten Immobilien ab.

Unter bestimmten Steuergesetzgebungen können REITs unter bestimmten Voraussetzungen Steuern auf das ausgeschüttete Einkommen vermeiden. Zum Beispiel wird gemäss dem US-Bundessteuergesetz „US Internal Revenue Code of 1986“ in der geänderten Fassung (dem „Code“) ein US REIT hinsichtlich der Erträge, die er an seine Anteilhaber ausschüttet, in den USA nicht besteuert, wenn der REIT bestimmte Organisations-, Besitz-, Vermögens- und Ertragskriterien erfüllt und generell für jedes Steuerjahr mindestens 90 % seiner steuerpflichtigen Erträge (ausser dem Netto-Kapitalertrag) an seine Anteilhaber ausschüttet. Gleichwohl kann der US REIT die Qualifikation zur steuerfreien Durchleitung der Erträge, z. B. unter dem Code, versäumen. Ein solches Versäumnis würde zu der Besteuerung der ausgeschütteten Erträge eines disqualifizierten US REIT auf Ebene des REIT führen.

Obwohl der Janus Global Real Estate Fund keine direkten Immobilienanlagen vornimmt, kann er (zusätzlich zu den Risiken der Wertpapiermärkte) ähnlichen Risiken unterliegen wie denjenigen, die mit dem direkten Besitz von Immobilien verbunden sind, da sich seine Anlagepolitik auf den Immobilienmarkt konzentriert.

Zusätzlich zu diesen Risiken spielt bei Equity REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen der Wert der Basisobjekte und bei Mortgage REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen die Qualität der gewährten Darlehen eine Rolle. Zudem sind REITs und andere auf Immobilien bezogene Unternehmen von den Fähigkeiten des Managements abhängig und können häufig nicht diversifiziert sein. REITs und andere auf Immobilien bezogene Unternehmen sind ausserdem in hohem Mass auf Cashflows angewiesen und reagieren empfindlich auf den Zahlungsverzug von Kreditnehmern und Selbstliquidation. Generell besteht ferner das Risiko, dass Kreditnehmer von Hypotheken von REITs / anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen bzw. Mieter von Objekten von REITs / anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen nicht imstande sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT / anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen nachzukommen. Gerät

der Kreditnehmer oder Mieter in Zahlungsverzug, kann der REIT / das andere auf Immobilien bezogene Unternehmen seine Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter möglicherweise nur mit Verzögerungen geltend machen und seine Anlagen nur durch einen erheblichen finanziellen Aufwand schützen. Zusätzlich zu den vorgenannten Risiken halten bestimmte zweckgebundene REITs / andere auf Immobilien bezogene Unternehmen, in die der Fonds investieren kann, Anlagen in bestimmte Nischen des Immobilienmarkts wie etwa Hotel-REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen, Altersheim-REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen, Lagerhäuser-REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen und unterliegen damit Risiken, die mit nachteiligen Entwicklungen in diesen Nischen in Verbindung stehen.

Der Sekundärhandel mit REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen kann stärker eingeschränkt sein als der mit anderen Aktien. Zum Beispiel entspricht die Liquidität von REITs an den US-Hauptbörsen im Durchschnitt dem Handel mit den Small-Cap-Aktien des Russell 2000® Index.

Mit Entwicklungsmärkten verbundene Risiken. Einige der Fonds investieren in Entwicklungsmärkte, wobei einige der Fonds bis zu 100 % ihres Nettoinventarwertes in solche Länder investieren.

Solche Anlagen in Entwicklungsmärkten können u.a. folgende höhere Risiken beinhalten:

- **Nicht-US-Dollar Währungsrisiken/Nicht-Euro Währungsrisiken.** Ein Fonds, bis auf den Janus Europe Fund, den INTECH European Core Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund, kauft unter Umständen eine Landeswährung, wenn er ein nicht auf US\$, sondern auf eine andere Währung lautendes Wertpapier erwirbt, und verkauft unter Umständen Landeswährung, wenn er das Wertpapier verkauft. Da die Basiswährung aller Fonds, bis auf den Janus Europe Fund, den INTECH European Core Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund, der US\$ ist, wird der Wert eines nicht in US\$ denominierten Wertpapiers, solange es sich in den Beständen des Fonds befindet, von dem Wert der Landeswährung im Vergleich zum US\$ abhängen. Im Falle des Janus Europe Fund und des INTECH European Core Fund kaufen diese Fonds unter Umständen eine Landeswährung, wenn sie ein nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung lautendes Wertpapier erwerben, und verkaufen unter Umständen Landeswährung, wenn sie das Wertpapier verkaufen. Da die Basiswährung dieses Fonds der Euro ist, wird der Wert eines nicht in Euro denominierten Wertpapiers, solange es sich in den Beständen des Fonds befindet, von dem Wert der Landeswährung im Vergleich zum Euro abhängen. Der Janus Japan Emerging Opportunities Fund und der Janus Japan Fund können die Landeswährung kaufen, wenn sie ein Wertpapier erwerben, das auf eine andere Währung als den Japanischen Yen lautet, und die Landeswährung verkaufen, wenn sie das Wertpapier verkaufen. Da die Basiswährung des Fonds der Japanische Yen ist, wirkt sich der Wert der Landeswährung gegenüber dem Japanischen Yen auf den Wert des Fonds aus, solange er ein nicht auf den Japanischen Yen lautendes Wertpapier hält.
- **Währungsrisiko in Zusammenhang mit dem Renminbi (CNH).** Der Wechselkurs des Renminbi (CNH) wird gesteuert und variiert je nach Angebot und Nachfrage am Markt, wobei ein Korb von Fremdwährungen als Referenz dient. Der tägliche Handelskurs des Renminbi (CNH) gegenüber anderen grossen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt darf innerhalb einer engen Bandbreite von der zentralen Parität, die von der Zentralbank der Volksrepublik China (PBC) veröffentlicht wird, abweichen. Die Verwaltung der Wechselkursbewegungen des Renminbi (CNH) durch die chinesische Regierung kann bisweilen die Verfügbarkeit des Renminbi (CNH) beeinträchtigen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, Anteilhabern, die auf Renminbi (CNH) lautende Anteile zurückgeben, die Rücknahmebeträge in Renminbi (CNH) zu bezahlen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Renminbi keine Entwertung erleben wird. Jegliche Entwertung des Renminbi kann den Wert der Anlagen der Anteilhaber im Fonds negativ beeinflussen.
- **Politisches und wirtschaftliches Risiko.** Anlagen in bestimmten Ländern, insbesondere in den Entwicklungsmärkten, sind unter Umständen mit erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken verbunden. In manchen Ländern besteht das Risiko, dass der Staat die Vermögenswerte oder den Betrieb einer Gesellschaft übernimmt oder Steuern auferlegt oder den Abzug der Vermögenswerte des Fonds aus diesem Land begrenzt. Vorbehaltlich der oben unter „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ dargelegten Beschränkungen der Anlagen können die Fonds Anlagen in Entwicklungsmärkten vornehmen. In Entwicklungsmärkten bestehen die Risiken, dass die Wirtschaftsstruktur nicht ausgereift ist, der Staat Anlagen ausländischer Investoren beschränkt und die Rechtsordnung verschieden ist. Die Verkehrsfähigkeit von notierten Anteilen in Entwicklungsmärkten kann begrenzt sein durch breite Handelsspannen, die beschränkte Öffnung der Börsen, eine kleine Palette von Anlegern und begrenzte Quoten für ausländische Investoren. Daher kann ein Fonds eventuell seine Anlagen nicht zu Preisen und Zeiten realisieren, zu denen er es wünschen würde. Einige der Entwicklungsmärkte können ferner unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren haben, und in bestimmten Ländern konnte die Abwicklung zeitweilig nicht mit dem Umfang der Wertpapiertransaktionen

Schritt halten, wodurch die Abwicklung dieser Geschäfte behindert wurde. Bei Wertpapieren aus Entwicklungsmärkten sind die Transaktionskosten im Allgemeinen höher als bei Wertpapieren aus Industrieländern.

Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen aus Entwicklungsmärkten emittiert wurden, können der Quellensteuer auf Dividenden oder konfiskatorischen Steuern, Währungsblockaden und/oder Handelsbeschränkungen unterliegen.

- **Aufsichtsbehördliches Risiko und rechtlicher Rahmen.** Es kann sein, dass auf den Entwicklungsmärkten die staatliche Aufsicht nicht so streng ist und die Emittenten an derartigen Märkten nicht den einheitlichen Normen und Gepflogenheiten hinsichtlich Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Rechenschaftsberichten unterliegen, die für Emittenten in Industrieländern gelten. Über Emittenten aus Entwicklungsmärkten sind unter Umständen auch weniger Auskünfte öffentlich verfügbar.

In Entwicklungsmärkten ist der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf den materiellen Eigentumsanspruch an diesen Anlagen unter Umständen relativ neu und unerprobt, und es gibt keine Zusicherung dafür, wie die Gerichte oder Behörden in Ländern mit Entwicklungsmärkten auf Fragen reagieren, die sich aus den Anlagen eines Fonds in solchen Ländern und diesbezüglichen Vereinbarungen ergeben.

Gesetze, Verordnungen, Regeln, Bestimmungen und sonstige Gesetzgebung, welche das Anlagengeschäft in Entwicklungsmärkten derzeit regeln, können völlig oder teilweise geändert werden, und ein Gericht oder eine andere Behörde eines Entwicklungsmarktes kann eine relevante oder bestehende Gesetzgebung so auslegen, dass die beabsichtigte Anlage im Nachhinein oder in sonstiger Weise ungesetzlich oder ungültig wird, sodass die Anlage eines Fonds nachteilig beeinflusst wird.

In Entwicklungsmärkten befindet sich die Gesetzgebung in Bezug auf Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verantwortung von Verwaltungsgesellschaften und der Offenlegung, möglicherweise in einem Entwicklungsstadium und ist unter Umständen wesentlich weniger streng als die entsprechenden Gesetze in stärker industrialisierten Ländern.

- **Marktrisiko.** Manche Märkte, insbesondere die Entwicklungsmärkte, können weniger liquide und volatil sein als die Märkte der Industrieländer. An derartigen Märkten wird unter Umständen Zahlung vor Lieferung der Wertpapiere verlangt, und bei der Abrechnung von Wertpapiergeschäften können sich Verzögerungen ergeben. Im Fall eines Zahlungsverzugs bei einer Schuldverschreibung kann unter Umständen auch nur beschränkt Regress gegen den Emittenten erhoben werden.
- **Depotbankrisiko.** Ein Fonds kann in Märkten investieren, in denen die Depotbank- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Es besteht keine Garantie dafür, dass eine Vereinbarung oder Abmachung zwischen der Depotbank und einer Unterdepotstelle in solchen Entwicklungsmärkten von einem dort ansässigen Gericht bestätigt wird oder dass das von der Depotbank oder der Gesellschaft gegen etwaige Unterdepotstellen in einem zuständigen Gericht erwirkte Urteil von einem Gericht in einem Entwicklungsmarkt vollstreckt wird.
- **Rückführungsrisiko auf Grund von Devisenregulierung.** Unter Umständen kann ein Fonds Kapital, Dividenden, Zinsen oder sonstiges Einkommen aus einem Land, in dem eine Anlage getätigt wurde, nicht rückführen, oder es bedarf dafür einer staatlichen Genehmigung. Dies kann im Falle von Investitionen in Entwicklungsmärkten der Fall sein. Ein Fonds könnte durch Verzögerungen oder Erfolglosigkeit bei der Einholung der erforderlichen staatlichen Genehmigungen zur Rückführung von finanziellen Mitteln oder durch eine Intervention seitens offizieller Stellen, welche die Abwicklungsverfahren beeinträchtigt, negativ beeinflusst werden. Wirtschaftliche oder politische Gegebenheiten können zum Widerruf oder zur Abänderung einer vor der Investition in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Auferlegung neuer Beschränkungen führen.

Aus ähnlichen Gründen kann die Basiswährung oder die Währung des Anlageportfolios möglicherweise zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht in die Währung der Anteilsklasse umgewandelt werden und/oder der Wechselkurs einer Fremdwährung kann negativ beeinflusst werden oder, je nach der von der chinesischen Regierung umgesetzten Politik, nicht verfügbar sein. Dies gilt insbesondere für den Renminbi (CNH).

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken können, bedingt durch die fortwährende politische und wirtschaftliche Instabilität Russlands und die schleppende Entwicklung seiner Marktwirtschaft, mit Investitionen in Wertpapiere russischer Emittenten Risiken und besondere Überlegungen in einem besonders hohen Ausmass verbunden sein, das bei Investitionen in besser entwickelte Märkte nicht üblich ist. Investitionen in russische Wertpapiere sind als

hochspekulativ anzusehen. Zu den Risiken und besonderen Überlegungen gehören: (a) Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliotransaktionen und das aus dem russischen System zur Registrierung und Verwahrung von Anteilen erwachsende Verlustrisiko; (b) die allgemeine Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Verbrechen im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten, die bei vielen russischen Wertpapieren damit verbunden sind, genaue Marktbewertungen zu erhalten, zum Teil aufgrund der Begrenztheit öffentlich zugänglicher Informationen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, zu der eine besonders hohe Verschuldung zwischen den Unternehmen gehören kann; (e) das Risiko, dass eine Reform des russischen Steuersystems ausbleibt und inkonsistente, rückwirkende und/oder exorbitante Besteuerung nicht verhindert wird oder, als Alternative, das Risiko, dass die Reform des Steuersystems zur inkonsistenten und nicht vorhersehbaren Durchsetzung der neuen Steuergesetze führt, und (f) das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane beschliessen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen. Am 1. April 2013 wird eine Änderung der Vorkehrungen für die Verwahrung bestimmter russischer Wertpapiere erfolgen. Ab diesem Datum wird der Besitz vieler russischer Wertpapiere durch Anleger wie einem Fonds nicht mehr durch einen direkten Eintrag im Register der Anteilhaber des Emittenten nachgewiesen. Stattdessen werden der Besitz von und die Abwicklung von Transaktionen in diesen russischen Wertpapieren an eine zentrale Wertpapierverwahrstelle, das National Settlement Depository („NSD“), übertragen. Die Depotbank oder ihr lokaler Vertreter in Russland sind Teilnehmer des NSD. Das NSD wird wiederum als Nominee-Besitzer der Wertpapiere im Register des jeweiligen Emittenten aufgeführt. Während beabsichtigt ist, ein zentralisiertes und reguliertes System für die Aufzeichnung des Besitzes von und der Abwicklung von Transaktionen in russischen Wertpapieren einzuführen, räumt dieses daher nicht alle mit dem oben beschriebenen Registrierungssystem verbundenen Risiken aus.

Ein besonders zu erwähnendes Risiko bezüglich der Direktanlage in russischen Wertpapieren ist die Art und Weise, wie das Eigentum an Unternehmensanteilen normalerweise erfasst wird. Das Eigentum von Anteilen (ausser wenn Anteile über Depotstellen gehalten werden) wird gemäss den Eintragungen im Anteilsregister definiert und normalerweise mit „Anteilsauszügen“ aus dem Register oder unter bestimmten eingeschränkten Bedingungen mit formellen Anteilszertifikaten belegt. Es gibt jedoch kein zentrales Registrierungssystem für Anteilhaber, und diese Dienstleistungen werden von den Unternehmen selbst oder in ganz Russland verbreiteten Registratoren erbracht. Die Anteilsregistratoren werden vom Emittenten der Wertpapiere kontrolliert, und Investoren haben wenige gesetzliche Rechte gegen solche Registratoren. Gesetz und Praxis der Registrierung von Anteilsbesitz sind in Russland nicht gut entwickelt, und es kann vorkommen, dass Registrierungen sich verzögern oder nicht erfolgen, sodass die Gesellschaft einem potenziellen Verlust ausgesetzt sein kann.

Bestimmte Fonds können in Wertpapieren oder Instrumenten anlegen, die den Risiken des chinesischen Marktes ausgesetzt sind. Die Fonds können direkt in chinesischen B-Shares, jedoch nicht direkt in chinesischen A-Shares anlegen. Ein Engagement in chinesischen A-Shares kann indirekt über die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in chinesischen A-Shares anlegen, erfolgen, oder über die Anlage in anderen Finanzinstrumenten, etwa strukturierten Schuldtiteln, Partizipationsscheinen, Equity-linked Notes und Derivaten, deren Basiswert sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die von Unternehmen begeben werden, die an einem der geregelten Märkte in China notieren und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren geknüpft ist, die von an geregelten Märkten in China notierenden Unternehmen begeben werden. Anlagen an den Wertpapiermärkten Chinas unterliegen den Risiken in Bezug auf die aufstrebenden Märkte im Allgemeinen sowie Risiken, die speziell mit China zusammenhängen. Die Aktienmärkte in China gelten als aufstrebende Märkte, die eine Phase raschen Wachstums und starker Veränderungen durchlaufen. Das kann zu volatilen Handelsbedingungen, Schwierigkeiten bei der Abwicklung sowie bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Regulierungsvorschriften führen. Zusätzlich besteht auf diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten ein niedrigeres Niveau an Regulierung und deren Umsetzung. In China unterliegen ausländische Kapitalanlagen auch einer Kontrolle und es bestehen Einschränkungen für die Rückführung von veranlagtem Kapital. Möglicherweise sind hinsichtlich in China ansässiger Unternehmen und Organisationen weniger geprüfte Finanzdaten verfügbar. Diese rechtlichen und regulatorischen Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds am chinesischen Markt auswirken, z. B. aufgrund von Schwierigkeiten bei der Rückführung sowie aufgrund von Handelsbeschränkungen. Der chinesische Wertpapierhandel ist eine relativ junge Branche, und die Wertentwicklung der Anlagen kann, bedingt durch politische und soziale Entwicklungen des Landes oder Änderungen bei chinesischen Gesetzen und Vorschriften, unsicher sein. Der Fonds kann Quellensteuern und anderen Steuern, wie von der chinesischen Steuergesetzgebung bzw. von den chinesischen Steuerregelungen vorgesehen, unterliegen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Anlagen ungünstig von Änderungen der chinesischen Steuergesetzgebung bzw. der chinesischen Steuerregelungen beeinflusst werden können, die möglicherweise rückwirkend angewandt werden, einem stetigen Wandel unterliegen und sich im Laufe der Zeit kontinuierlich ändern.

Ferner sind die Märkte für chinesische A- und B-Shares sowohl in Bezug auf deren Gesamtmarktwert als auch auf die Anzahl der für Anlagezwecke verfügbaren Aktien im Vergleich zu anderen Märkten verhältnismässig klein. Dies kann in einer geringeren Liquidität von chinesischen A- und B-Share-Märkten resultieren, was wiederum eine höhere Volatilität der Aktienpreise zur Folge haben kann.

Der Fonds unterliegt ausserdem dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten, die in chinesischen A- oder B-Shares anlegen oder an deren Wertentwicklung geknüpft sind. Der Fonds kann im Falle des Ausfalls von Emittenten solcher Finanzinstrumente wesentliche Verluste erleiden. Zudem können solche Anlagen weniger liquide sein, da sie ausserbörslich (OTC) gehandelt werden und möglicherweise kein aktiver Markt für diese Anlagen vorliegt.

Investitionen in chinesische A-Shares über andere Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Finanzinstrumente wie etwa strukturierte Schuldtitel, Partizipationsscheine, Equity-linked Notes und Derivate, die von Drittparteien in Renminbi begeben werden, unterliegen allen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des jeweiligen Fonds und dem Renminbi, die solche Anlagen betreffen. Es ist nicht gesichert, dass der Renminbi keine Entwertung erlebt. Jegliche Entwertung des Renminbi könnte die auf den Renminbi lautenden Anlagen eines Fonds negativ beeinflussen. Beim Renminbi handelt es sich derzeit nicht um eine frei konvertierbare Währung, da sie den Richtlinien zur Devisenkontrolle der chinesischen Regierung unterliegt. Die Politik der chinesischen Regierung in Bezug auf die Devisenkontrolle sowie die Rückführungsbeschränkungen kann sich ändern, was sich auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds negativ auswirken kann.

Mit der Eurozone verbundene Risiken. Eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten war von schweren wirtschaftlichen und finanziellen Problemen betroffen. Zahlreiche nicht staatliche Emittenten und selbst gewisse Regierungen konnten ihre Schulden nicht bedienen oder waren zu einer Restrukturierung ihrer Schulden gezwungen; viele andere Emittenten hatten Schwierigkeiten, Kredite zu erhalten oder bestehende Verbindlichkeiten zu refinanzieren; Finanzinstitutionen waren in vielen Fällen auf die Hilfe der Regierungen oder Zentralbanken angewiesen, mussten Kapital aufnehmen und/oder waren nur eingeschränkt in der Lage, Kredite zu gewähren; die Finanzmärkte in der EU und in anderen Staaten litten unter extremer Volatilität, einem Wertverlust der Vermögenswerte sowie sinkender Liquidität. Diese Schwierigkeiten können fortbestehen, sich vertiefen und innerhalb sowie ausserhalb der EU weiter um sich greifen.

Manche EU-Staaten mussten bereits die Unterstützung überstaatlicher Institutionen wie etwa des Internationalen Währungsfonds („IWF“) oder der kürzlich geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) in Anspruch nehmen. Auch die Europäische Zentralbank („EZB“) griff mittels Kauf von Staatsanleihen der Eurozone ein, um die Märkte zu stabilisieren und die Fremdkapitalkosten zu senken. Die Antworten der europäischen Regierungen, Zentralbanken und anderer Akteure auf die finanziellen Probleme, wie etwa Sparmassnahmen und Reformen, werden möglicherweise nicht zu deren Lösung führen, könnten soziale Unruhen nach sich ziehen, das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung behindern oder andere unerwünschte Konsequenzen haben. Weitere Ausfälle oder Restrukturierungen von Schulden durch Regierungen und andere Marktteilnehmer könnten zusätzliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Finanzmärkte und die Bewertung von Vermögensgegenständen weltweit haben.

Zudem könnten sich ein oder mehrere Länder entschliessen, aus der Währungsunion oder der EU auszutreten. Wie sich solche Handlungen auswirken werden, insbesondere wenn diese ungeordnet erfolgen, ist noch nicht absehbar, die Folgen könnten jedoch erheblich und weitreichend sein. Unabhängig davon, ob ein Fonds in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in der EU oder mit einem wesentlichen Engagement in EU-Emittenten oder EU-Staaten anlegt, können sich diese Ereignisse negativ auf den Wert und die Liquidität der Anlagen des Fonds auswirken. Im Falle einer vollständigen Auflösung des Euro werden die rechtlichen und vertraglichen Folgen für Inhaber von auf Euro lautenden Anleihen von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen bestimmt. Diese potenziellen Entwicklungen oder die Marktwahrnehmung dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anteile ungünstig beeinflussen.

All diese Entwicklungen haben sich nachteilig auf den Wert und den Wechselkurs des Euro ausgewirkt und könnten das Wirtschaftsleben aller EU-Staaten weiterhin erheblich beeinträchtigen; dies kann sich wiederum erheblich auf die Anlagen eines Fonds in diesen oder anderen Ländern, die aufgrund wesentlicher Handels- oder Investitionsvolumina von EU-Ländern abhängen, auswirken, oder auf Anlagen in Emittenten, die ein Engagement in von bestimmten EU-Staaten begebenen europäischen Anleihen haben.

Mit dem unternehmenseigenen Handelsmodell verbundenes Risiko. Die INTECH Sub-Advised Funds realisieren ihre jeweiligen Anlageziele anhand eines eigens entwickelten mathematischen Prozesses. Dieser Prozess garantiert keine bestimmten Ergebnisse. Ferner führt das Ausgleichsverfahren des jeweiligen Unteranlageberaters dieser Fonds unter Umständen zu einem höheren Portfolioumschlag sowie zu höheren Transaktionskosten, als dies

bei herkömmlichen „Buy-and-Hold-“ oder Indexfondsstrategien der Fall ist. Bei einem höheren Portfolioumschlag steigt die Wahrscheinlichkeit höherer Gewinne, aber auch höherer Verluste für die Anleger. Es besteht das Risiko, dass – sollte die Methode von INTECH zur Identifizierung von Aktien mit einer über dem Referenzwert liegenden Volatilität oder die Methode des Unternehmens zur Identifizierung von Aktien, die untereinander in die gleiche oder in die entgegengesetzte Richtung tendieren (Korrelation) nicht dazu führen, dass Aktien ausgewählt werden, die eine fortgesetzte Volatilität bzw. die erwartete Korrelation aufweisen – die Fonds sich nicht besser entwickeln als der Referenzindex. Ausserdem könnten Dritte versuchen, öffentlich zugängliche Informationen zur Anlagestrategie von INTECH auf eine Art und Weise zu verwenden, die die Wertentwicklung beeinträchtigen könnte.

Zinsrisiko und Kreditrisiko. Bei den Rentenfonds (und den schuld- oder zinstragenden Beständen in den Equity & Allocation Fonds und dem Janus Global Real Estate Fund, sofern vorhanden) ist die Wertentwicklung vorwiegend von dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko abhängig. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines Portfolios auf Veränderungen der Zinssätze reagiert. In der Regel fallen Schuldverschreibungen im Wert, wenn die Zinsen steigen, und steigen im Wert, wenn die Zinsen fallen. Kurzfristigere Papiere reagieren auf Zinsänderungen weniger empfindlich als längerfristige Papiere, haben aber in der Regel auch eine geringere Verzinsung. Vorbehaltlich der geltenden Beschränkungen bezüglich der Fälligkeit wird jeder Fonds die durchschnittliche Fälligkeit seines Portfolios nach Massgabe der von einem Untieranlageberater vorgenommenen Analyse der Zinsentwicklung und anderer Faktoren verlängern oder verkürzen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil und der Ertrag jedes Rentenfonds (und der Bestände an Schuldverschreibungen in anderen Fonds, soweit vorhanden) hängen zum Teil auch von der Qualität der Anlagen der jeweiligen Fonds oder dem Kreditrisiko ab. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungen und Zinsen bei Fälligkeit zu leisten. Während US-Staatsanleihen in der Regel erstklassige Papiere sind, können Staatsanleihen, die nicht durch die volle Anerkennung der US-Regierung verbürgt sind, und andere Schuldverschreibungen, darunter auch die von Nicht-US-Regierungen, durch die Bonität ihrer Emittenten beeinträchtigt werden. Die Bewertungen von Obligationen durch Standard & Poor's, Moody's und Fitch sind allgemein anerkannte Massstäbe des Kreditrisikos derartiger Wertpapiere; weitere Angaben über die Bewertungen von Standard & Poor's, Moody's und Fitch finden sich in Anhang 3. Da der Janus Flexible Income Fund, Janus Global High Yield Fund, Janus Global Flexible Income Fund, der Janus High Yield Fund und der Janus Global Unconstrained Bond Fund in erheblichem Umfang Anlagen in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien vornehmen können, die als „unter Anlagequalität“ eingestuft sind, ist damit zu rechnen, dass der Nettoinventarwert dieser Fonds stärker schwankt als der anderer Rentenfonds.

Ausschüttungen. Bitte beachten Sie, dass frühere Ausschüttungen für die einzelnen Anteilklassen nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für mögliche künftige Ausschüttungen bezüglich der einzelnen Anteilklassen sind. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Dividendenausschüttungen nicht zugesichert werden, dass die Fonds keine Zinsen auszahlen und der Preis von Anteilen an den Fonds und die aus den Anteilen erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. Ausserdem sollten Anleger bedenken, dass sich der Wert der Anteile an den Fonds bei jeder Dividendenausschüttung um die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringert. Die zukünftigen Erträge und die Wertentwicklung der Anlagen können durch viele Faktoren, einschliesslich Wechselkursschwankungen, beeinflusst werden, die nicht unbedingt im Einflussbereich der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder oder sonstiger Personen liegen. Im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung der Gesellschaft oder der einzelnen Fonds und die daraus erzielten Erträge können die Gesellschaft selbst, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageberater, die Untieranlageberater und ihre verbundenen Unternehmen weltweit oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellten oder Mitarbeiter keine Zusicherungen machen.

Ausschüttungen aus dem Kapital. Hinsichtlich von Kapitalausschüttungsklassen kann im Ermessen des Verwaltungsrats eine Dividende von bis zu 100 % festgelegt und aus dem Kapital ausgeschüttet werden. Man darf nicht vergessen, dass jegliche Kapitalausschüttung den Wert der Anteile um den Betrag der Ausschüttung verringert. Da Ausschüttungen aus dem Kapital der Fonds vorgenommen werden dürfen, die Kapitalausschüttungsklassen anbieten, besteht ein höheres Risiko für die Anteilhaber der jeweiligen Anteilklassen des Fonds, dass das Kapital erodiert, „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen von Anteilhabern der jeweiligen Anteilklassen dieses Fonds erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann fortgeführt werden, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen als Ertragsausschüttungen haben. Daher wird Inhabern von Kapitalausschüttungsklassen empfohlen, sich hierzu beraten zu lassen.

Risiko von Rohstoffindizes und dem Handel mit Futures-Kontrakten. Die Rohstoff-Indexfuture-Märkte (einschliesslich Finanz-Futures) und andere Finanzinstrumente, die eine Beteiligung an den Rohstoffindizes bieten, sind hochgradig volatil und werden durch Faktoren wie Veränderungen bei Liefer- und Nachfragebeziehungen, staatliche Programme und die Regierungspolitik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche

Ereignisse sowie Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Konten für den Handel mit Rohstoff-Indexfutures sind normalerweise durch eine hohe Hebelwirkung gekennzeichnet, da beim Handel mit Rohstoff-Indexfutures in der Regel nur eine geringe Sicherheitsleistung (Margin) erforderlich ist. Infolgedessen kann eine relativ kleine Preisbewegung eines Rohstoff-Indexfutures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Händler führen. Der Handel mit Rohstoff-Indexfutures kann auch illiquide sein. Bestimmte Börsen lassen den Handel mit bestimmten Indexfutures-Kontrakten zu Preisen, die eine Preisschwankung während eines einzigen Handelstages über gewisse festgelegte Grenzen hinaus darstellen, nicht zu. Wenn die Preisschwankungen während eines einzigen Handelstages diese Grenzen überschreiten – was in der Vergangenheit bei bestimmten Kontrakten manchmal mehrere Tage andauert hat – könnte der Fonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und somit erhebliche Verluste erleiden.

Portfolio-Transaktionen

ANLAGEENTSCHEIDUNGEN

Anlageentscheidungen für einen Fonds und für die anderen Kunden, für die die Unteranlageberater Vermögen verwalten, werden für jeden Kunden separat getroffen. Wenn jedoch verschiedene Konten, die von den Unteranlageberatern verwaltet werden, gleichzeitig das gleiche Wertpapier kaufen oder verkaufen, können die Aufträge zusammengefasst und/oder ihr Durchschnittspreis ermittelt und auf die einzelnen Kunden in Übereinstimmung mit den von jedem Unteranlageberater beschlossenen Zuteilungsverfahren verteilt werden.

Jeder einzelne Unteranlageberater hat ein Verfahren zur Regelung der Zuteilung der im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) emittierten Wertpapiere auf Konten beschlossen. Dieses Verfahren soll Vermögensverwaltern die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Entscheidungen zusichern, welche Konten im Falle eines IPO bei der Zuteilung berücksichtigt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Art der Kontenverwaltung des jeweiligen Vermögensverwalters sowie der von einem Vermögensverwalter als wichtig erachteten Faktoren, wie z. B. das Wertpapiervolumen eines Kontos, das Anlageziel, die verfügbaren Barmittel, das Risikoprofil sowie der Umstand, ob die Grösse des Kontos ausreichend ist, um die Zuteilung einer bedeutenden Anlageposition auf dieses Konto vorzunehmen oder ob das Kontovolumen so gross ist, dass eine Zuteilung gänzlich unbedeutend wäre. Bei der praktischen Umsetzung dieses Verfahrens (die gebunden ist an die aktuelle Marktsituation im Hinblick auf IPOs, die im Allgemeinen von Unternehmen mit einer geringeren Kapitalisierung getätigt werden) wird der Grossteil der IPOs Konten mit einem geringen Wertpapiervolumen zugeteilt, bei denen die Grösse der Wertpapieranlage bedeutend sein wird.

MAKLERDIENSTE UND RESEARCH

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die darauf ausgelegt sind, sicherzustellen, dass ihre Dienstleistungsanbieter bei der Verwaltung der Portfolios der Fonds im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen im Namen dieser Fonds umsetzen. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen. Hierbei sind Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Ordergrösse und -art, dem Anlageberater oder Unteranlageberatern vom Broker bereitgestellte Research-Dienste sowie sonstige für die Umsetzung einer Order relevante Faktoren zu berücksichtigen. Informationen über die Ausführungsrichtlinien der Fonds werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren namens der einzelnen Fonds werden von Broker-Dealern ausgeführt, die von den Unteranlageberatern wegen ihrer Fähigkeit, den besten Preis und die beste Ausführung für die Transaktionen eines Fonds zu erlangen und wegen der Makler-, Research- und anderer Dienste, die sie dem Fonds und anderen Kunden der Unteranlageberater leisten, ausgewählt werden. Die Unteranlageberater können auch die Zahlungen in Betracht ziehen, die von Maklern, die Transaktionen für einen Fonds vornehmen, (1) an den Fonds selbst oder (2) namens des Fonds an andere Personen für deren an den Fonds geleistete Dienste, die er zu bezahlen hätte, geleistet worden sind. Die Unteranlageberater können ferner Verkäufe von Anteilen eines Fonds oder anderen Fonds, der von den Unteranlageberatern beraten wird, als Kriterium bei der Auswahl von Broker-Dealern zur Ausführung von Transaktionen berücksichtigen.

Von Soft-Commissions-Geschäften wird dann gesprochen, wenn der Anlageberater oder ein Unteranlageberater bestimmte Investment Research-Dienste in Anspruch nimmt, die bei der Verwaltung der Portfolioanlagen des Fonds behilflich sind und von bestimmten Maklern bezahlt werden. Diese Dienste können z. B. Research und Analyse der relativen Werte einzelner Aktien oder Märkte, oder den Einsatz von Computern und sonstigen Informationseinrichtungen umfassen. Als Gegenleistung legt der Anlageberater oder der zuständige Unteranlageberater einen Anteil seines Geschäftes in die Hände dieser Makler, einschliesslich Geschäften in Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds.

Schliessen der Anlageberater oder einer der Unteranlageberater Soft-Commission-Vereinbarungen ab, versichern sie, dass (1) der Händler oder die andere Vertragspartei sich damit einverstanden erklärt hat, der Gesellschaft die bestmögliche Ausführung zu bieten; (2) laut den Vereinbarungen erbrachte Leistungen bei der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft verwendet werden; und (3) in den von der Gesellschaft veröffentlichten Finanzberichten eine angemessene Offenlegung, wie von der jeweiligen Gesetzgebung verlangt, erfolgt.

Im US-Freiverkehr machen die Fonds Abschlüsse mit den betreffenden Primärhändlern, es sei denn, dass eine günstigere Ausführung oder ein besserer Preis erzielt werden kann. Die Fonds können Wertpapiere von Händlern

kaufen oder an Händler verkaufen, die für eigene Rechnung handeln, ausgenommen Händler, mit denen Mitglieder ihres Verwaltungsrats verbunden sind.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die darauf ausgelegt sind, sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und dass bei solchen Konflikten, wenn sie nicht vermieden werden können, die Fonds und ihre Anteilhaber fair behandelt werden. Der Anlageberater, die Unteranlageberater, die Depotbank, die Hauptvertriebsgesellschaft, die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsstelle kann jeweils als Anlageberater, Unteranlageberater, Depotbank, Verwaltungsstelle, Gesellschaftssekretär, Händler, Hauptvertriebsgesellschaft oder sonst für andere Investmentgesellschaften oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen als die Gesellschaft tätig sein, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder ein Fonds haben. Der Anlageberater und die Unteranlageberater können Anteile an einem Fonds besitzen. JCM ist ausserdem als Verwaltungsstelle für Unternehmen tätig, die Leerverkäufe vornehmen. Die gleichzeitige Verwaltung von Bestands- und Leerpositionen in Portfolios kann möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, einschliesslich des Risikos, dass Aktienverkäufe den Marktwert des Portfoliobestands des Fonds negativ beeinflussen. Es kann deshalb vorkommen, dass der eine oder andere im Geschäftsverlauf in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und einem Fonds gerät. Jeder wird in diesem Fall jederzeit auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds Rücksicht nehmen und sicherstellen, dass derartige Konflikte sachlich beigelegt werden. Ferner kann jeder der Vorgenannten für eigene Rechnung oder als Bevollmächtigter mit der Gesellschaft hinsichtlich der Vermögenswerte eines Fonds Abschlüsse tätigen, sofern sie mit normalen Lieferklauseln, wie sie auf rein geschäftlicher Grundlage zu Stande kämen, ausgeführt werden. Derartige Abschlüsse müssen im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen. Interessenkonflikte werden sachlich und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt.

Abschlüsse gelten als mit normalen Lieferklauseln auf rein geschäftlicher Grundlage zu Stande gekommen, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung eines von der Depotbank genehmigten unabhängigen Sachverständigen eingeholt worden ist; oder (2) die Transaktion zu besten Bedingungen als ein organisierter Tausch von Anlagen nach den Vorschriften für einen derartigen Tausch ausgeführt worden ist; oder (3) wenn (1) oder (2) nicht zweckmässig sind, die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Depotbank — oder bei einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist – die nach Überzeugung des Verwaltungsrats auf rein geschäftlicher Grundlage ausgehandelte normale Lieferklauseln sind und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sowie Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement entstehen. Beispielsweise können die Gegenparteien oder Vertreter, Vermittler oder andere juristische Personen, die Dienstleistungen in Bezug auf solche Transaktionen erbringen, mit der Depotbank in Verbindung stehen. Aus diesem Grund können diese juristischen Personen Gewinne, Gebühren oder andere Erträge erzeugen oder Verluste durch solche Transaktionen vermeiden. Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, wenn die von solchen Gegenparteien bereitgestellten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Sicherheitsabschlag durch eine Gegenpartei unterliegen.

Der Anlageberater, die Unteranlageberater und/oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen können direkt oder indirekt Anlagen in andere Investmentfonds oder Konten vornehmen, die Anlagen in Vermögenswerte vornehmen, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können, oder können solche Investmentfonds oder Konten verwalten oder beraten. Weder der Anlageberater, die Unteranlageberater noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, von ihnen in Erfahrung gebrachte Investitionsmöglichkeiten der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft über derartige Transaktionen und dem bei derartigen Transaktionen von ihnen erzielten Nutzen Rechenschaft abzulegen (oder ihn mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft davon zu unterrichten), werden aber derartige Möglichkeiten gerecht auf die Gesellschaft und die übrigen Kunden verteilen.

Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats an einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft, oder an einer Transaktion, an der die Gesellschaft beteiligt ist, als Partei oder sonst daran beteiligt sein, sofern er dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligung angibt. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf in Bezug auf einen Vertrag, an dem er ein wesentliches Interesse hat, nicht abstimmen. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann jedoch über einen Vorschlag, der ein anderes Unternehmen betrifft, an dem er eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung als leitender Mitarbeiter oder Anteilhaber oder in sonst einer Weise hat, abstimmen, vorausgesetzt, dass er nicht 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse eines Unternehmens oder der den Mitgliedern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte hält. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann auch abstimmen im Hinblick auf (1) einen Vorschlag in Bezug auf das Angebot von Anteilen, an denen er als Teilnehmer an einem Konsortial- oder Unter-Konsortialvertrag ein Interesse hat; (2) die Leistung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an Dritte in Zusammenhang mit einer Schuldverpflichtung gegenüber der Gesellschaft, für die das Mitglied des Verwaltungsrats ganz oder teilweise die

Verantwortung übernommen hat; und (3) die Leistung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an das Mitglied des Verwaltungsrats in Bezug auf Gelder, die er der Gesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder Verpflichtungen, die das Mitglied des Verwaltungsrats auf die Bitte der Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen hin oder zu deren Gunsten eingegangen ist. Zum Datum dieses Prospektauszugs hat kein Mitglied des Verwaltungsrats, ausser den unten angegebenen, einen erheblichen oder unerheblichen Eigentumsanspruch am Anteilkapital der Gesellschaft oder eine erhebliche Beteiligung an der Gesellschaft oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft. Herr Cheh ist leitender Mitarbeiter von JCG, die indirekt JCIL besitzt. Sie können deshalb aus den Verträgen der Gesellschaft und den daraus bezogenen Gebühren einen Vorteil haben.

Die Gesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Nähere Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Massnahmen werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Führung und Verwaltung der Gesellschaft

VERWALTUNGSRAT

Dem Verwaltungsrat obliegt die generelle Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat satzungsgemäss einige seiner Befugnisse, Pflichten und Aufgaben an die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Hauptvertriebsgesellschaft und den Anlageberater delegiert. Der Anlageberater hat seinerseits die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen der einzelnen Fonds an den entsprechenden Untereinleger delegiert. Folglich handeln alle Mitglieder des Verwaltungsrats als nicht geschäftsführende Mitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Haupttätigkeit sind nachstehend verzeichnet:

Augustus Cheh ist US-Staatsbürger und in Hongkong ansässig. Er ist Präsident von Janus International und zuständig für die Leitung der Geschäfte von Janus ausserhalb der USA, d. h. in den Regionen EMEA, Asien-Pazifik, Lateinamerika und Kanada. Herr Cheh hat ausserdem die Position des Executive Vice President bei Janus Capital Management LLC inne. Bevor er im April 2011 zu Janus gekommen ist, bekleidete Herr Cheh bei AllianceBernstein die Position des CEO für Asien (ohne Japan). Er war für das institutionelle und Privatkundengeschäft sowie die Verkäuferseite des Handels (Sell Side) in dieser Region verantwortlich. Vor dieser Tätigkeit war Herr Cheh Global Director of Investments bei PricewaterhouseCoopers in New York.

Dennis Mullen ist US-Staatsbürger. Herr Mullen war Mitglied des Treuhänderausschusses von zwei der von JCM beratenen US-Investmentfonds. Von 1971 bis 2011 war er Treuhänder des Janus Investment Fund und von 1993 bis 2011 der Janus Aspen Series. Er bekleidete für diese US-Investmentfonds verschiedene Rollen, unter anderem die des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (2004-2007) und die eines Mitglieds beziehungsweise des Vorsitzenden ihrer Prüfungs-, Nominierungs- und Governance- sowie ihrer Anlageaufsichtsausschüsse (2007-2011). Herr Mullen hat in der Zeit von 1973 bis zum Jahr 2010, als er sich zur Ruhe setzte, Führungspositionen bei verschiedenen börsennotierten und privaten Restaurantketten gehalten, unter anderem die des Chief Executive Officer.

Carl O'Sullivan ist irischer Staatsbürger. Er war zwischen 1990 und 2012 Partner der Anwaltssozietät Arthur Cox und hat sich auf Finanzdienstleistungsrecht spezialisiert. Er ist 1983 als Anwalt zugelassen worden und war von 1983 bis 1987 bei der Irish Distillers Group Plc und von 1987 bis 1990 bei Waterford Wedgwood Plc als Anwalt angestellt. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates bei mehreren Gesellschaften, die im International Financial Services Centre arbeiten.

Peter Sandys ist irischer Staatsbürger und Mitbegründer und geschäftsführender Gesellschafter der Seroba Kernel Life Sciences Limited, die er im Jahr 2008 gründete. Herr Sandys ist seit 1998 auch unabhängiger Geschäftsleitungsberater. Zwischen 1989 und 1998 war Herr Sandys Managing Director der ABN Amro Corporate Finance (Ireland) Ltd. Bevor er zur ABN Amro Corporate Finance (Ireland) Ltd. kam, arbeitete er für die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsabteilungen von Ernst & Young und KPMG.

Hans Vogel ist deutscher Staatsbürger und lebt in Irland. Herr Vogel ist seit 1998 unabhängiger Non-Executive Director in den Verwaltungsräten mehrerer Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors in Irland und ausserhalb Irlands. Von 1995 bis 1998 war er Managing Director der Dresdner Bank (Ireland) plc, Dresdner Kleinwort Benson International Management Services Ltd. und Dresdner Asset Management Ireland Ltd. Herr Vogel arbeitete ab 1970 bei der Dresdner Bank AG und war von April 1989 bis Juli 1993 Managing Director von Dresdner Securities (Asia) Ltd. und von August 1993 bis Juni 1995 geschäftsführender Direktor von Asset Management Advisers der Dresdner Bank-Gesellschaft für Vermögensanlageberatung GmbH.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde in Zusammenhang mit einer Straftat verurteilt, war in einen Konkurs, freiwilligen Vergleich, eine Zwangsverwaltung, Zwangsliquidation, freiwillige Liquidation von Gläubigern, einen freiwilligen Vergleich einer Gesellschaft oder Personengesellschaft, Vergleich mit Gläubigern im Allgemeinen oder einer Gruppe von Gläubigern einer Gesellschaft, im Hinblick auf welche ein Mitglied des Verwaltungsrats Direktor oder Partner in einer leitenden Funktion war, verwickelt, oder war als Mitglied des Verwaltungsrats der öffentlichen Kritik einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde (einschliesslich anerkannten Berufsverbänden) ausgesetzt. Ferner wurde kein Mitglied des Verwaltungsrats je von einem Gericht von der Bekleidung der Funktion als Direktor einer Gesellschaft oder einer Managementfunktion oder von der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat mit der Gesellschaft einen Dienstvertrag abgeschlossen und es ist nicht vorgesehen, einen solchen Vertrag abzuschliessen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist leitender Angestellter der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung für jeden Verlust oder Schaden, der ihr entstehen könnte, freigestellt, ausgenommen der Verlust oder Schaden, der ihr durch Betrug, Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung eines Mitglieds des Verwaltungsrats entsteht. Die Satzung schreibt für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Altersgrenze vor und sieht nicht vor, dass sie im Turnus ausscheiden. Die Anschrift der Mitglieder des Verwaltungsrats ist der Geschäftssitz der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospektauszugs hat kein Mitglied des Verwaltungsrats eine direkte oder indirekte Beteiligung oder einen erheblichen oder nicht erheblichen Eigentumsanspruch an dem Anteilkapital der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft, ausser wie in „Portfolio-Transaktionen — Interessenkonflikte“ angegeben.

CORPORATE GOVERNANCE

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Es ist die derzeitige Absicht des Verwaltungsrates, eine Mehrheit von Verwaltungsratsmitgliedern zu bestellen, die keine Verwaltungsratsmitglieder, führenden Angestellten oder Mitarbeiter von JCG oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind.

Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat trifft sich regelmässig zur Prüfung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat es sich derzeit zum Ziel gesetzt, mindestens vier Mal pro Kalenderjahr eine Sitzung einzuberufen. Im Rahmen jeder Verwaltungsratssitzung werden den Verwaltungsratsmitgliedern von den einzelnen Dienstleistern der Gesellschaft Berichte zur Prüfung vorgelegt.

Jahreshauptversammlungen

Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung für ihre Anteilhaber ab. Allen Anteilhabern wird mindestens 21 Tage vor der Versammlung eine diesbezügliche Mitteilung zugesandt, in der sie zur persönlichen Teilnahme oder zur Wahrnehmung durch einen Vertreter eingeladen werden. Bei der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird der Jahresbericht der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr den Anteilhabern vorgelegt, und die Anteilhaber erhalten Gelegenheit, über bestimmte Angelegenheiten in Bezug auf die Gesellschaft abzustimmen, wie die Wiederbestellung der Abschlussprüfer der Gesellschaft und die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die seit der letzten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft bestellt wurden. Eine Zusammenfassung der Stimmrechte und Verfahren bei Hauptversammlungen (einschliesslich der Jahreshauptversammlung) befindet sich im Abschnitt dieses Prospektauszugs mit dem Titel „Sonstige Informationen - Versammlungen.“

Gesellschaftssekretär

Der Gesellschaftssekretär ist Bradwell Limited, Arthur Cox Building, Earlsfort Centre, Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland.

ANTEILKAPITAL UND ANTEILINHABER

Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht stets dem Gesamtbetrag des Nettoinventarwerts der Fonds. Gemäss der Satzung sind die Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile (die das genehmigte Anteilkapital sind) an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert pro Anteil zu den Bedingungen auszugeben, die sie für angebracht halten. Vorkaufsrechte bei Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft werden nicht eingeräumt.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber Anspruch auf gleichrangige anteilige Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Nettoinventarwert des Fonds, für den er ausgegeben worden ist, aber nicht auf Ausschüttungen, die vor seiner Eintragung als Anteilhaber erklärt worden sind.

Der Erlös aus den ausgegebenen Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds gutgeschrieben und namens des betreffenden Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten zu Anlagezwecken verwendet. Die Bücher und Konten jedes Fonds werden separat geführt.

Jeder Anteil gibt dem Anteilhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der durch diese Anteile repräsentiert wird, teilzunehmen und abzustimmen. Bei Abstimmung durch Handheben hat jeder Anteilhaber, der bei Versammlungen der Gesellschaft zugegen ist, Anrecht auf eine Stimme; bei schriftlicher Abstimmung hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch einen Stellvertreter zugegen ist, eine Stimme für jeden von dem Anteilhaber gehaltenen Anteil. Ein Beschluss zur Abänderung der mit den Anteilen verbundenen Rechte kommt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anteilhaber zu Stande, die auf einer satzungs- und ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung vertreten oder zugegen sind.

Der Verwaltungsrat kann satzungsgemäss Bruchteile von Anteilen an der Gesellschaft ausgeben. Bruchteilsanteile werden auf die drei nächstliegenden Dezimalstellen ausgegeben und haben bei Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds kein Stimmrecht; der Nettoinventarwert von Bruchteilsanteilen ist gleich dem entsprechenden Bruchteil des Nettoinventarwerts je Anteil.

Gegenwärtig gibt es 30.000 ausgegebene Zeichneranteile. Die Zeichneranteile geben ihrem Inhaber das Recht zur Teilnahme an und Abstimmung auf allen Versammlungen der Gesellschaft, nicht aber das Recht auf Beteiligung an den Ausschüttungen oder am Nettoinventarwert eines Fonds oder der Gesellschaft.

DIE FONDS UND GESONDERTE HAFTUNG

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds und die einzelnen Fonds können eine oder mehrere Anteilklassen an der Gesellschaft beinhalten. Der Verwaltungsrat darf jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds durch Ausgabe einer oder mehrerer individueller Anteilklassen zu den Bedingungen auflegen, die der Verwaltungsrat beschliesst. Der Verwaltungsrat darf jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere einzelne Anteilklassen innerhalb der einzelnen Fonds zu den Bedingungen auflegen, die der Verwaltungsrat beschliesst.

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds werden wie folgt zugeteilt:

- (a) der Erlös aus den ausgegebenen Anteilen, aus denen ein Fonds besteht, wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugeordnet und die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die entsprechend zuordenbar sind, werden dem betreffenden Fonds zugeordnet vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung;
- (b) wenn Vermögensgegenstände die Grundlage für andere Vermögensgegenständen darstellen, dann sind diese zugrunde liegenden Vermögensgegenstände in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds gutzuschreiben wie die Vermögensgegenstände, die ihnen zugrunde liegen, und bei jeder Bewertung des Vermögensgegenstands ist die Wertsteigerung oder -minderung dem betreffenden Fonds gutzuschreiben;
- (c) entstehen der Gesellschaft Verbindlichkeiten, die sich auf Vermögensgegenstände eines bestimmten Fonds beziehen oder auf Massnahmen, die im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen eines bestimmten Fonds ergriffen wurden, dann sind diese Verbindlichkeiten dem jeweils betreffenden Fonds zuzuweisen und
- (d) wenn Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zuweisbar anzusehen sind, dann sind diese Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Depotbank, allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zuzuweisen.

Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds entstehen oder diesem zuzuweisen sind, sind ausschliesslich aus den Vermögensgegenständen dieses Fonds zu begleichen, und weder die Gesellschaft noch Verwaltungsratsmitglieder, Zwangsverwalter, Prüfer, Insolvenzverwalter, vorläufige Insolvenzverwalter oder sonstige Personen sollen die Vermögensgegenstände dieser Fonds gutzuschreiben oder verpflichtet sein, diese gutzuschreiben, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die im Namen eines anderen Fonds angefallen sind oder diesem zuweisbar sind.

In jedem Kontrakt, Vertrag, und in jeder Vereinbarung oder Transaktion, die die Gesellschaft eingegangen ist, sollen die folgenden Bedingungen Bestandteil sein, nämlich dass:

- (i) die Vertragspartei oder -parteien der Gesellschaft dürfen, gleich ob in einem Verfahren oder durch beliebige anderweitige Massnahmen, keinen Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der einzelnen Fonds zur vollständigen oder teilweisen Tilgung von Verbindlichkeiten, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden sind, nehmen;
- (ii) sollte es einer Vertragspartei der Gesellschaft durch beliebige Massnahmen gelingen, Rückgriff auf die Vermögensgegenstände eines Fonds zur Erfüllung sämtlicher oder von Teilen von Verbindlichkeiten zu nehmen, die nicht im Namen dieses Fonds angefallen sind, diese Partei gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung einer Summe, die dem Wert dieser so erlangten Leistung entspricht, haftet und
- (iii) wenn es einer Vertragspartei der Gesellschaft gelingt, Vermögensgegenstände eines Fonds zu pfänden oder mithilfe beliebiger Mittel zu beschlagnahmen oder sonst wie Vollstreckungsmassnahmen gegen die Vermögensgegenstände eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit zu erwirken, die nicht im Namen dieses Fonds begründet wurden, dann soll diese Partei die Vermögensgegenstände oder die unmittelbaren oder mittelbaren Erlöse aus der Veräusserung dieser Vermögensgegenstände treuhänderisch für die Gesellschaft halten und soll diese Vermögensgegenstände oder Erlöse gesondert und identifizierbar als Treuhandeigentum verwahren.

Sämtliche durch die Gesellschaft zurück erlangbaren Beträge sind mit gleichrangigen Verbindlichkeiten gemäss der stillschweigend vereinbarten Bedingungen wie vorstehend unter (i) bis (ii) beschrieben zu verrechnen.

Etwaige von der Gesellschaft zurückerlangten Vermögensgegenstände oder Beträge sind, nach Abzug der Zahlung von Kosten für das Zurückerlangen, gutzuschreiben, um den betreffenden Fonds zu entschädigen.

Für den Fall, dass Vermögensgegenstände, die einem Fonds zuordenbar sind, zum Ausführen einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zuordenbar sind, und insoweit als diese Vermögensgegenstände oder betreffenden Entschädigungen dafür nicht anderweitig dem betreffenden Fonds wieder zuzuleiten sind, bestätigt der Verwaltungsrat oder veranlasst die Bestätigung des Werts der Vermögensgegenstände, die dem betroffenen Fonds abhandengekommen sind, mit Zustimmung der Depotbank und überträgt oder zahlt aus den Vermögensgegenständen des Fonds oder der Fonds, denen die Verbindlichkeit zuweisbar war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegenüber diesem Fonds oder dieser Fonds, die Vermögensgegenstände oder Beträge, die ausreichen, um dem betroffenen Fonds den Wert der Vermögensgegenstände oder Beträge, die ihm abhandengekommen sind, wiederherzustellen.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft unabhängige juristische Person; die Gesellschaft darf jedoch in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und darf dieselben Aufrechnungsrechte, so vorhanden, wie zwischen ihren Fonds, die nach dem Recht in Bezug auf Gesellschaften anwendbar sind, ausüben und das Eigentum eines Fonds unterliegt den Gerichtsbeschlüssen, so als ob der Fonds eine gesonderte juristische Person wäre.

Für die einzelnen Fonds sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

DER ANLAGEBERATER

Der Verwaltungsrat hat JCIL als Anlageberater der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags ernannt. JCIL erbringt der Gesellschaft unter der generellen Aufsicht und Zuständigkeit des Verwaltungsrats Anlageverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen. JCIL kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gewisse Befugnisse delegieren, wie unten ausgeführt. JCIL wurde 1998 in England und Wales gegründet. Die Gesellschaft unterliegt als Anlageberater der Aufsicht der Financial Conduct Authority („FCA“). JCIL ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von JCM. Am 31. März 2015 betrug das Vermögen, das von JCM und ihren Tochtergesellschaften gemeinsam verwaltet wird, rund US\$ 189,71 Milliarden.

Die Gebühren, die von jedem der Fonds an JCIL zu entrichten sind, sind in dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Einzelnen dargelegt.

Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und JCIL sieht vor, dass weder JCIL noch ein Mitglied seines Verwaltungsrats, einer seiner leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten für eine Handlung oder Unterlassung bei oder in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags oder für Verluste, die beim Kauf, Halten oder Verkauf einer Anlage der Gesellschaft entstehen, haftet, solange nicht absichtliche Schlechtausführung, böser Glaube, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens JCIL vorliegt. JCIL haftet nicht für mittelbare und besondere Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, JCIL und jedes Mitglied seines Verwaltungsrats, jeden seiner leitenden Angestellten, Angestellten und Bevollmächtigten von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen JCIL wegen der

Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Anlageverwaltungsvertrag geltend gemacht werden. Die Gesellschaft und JCIL haben vereinbart, dass alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welcher Art auch immer, die sich aus dem Anlageverwaltungsvertrag ergeben, nur aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden und dass kein Mitglied des Verwaltungsrats, kein leitender Angestellter, Angestellter, Bevollmächtigter oder Anteilinhaber der Gesellschaft für eine der vorgenannten Verbindlichkeiten persönlich haftet. Der Anlageverwaltungsvertrag kann jederzeit von einer der beiden Parteien mit 90 Tagen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

DIE UNTERANLAGEBERATER

Die Gesellschaft bevollmächtigt den Anlageberater gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag auf eigene Rechnung einen oder mehrere Untieranlageberater zur Unterstützung bei der Ausführung seiner Pflichten und Aufgaben als Anlageberater der Fonds zu beauftragen, vorausgesetzt die Beauftragung solcher Untieranlageberater erfolgt gemäss den Richtlinien der Zentralbank. Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages haftet der Anlageberater in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds für die Erfüllung der Aufgaben gemäss einem solchen Vertrag. JCIL hat Gesellschaften als Untieranlageberater zur Verwaltung der Fonds gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag mit der Gesellschaft und den Anforderungen der Zentralbank beauftragt bzw. wird diese zukünftig beauftragen, u. a. die unten aufgeführten Untieranlageberater. Angaben über einen vom Anlageberater beauftragten Untieranlageberater mit Ausnahme der unten genannten werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

Zum Datum des Prospekts hat JCIL JCM als Untieranlageberater der Gesellschaft bestellt, der für das gesamte oder teilweise Vermögen der Equity & Allocation Fonds (ausgenommen den Janus Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Asia Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund, den Janus Japan Asia Fund, den Perkins Global Value Fund und den Perkins US Strategic Value Fund), die alternativen Investmentfonds und die Rentenfonds gemäss einem Untieranlageberatervertrag vom 17. August 1999 in der derzeitigen Fassung Dienstleistungen der Anlageverwaltung und -beratung mit Ermessensspielraum zu erbringen hat. JCM ist bei der „US Securities and Exchange Commission“ als Anlageberater registriert und ist (gemeinsam mit seinen Vorgängern) seit 1970 im Finanzdienstleistungsgeschäft tätig. JCM ist zurzeit als Anlageberater oder Untieranlageberater für internationale und US-Investmentfonds (darunter auch Fonds, deren Anlageziele und -grundsätze denen einiger Fonds der Gesellschaft im Wesentlichen entsprechen), Unternehmen, Privatkunden, Pensionskassen und Wohltätigkeitsorganisationen tätig. JCM ist eine direkte Tochtergesellschaft von JCG, einer öffentlich gehandelten Gesellschaft, deren Haupttätigkeitsgebiete in der Finanzvermögensverwaltung liegen. JCG besitzt rund 95 % von JCM, die restlichen 5 % hält die Janus Management Holdings Corporation. Zum 31. März 2015 verwaltete JCM ein Vermögen in Höhe von etwa US\$ 127 Mrd.

Zum Datum des Prospekts hat JCIL JCSL beauftragt, für das gesamte Vermögen bzw. einen Teil des Vermögens des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund diskretionäre Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste gemäss einem Untieranlageverwaltungsvertrag vom 30. August 2011 in seiner aktuellen Fassung zu erbringen. JCSL ist seit 2007 im Fonds- und Anlageverwaltungsgeschäft tätig und fungiert als Wertpapierhändler und Ausführungsstelle für JCM. JCSL ist als Anlageberater bei der Securities and Exchange Commission registriert und hat von der Aufsichtsbehörde in Singapur die Zulassung für den Handel von Wertpapieren und die Verwaltung von Fonds erhalten.

Zum Datum des Prospekts hat JCIL INTECH beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis für die INTECH Sub-Advised Fonds gemäss dem Untieranlageberatervertrag vom 6. Januar 2003 in der aktuellen Fassung zu erbringen. INTECH ist seit 1987 im Anlageberatungsgeschäft tätig und erbringt Anlageberatungs- oder Untieranlageberatungsdienste für eine Reihe von US-Investmentfonds, institutionelle Anleger und gesonderte Kontenführung. Zum 31. März 2015 verfügte INTECH über ein verwaltetes Vermögen von ca. US\$ 51,1 Mrd. JCG ist der eigentliche Eigentümer von INTECH. JCM, ein unmittelbares Tochterunternehmen von JCG, besitzt rund 97 % der ausgegebenen Stimmrechtsanteile von INTECH.

Zum Datum des Prospekts hat JCIL Perkins beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis für den Perkins Global Value Fund und den Perkins US Strategic Value Fund gemäss dem Untieranlageberatervertrag vom 11. Juli 2003 in seiner aktuellen Fassung zu erbringen. Perkins fungiert als Anlageberater oder Untieranlageberater für eine Reihe von Investmentfonds mit Sitz in den USA, für institutionelle Anleger und individuelle verwaltete Konten. JCG ist der eigentliche Eigentümer von Perkins. JCM, ein unmittelbares Tochterunternehmen von JCG, besitzt 100 % von Perkins. Zum 31. März 2015 verfügte Perkins über ein verwaltetes Vermögen von ca. US\$ 11,6 Mrd.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat JCIL die Verantwortung für die Bereitstellung diskretionärer Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste für den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund gemäss einem Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag vom 28. Juli 2014 in seiner aktuellen Fassung an DIAM UK delegiert. DIAM UK ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und unter deren Aufsicht steht. DIAM UK ist seit 1979 im Anlageverwaltungs- und -beratungsgeschäft für seine Kunden tätig. Zum 31. März 2015 beliefen sich die von DIAM UK verwaltete Vermögenswerte auf etwa US\$ 6,6 Mrd.

Die Gebühren der Untieranlageberater werden von JCIL gezahlt; von der Gesellschaft werden keine Gebühren direkt an sie entrichtet. JCIL ist verantwortlich für und beaufsichtigt die von den Untieranlageberatern erbrachten Anlageverwaltungsdienste.

Die entsprechenden Unteranlagegeberaterverträge zwischen JCIL und JCM/ JCSL/ INTECH bzw. Perkins sehen vor, dass, sofern keine vorsätzliche Nichterfüllung, böser Glaube, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens des entsprechenden Unteranlagegebers, seiner leitenden und sonstigen Mitarbeiter oder Teilhaber vorliegt, der entsprechende Unteranlagegeberater nicht für etwaige Verluste oder Schäden haftet, die dem Fonds infolge oder im Zuge der Erfüllung der Pflichten des entsprechenden Unteranlagegebers entstehen. JCIL hat sich verpflichtet, die entsprechenden Unteranlagegeberater gegen etwaige Ansprüche und Forderungen (einschliesslich der daraus entstehenden oder damit zusammenhängenden Aufwendungen und Ausgaben) sicherzustellen, die gegenüber dem entsprechenden Unteranlagegeberater infolge oder im Zuge der Erfüllung seiner Pflichten gemäss dem entsprechenden Unteranlagegeberatervertrag im Hinblick auf etwaige Verluste oder Schäden geltend gemacht werden, die aus anderen Gründen als vorsätzlicher Nichterfüllung, bösem Glauben, Leichtsinne, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens des entsprechenden Unteranlagegebers, seiner leitenden oder sonstigen Mitarbeiter entstanden oder angeblich entstanden sind, und für Aufwendungen und Ausgaben, die anderweitig von dem entsprechenden Unteranlagegeberater gemäss den Bedingungen des entsprechenden Unteranlagegeberatervertrags zu tragen sind. Die Unteranlagegeberaterverträge können jederzeit von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag zwischen JCIL und DIAM UK sieht vor, dass DIAM UK, seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Angestellten oder Vertreter, Subunternehmer oder Beauftragte, die von DIAM UK in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt ernannt wurden, nicht für Verluste oder Schäden haften, die JCIL oder dem Fonds infolge der oder bei der Wahrnehmung der Pflichten von DIAM UK entstehen, sofern keine vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Fahrlässigkeit und kein Betrug seitens DIAM UK, seiner Führungskräfte oder seiner Angestellten vorliegen. JCIL hat sich bereit erklärt, die Unteranlagegeberater von allen Ansprüchen und Forderungen (einschliesslich Kosten und Aufwendungen, die daraus entstehen oder in Zusammenhang damit anfallen) freizustellen, die infolge der oder bei der Wahrnehmung der Pflichten von DIAM UK im Rahmen des Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags bezüglich aller erlittenen oder als erlitten geltenden Verluste oder Schäden gegen DIAM UK erhoben werden können, soweit sie nicht durch vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens DIAM UK oder seiner Führungskräfte oder Angestellten hervorgerufen wurden. Der Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag kann von JCIL mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an DIAM UK und von DIAM UK mit einer Frist von 120 Tagen durch schriftliche Mitteilung an JCIL gekündigt werden.

JCIL bevollmächtigt den Unteranlagegeberater gemäss jedem Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag, auf eigene Rechnung einen oder mehrere Sub-Unteranlagegeberater zur Unterstützung bei der Ausführung seiner Pflichten und Aufgaben als Unteranlagegeberater der Fonds zu beauftragen, vorausgesetzt, die Beauftragung solcher Sub-Unteranlagegeberater erfolgt gemäss den Richtlinien der Zentralbank-Mitteilungen. Gemäss den Bestimmungen der Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsverträge haftet der Unteranlagegeberater in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds für die Erfüllung der Aufgaben gemäss einem solchen Vertrag. Angaben über einen vom Unteranlagegeberater beauftragten Sub-Unteranlagegeberater werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

DIE UNTERSTÜTZUNGSDIENSTSTELLE

Die Gesellschaft hat JCM dazu ernannt, bestimmte Unterstützungsdienstleistungen zu erbringen, einschliesslich der Unterstützung der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Registrierung der Fonds zum Vertrieb, der Einhaltung der Compliance Bestimmungen und Erstellung von Material für Besprechungen des Verwaltungsrats gemäss einer Unterstützungsdienstleistungs-Vereinbarung. Sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder böser Glaube seitens JCM bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten und Pflichten vorliegt, sollen weder JCM noch dessen Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Angestellte oder Handlungsbeauftragte gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für etwaige Verluste oder Schäden haften, die der Gesellschaft oder den Anteilhabern infolge einer Handlung oder Unterlassung von JCM entstanden sind. Die Unterstützungsdienstleistungs-Vereinbarung kann von jeder Partei durch schriftlich erfolgte Kündigung gegenüber der anderen Partei (1) im Falle der Liquidierung oder Ernennung eines Revisors oder Zwangsverwalters für die andere Partei oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des zuständigen Gerichts oder (2) wenn eine der Parteien es versäumt, eine wesentliche Verletzung des Vertriebsvertrags innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der anderen Partei mit einer entsprechenden Forderung auf Wiedergutmachung wiedergutzumachen (sofern eine Wiedergutmachung möglich ist) oder (3) wenn eine der Parteien nicht länger zur Ausübung ihrer Verpflichtungen berechtigt ist, beendet werden.

DIE HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat ausserdem JCIL als Hauptvertriebsgesellschaft zur Förderung, Vermarktung und anderweitigen Unterstützung beim Vertrieb und Verkauf von Anteilen gemäss dem Vertriebsvertrag ernannt.

Gemäss Vertriebsvertrag kann die Hauptvertriebsstelle zwecks Vertriebs der Fondsanteile bevollmächtigte Vertriebsstellen bestellen (die verbundene Unternehmen sein können). Soweit keine gegenteilige Genehmigung der Gesellschaft vorliegt, ist es der Hauptvertriebsgesellschaft untersagt, US-Personen Anteile zu verkaufen oder anzubieten, und sie ist verpflichtet, ihre Aufgaben im Einklang mit den geltenden Gesetzen auszuführen. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Hauptvertriebsgesellschaft, die mit ihr verbundenen Unternehmen und die in ihrem Namen handelnden Personen, jedoch nur in dem Umfang, als Vermögenswerte in der Gesellschaft verfügbar sind, von Verlusten, Forderungen, Schadenersatz, Gesamt- oder Einzelhaftung (oder diesbezüglichen Klagen) freistellt („abgesicherte Ansprüche“), die gegen eine solche Person insoweit erhoben werden können, als die abgesicherten Ansprüche sich aus einer in diesem Prospektauszug enthaltenen unwahren Angabe oder angeblich unwahren Angabe über einen wesentlichen Umstand ergeben oder auf ihr beruhen oder sich aus der Auslassung oder angeblichen Auslassung eines wesentlichen Umstandes, der darin vorschiftgemäss hätte angegeben werden müssen, oder in Anbetracht der Umstände, in denen die Angabe gemacht wurde, nötig gewesen wäre, damit die Angabe nicht irreführend ist. Die Gesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft haben vereinbart, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aller Art, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertriebsvertrag ergeben, nur aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden und dass kein Mitglied des Verwaltungsrats, kein leitender Angestellter, Angestellter, Bevollmächtigter oder Anteilinhaber der Gesellschaft für eine der vorgenannten Verbindlichkeiten persönlich haftet. Der Vertriebsvertrag kann jederzeit von der Gesellschaft oder der Hauptvertriebsgesellschaft mit 90 Tagen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

DIE VERWALTUNGSSTELLE UND DIE ANLEGERBETREUUNGSSTELLE

Gemäss dem Verwaltungsvertrag hat die Gesellschaft Citibank Europe plc (wie von Citi Fund Services (Ireland) Limited gemäss einer Übertragungsvereinbarung am 1. Januar 2012 übertragen) als Verwaltungsstelle und Anlegerbetreuungsstelle der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds bestellt, die für die laufende Verwaltung der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds zuständig ist, auch für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und jeder Anteilklasse und die damit zusammenhängende Buchführung der Mittel. Die Verwaltungsstelle ist eine zugelassene Bank, die von der Zentralbank autorisiert und reguliert ist. Die Verwaltungsstelle wurde am 9. Juni 1988 in Irland gegründet und unter der Nummer 132781 eingetragen. Sie gehört zum Citigroup-Konzern, dessen oberste Muttergesellschaft die Citigroup Inc., eine börsennotierte US-amerikanische Gesellschaft, ist.

Die Verwaltungsstelle wird ihren Verpflichtungen mit angemessener Sorgfalt gemäss den Standards und Praktiken nachkommen, welche für die für die Erbringung von ähnlichen Dienstleistungen zuständigen Berufsgruppen in der/den Rechtsordnung(en) gelten, in der/denen die Verwaltungsstelle ihre Dienstleistungen gemäss dem Verwaltungsvertrag erbringt. Die Verwaltungsstelle haftet gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste oder Schäden, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwaltungsstelle liegen, insoweit ein solcher Schaden oder Verlust nicht durch vorsätzliche Schlechterfüllung, Betrug, bösen Glauben oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages durch die Verwaltungsstelle, durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages oder eine leichtfertige Missachtung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages entstanden ist. Abgesehen von vertraglich vereinbartem Schadenersatz für eine unentschuldigte Beendigung des Verwaltungsvertrages haftet keine der Parteien unter irgendwelchen Umständen gegenüber der anderen Partei für besonderen oder strafrechtlichen Schadenersatz, Folgeschäden oder -verluste oder entgangenen Gewinn, Unternehmenswert, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Umsätze, Erträge oder erwartete Einsparungen in Bezug auf den Verwaltungsvertrag, unabhängig davon, ob der entsprechende Verlust vorhersehbar war oder die Partei über die Möglichkeit eines solchen Verlusts oder Schadens informiert worden oder der Verlust von der anderen Partei bedacht worden war.

Die Gesellschaft hält die Verwaltungsstelle (insbesondere ihre leitenden Angestellten, die Mitglieder ihres Verwaltungsrates, Angestellten, Gehilfen oder Bevollmächtigten) im Hinblick auf alle Verluste, Kosten, Schäden und Auslagen (einschliesslich der angemessenen Verfahrenskosten, welche der Verwaltungsstelle oder einer anderen solchen Person durch irgendeine Klage oder ein Verfahren zwischen der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft oder zwischen der Verwaltungsstelle und einem Dritten aufgrund oder infolge der Erfüllung des Verwaltungsvertrages entstanden sind) (jeweils als ein „Verlust“ bezeichnet) aus dem jeweiligen Fondsvermögen schad- und klaglos und verteidigt die Verwaltungsstelle gegen solche Verluste, Kosten, Schäden und Auslagen, die der Verwaltungsstelle aus oder infolge der folgenden Umstände entstanden sind oder dieser auferlegt oder gegen sie durchgesetzt wurden: (i) durch den Verwaltungsvertrag, ausser ein Verlust ist durch vorsätzliche Schlechterfüllung, bösen Glauben, Betrug oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung oder durch Nichterfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages durch die Verwaltungsstelle oder eine leichtfertige Missachtung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages entstanden; oder (ii) aufgrund einer

angeblich unwahren Behauptung einer wesentlichen Tatsache in beliebigen Dokumenten oder Mitteilungen, die zur Verbreitung an die Anteilhaber im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von Wertpapieren, Produkten oder Dienstleistungen durch die Gesellschaft bestimmt sind (der „Emissionsprospekt“) oder aus einer angeblichen Weglassung einer wesentlichen Tatsache entstehen oder darauf begründet sind, die in einem Emissionsprospekt enthalten sein müsste oder für die Eindeutigkeit des Dokuments erforderlich ist, sofern diese Angabe oder Weglassung nicht auf Informationen beruht, welche der Gesellschaft auf dem Schriftweg durch die Verwaltungsstelle zugegangen sind oder der Verwaltungsstelle zur Überprüfung vorgelegt wurden und von der Verwaltungsstelle nicht kommentiert wurden. Die Verwaltungsstelle hält die Gesellschaft, die Mitglieder ihres Verwaltungsrates, ihre leitenden Angestellten, Angestellten, Gehilfen oder Bevollmächtigten im Hinblick auf alle direkten Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren, Zahlungen und Auslagen (einschliesslich der angemessenen Verfahrenskosten, welche der Gesellschaft durch irgendeine Klage oder ein Verfahren zwischen der Gesellschaft und einem Dritten entstanden sind) schad- und klaglos und verteidigt die Gesellschaft gegen solche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren, Zahlungen und Auslagen, die aus oder infolge von vorsätzlicher Schlechterfüllung, bösem Glauben, Betrug oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages durch die Verwaltungsstelle oder eine leichtfertige Missachtung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages entstehen.

Der Verwaltungsvertrag trat am 27. September 2010 für eine anfängliche Geltungsdauer von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt (die „anfängliche Geltungsdauer“) in Kraft und bleibt anschliessend für unbegrenzte Zeit bestehen, es sei denn er wird wie folgt gekündigt. Jede der Parteien kann den Verwaltungsvertrag durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten oder im gegenseitigen Einverständnis der Parteien kündigen. Jede der Parteien kann den Verwaltungsvertrag durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen aus einem der folgenden Gründe kündigen: (i) die jeweils andere Partei hat eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Verwaltungsvertrag begangen (für die Zwecke dieses Absatzes umfasst eine „wesentliche Verletzung“ auch die im Service Level Agreement als wesentliche Verletzung definierten Umstände, die als Einzelfall oder über einen längeren Zeitraum hinweg auftreten können); jedoch unter der Voraussetzung, dass (I) die Verletzung im Kündigungsschreiben beschrieben wird, und (II) eine solche Kündigung erst dann wirksam ist, wenn hinsichtlich einer Verletzung, für die vor dem im Kündigungsschreiben angeführten Datum Abhilfe geschaffen werden kann, wobei dieses Datum mindestens 30 Tage nach dem Datum des Kündigungsschreiben liegen muss, die verletzende Partei die betreffende Verletzung nicht in angemessener Form behoben hat; oder (ii) eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche, aufsichts- oder verwaltungsbehördliche Anordnung oder Verfügung ist ergangen, in der die zu kündigende Partei eines kriminellen oder unethischen Geschäftsgebarens schuldig befunden wurde. In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsvertrag durch eine Partei mit unverzüglicher Wirkung gekündigt werden: (a) die Liquidation oder die Ernennung eines Revisors, Insolvenzverwalters oder Liquidators für die jeweils andere Partei oder nach Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder (b) der Verlust der Berechtigung oder Befähigung der jeweils anderen Partei, ihre Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag gemäss den geltenden Gesetzen oder Vorschriften zu erfüllen; oder (c) der Umstand, dass im Verwaltungsvertrag abgegebene Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die benachrichtigte Partei in wesentlicher Hinsicht nicht länger richtig oder wahrheitsgetreu sind. Die Gesellschaft kann den Verwaltungsvertrag mit unverzüglicher Wirkung in den folgenden Fällen kündigen: (A) eine Änderung der Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Verwaltungsstelle oder ihrer obersten Muttergesellschaft, wenn eine solche Veränderung direkt aus einer Umstrukturierung der Citigroup Organisation (wie im Verwaltungsvertrag festgelegt) resultiert, sofern diese Veränderung auf Veranlassung und unter der Leitung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder einer Kommission mit entsprechender Zuständigkeit durchgeführt wird, oder in der Absicht durchgeführt wird, die Geschäfte der Citigroup Organisation in Erwartung einer durch die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft angezeigten Umstrukturierung auf verschiedene Körperschaften aufzuteilen, sofern durch diese Änderung oder Umstrukturierung die Fähigkeit der Verwaltungsstelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag wesentlich und nachteilig beeinflusst wird. Der Klarstellung halber wird festgehalten, dass die Gesellschaft zur Ausübung ihres Kündigungsrechts gemäss Punkt (A) nicht berechtigt ist, falls eine Änderung der Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Verwaltungsstelle oder ihrer obersten Muttergesellschaft aus einer Umstrukturierung der Citigroup Organisation im normalen Geschäftsverlauf resultiert; oder (B) die kurzfristige Bonitätsbewertung der obersten Muttergesellschaft der Citigroup Organisation als Emittentin unter mindestens zwei der folgenden Werte fällt: Einstufung P-2 der Moody's Investor Services Inc., A-2 von Standard & Poor's Corporate oder F1 von Fitch Ratings Limited.

Sollte die Gesellschaft den Verwaltungsvertrag innerhalb der anfänglichen Geltungsdauer ohne wichtigen Grund gekündigt haben, hat die Gesellschaft für dieses Versäumnis aus dem Gesellschaftsvermögen einen Betrag in Höhe von US\$4,5 Millionen als vereinbarten Schadenersatz an die Verwaltungsstelle zu entrichten, sofern der Verwaltungsvertrag innerhalb der ersten achtzehn (18) Monate der anfänglichen Geltungsdauer gekündigt wird, und einen Betrag in Höhe von US\$4,5 Millionen, berichtigt um den Bruchteil, falls der Verwaltungsvertrag innerhalb der restlichen achtzehn (18) Monate der anfänglichen Geltungsdauer gekündigt werden sollte („vereinbarter

Schadenersatz“). Der „Bruchteil“ bezeichnet jenen Bruchteil, welcher als Zähler die Anzahl der innerhalb der anfänglichen Geltungsdauer verbleibenden Kalendertage zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung dieses Vertrags und als Nenner die Gesamtzahl an Kalendertagen innerhalb der letzten achtzehn (18) Monate der anfänglichen Geltungsdauer aufweist. Für den Fall, dass die Gesellschaft oder mehr als 50 % der Fonds im Rahmen jeglicher Art von Geschäftsreorganisation mit einer anderen Gesellschaft fusioniert wird bzw. werden oder dass die Gesellschaft oder mehr als 50 % der Fonds während der anfänglichen Geltungsdauer liquidiert werden, vereinbaren und bestätigen die Parteien, dass die oben angeführte Schadenersatzklausel in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen die Verwaltungsstelle nicht für die Bereitstellung von Dienstleistungen in massgeblicher Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag beibehalten wird; betrifft die Fusion oder Liquidation jedoch mehr als 50 % der Fonds, und nicht die Gesellschaft als Ganze, so ist der vereinbarte Schadenersatz im Verhältnis des Prozentsatzes zu senken, der auf die Gebühren der vorangehenden sechs (6) Monate entfällt, die auf die jeweiligen Fonds entfallen; der vereinbarte Schadenersatz ist jedoch so lange nicht fällig, wie eine solche Fusion oder Liquidation (ungeachtet des Grundes einer solchen Fusion oder Liquidation) nicht gemäss einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Plan, Einvernehmen oder einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung erfolgt, wodurch die Vermögenswerte der Gesellschaft oder der relevanten Fonds direkt oder indirekt auf eine andere Anlagegesellschaft oder ein anderes Anlagevehikel übergehen sollen, die bzw. das mit der Gesellschaft, ihrem Anlageberater oder ihrem Anlageverwalter verbunden ist. Ein für die Kündigung vereinbarter Schadenersatz fällt nicht an, wenn die Gesellschaft oder mehr als 50 % der Fonds fusionieren oder liquidiert werden und die Vermögenswerte auf eine andere Anlagegesellschaft oder ein sonstiges Anlagevehikel übergehen, die bzw. das mit der Gesellschaft, ihrem Anlageberater oder dem Anlageverwalter verbunden ist, und die Verwaltungsstelle nicht bereit ist, Dienste gemäss dem Verwaltungsvertrag gegenüber der daraus hervorgehenden Anlagegesellschaft bzw. dem daraus hervorgehenden Anlagevehikel zu erbringen.

DIE DEPOTBANK

Citi Depository Services Ireland Limited wurde gemäss der Depotbankvereinbarung als Depotbank ernannt. Die Depotbank ist eine in Irland am 18. September 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Depotbank ist von der Zentralbank von Irland zugelassen und wird von dieser reguliert. Die Haupttätigkeit der Depotbank besteht darin, Treuhand- und Verwahrungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios, z. B. die Gesellschaft, zu erbringen.

Die Depotbank ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilhabern anschliessend darüber Bericht zu erstatten. Die Depotbank muss ausserdem sicherstellen, dass die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen und der Verwaltung der Ausgabe und des Rückkaufs von Anteilen die Richtlinien einhält. Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für etwaige Verluste, die den Letzteren aufgrund der ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder deren ungebührlicher Erfüllung entstehen. Die Gesellschaft muss die Depotbank für alle Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschliesslich angemessener Rechtskosten) sowie Verbindlichkeiten für Forderungen, Ansprüche oder Prozesse, die der Depotbank in Verbindung mit dem Depotbankvertrag entstehen, entschädigen und schadlos halten, sofern diese nicht aufgrund der ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder deren ungebührlicher Erfüllung entstehen. Der Depotbankvertrag bleibt so lange wirksam, bis er von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass jede Partei den Depotbankvertrag sofort kündigen kann, wenn Folgendes eintritt: (i) die Auflösung oder Ernennung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die andere Partei oder ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts einer zuständigen Gerichtsbarkeit; (ii) es der anderen Partei gemäss geltendem Recht nicht mehr erlaubt ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags zu erfüllen; oder (iii) eine der Parteien eine wesentliche Verletzung des Vertrags nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt (sofern die Möglichkeit der Behebung einer solchen Verletzung besteht).

Gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags kann die Depotbank in Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft Unterdepotbanken ernennen. Jedoch haftet die Depotbank auch dann in vollem Umfang, wenn sie einige oder sämtliche der Vermögenswerte der Gesellschaft in ihrer Obhut einem Dritten anvertraut hat.

Das Angebot

Allgemeines

Für jeden Fonds emittiert die Gesellschaft Anteile in mehreren Klassen. Solche Klassen können auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, australischen Dollar, Schweizer Franken, kanadischen Dollar, chinesischen Yuan, schwedische Krone, Neuseeland-Dollar, Singapur-Dollar und norwegische Krone lauten. In Anhang 7 sind die Einzelheiten der von der Zentralbank genehmigten Fonds und Anteilsklassen sowie die zum Zeitpunkt dieses

Prospektauszugs zum Kauf zur Verfügung stehenden Fonds aufgeführt.

Jeder Fonds kann Anteilsklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name „(Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Untieranlageberater Techniken einsetzen, um das Risiko der Anteilsklasse bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name „(Portfolio Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Untieranlageberater Techniken einsetzen, um jedes Währungsrisiko zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung einer zugrunde liegenden Anlage eines Fonds abzusichern, soweit ein Fonds das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung dieses Fonds und den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht bereits abgesichert hat. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name weder „(Hedged)“ noch „(Portfolio Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Untieranlageberater keine Techniken einsetzen, um das Risiko der Anteilsklasse bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Währungsumrechnung und Hedging“ dieses Dokuments.

Eignung der Klasse

Potenzielle Anteilinhaber sollten die Klasse wählen, die ihren Anforderungen am besten entspricht. Bei der Wahl einer Anteilsklasse müssen potenzielle Anteilinhaber folgende Faktoren berücksichtigen:

- (i) wie viel sie investieren möchten;
- (ii) wie lange sie die Anteile halten möchten;
- (iii) die für jede Klasse anfallenden Kosten;
- (iv) ob sie für eine Reduzierung oder einen Erlass der Verkaufsgebühren in Frage kommen und
- (v) die Währung der Anteilsklasse. Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie in einer Anteilsklasse anlegen, die in einer anderen Währung als ihrer Landeswährung oder einer anderen Währung, aus der sie zum Zweck der Anlage in eine bestimmte Anteilsklasse getauscht haben, denominiert ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Einflüsse von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden, von einem Anleger gehaltenen Anteilsklasse und den Landeswährungen oder sonstigen Währungen, aus denen der Anleger zum Zweck der Anlage in eine Anteilsklasse getauscht hat. Ferner werden die Absicherungsgeschäfte, die von der Gesellschaft möglicherweise für Anteilsklassen abgeschlossen werden, den Anleger nicht vor derlei Wechselkursschwankungen schützen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich von ihrem Finanzberater hinsichtlich der für sie am besten geeigneten Klasse beraten lassen. Sie sollten ausserdem den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ lesen, bevor sie eine Anteilsklasse wählen.

ERSTANGEBOT VON ANTEILSKLASSEN

Wenn eine Anteilsklasse eines Fonds noch nicht ausgegeben wurde oder erneut angeboten wird, sind Erstzeichnungen dieser Anteile wie folgt möglich: (i) am bzw. an vom Verwaltungsrat festgelegten Termin(en), der bzw. die vorab der Zentralbank mitgeteilt wurden; und (ii) der Erstausgabepreis und der Neuangebotspreis beträgt für Anteile der Klassen A, B, E, I, U und V US\$10 je Anteil für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen; €10 je Anteil für auf Euro lautende Anteilsklassen; £10 je Anteil für auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen; HK\$10 für auf Hongkong-Dollar lautende Anteilsklassen, AUD\$10 für auf den Australischen Dollar lautende Anteilsklassen, CHF10 für auf den Schweizer Franken lautende Anteilsklassen, CAD\$10 für auf den Kanadischen Dollar lautende Anteilsklassen, CNH\$10 für auf Renminbi (CNH) lautende Anteilsklassen, SEK10 für auf die Schwedische Krone lautende Anteilsklassen, NZD\$10 für auf den Neuseeland-Dollar lautende Anteilsklassen, SGD\$10 für auf den Singapur-Dollar lautende Anteilsklassen, für auf die Norwegische Krone lautende Anteile der Klasse NOK10, für Anteile der Klasse SEK60 für auf die Schwedische Krone lautende Anteilsklassen, für Anteile der Klasse Z US\$100 je Anteil für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen und €100 je Anteil für auf Euro lautende Anteilsklassen, £100 je Anteil für auf Pfund Sterling lautende Anteilsklassen, HK\$10 für auf Hongkong-Dollar lautende Anteilsklassen, AUD\$10 für auf den Australischen Dollar lautende Anteilsklassen, CHF10 für auf den Schweizer Franken lautende Anteilsklassen, CAD\$10 für auf den Kanadischen Dollar lautende Anteilsklassen, CNH100 für auf Renminbi(CNH) lautende Anteilsklassen, SEK660 für auf die Schwedische Krone lautende Anteilsklassen, NZD\$100 für auf den Neuseeland-Dollar lautende Anteilsklassen, SGD\$100 für auf den Singapur-Dollar lautende Anteilsklassen und NOK660 für auf die Norwegische Krone lautende Anteilsklassen. Alternativ kann im Falle eines Fonds, der bereits

eine oder mehrere Anteilklassen ausgegeben hat, der Erstaussgabepreis je Anteil für weitere, bezüglich dieses Fonds ausgegebene Anteilklassen der Nettoinventarwert je Anteil einer anderen Anteilsklasse dieses Fonds sein, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank sowie potenziellen Anteilhabern vorab mitgeteilt.

Übermässiger und/oder kurzfristiger Handel

Eine Anlage in die Fonds ist nur für langfristige Zwecke gedacht. Der übermässige und kurzfristige Handel in und aus einem Fonds kann die Portfolioanlagestrategien stören, die Aufwendungen erhöhen und die Anlagerenditen für alle Anteilhaber, einschliesslich der langfristigen Anteilhaber, die für die Entstehung dieser Kosten nicht verantwortlich sind, negativ beeinflussen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag (einschliesslich Umtauschaufträge) von einem Antragsteller oder Anteilhaber aus jeglichem Grund ohne vorherige Mitteilung zurückzuweisen. Die Gesellschaft kann z. B. einen Kaufauftrag ablehnen, wenn der zuständige Untereinlageberater der Ansicht ist, dass er das Geld nicht wirkungsvoll im Einklang mit den Anlagestrategien des Fonds anlegen kann, oder dass der Fonds auf sonstige Weise auf Grund des Umfangs des Geschäftes, der Häufigkeit des Handels oder anderer Faktoren beeinträchtigt würde.

Transaktionen, die über dieselbe Vertriebsstelle und/oder institutionellen Anleger auf Sammelbasis abgewickelt werden, können zum Zwecke dieser Grundsätze als Teil einer Gruppe erachtet werden und können vollständig oder teilweise durch oder im Namen der Gesellschaft zurückgewiesen werden. Transaktionen, die unter Verletzung der Firmengrundsätze von einer Vertriebsstelle akzeptiert oder mit der Gesellschaft abgewickelt werden, gelten nicht als von der Gesellschaft angenommen und können von der Gesellschaft am Geschäftstag unmittelbar nach dem Empfang durch die Gesellschaft storniert oder widerrufen werden.

Die Anteilhaber sollten sich bewusst sein, dass es praktische Einschränkungen gibt, sowohl mit Blick auf die Festlegung der Grundsätze und deren Eignung für die Interessen der langfristigen Anteilhaber als auch die Anwendung und Durchsetzung jener Grundsätze. Die Gesellschaft kann z.B. übermässige und/oder kurzfristige Handelsaktivitäten nicht identifizieren oder erkennen, wenn diese durch Vertriebspartner erleichtert werden oder die Aufdeckung durch den Gebrauch von Sammelkonten durch diese Vertriebspartner, die Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge an die Gesellschaft weiterleiten und als ernannte Personen Anteile für dahinterstehende Anleger halten, erschwert wird. Wenn der Finanzintermediär bestimmte Handelsinformationen bezüglich des Kontos des Finanzintermediärs nicht zur Verfügung stellt, haben die Verwaltungsstelle und/oder die Gesellschaft keinen Zugang zu relevanten Informationen, die sie dazu befähigen, potenziell übermässigen und/oder kurzfristigen Handel auf dem Konto (den Konten) des Finanzintermediärs zu überwachen oder zu erkennen. Deshalb übernimmt weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft irgendeine Verantwortung oder Haftung, wenn eine solche Aktivität über ein Konto eines Finanzintermediärs stattfindet, unabhängig davon, ob der Finanzintermediär etwas gegen diese Aktivität oder ihr erneutes Auftreten unternimmt oder nicht. Es obliegt dem Finanzintermediär festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kauf- oder Umtauschanträge für das Konto (die Konten) eines Finanzintermediärs zurückzuweisen, wenn übermässiger und/oder kurzfristiger Handel bezüglich dieses Kontos des Finanzintermediärs identifiziert oder vermutet wird, um eine Störung des Fondsbetriebs zu verhindern.

Darüber hinaus werden Anteilhaber wie Dachfonds, Asset Allocation-Fonds, strukturierte Produkte und anteilsgebundene Produkte das Verhältnis ihres in der Gesellschaft investierten Vermögens im Einklang mit ihrem eigenen Anlagemandat oder ihren Anlagestrategien ändern. Die Gesellschaft wird versuchen, die Interessen derartiger Anteilhaber auf eine Weise auszugleichen, die mit den Interessen langfristiger Anteilhaber in Einklang steht, es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft diesbezüglich in allen Fällen erfolgreich sein wird.

Fonds, die in Nicht-US-Emittenten anlegen, unterliegen eventuell einem erhöhten Risiko gegenüber übermässigem und/oder kurzfristigem Handel. Anteilhaber versuchen eventuell Vorteile aus den angenommenen Kursbewegungen in den Wertpapieren zu ziehen, die ein Fonds hält, basierend auf Ereignissen, die nach dem Schliessen eines Nicht-US-Markts auftreten, die nicht im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert werden (als „Kurs-Arbitrage“ bezeichnet). Derartige Arbitrage-Möglichkeiten können ebenfalls bei Fonds auftreten, die nicht in Nicht-US-Wertpapieren anlegen, zum Beispiel, wenn der Handel mit einem vom Fonds gehaltenen Wertpapier ausgesetzt ist und nicht vor dem Zeitpunkt wieder aufgenommen wird, zu dem der Nettoinventarwert des Fonds als Nächstes berechnet wird („veraltete Kurse“).

Die Gesellschaft kann die folgenden Massnahmen ergreifen, um von übermässigem und/oder kurzfristigem Handel abzuhalten:

(i) Marktgerechte Bewertung

Die Verwaltungsstelle kann ein Modell zur marktgerechten Bewertung einsetzen, um den Nettoinventarwert je Anteil so anzupassen, dass er den Marktwert der Fondsanlagen zum Zeitpunkt der Bewertung genau widerspiegelt, und kann im Rahmen dieses Prozesses ein systematisches Modell zur marktgerechten Bewertung von einer unabhängigen Drittpartei einsetzen, um Aktienwerte und/oder Rentenpapiere zu bewerten und die Bildung veralteter Kurse auszugleichen und/oder die Ausnutzung von Preisunterschieden zu verhindern, die zwischen dem Schluss ausländischer Börsen und dem relevanten Bewertungszeitpunkt auftreten können.

(ii) Einschränkung der Umtauschprivilegien und Rückkäufe

Die Umtauschprivilegien sollen den übermässigen und/oder kurzfristigen Handel nicht erleichtern. Die Gesellschaft behält sich jederzeit das Recht vor, jeden Umtauschkauf aus einem beliebigen Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen. Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken.

Wie man Anteile erwirbt

Anteile an jedem Fonds werden laufend angeboten, der jeweilige Ausgabeaufschlag ist im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Zeichnungsaufträge können durch Kontaktieren der Hauptvertriebsgesellschaft, der zuständigen Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle erteilt werden. Möglicherweise werden nicht alle Fonds und/oder Anteilsklassen von allen Vertriebsstellen oder in allen Jurisdiktionen angeboten. Antragsteller sollten sicherstellen, dass sie ausschliesslich die Anteilsklassen zeichnen, die ihnen zur Verfügung stehen. Zeichnungsanträge für Anteile dürfen ausschliesslich zu den in diesem Prospektauszug genannten Bedingungen erfolgen. Insbesondere sind Anteile der Klasse Z nur für berechnete institutionelle Anleger verfügbar. Anteile der Klasse U sind für qualifizierte Investoren vorgesehen und Investoren, die Anteile der Klasse Z erwerben möchten, sollten die Zeichnungsaufträge zu dem mit der Hauptvertriebsgesellschaft vereinbarten Zeitpunkt, in jedem Fall jedoch vor den betreffenden Handelsschlusszeiten einreichen. Der Erstausgabepreis je Anteil wird der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse sein, zuzüglich des jeweils geltenden Ausgabeaufschlags bzw. der Handelsgebühr bei allen Anteilsklassen des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund. Der jeweils festgelegte Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds kann an jedem Geschäftstag bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle, über Vertriebsstellen und andere Quellen in Erfahrung gebracht werden.

MINDESTZEICHNUNG

In der folgenden Tabelle sind die Mindesterst- und -folgezeichnungen für jede Klasse innerhalb der einzelnen Fonds aufgeführt:

Klasse	Mindesterstzeichnung	Mindestfolgezeichnung
A\$	US\$ 2.500	US\$ 100
B\$	US\$ 2.500	US\$ 100
E\$	US\$ 2.500	US\$ 100
I\$	US\$ 1.000.000	US\$ n.v.
U\$	US\$ 2.500	US\$ 100
V\$	US\$ 250.000	US\$ 100
Z\$	US\$ 20.000.000	US\$ n.v.
A€	€ 2.500	€ 100
B€	€ 2.500	€ 100
E€	€ 2.500	€ 100
I€	€ 1.000.000	€ n.v.
U€	€ 2.500	€ 100
V€	€ 250.000	€ 100
Z€	€ 15.000.000	€ n.v.

A£		£ 2.500	£ 100
I£		£ 1.000.000	£ n.v.
U£		£ 2.500	£ 100
Z£		£ 15.000.000	£ n.v.
AHK\$		HK\$ 15.000	HK\$ 750
IHK\$		HK\$ 8.000.000	HK\$ n.v.
VHK\$		HK\$ 2.000.000	HK\$ 750
ZHK\$		HK\$ 150.000.000	HK\$ n.v.
AAUD\$		AUD\$ 2.500	AUD\$ 100
IAUD\$		AUD\$ 1.000.000	AUD\$ n.v.
VAUD\$		AUD\$ 250.000	AUD\$ 100
ZAUD\$		AUD\$ 20.000.000	AUD\$ n.v.
ACHF		CHF 2.500	CHF 100
ICHF		CHF 1.000.000	CHF n.v.
UCHF		CHF 2.500	CHF 100
ZCHF		CHF 15.000.000	CHF n.v.
ACAD\$		CAD\$ 2.500	CAD\$ 100
ICAD\$		CAD\$ 1.000.000	CAD\$ n.v.
ZCAD\$		CAD\$ 20.000.000	CAD\$ n.v.
ACNH		CNH 15.000	CNH 750
ICNH		CNH 8.000.000	CNH n.v.
VCNH		CNH 1.500.000	CNH 750
ZCNH		CNH 150.000.000	CNH n.v.
ASEK		SEK 16.500	SEK 660
ISEK		SEK 6.500.000	SEK n.v.
SSEK		SEK 16.500	SEK 660
ZSEK		SEK 150.000.000	SEK n.v.
ANZD\$		NZD\$ 2.500	NZD\$ 100
INZD\$		NZD\$ 1.000.000	NZD\$ n.v.
VNZD\$		NZD\$ 250.000	NZD\$ 100
ZNZD\$		NZD\$ 20.000.000	NZD\$ n.v.
ASGD\$		SGD\$ 2.500	SGD\$ 100
ISGD\$		SGD\$ 1.000.000	SGD\$ n.v.
VSGD\$		SGD\$ 250.000	SGD\$ 100
ZSGD\$		SGD\$ 20.000.000	SGD\$ n.v.
ANOK		NOK 16.500	NOK 660
INOK		NOK 6.500.000	NOK n.v.
ZNOK		NOK 150.000.000	NOK n.v.

Für die Beteiligung eines Anteilnehmers an einem Fonds gilt zu jedem Zeitpunkt der Betrag der Mindestanzahlung (siehe Abschnitte „Minimalbestand“, Seiten 66 bzw. 70). Die Gesellschaft und/oder JCIL behält sich das Recht vor, unter bestimmten Umständen für bestimmte Kontoarten ganz oder teilweise auf diese Mindestbeträge zu verzichten.

ANGEBOTSPREIS

Anteile werden an jedem Geschäftstag zu einem Angebotspreis verkauft, der dem Nettoinventarwert pro Anteil nach Eingang und Annahme eines Zeichnungsantrags zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder einer entsprechenden Handelsgebühr entspricht. Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag (d. h. ein Tag, an dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden können).

INFORMATIONEN, DIE DIE VERWALTUNGSSTELLE BENÖTIGT

Zeichnungsanträge sollten gemäss den nachstehenden Verfahren erfolgen. Alle Zeichnungsanträge (ob für Erst- oder Folgeinvestitionen) müssen beinhalten:

- den Namen des Antragsteller/Anteilhabers
- dessen Anschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (sofern ein Anteilhaber dem Erhalt von Informationen von der Gesellschaft zugestimmt hat), an die Kaufbestätigung zu senden ist
- den Namen des zu zeichnenden Fonds
- die Klasse der zu zeichnenden Anteile
- die Währung der zu zeichnenden Anteilsklasse
- den Barbetrag oder die Anzahl der zu investierenden Anteile beinhalten

und müssen in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Handelsschlüssen und Abrechnungszeitpunkten stehen.

Zusätzlich müssen bei der Beantragung von Anteilen der Klasse Z die Antragsteller bestätigen, dass sie berechnete institutionelle Investoren sind und einen Vertrag mit JCIL über die Gebührenstruktur für Kundenanlagen in solchen Anteilen haben.

Die Verwaltungsstelle behält sich vor, weitere Einzelheiten oder Identitätsnachweise von einem Antragsteller zu verlangen. Anleger müssen solche Erklärungen (einschliesslich und ohne Einschränkung Erklärungen in Bezug auf die irische und die US-amerikanische Besteuerung) abgeben, soweit sie von der Gesellschaft in einem vernünftigen Rahmen verlangt werden. In diesem Zusammenhang sollten Anleger die im Abschnitt „Steuerinformationen“ aufgeführten Erläuterungen berücksichtigen.

ERSTZEICHNUNGEN

Anlagen durch eine Vertriebsstelle oder direkt durch institutionelle Anleger

Erstzeichnungen von Anteilen durch eine Vertriebsstelle oder einen institutionellen Anleger können durch Einreichen eines ausgefüllten Antragsformulars an die Verwaltungsstelle erfolgen. Antragsformulare können via Telefax oder nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank mit sonstigen elektronischen Medien übermittelt werden, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle genehmigt wurden. Der ordnungsgemäss ausgefüllte Antrag ist unmittelbar im Anschluss im Original an die Verwaltungsstelle zu übersenden. Es werden bei Rücknahmeanträgen keine Rücknahmeerlöse an Anteilhaber ausgezahlt (auch wenn darauf folgende Transaktionen bearbeitet werden können), bevor der Originalantrag durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft empfangen und angenommen wurde. Die Handelsschlüsse und Abrechnungszeitpunkte entnehmen Sie bitte Tabelle 1 auf Seite 61

Erstzeichnungen durch Privatanleger

Von Privatanlegern direkt bei der Verwaltungsstelle gestellte Erstzeichnungsaufträge für Anteile können durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Antragsformulare können per Fax eingereicht werden. Das ordnungsgemäss ausgefüllte Original des Antrags muss der Verwaltungsstelle unmittelbar danach per Post geschickt werden. Vor dem Eingang und der Annahme des Originalantrags durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle bzw. Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können). Privatanleger, die durch Kontaktieren der Verwaltungsstelle direkt Anteile zeichnen möchten, müssen das Antragsformular und die frei verfügbaren Mittel, die als Zeichnungsgelder verwendet werden sollen, zum Handelsschluss und Abrechnungszeitpunkt gemäss Tabelle 2 auf Seite 61 der Verwaltungsstelle zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Erstzeichnungen durch Privatanleger egal aus welchem Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen.

Erstzeichnungen direkt durch berechnete institutionelle Anleger

Von berechtigten institutionellen Anlegern direkt bei der Verwaltungsstelle gestellte Erstzeichnungsaufträge für Anteile können durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Antragsformulare können per Fax eingereicht werden. Das ordnungsgemäss ausgefüllte Original des Antrags muss der Verwaltungsstelle unmittelbar danach per Post geschickt werden. Vor dem Eingang und der Annahme des

Originalantrags durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle bzw. Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilinhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können). Berechtigte institutionelle Anleger, die Anteile direkt bei der Verwaltungsstelle zeichnen, müssen der Verwaltungsstelle das Antragsformular und die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln bis zu den in Tabelle 3 auf Seite 61 angegebenen Handelsschluss- und Abrechnungszeiten zur Verfügung stellen.

FOLGEZEICHNUNGEN

Folgezeichnungen durch eine Vertriebsstelle oder direkt durch institutionelle Anleger

Nachfolgende Zeichnungsaufträge (d. h. nach der Erstzeichnung von Anteilen) von Vertriebsstellen oder direkt von einem institutionellen Anleger können an den Fonds durch Einreichung eines Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle in schriftlicher Form, via Telefax oder nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank über andere elektronische Medien erfolgen, die von der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft genehmigt wurden, oder durch telefonische Kontaktierung der Verwaltungsstelle bis zu dem in Tabelle 1 auf Seite 61 angeführten Handelsschluss.

Die Bearbeitung telefonisch beauftragter Folgezeichnungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Name des Anteilinhabers und die Kontonummer sowie die Anschrift, Telefax-Nummer und/oder E-Mail-Adresse (in Fällen, in denen ein Anteilinhaber Informationen elektronisch von der Gesellschaft erhalten möchte), an welche die Kaufbestätigung übersandt werden soll, mit den bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Angaben des Anteilinhabers übereinstimmen. Wünscht der Anteilinhaber die Übersendung der Kaufbestätigung an einen anderen Namen als den des bzw. eine andere Anschrift als die für den Anteilinhaber bei der Verwaltungsstelle eingetragenen/eingetragene, muss vor der Vornahme der Änderung eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung seitens des Anteilinhabers bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Der nachfolgende Zeichnungsauftrag wird angenommen, die Kaufbestätigungen werden jedoch weiterhin an die bestehenden Kontaktdaten gerichtet, solange keine schriftliche Bestätigung der Kontaktdaten durch den Anteilinhaber eingegangen ist.

Folgezeichnungen durch Privatanleger

Nachfolgende Zeichnungsaufträge, die direkt von Privatanlegern gestellt werden, können durch Übermittlung eines schriftlichen Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle bis zu dem in Tabelle 2 auf Seite 61 angegebenen Handelsschluss erteilt werden. Solche Zeichnungsanträge können via Telefax übermittelt werden, mit der Massgabe, dass die frei verfügbaren Mittel, die als Zeichnungsgelder vorgesehen sind, bei der Gesellschaft bis zu dem in Tabelle 2 auf Seite 61 angegebenen Abrechnungszeitpunkt eingegangen sein müssen. Alternativ dazu kann ein Privatanleger eine nachfolgende Zeichnung vornehmen, indem er die normalerweise bei der Einreichung eines Zeichnungsauftrags bei der Verwaltungsstelle (gemäss Angaben im Abschnitt „Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt“ auf Seite 65) erforderlichen Angaben in die elektronische Zahlungsanweisung aufnimmt, die dieser Privatanleger seiner Bank zum Zwecke der Durchführung der Überweisung der Zeichnungsgelder an die Gesellschaft erteilt. Die Verwaltungsstelle erhält eine Bestätigung der elektronischen Zahlungsanweisung einschliesslich aller relevanten Angaben. Nachfolgende Zeichnungsaufträge per Telefon oder sonstige elektronische Medien werden von der Verwaltungsstelle von Privatanlegern, die die Fonds direkt zeichnen, nicht akzeptiert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Folgezeichnungen durch Privatanleger aus jedwedem Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen.

Folgezeichnungen direkt durch berechtigte institutionelle Anleger

Von berechtigten institutionellen Anlegern direkt gestellte Folgezeichnungsaufträge müssen durch Einreichung eines schriftlichen Zeichnungsauftrags bei der Verwaltungsstelle bis zu dem in Tabelle 3 auf Seite 61 angegebenen Handelsschluss erfolgen. Solche Zeichnungsaufträge können per Fax eingereicht werden, wenn die Zeichnungsgelder bis zu dem in Tabelle 3 auf Seite 61 angegebenen Abrechnungszeitpunkt in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Per Telefon oder auf anderem elektronischen Wege erteilte Folgezeichnungsaufträge von berechtigten institutionellen Anlegern, die direkte Zeichnungen in den Fonds vornehmen möchten, werden von der Verwaltungsstelle nicht akzeptiert.

HANDELSCHLUSS UND ABRECHNUNGSZEITPUNKT

Zeichnungsaufträge für Anteile, die vor Handelsschluss an einem Geschäftstag, wie in den nachstehenden Tabellen angeführt, durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft empfangen oder angenommen werden, werden zum festgesetzten Angebotspreis an diesem Geschäftstag abgewickelt. Aufträge über die Zeichnung

von Anteilen, die nach Handelsschluss des entsprechenden Geschäftstags durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft empfangen oder angenommen werden, werden zu dem am nächsten Geschäftstag festgesetzten Angebotspreis abgewickelt. Die nachstehenden Tabellen enthalten ferner die Abrechnungszeitpunkte für jeden Fonds. Geht die Zahlung für Zeichnungsaufträge nicht zum entsprechenden Abrechnungszeitpunkt ein, kann eine Zeichnung storniert werden, oder dem Anteilinhaber werden auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu den gängigen kommerziellen Sätzen Zinsen berechnet. In einem solchen Fall kann die Vertriebsstelle oder der Anteilinhaber selbst für etwaige Verluste des Fonds haftbar gemacht werden.

Tabelle 1. – Zeichnungen durch eine Vertriebsstelle oder direkt durch institutionelle Anleger

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen Anteile der Klasse Z und des Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Fund)	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	T + 3
Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Fund	12:00 Uhr GMT	T + 3

Tabelle 2. – Zeichnungen direkt an die Verwaltungsstelle durch Privatanleger

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen Anteile der Klasse Z und des Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Fund)	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	Bis 15:30 Uhr Londoner Zeit am T
Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Fund	12:00 Uhr GMT	Bis 15:30 Uhr Londoner Zeit am T

Tabelle 3. – Zeichnungen direkt an die Verwaltungsstelle durch berechtigte institutionelle Anleger/Anteile der Klasse Z

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen der Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Fund) – Anteile der Klasse Z	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	Bis 15:30 Uhr Londoner Zeit am T
Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Asia Fund	12:00 Uhr GMT	Bis 15:30 Uhr Londoner Zeit am T

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Handelsschluss und die Abrechnungszeitpunkte, zu dem ein Zeichnungsantrag bzw. eine Zahlung eingegangen sein muss, zu ändern. Änderungen werden den Anteilhabern und der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Dividenden auf die Anteile laufen erst ab Erhalt der Zahlung auf. Ausschüttende Anteilsklassen schütten ab dem massgeblichen Abschlussstag Dividenden aus.

BEARBEITUNG VON ZEICHNUNGSaufTRÄGEN

Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass Zeichnungsaufträge, die über sie platziert werden, zügig weitergeleitet werden. **Die Gesellschaft kann Anträge auf Eröffnung eines Kontos ganz oder teilweise mit oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.** Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anteilhaber werden an die Anschrift geschickt, die auf dem Anmeldeformular zur Eröffnung eines Kontos angegeben ist, und zwar auf dem Postweg oder, wenn der Anteilhaber hierfür die Zustimmung erteilt hat, auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse, die im Kontoeröffnungsantrag angeführt wurde oder auf sonstige Weise, wie schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Für die Antragsteller/Anteilhaber, die Clearing-Stellen verwenden, wie Euroclear oder Clearstream, wird ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch oder Übertragung von Anteilen durch die Verwaltungsstelle eventuell nicht anerkannt, es sei denn, der Antrag wird (zusätzlich zu den in dem Verkaufsprospekt angeführten Erfordernissen bei der Übertragung von Anteilen) von der Verwaltungsstelle bearbeitet und alle entsprechenden Gegenparteien solcher Anträge sind Vertriebsstellen und/oder institutionelle Anleger.

Es werden nur Namensanteile ausgegeben; der Eigentümer der Anteile wird in dem Anteilhaberregister der Gesellschaft angegeben. Eine schriftliche Kaufbestätigung, in der der Eigentümer wie in dem Anteilsregister angegeben genannt ist, wird dem in den Büchern der Verwaltungsstelle eingetragenen Anteilhaber binnen sieben Geschäftstagen nach Eingang der abgerechneten Mittel ausgestellt werden. Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass diese Kaufbestätigung zügig weitergeleitet wird. Anteilscheine werden nicht ausgestellt. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben. Die Anteilhaber sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, wenn irgendwelche der persönlichen Angaben auf dem Antrag, der Kaufbestätigung oder dem Anteilhaberkontoauszug nicht mehr aktuell oder inkorrekt sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt Anteilsbruchteile auf die nächsten drei Dezimalstellen auszugeben. Anteilsbruchteile werden nicht mit Stimmrechten ausgestattet sein.

Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufbarkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle ist für betrügerische oder fälschliche Zeichnungen haftbar, vorausgesetzt, sie halten die von ihnen festgesetzten Praktiken zur Feststellung der Gültigkeit von Zeichnungsaufträgen ein.

BEZAHLUNG DER ZEICHNUNGEN

Die Gesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen festlegen, ob sie eine Zahlung für Anteile in einer Währung annimmt, die nicht mit der Währung der gekauften Anteilsklasse übereinstimmt. Währungsumrechnungen erfolgen zu dem für die Verwaltungsstelle verfügbaren gültigen Wechselkurs. In diesem Fall trägt der Anteilhaber direkt etwaige Währungsumrechnungskosten, die nicht von den Fonds getragen werden. Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie in einer Anteilsklasse anlegen, die in einer anderen Währung als ihrer Landeswährung oder einer anderen Währung, aus der sie zum Zweck der Anlage in eine bestimmte Anteilsklasse getauscht haben, denominated ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Einflüsse von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden, von einem Anleger gehaltenen Anteilsklasse und den Landeswährungen oder sonstigen Währungen, aus denen der Anleger zum Zweck der Anlage in eine Anteilsklasse getauscht hat. Ferner werden die Absicherungsgeschäfte, die von der Gesellschaft möglicherweise für Anteilsklassen abgeschlossen werden, den Anleger nicht vor derlei Wechselkursschwankungen schützen.

Gegenwärtig wird nicht beabsichtigt, Schecks als Zahlung für Zeichnungsaufträge anzunehmen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Schecks in Zukunft angenommen werden. Eine Vertriebsstelle kann ihren Kunden im

Zusammenhang mit Zeichnungen der Fonds Bearbeitungsgebühren berechnen, die zuzüglich zu dem etwaigen Ausgabeaufschlag oder ähnlichen Gebühren zu zahlen sind. Der Betrag dieser Gebühren wird von der Vertriebsstelle mit ihren Kunden vereinbart und wird nicht von den Fonds oder dem Anlageberater getragen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen an oder mit Wirkung ab einem Handelstag Anteile zu Konditionen ausgeben, die vorsehen, dass die Abwicklung durch Übertragung von Anlagen, die jeweils in diesem Rahmen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung gehalten werden oder gehalten werden können, an die Gesellschaft/den betreffenden Fonds erfolgt.

MASSNAHMEN GEGEN GELDWÄSCHE

Sind Massnahmen zur Unterbindung von Geldwäsche getroffen worden, kann unter Umständen von einem Antragsteller verlangt werden, dass er sich gegenüber der Verwaltungsstelle ausweist. Er ist dazu verpflichtet, es sei denn, der Antrag wird über eine anerkannte Vertriebsstellen und/oder einen institutionellen Investor gestellt. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn diese Vertriebsstelle und/oder institutionelle Anleger seinen Sitz in einem Land hat, dessen Vorschriften über Geldwäsche von Irland als den irischen Vorschriften gleichwertig anerkannt sind und der Finanzintermediär zu diesem Zwecke reguliert ist.

Falls Antragsteller sich ausweisen müssen, wird ihnen dies mitgeteilt. Von Privatpersonen kann beispielsweise verlangt werden, dass sie eine ordnungsgemäss durch eine amtliche Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises vorlegen, zusammen mit Gas-, Strom-, Wasser- oder Telefonrechnung und Kontoauszug als Nachweis ihrer Anschrift. Sind die Antragsteller Unternehmen, kann eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (und Namensänderung), Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag und Satzung (oder Entsprechendem) und Namen und Anschrift sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats und wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegt werden. Damit sie Anlagen in dem Fonds vornehmen können, müssen die Antragsteller bescheinigen, dass sie keine US-Personen sind. Von den Anteilhabern kann periodisch erneut die Bescheinigung verlangt werden, dass sie keine US-Personen sind.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die für den Nachweis der Identität notwendigen Dokumente vom Antragssteller zu verlangen. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Geschäftstag nach dem ursprünglich vom Antragssteller für die Ausgabe gewünschten Geschäftstag ausgegeben werden. Vor dem Eingang und der Annahme des Originalantrags und der gesamten dazugehörigen Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche durch die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeantrags an einen Anteilhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können).

Ferner ist anerkannt, dass die Verwaltungsstelle in Ausübung der auf sie übertragenen Pflichten vom Antragsteller von allen Verlusten freizuhalten ist, die aus Fehlern in der Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen resultieren, wenn die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen vom Antragssteller nicht geliefert wurden.

PERSÖNLICHE ANGABEN

Die in einem Kaufantrag für Anteile enthaltenen persönlichen Angaben verbleiben in der Datenbank der Verwaltungsstelle. Beim Antrag auf AnteilkauF müssen die Antragsteller im Einklang mit den Data Protection Acts, 1988 und 2003 (Datenschutzgesetze von 1988 und 2003) der Offenlegung derartiger Informationen gegenüber der Gesellschaft und den von der Gesellschaft ernannten Dienstleistungserbringern, die sich ausserhalb der Europäischen Union befinden können, aus ausschliesslich administrativen Gründen zustimmen.

EU-ZINSRICHTLINIE

Bestimmte Antragsteller, die in einem EU-Mitgliedstaat oder bestimmten abhängigen Territorien von EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, oder sich gegenüber der Gesellschaft mit einem Reisepass oder einem anderen Identitätsnachweis eines EU-Mitgliedstaates oder eines bestimmten abhängigen Territoriums eines EU-Mitgliedstaates ausgewiesen haben, müssen eventuell zusätzliche Informationen/Unterlagen vorlegen, um die Einhaltung der EU-Zinsrichtlinie zu gewährleisten. Im Allgemeinen sollten jene Informationen die Steuernummer des Antragstellers enthalten. Informationen, die durch oder im Namen der Gesellschaft für die Zwecke der EU-Zinsrichtlinie eingeholt wurden, werden an die irische Finanzbehörde („Revenue Commissioners“) weitergeleitet, die wiederum Informationen bezüglich der Zahlungen, die der betreffende Anteilhaber von der Gesellschaft erhalten hat, an die Steuerbehörden des EU-Mitgliedstaates oder bestimmter abhängiger Territorien eines EU-Mitgliedstaates weiterleiten können, in dem der Anteilhaber ansässig ist. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „EU-Zinsrichtlinie“ im Abschnitt „Steuerliche Hinweise“ für weitere Informationen zu diesen Voraussetzungen.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist ein einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch, der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden befolgen müssen. Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder Person, die im Rahmen des CRS als Kontoinhaber angesehen wird, sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilinhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Institutionen sind. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen von Anteilhabern fordern. Bitte lesen Sie hierzu auch die Angaben unter „Der gemeinsame Meldestandard der OECD“ im Abschnitt „Steuerinformationen“, um weitere Informationen zu diesen Anforderungen zu erhalten.

Wie man Anteile zurückgibt

Anteile können an jedem Geschäftstag von dem registrierten Anteilinhaber zu dem für diesen Geschäftstag ermittelten Nettoinventarwert (zuzüglich der ggf. anwendbaren CDSC und Handelsgebühr) entsprechend des nachfolgend beschriebenen Verfahrens zurückgegeben werden.

HANDELSCHLUSS UND ABWICKLUNG

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen der Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Fund)	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	T + 3
Janus Asia Fund, Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund und Janus Japan Asia Fund	12:00 Uhr GMT	T + 5

ABWICKLUNG VON RÜCKNAHMEAUFTRÄGEN

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen steht unter dem Vorbehalt, dass ein gültiger Rücknahmeauftrag bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingeht oder in deren Namen akzeptiert wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen des untenstehenden Abschnitts „Rücknahmebeschränkungen“ werden Rücknahmeaufträge, die durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft vor dem in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Handelsschluss an einem festgelegten Geschäftstag übermittelt und angenommen worden sind, zu dem an diesem Geschäftstag festgestellten Nettoinventarwert pro Anteil abgewickelt. Rücknahmeaufträge, die nach Handelsschluss am entsprechenden Geschäftstag eingehen, werden zu dem am nächsten Geschäftstag festgestellten Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet.

Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass alle bei ihnen eingegangenen Rücknahmeaufträge zügig und in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Handelsschlusszeiten an die Verwaltungsstelle weitergegeben werden. Rücknahmeaufträge werden nur in jenen Fällen angenommen, in denen die Zeichnungen für zurückzunehmende Anteile durch frei verfügbare Mittel gemäss den im Abschnitt „Wie man Anteile erwirbt“ oben beschriebenen Verfahren ordnungsgemäss bezahlt wurden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle haften nicht für betrügerische oder irrtümliche Rücknahmen, sofern sie die von ihnen festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Richtigkeit von Rücknahmeanträgen befolgt haben.

Ein Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, es sei denn, dass die Gesellschaft die Feststellung des Nettoinventarwerts in der in diesem Prospektauszug beschriebenen Weise ausgesetzt hat; in diesem Fall ist auch das Recht eines Anteilnehmers auf Rücknahme oder Umtausch seiner Anteile ausgesetzt. Während der Zeit, in der die Feststellung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, kann ein Anteilnehmer einen schwebenden Rücknahmeauftrag zurückziehen, wobei ein solcher Widerruf eines Auftrags in der gleichen Weise zu erfolgen hat wie die Einreichung von Rücknahmeaufträgen (wie in diesem Abschnitt beschrieben). Eine Bitte auf Widerruf eines Rücknahmeauftrags ist nur rechtswirksam, wenn sie tatsächlich vor Ablauf der Aussetzungszeit bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingeht und von diesen selbst oder in deren Namen angenommen wird. Wird der Auftrag nicht in Übereinstimmung mit diesem Verfahren zurückgezogen, werden die von dem ursprünglichen Rücknahmeauftrag betroffenen Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil, der nächstfolgend nach Beendigung der Aussetzung berechnet wird, zurückgenommen.

ZAHLUNG DER RÜCKNAHMEERLÖSE

Die Rücknahmeerlöse werden gegebenenfalls abzüglich aller Aufwendungen und Abschläge gemäss dem in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Abrechnungszeitpunkten (auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt und Annahme des Rücknahmeauftrags) auf das angegebene Konto des Anteilnehmers überwiesen, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsstelle ein vollständig ausgefülltes Antragsformular im Original einschliesslich der relevanten Dokumentation gegen Geldwäsche vorliegt und die Anteile ordnungsgemäss mit frei verfügbaren Mitteln bezahlt worden sind. Mit Ausnahme der Renminbi (CNH)-Klassen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als jener Währung zu zahlen, auf die die Anteilsklasse lautet, für die die Rücknahme erfolgt. Im Fall der Renminbi (CNH)-Klassen kann die Gesellschaft den Anteilnehmern die Rücknahmeerlöse nach eigenem Ermessen in der Basiswährung des Fonds auszahlen. Voraussichtlich wird die Gesellschaft dies nur unter aussergewöhnlichen Umständen tun, etwa im Falle von Liquiditätsengpässen beim Renminbi (CNH).

Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zugegangenen Rücknahmeerlöse zügig an die Anleger weitergeleitet werden.

INFORMATIONEN, DIE DIE VERWALTUNGSSTELLE BENÖTIGT

Rücknahmeaufträge müssen beinhalten:

- den Namen des Antragstellers/Anteilnehmers
- dessen Anschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (sofern ein Anteilnehmer dem Erhalt von Informationen von der Gesellschaft zugestimmt hat), an die Kaufbestätigung zu senden ist
- Kontonummer des Anteilnehmers
- den Namen des zurückzunehmenden Fonds
- die Klasse der zurückzunehmenden Anteile
- die Währung der zurückzunehmenden Anteilsklasse
- die Anzahl oder den Wert der zurückzunehmenden Anteile

Rücknahmeaufträge müssen der Verwaltungsstelle schriftlich, per Telefax (oder in anderer elektronischer Form, die die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank zugelassen haben) eingereicht werden. Per Telefon oder auf anderem elektronischen Wege erteilte Rücknahmeaufträge von Privatanlegern oder berechtigten institutionellen Anlegern werden von der Verwaltungsstelle nicht akzeptiert.

Institutionelle Anleger und Vertriebsstellen können Rücknahmen auch per Telefon beauftragen. Die Informationen hinsichtlich von per Telefon übermittelten Rücknahmeaufträgen werden dem Anteilnehmer über eine aufgezeichnete Telefonleitung bestätigt. Telefonische Rücknahmeaufträge von institutionellen Anlegern und Vertriebsstellen werden nur bearbeitet, wenn der Name des Anteilnehmers und die Kontonummer sowie die Anschrift, Telefax-Nummer und/oder E-Mail-Adresse (in Fällen, in denen der Anteilnehmer Informationen von der Gesellschaft elektronisch erhalten möchte), an welche die Rücknahmebestätigung übersandt werden soll, mit den bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Angaben des Anteilnehmers übereinstimmen. Wünscht der Anleger die Übersendung der Umtauschbestätigung an einen anderen Namen bzw. eine andere Anschrift als den bzw. die bei der Verwaltungsstelle eingetragenen/eingetragene, muss vor der Vornahme der Änderung eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung seitens des Anteilnehmers bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Der Rücknahmeantrag wird angenommen, die Rücknahmebestätigungen werden jedoch weiterhin an den bestehenden eingetragenen Anteilnehmer gesendet, bis die Verwaltungsstelle eine schriftliche Bestätigung des Anteilnehmers über die Änderung der Kontaktdaten erhalten hat.

MINIMALBESTAND

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeauftrags den Rückgang des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers in einem Fonds oder einer Anteilsklasse auf einen Betrag zur Folge hat, der unter der Mindeststzeichnung für diese Anteile liegt, so kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den gesamten Anteilsbesitz dieses Anteilinhabers in diesem Fonds oder dieser Anteilsklasse zurückkaufen. Siehe Abschnitt „Kurzfristiger Handel, Obligatorische Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividende“ auf Seite 67.

RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Geschäftstag zurückgegeben werden können (einschliesslich der Anteile, die im Rahmen eines Umtauschs von einem Fonds in einen anderen zurückgegeben werden) für alle Fonds auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile jenes Fonds zu beschränken. In diesem Fall werden alle relevanten Rücknahmeaufträge anteilmässig im Verhältnis zur Anzahl der beauftragten Rücknahmen reduziert. Anteile, die aus diesem Grund nicht eingelöst werden, werden so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten Geschäftstag und alle darauf folgenden Handelstage beantragt worden, bis der ursprüngliche Antrag vollständig erfüllt worden ist. Auf diese Weise zurückgenommene Anteile werden zu dem an dem Geschäftstag der tatsächlichen Rücknahme geltenden Nettoinventarwert pro Anteil bewertet (wobei die zurückgebenden Anteilinhaber alle Risiken, die mit der Änderung des Nettoinventarwerts je Anteil an solchen Geschäftstagen verbunden sind, auf sich nehmen). An jedem Geschäftstag werden die aufgeschobenen Rücknahmeaufträge vor späteren Anträgen erfüllt, und zwar in der Reihenfolge, in der die Aufträge ursprünglich eingegangen waren. Werden Rücknahmeaufträge auf diese Weise aufgeschoben, wird die Verwaltungsstelle die betreffenden Anteilinhaber benachrichtigen.

Die Gesellschaft kann mit Billigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber eines Fonds Vermögenswerte der Gesellschaft zur Erfüllung eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilinhaber übertragen, mit der Massgabe, (i) dass bei einem Auftrag auf Rücknahme von Anteilen, die 5 % oder weniger des Anteilkapitals der Gesellschaft oder eines Fonds ausmachen oder (ii) mit der Zustimmung des Anteilinhabers, der diese Rücknahme beauftragt hat, Vermögenswerte ohne die Billigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber übertragen werden können, wenn die Geschäftsführung dies als gerecht erachtet und eine solche Ausschüttung nicht die Interessen der übrigen Anteilinhaber beeinträchtigt. Wenn der Anteilinhaber, der diese Rücknahme beauftragt hat, es verlangt, kann die diese Vermögenswerte verkaufen und den Erlös an den zurückgebenden Anteilinhaber überweisen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Anteilinhaber sollten wissen, dass eine Vertriebsstelle in Verbindung mit Rücknahmen Kundendienstgebühren berechnen kann und Anteilinhaber sollten für detaillierte Informationen ihren Finanzberater konsultieren. Diese Gebühren werden nicht von den Fonds oder dem Anlageberater bezahlt oder von den Fonds auferlegt und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertriebsstellen und deren Kunden. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu einem etwaigen Rücknahmeabschlag und einer etwaigen Handelsgebühr, die wie in diesem Prospektauszug beschrieben Anwendung finden, an.

Wenn ein Rücknahmeauftrag 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds umfasst, ist die Gesellschaft berechtigt, die durch diesen Rücknahmeantrag entstehenden Kosten des nötigen Verkaufs von Wertpapieren des Fonds von den Rücknahmeerlösen einzubehalten, falls der Fonds an dem entsprechenden Geschäftstag Nettorücknahmen aufweist.

Übersteigen die Kosten für die Abfertigung, Überweisung, Erledigung oder sonstige Ausführung solcher Zahlungen den Wert der Rücknahmeerlöse, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahmeerlöse zu Gunsten der restlichen Anteilinhaber einzubehalten, mit der Massgabe, dass der Wert solcher Rücknahmeerlöse auf keinen Fall US\$ 20 im Falle von US Dollar-Anteilsklassen oder den Gegenwert in Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, Australischen Dollar, Schweizer Franken, Kanadischen Dollar, Renminbi, Schwedischen Kronen, Neuseeland-Dollar oder Singapur-Dollar oder Norwegischen Kronen bei Euro-, Pfund Sterling-, Hongkong-Dollar-, Australischen Dollar-, Schweizer Franken-, Kanadischen Dollar-, Renminbi-, Schwedischen Kronen-, Neuseeland-Dollar-, Singapur-Dollar- bzw. Norwegischen Kronen-Anteilsklassen übersteigen darf.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als die der zurückgenommenen Anteilsklasse zu zahlen. Anleger, die die Zahlung des Rücknahmeerlöses von Anteilen in einer Währung wünschen, die nicht mit der Währung der zurückgenommenen Anteilsklasse übereinstimmt, tragen alle etwaigen Währungsumtauschkosten. Diese Währungsumrechnungskosten werden nicht von dem betreffenden Fonds getragen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Rücknahmeerlöse einen Steuerabzug zu dem jeweils geltenden Steuersatz vorzunehmen, es sei denn, die Gesellschaft hat von dem jeweiligen Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber kein in Irland Ansässiger ist, im Hinblick auf welchen ein Steuerabzug erforderlich ist.

KURZFRISTIGER HANDEL, OBLIGATORISCHE RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND VERFALL DER DIVIDENDE

Das Rücknahmerecht ist nicht darauf ausgerichtet, exzessiven und/oder kurzfristigen Handel zu ermöglichen.

Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken.

Wenn nach einer Rücknahme die Anteile eines Anteilinhabers in einem Fonds oder einer Anteilkategorie unter den anfänglichen Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile fallen, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle alle Anteile des Anteilinhabers an einem solchen Fonds oder einer Anteilkategorie zurücknehmen. Bevor die Gesellschaft diesen Schritt unternimmt, hat sie den Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und ihm eine dreissigtägige Frist zum Kauf zusätzlicher Anteile einzuräumen, damit der Anteilinhaber die Mindestzeichnungserfordernisse erfüllen kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit auszusetzen oder zu ändern.

Wenn Anteilinhaber US-Personen werden oder Anteile für Rechnung oder Nutzen von US-Personen halten oder sonst Anteile rechtswidrig oder unter Umständen besitzen, die für die Gesellschaft oder die Gesamtheit ihrer Anteilinhaber rechtlich, steuerlich oder finanziell negative Folgen haben oder haben könnten, haben sie die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass ein Anteilinhaber (1) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält; (2) Anteile rechtswidrig oder sonst unter Umständen besitzt, die für die Gesellschaft oder die Gesamtheit ihrer Anteilinhaber rechtlich, steuerlich oder finanziell negative Folgen haben oder haben könnten, (insbesondere, wenn ein Anteilinhaber an übermässigen Handelsaktivitäten beteiligt ist) kann der Verwaltungsrat (1) den Anteilinhaber anweisen, die Anteile binnen 30 Tagen nach der Anweisung an eine vom Verwaltungsrat designierte Person zu einem Preis zu verkaufen, der gleich dem Nettoinventarwert der Anteile an dem auf das Datum der Anweisung nächstfolgenden Geschäftstag ist; oder (2) die Anteile zum Nettoinventarwert der Anteile an dem auf das Datum der Mitteilung an den Anteilinhaber nächstfolgenden Geschäftstag einlösen. Satzungsgemäss muss jede Person, die entdeckt, dass sie Anteile besitzt, die sie nach den obigen Vorschriften nicht besitzen dürfte, und diese Anteile nicht gemäss diesen Vorschriften überträgt oder zwecks Rücknahme ausliefert, die Gesellschaft für die Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen entschädigen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt erlitten hat oder die für sie direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen seitens dieser Person entstanden sind.

Die Satzung sieht vor, dass nicht eingeforderte Ausschüttungen nach sechs Jahren automatisch verfallen und dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilinhabers beziehungsweise Anteile, auf die eine dritte Partei aufgrund von Übertragungen ein Anrecht hat, in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen zurückzukaufen. Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilinhaber oder der dritten Partei, die für diesen Anteil ein Anrecht auf die Nettoerlöse aus dem Rückkauf hat, Rechenschaft ab, indem sämtliche betreffenden Gelder auf ein gesondertes verzinsliches Konto übertragen werden, welches für die Gesellschaft eine dauerhafte Verbindlichkeit ist, und die Gesellschaft gilt in Bezug auf diese als Schuldner und nicht als Treuhänder gegenüber diesem Anteilinhaber oder einer sonstigen Person.

ANLEGERKONTO

Es wird ein Anlegerkonto bei Citibank NA eingerichtet, um Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Fonds auszuführen. Das Anlegerkonto besteht zu jeder Zeit zu Gunsten der Anteilinhaber, zukünftigen Anteilinhaber und ehemaligen Anteilinhaber, deren Gelder zum jeweiligen Zeitpunkt im Anlegerkonto verwahrt werden. Das Anlegerkonto stellt kein Konto zu Gunsten eines Fonds dar.

Die Verwaltung des Anlegerkontos erfolgt durch den Verwalter. Alle Zeichnungen und Rücknahmen (ausser in Verbindung mit einer Barübertragung in einen Fonds hinsichtlich einer Erstzeichnung) müssen unter Verwendung des Anlegerkontos ausgeführt werden. Der Verwalter ist für die Buchhaltung des Anlegerkontos zuständig, und während alle im Anlegerkonto gehaltenen Vermögenswerte in einem einzelnen Konto vermischt werden, pflegt der

Verwalter das Anlegerkonto auf eine solche Weise, dass die Vermögenswerte, die einem Anteilinhaber, zukünftigen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber bezüglich der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse durch einen solchen Anteilinhaber, zukünftigen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber zuzuschreiben sind, vom Verwalter separat in den Büchern und Aufzeichnungen des Anlegerkontos erfasst werden.

Alle Kosten, Gebühren und anderen Ausgaben, die vom oder über das Anlegerkonto in Verbindung mit dessen Einrichtung, Pflege und Betrieb entstehen, sind Ausgaben der Fonds.

Einzelheiten zu Risiken in Zusammenhang mit dem Anlegerkonto sind dem obigen Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit dem Anlegerkonto“ zu entnehmen.

Wie man Anteile umtauscht oder überträgt

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Alle Anteilsklassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen E, U und V)

Im Allgemeinen ist ein Umtausch von Anteilen nur zwischen einander entsprechenden Anteilsklassen zulässig. Ein Anteilinhaber einer bestimmten Klasse von Anteilen an einem Fonds kann diese Anteile nur in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse an einem anderen Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert umtauschen, wobei die Währung, in der die Anteilsklassen denominated sind, sich unterscheiden kann. Ein Umtausch kann ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Anteilinhaber eine Änderung der Ausschüttungspolitik seiner Anlage erreichen will (z.B. zwischen den Klassen A\$dis und A\$acc).

Umtauschaufträge können an jedem Geschäftstag eingereicht werden. Umtauschaufträge werden jedoch erst dann bearbeitet, wenn der Auftrag bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingegangen und von der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft selbst oder in deren Namen angenommen wurde. Vorsorglich wird angemerkt: Alle Umtauschaufträge, die sich auf den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund beziehen, müssen vor dem auf Seite 64 angegebenen Handelsschluss für den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund eingehen.

Anteilsklasse E

Ein Umtausch von Anteilen der Klasse E ist nur zwischen entsprechenden Anteilen der Klasse E zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse E eines Fonds kann diese Klasse E-Anteile nur in entsprechende Anteile der Klasse E an einem anderen Fonds zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert umtauschen. Die Anteilsklassen können auf unterschiedliche Währungen lauten. Ein Umtausch kann ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Anteilinhaber eine Änderung der Ausschüttungspolitik seiner Anlage erreichen will (wie etwa zwischen den Klassen E\$inc und E\$acc).

Im Allgemeinen ist ein Anteils-umtausch von einer anderen Anteilsklasse in Anteile der Klasse E oder von Anteilen der Klasse E in eine der anderen Anteilsklassen nicht zulässig.

Umtauschaufträge können an jedem Geschäftstag eingereicht werden. Umtauschaufträge werden jedoch erst dann bearbeitet, wenn der Auftrag bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingegangen und von der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft selbst oder in deren Namen angenommen wurde. Vorsorglich wird angemerkt: Alle Umtauschaufträge, die sich auf den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund beziehen, müssen vor dem auf Seite 64 angegebenen Handelsschluss für den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund eingehen.

Anteilsklasse U

Ein Umtausch von Anteilen der Klasse U ist nur zwischen den entsprechenden Anteilen der Klasse U zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse U eines Fonds kann diese Anteile der Klasse U ausschliesslich in entsprechende Anteile der Klasse U eines anderen Fonds auf Grundlage der relativen Nettoinventarwerte umtauschen, selbst wenn die Klassen nicht auf dieselbe Währung lauten. Ein Umtausch erfolgt gegebenenfalls auch, um eine Änderung der für die Anlage des Anteilinhabers geltenden Dividendenpolitik umzusetzen (z. B. zwischen Anteilen der Klassen U£inc und U£acc).

Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse U oder von Anteilen der Klasse U in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Umtauschanträge können an jedem Geschäftstag erfolgen. Umtauschanträge werden erst nach Eingang und Annahme durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle oder Gesellschaft bearbeitet. Vorsorglich wird angemerkt: Alle Umtauschaufräge, die sich auf den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund beziehen, müssen vor dem auf Seite 64 angegebenen Handelsschluss für den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund, den Janus Japan Emerging Opportunities Fund und den Janus Japan Fund eingehen.

Anteilsklasse V

In der Regel ist ein Umtausch von Anteilen der Klasse V nur zwischen entsprechenden V-Anteilsklassen zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse V eines Fonds kann diese Anteile ausschliesslich in entsprechende Anteile der Klasse V eines anderen Fonds auf Grundlage der relativen Nettoinventarwerte umtauschen, selbst wenn die Klassen nicht auf dieselbe Währung lauten. Ein Umtausch erfolgt gegebenenfalls auch, um eine Änderung der für die Anlage des Anteilinhabers geltenden Dividendenpolitik umzusetzen. Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse V oder von Anteilen der Klasse V in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Drei Jahre nach Erwerb ist ein Umtausch von Anteilen der Klasse V in Anteile der Klasse A desselben Fonds unter Umständen zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse V des Fonds kann diese Anteile der Klasse V nur in entsprechende Anteile der Klasse A desselben Fonds auf Grundlage der relativen Nettoinventarwerte umtauschen, auch wenn die Währungen der Anteilsklassen möglicherweise nicht übereinstimmen (etwa zwischen Anteilen der Klassen V\$inc und A€inc). Ein Umtausch erfolgt gegebenenfalls auch, um eine Änderung der für die Anlage des Anteilinhabers geltenden Dividendenpolitik umzusetzen (z. B. zwischen Anteilen der Klassen V\$inc und V\$acc oder A\$acc).

Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse V oder von Anteilen der Klasse V in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Bei der Ermittlung des Dreijahreszeitraums gilt für jeden Fonds und jeden Anteilinhaber, dass die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst umgetauscht werden.

Umtauschanträge können an jedem Geschäftstag erfolgen. Umtauschanträge werden erst nach Eingang und Annahme durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle oder Gesellschaft bearbeitet. Vorsorglich wird angemerkt: Alle Umtauschanträge, die sich auf den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund und den Janus Japan Fund beziehen, müssen vor dem auf Seite 60 angegebenen Handelsschluss für den Janus Asia Fund, den Janus Asia Frontier Markets Fund, den Janus Asia Growth Drivers Fund und den Janus Japan Fund eingehen.

HANDELSCHLUSS UND ABWICKLUNG

Umtauschaufräge müssen vor den in den Tabellen auf Seite 64 angegebenen Handelsschlusszeiten an einem Geschäftstag empfangen oder angenommen werden und wenn sie angenommen werden, wird die Rücknahme der Anteile eines Fonds und die Ausgabe der Anteile im Rahmen des Umtauschs zum dem an diesem Geschäftstag jeweils ermittelten Nettoinventarwert abgewickelt. Umtauschaufräge, die nach diesen Terminen empfangen und angenommen werden, werden zu dem am nächsten Geschäftstag berechneten Nettoinventarwert abgewickelt. Bei einem Umtausch kann man Bruchteilsanteile erhalten.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass alle Umtauschaufräge, die sie empfangen, zügig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Umtauschantrag zurückzuweisen und die Umtauschprivilegien nach vorheriger Mitteilung an die Anleger und an die Zentralbank jederzeit abzuändern oder zu kündigen.

Umtauschanträge können erst dann ausgeführt werden, wenn alle vorherigen Transaktionen in Zusammenhang mit den umzutauschenden Anteilen abgeschlossen worden sind und die Gesellschaft bis zum entsprechenden Abrechnungszeitpunkt alle Abrechnungsgelder bezüglich jener Anteile erhalten hat.

INFORMATIONEN, DIE DIE VERWALTUNGSSTELLE BENÖTIGT

Umtauschaufträge können an die Verwaltungsstelle schriftlich, per Telefax, oder nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank auf sonstige von der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft genehmigte elektronische Weise gestellt werden. Bei einem Tauschantrag muss der Anteilinhaber die folgenden Angaben machen:

- Name und Kontonummer des Anteilinhabers
- Anschrift, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse (wenn Anteilinhaber zugestimmt hat, Informationen per E-Mail von der Gesellschaft übersandt zu bekommen) des Anteilinhabers, an welche die Tauschbestätigung übersandt werden soll;
- Name des Fonds und die Anteilsklasse(n) sowie die Währung der Anteile, die getauscht werden sollen;
- die Zahl oder der Wert der zu tauschenden Anteile
- genaue Angaben über die Anteile, die der Anteilinhaber statt seines ursprünglichen Bestands erhalten möchte (d. h. Name der Anteilsklasse und des Fonds und die Währung der Anteile, die an den Anteilinhaber auszugeben sind) und
- Angaben zum Bankkonto des Anteilinhabers, das auf dieselbe Währung lautet wie die Anteile, die an den Anteilinhaber ausgegeben werden sollen.

Vertriebsstellen und institutionelle Anleger können auch telefonisch einen Umtausch beantragen. Bei telefonisch gestellten Umtauschaufträgen werden diese Angaben dem Anteilinhaber über eine aufgezeichnete Telefonleitung bestätigt. Die Bearbeitung telefonisch gestellter Umtauschanträge erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (d. h. der Name des Anteilinhabers und die Kontonummer sowie die Anschrift, Telefax-Nummer und, wo zutreffend, E-Mail-Adresse, an welche die Umtauschbestätigung übersandt werden soll), mit den bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Angaben des Anteilinhabers übereinstimmen. Wünscht der Anteilinhaber die Übersendung der Umtauschbestätigung an einen anderen Namen bzw. eine andere Anschrift als den bzw. die bei der Verwaltungsstelle eingetragenen/eingetragene, muss vor der Vornahme der Änderung eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung seitens des Anteilinhabers bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Der Umtauschauftrag wird angenommen, die Umtauschbestätigungen werden jedoch weiterhin an die bestehenden Kontaktdaten gerichtet, solange keine schriftliche Bestätigung der Änderung bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Die Anzahl der im Rahmen der Umtauschtransaktion ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der Anteile der beiden beteiligten Fonds am Geschäftstag, an dem der Umtauschauftrag ausgeführt wird, und wird wie folgt berechnet:

$$NS = \frac{(P \times Q \times R)}{V}$$

wobei:

NS	=	die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds; und
P	=	die Anzahl der Anteile am ursprünglichen Fonds, die laut Antrag des Anteilinhabers umzutauschen sind; und
Q	=	der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Fonds am entsprechenden Geschäftstag; und
R	=	falls zutreffend, der entsprechende Wechselkurs, der durch oder im Namen der Gesellschaft zur Umrechnung der Anteilswährung des ursprünglichen Fonds in die Anteilswährung des neuen Fonds festgesetzt wird; und
V	=	der Ausgabekurs der Anteile am neuen Fonds am entsprechenden Geschäftstag ist.

MINIMALBESTAND

Umtauschanträge können nach freiem Ermessen der Gesellschaft nicht angenommen werden, wenn dies dazu führen würde, dass die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile den Mindestzeichnungsbetrag für den Fonds, für den die Anteile einzulösen sind, und für den Fonds, für den die Anteile ausgegeben werden, unterschreiten würden. In solchen Fällen kann die Gesellschaft alle Anteile eines Anteilinhabers an einem Fonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen. Bevor die Gesellschaft diesen Schritt unternimmt, hat sie den Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und ihm eine dreissigtägige Frist zum Kauf zusätzlicher Anteile einzuräumen, damit

der Anteilinhaber die Mindestzeichnungserfordernisse erfüllen kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit auszusetzen oder zu ändern.

ÜBERMÄSSIGER UND/ODER KURZFRISTIGER HANDEL

Die Umtauschprivilegien sollen den exzessiven und/oder kurzfristigen Handel nicht erleichtern. Alle Anteilklassen des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund unterliegen ggf. einer Handelsgebühr, die nachstehend unter „Gebühren und Aufwendungen“ genauer beschrieben ist. Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt „Übermässiger und/oder kurzfristiger Handel“ auf Seite 56.

WEITERE GEBÜHREN UND STEUERN

Manche Vertriebsstellen können beim Umtausch von Anteilen der Klasse A zur Deckung der mit solchen Transaktionen verbundenen Aufwendungen eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile erheben. Die Anleger sollten bei ihrem Finanzberater ausführlichere Informationen einholen. Diese Gebühren werden nicht von den Fonds erhoben (oder von den Fonds bezahlt) und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertriebsstellen und deren Kunden. Diese Gebühren (sofern sie anfallen) fallen zusätzlich zu einem etwaigen Rücknahmeabschlag und/oder einer etwaigen Handelsgebühr, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ auf Seite 89 dieses Prospektauszugs beschrieben, an.

Der Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen haben; die Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die steuerlichen Folgen eines Umtauschs erkundigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Recht auf Umtausch für die Anteile an einem oder mehreren Fonds unter den im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Ausgabe und Rücknahme“ beschriebenen Umständen auszusetzen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle ist für betrügerische oder fälschliche Zeichnungen haftbar, vorausgesetzt, sie halten die von ihnen festgesetzten Praktiken zur Feststellung der Gültigkeit der Umtauschanträge ein.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen kann über eine Vertriebsstelle vorgenommen werden und erfolgt schriftlich in der üblichen oder gewöhnlichen Form. Bei jeder Form von Übertragung sind der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Anteilinhabers, der Anteile überträgt (der „Übertragende“) und der Person, die die Anteile empfängt (der „Empfänger“) anzugeben, vorbehaltlich der Tatsache, dass der Empfänger eine Vertriebsstelle ist oder sonst von der Hauptvertriebsgesellschaft in anderer Weise gebilligt wird. Bei der Übertragung von Anteilen der Klasse U muss der Empfänger ein qualifizierter Anleger sein. Bei der Übertragung von Anteilen der Klasse Z muss der Empfänger ein berechtigter institutioneller Anleger sein. Die Urkunde über die Übertragung eines Anteils wird von oder im Namen des Übertragenden unterschrieben und muss nicht vom Empfänger unterschrieben werden. Der Übertragende gilt weiterhin als Besitzer des Anteils, bis der Name des Empfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen ist. Der Name des Empfängers wird erst im Anteilregister eingetragen, wenn die Verwaltungsstelle, falls erforderlich, ein ausgefülltes Antragsformular und alle zum Nachweis der Identität des Empfängers notwendigen Dokumente erhält, die zur Erfüllung der geltenden Bestimmungen gegen die Geldwäsche erforderlich sind. Ein Empfänger kann bei Bedarf ein ausgefülltes Antragsformular per Telefax oder sonstige elektronische Medien vorlegen, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle genehmigt wurden. Es werden jedoch keine Rücknahmeerlöse an den entsprechenden Empfänger hinsichtlich eines Rücknahmeauftrags ausbezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können), bevor das Original-Antragsformular und die gesamte dazugehörige Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft empfangen oder angenommen wurde.

Anteile der Klasse B, die binnen vier Jahren nach ihrem Ausgabetag übertragen werden, unterliegen eventuell einer vom Übertragenden zu entrichtenden Gebühr, die auch bei ihrer Rücknahme zu entrichten gewesen wäre. Der Empfänger hat gegebenenfalls eine Gebühr zu entrichten, falls er die Anteile der Klasse B binnen vier Jahren nach Erwerb durch Übertragung wieder veräussert; diese Gebühr wird zum gleichen Satz berechnet, als ob der Empfänger die Anteile durch Zeichnung erworben hätte. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Übertragung

von Anteilen zu registrieren, wenn eine der oben genannten Gebühren nach einer Übertragung nicht entrichtet wird.

Für Anteile der Klasse V, die binnen drei Jahren nach dem Ausgabedatum dieser Anteile übertragen werden, kann, wie auch bei der Rückgabe von Anteilen, eine vom Übertragenden zahlbare Gebühr anfallen. Der Übertragungsempfänger muss gegebenenfalls eine Gebühr zahlen, wenn er die Anteile der Klasse V binnen drei Jahren nach Erwerb durch Übertragung wieder veräußert. Diese Gebühr entspricht jener Gebühr, die bei Erwerb durch Zeichnung anfiel. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die vorstehenden Gebühren infolge einer Übertragung nicht vollständig bezahlt wurden.

Die Übertragung von Anteilen soll den exzessiven und/oder kurzfristigen Handel nicht erleichtern. Alle Anteilsklassen des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund unterliegen ggf. einer Handelsgebühr, die nachstehend unter „Gebühren und Aufwendungen“ genauer beschrieben ist. Eine solche Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Gebühr für jeden Anleger zu erheben.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Rücknahmeerlöse einen Steuerabzug zu dem jeweils geltenden Steuersatz vorzunehmen, es sei denn, die Gesellschaft hat von dem jeweiligen Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber kein in Irland Ansässiger ist, im Hinblick auf welchen ein Steuerabzug erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die von einem Übertragenden gehaltene Anzahl an Anteilen einzulösen, die zur Erfüllung einer entstehenden Steuerpflicht erforderlich ist. Die Gesellschaft wird ohne die vorherige Zustimmung der Direktoren (oder der Verwaltungsstelle, die auf Grund einer übertragenen Vollmacht handelt) keine Übertragung von Anteilen registrieren, und wird ferner erst dann eine solche Übertragung registrieren, wenn sie eine Erklärung hinsichtlich der Steueransässigkeit oder des Steuerstatus des Übertragungsempfängers in der durch die Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Ausschüttungspolitik

Anteilsklasse	Häufigkeit des Dividendenausweises	Netto-Kapitalertrag	Realisierte Netto-Kapitalgewinne	Häufigkeit der Ausschüttung
Thesaurierende Anteilsklassen (acc) -				
Alle thesaurierenden Anteilsklassen (acc)	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Ausschüttende Anteilsklassen (dis oder inc)				
Janus Asia Frontier Markets Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Asia Growth Drivers Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Asia Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Balanced Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Emerging Markets Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Europe Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder

	Verwaltungsrats	Ermessen des Verwaltungsrats		öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Life Sciences Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Research Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse B\$inc	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Research Fund – Anteilsklassen B\$inc	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Technology Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Japan Emerging Opportunities Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Japan Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Opportunistic Alpha Fund (vormals Janus US All Cap Growth Fund) – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Opportunistic Alpha Fund (vormals Janus US All Cap Growth Fund) – Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am bzw. um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an anderen Terminen oder häufiger nach Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Research Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse B\$inc	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Research Fund – Anteilsklasse B\$inc	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Twenty Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse I\$dis	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Twenty Fund – Anteilsklasse I\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Venture Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse A\$dis	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus US Venture Fund – Anteilsklasse A\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats

Perkins Global Value Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Perkins US Strategic Value Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Perkins US Strategic Value Fund – Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
INTECH European Core Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Oktober oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
INTECH Global Dividend Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
INTECH US Core Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Diversified Alternatives Fund – Alle ausschüttenden (inc) Anteilsklassen	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Real Estate Fund- Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Quartalsweise	Quartalsweise	Enthalten†	Quartalsweise, üblicherweise am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem jeweiligen Tag
Janus Flexible Income Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Global Flexible Income Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Global High Yield Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilklasse Z\$inc	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Global High Yield Fund – Anteilklasse Z\$inc	Jährlich oder halbjährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich, halbjährlich am oder um den 15. Februar und/oder 15. August oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Janus Global Investment Grade Bond Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilklasse Z\$inc	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus Global Investment Grade Bond Fund – Anteilklasse Z\$inc	Jährlich oder halbjährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder halbjährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder öfter nach dem Ermessen des

				Verwaltungsrats
Janus Global Unconstrained Bond Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus High Yield Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Janus US Short-Term Bond Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats

† Hinsichtlich jeder erklärten Dividende kann der Verwaltungsrat entscheiden, ob und in welchem Umfang diese Dividende aus den realisierten Netto-Kursgewinnen zu zahlen ist.

THESAURIERENDE ANTEILSKLASSEN (acc):

Die Gesellschaft nimmt keinen Dividendenausweis und keine Dividendenzahlung auf thesaurierende Anteilsklassen (d. h. acc) vor. Jeglicher Nettoertrag und die realisierten Netto-Kursgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern in dem Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILSKLASSEN (dis oder inc):

Für die ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) sollen Dividenden ausgewiesen und ausgeschüttet werden, die aus dem gesamten oder einem Teil des Nettokapitalertrags bestehen, wie unten angegeben. Alle oder Teile der bei Verkäufen von Vermögenswerten aus dem Portfolio realisierten Netto-Kursgewinne (d. h. Netto-Kursgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) der oben genannten Anteilsklassen können periodisch ausgewiesen und ausgeschüttet. Bis zum Tag der Festsetzung der Dividenden werden der nicht ausgeschüttete Nettokapitalertrag und nicht ausgeschüttete realisierte Netto-Kursgewinne einbehalten und im Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse berücksichtigt. Alle Nettokapitalerträge oder Netto-Kursgewinne, die in Ausschüttungsperioden realisiert und nicht ausgeschüttet werden, können auf künftige Ausschüttungsperioden vorgetragen werden.

Nicht realisierte Netto-Kursgewinne, die den ausschüttenden Anteilen (dis oder inc) der Fonds zuzurechnen sind, werden nicht als Dividenden gezahlt, sondern einbehalten und in dem Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Zur Aufrechterhaltung einer Dividende kann für Kapitalausschüttungsklassen im Ermessen des Verwaltungsrats eine Dividende von bis zu 100 % festgelegt und aus dem Kapital ausgeschüttet werden. Man darf nicht vergessen, dass jegliche Kapitalausschüttung den Wert der Anteile um den Betrag der Ausschüttung verringert. Da Ausschüttungen aus dem Kapital des jeweiligen Fonds vorgenommen werden dürfen, besteht ein höheres Risiko für die Anteilhaber der jeweiligen Anteilsklassen des Fonds, dass das Kapital erodiert, „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen von Anteilhabern der jeweiligen Anteilsklassen dieses Fonds erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann fortgeführt werden, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen als Ertragsausschüttungen haben. Daher wird Inhabern von Kapitalausschüttungsklassen empfohlen, sich hierzu beraten zu lassen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erklärung von Dividenden für die Gebührenentnahmeklassen, die bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnehmen können, für Anleger dieser Anteilsklassen möglicherweise zu einer Erosion des Kapitals führt und dass durch den Verzicht auf einen Teil des Potenzials für zukünftiges Kapitalwachstum höhere Erträge erzielt werden.

Da für die vorstehenden Anteilsklassen ein Einkommensausgleich durchgeführt wird, umfassen die Ausschüttungen dieser Anteilsklassen einen Einkommensausgleichsbetrag. Dieser Betrag entspricht dem Einkommensausgleich, der im Nettoinventarwert der Anteile dieser Klassen eingeschlossen ist.

Antragsteller sollten auf ihrem Antragsformular angeben, ob sie die Dividenden lieber bar ausgezahlt haben wollen oder diese automatisch wieder in weiteren Anteilen (der Klasse, für die diese Ausschüttungen ausgewiesen wurden) angelegt werden sollen. Wird auf dem Anmeldeformular keine Wahl getroffen, werden die Dividenden automatisch wieder angelegt. Die Wahl kann durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle geändert werden.

Ertragsausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilsklassen können aufgrund von Gebührenstrukturen, die auf verschiedene Anteilsklassen anwendbar sind, schwanken. Die Gebühren für alle ausschüttenden Anteilsklassen sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgelistet. Beispielsweise sind Ertragsausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilen der Klassen B\$inc/B\$inc (Hedged) und B€inc/B€inc (Hedged) in der Regel niedriger als Ertragsausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilen der Klassen A\$inc/A\$inc (Hedged) und A€inc/A€inc (Hedged), weil bei Anteilen der Klassen B\$inc/B\$inc (Hedged) und B€inc/B€inc (Hedged) Vertriebsgebühren zu zahlen sind.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Dividendenausschüttungen nicht zugesichert werden, dass die Fonds keine Zinsen auszahlen und der Preis von Anteilen an den Fonds und die aus den Anteilen erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. Ausserdem sollten Anleger bedenken, dass sich der Wert der Anteile an den Fonds bei jeder Dividendenausschüttung um die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringert. Die zukünftigen Erträge und die Wertentwicklung der Anlagen können durch viele Faktoren, einschliesslich Wechselkursschwankungen, beeinflusst werden, die nicht unbedingt im Einflussbereich der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder oder sonstiger Personen liegen. Im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung der Gesellschaft oder der einzelnen Fonds und die daraus erzielten Erträge können die Gesellschaft selbst, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageberater, die Untieranlageberater und ihre verbundenen Unternehmen weltweit oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellten oder Mitarbeiter keine Zusicherungen machen.

Steuerliche Hinweise

Im Folgenden findet sich eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten irischen Steuerfragen, die auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an der Gesellschaft Anwendung finden. Sie erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Konsequenzen anzusprechen, die auf die Gesellschaft bzw. auf alle Arten von Anlegern zutreffen, von denen einige möglicherweise besonderen Bestimmungen unterliegen. Beispielsweise wird darin nicht auf die Steuerposition der Anteilinhaber eingegangen, deren Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) gelten würde. Deshalb hängt seine Anwendbarkeit von den individuellen Umständen der einzelnen Anteilinhaber ab. Nachstehendes stellt keine steuerliche Beratung dar, und Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihren professionellen Beratern über die mögliche Besteuerung bzw. andere Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der anderweitigen Verfügung über die Anteile gemäss dem am Ort ihrer Gründung, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder Domizil geltenden Recht und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu informieren.

BESTEUERUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Tätigkeiten in einer Weise zu betreiben, dass weder sie noch ein Fonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer in den Vereinigten Staaten als Gewerbetreibende(r) gilt und somit nicht der US-Körperschaftsteuer unterliegt. Jeder Fonds kann jedoch Anlagen in Wertpapiere vornehmen, die Erträge abwerfen, die der US-Quellen- und/oder Einkommensteuer unterliegen.

Das Nachstehende ist nur eine Übersicht über gewisse Aspekte des „Internal Revenue Code“ („Code“) (Bundessteuergesetz), und ist nicht als Übersicht über sämtliche in Betracht kommende US-Steuern aufzufassen.

Für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer hat der Inhaber von Anteilen eines Fonds, der nicht eine US-Person ist, auf die Ausschüttungen des Fonds an Anteilinhaber oder auf die Kursgewinne, die bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen verbucht werden, keine US-Bundeseinkommensteuer zu entrichten, es sei denn, (1) dass die Ausschüttungen oder Kursgewinne einer Geschäftsstelle oder festen gewerblichen Niederlassung zuzurechnen sind, die der Anteilinhaber in den Vereinigten Staaten unterhält, oder (2) im Fall von Kursgewinnen, die von einer Privatperson vereinnahmt werden, die Steuerausländer ist, dass diese Privatperson, die Steuerausländer ist, sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf, Umtausch oder die Rücknahme erfolgt ist, 183 Tage lang oder länger in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und in den Vereinigten Staaten einen „Steuerwohnsitz“ hat.

Die Vorschriften „Foreign Account Tax Compliance“ des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) sehen im Allgemeinen im Rahmen der US-Bundessteuern eine Meldung sowie Quellenbesteuerung bestimmter, aus den USA stammender Einkünfte (einschliesslich, neben anderen Einkunftsarten, Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Wertpapieren, für die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen anfallen könnten, vor. Die Regeln sind darauf ausgelegt, ein direktes und indirektes Eigentum von US-Personen an bestimmten Konten ausserhalb der Vereinigten Staaten und Unternehmen ausserhalb der Vereinigten Staaten an die US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue Service) zu melden. Es könnte zur Anwendung einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % kommen, falls bestimmte benötigte Informationen nicht erbracht werden und diese Regeln für die betroffenen Zahlungen nach dem, durch den U.S. Internal Revenue Service festgelegten Datum gelten. Irland hat mit den Vereinigten Staaten auf Regierungsebene eine Vereinbarung zur Erleichterung der Einhaltung der FATCA-Vorschriften abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften durch neue irische Steuer- und Meldegesetze umgesetzt. Unter Umständen muss die Gesellschaft von den Fondsanlegern zusätzliche Informationen einholen („angeforderte Informationen“), um die geltenden Verpflichtungen erfüllen zu können. Wenn die verlangten Informationen nicht erbracht werden, kann der Anleger einer US-Quellensteuer, US-Steuererklärungspflichten und der Übertragung, Rücknahme oder anderweitigen Beendigung seines Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft unterworfen werden. Die Gesellschaft darf die Informationen über den Anleger und dessen Beteiligung am Fonds gegenüber jedweder Strafverfolgungs-, aufsichtsrechtlichen oder administrativen Behörde offenlegen, um ihren rechtlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen. Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen im Rahmen von FATCA und mögliche Auswirkungen von FATCA auf die Investitionen des Anlegers im Fonds befragen.

BESTEuerung IN IRLAND

Die folgenden Ausführungen über Besteuerung basieren auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über die in Irland zum Datum dieses Schriftstücks geltenden Gesetze und Gepflogenheiten erteilt worden sind. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Konsequenzen können durch legislative, administrative oder juristische Änderungen modifiziert werden, und wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die steuerliche Regelung, die zum Zeitpunkt, an dem die Anlage vorgenommen wird, gilt oder die damals vorgeschlagene Regelung ewig gelten wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass gemäss den geltenden irischen Steuergesetzen und Gepflogenheiten die Gesellschaft für die Zwecke von Abschnitt 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der aktuellen Fassung („TCA“) ein Investmentfonds ist, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Folglich unterliegt die Gesellschaft in Irland im Hinblick auf ihre Einkünfte und Erträge generell keiner Steuerpflicht.

Steuerpflichtiges Ereignis

Im Falle eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ innerhalb der Gesellschaft kann jedoch eine Steuerpflicht in Irland entstehen. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst jede Ausschüttungszahlung an Anteilinhaber sowie die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen und jegliche für irische Steuerzwecke angemessene Veräusserung von Anteilen gemäss nachstehender Beschreibung, wenn Anteile der Gesellschaft über einen Zeitraum von acht Jahren oder mehr gehalten werden. Liegt ein steuerpflichtiges Ereignis vor, so muss die Gesellschaft in Irland Steuern darauf abführen.

Eine Steuerpflicht in Irland besteht nicht bei steuerpflichtigen Ereignissen, bei denen

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch dort seinen Wohnsitz hat („nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber“) und er (oder ein Vertreter) die entsprechenden Erklärungen abgegeben und die Gesellschaft keine Informationen hat, die darauf schliessen lassen, dass die Informationen in der Erklärung nicht oder nicht mehr im Wesentlichen korrekt sind; oder
- (b) der Anteilinhaber ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber ist und dies der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat, und die Gesellschaft eine schriftliche Zustimmung der Revenue Commissioners hat, die besagt, dass die Anforderung der Einreichung der erforderlichen Erklärung für nicht in Irland ansässige Anteilinhaber in Bezug auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Zustimmung in Kraft bleibt; oder
- (c) der Anteilinhaber ein steuerbefreiter in Irland Ansässiger gemäss untenstehender Definition ist.

Liegt der Gesellschaft zu dem relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und ausgefüllte Erklärung oder ggf. eine schriftliche Zustimmung der Revenue Commissioners vor, so gilt die Vermutung, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder dort seinen Wohnsitz hat („in Irland ansässiger Anteilinhaber“) oder kein steuerbefreiter in Irland

Ansässiger ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Steuerpflichtige Ereignisse umfassen nicht:

- Transaktionen (die anderweitig als steuerpflichtige Ereignisse gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten, von den Revenue Commissioners benannten Clearing-System gehalten werden; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/zivilrechtlichen Partnern und Übertragungen von Anteilen zwischen Ehepartnern/zivilrechtlichen Partnern oder früheren Ehepartnern/zivilrechtlichen Partnern bei gerichtlicher Trennung, Auflösung und/oder Scheidung; oder
- ein von einem Anteilinhaber auf rein geschäftlicher Basis vorgenommener Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber geleistet wird; oder
- ein Umtausch von Anteilen infolge eines steuerbegünstigten Zusammenschlusses oder einer steuerbegünstigten Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne des § 739H des TCA) mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Falls die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abführen muss, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, von der durch das steuerpflichtige Ereignis ausgelösten Zahlung einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder, wo zutreffend, jene Anzahl von Anteilen zurückzukaufen und zu löschen, die vom Anteilinhaber gehalten werden und erforderlich sind, um die Steuerschuld zu erfüllen. Der entsprechende Anteilinhaber wird die Gesellschaft von Verlusten schad- und klaglos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass sie beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abführen muss.

Angenommene Veräusserungen

Unter bestimmten Umständen kann sich die Gesellschaft dafür entscheiden, die irische Steuer für angenommene Veräusserungen nicht abzuführen. Wenn der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds, die von „In Irland Ansässigen“, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige gemäss untenstehender Definition sind, gehalten werden, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die auf eine angenommene Veräusserung von Anteilen in diesem Fonds anfallende Steuer wie unten beschrieben abzuführen. Ist der Gesamtwert der von solchen Anteilinhabern gehaltenen Anteile an dem Fonds jedoch geringer als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, so kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die irische Steuer für die angenommene Veräusserung nicht abzuführen, und es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft dies tun wird. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den jeweiligen Anteilinhabern mit, dass sie sich so entschieden hat, und diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, die anfallende Steuer im Selbstveranlagungssystem selbst abzuführen. Weitere Einzelheiten sind dem untenstehenden Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern“ zu entnehmen.

Gerichtsdienst Irland

Bei Anteilen, die vom irischen Gerichtsdienst gehalten werden, muss die Gesellschaft in Bezug auf solche Aktien bei einem steuerpflichtigen Ereignis die irischen Steuern nicht verbuchen. Wenn Gelder, die unter der Kontrolle oder in Verwahrung eines Gerichtes sind, zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft eingesetzt werden, übernimmt der Gerichtsdienst die Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf diese erworbenen Aktien, u. a. auch die Verbuchung von Steuern für ein steuerpflichtiges Ereignis und Steuerrückerstattungen.

Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilinhabern keinen Steuerabzug vornehmen, vorausgesetzt die Gesellschaft hat die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder einem Vertreter) und die Gesellschaft hat keine Informationen, die darauf schliessen lassen, dass die Informationen in der Erklärung nicht oder nicht mehr im Wesentlichen korrekt sind. Ein Anteilinhaber, der zu einer der unten aufgeführten Kategorien gehört und der (direkt oder durch seinen Vertreter) der Gesellschaft die erforderliche Erklärung zur Verfügung gestellt hat, wird hier als „steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber“ bezeichnet.

- (a) Pensionspläne, bei denen es sich um steuerbefreite anerkannte Pensionspläne im Sinne von Abschnitt 774 TCA oder um Rentenversicherungen oder Trust Schemes gemäss Abschnitt 784 bzw. 785 TCA handelt;

- (b) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Abschnitt 706 TCA;
- (c) Anlageorganismen im Sinne von Abschnitt 739B(1) TCA, oder eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;
- (d) Spezial-Fonds im Sinne von Abschnitt 737 TCA;
- (e) gemeinnützige Organisationen im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA;
- (f) berechnete Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B(1) TCA;
- (g) Investmentfonds gemäss Abschnitt 731(5)(a) TCA;
- (h) gemäss Abschnitt 784A(2) TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Personen, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindest-Pensionsfonds gehören;
- (i) gemäss Abschnitt 787I TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Personen, wenn die Anteile zum Vermögen eines persönlichen Altersvorsorgesparkontos gehören;
- (j) Kreditgenossenschaften (*credit unions*) im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die Nationale Pensionsrücklagenfonds-Kommission („National Pensions Reserve Fund Commission“);
- (l) die National Asset Management Agency;
- (m) gemäss Abschnitt 110(2) TCA körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter bestimmten Umständen körperschaftspflichtige Unternehmen in Bezug auf Zahlungen, die sie von der Gesellschaft erhalten; oder
- (o) sonstige in Irland ansässige oder normalerweise in Irland ansässige Personen, denen möglicherweise der Besitz von Anteilen nach der Steuergesetzgebung oder nach schriftlich niedergelegten Praktiken oder aufgrund einer Genehmigung der Revenue Commissioners gestattet ist, ohne dass dadurch der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die mit der Gesellschaft verbundene Steuerbefreiung gefährdet ist.

Es gibt keine Bestimmung für eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die steuerbefreite in Irland Ansässige sind, und bei denen wegen des Fehlens der notwendigen Erklärung ein Steuerabzug stattfand. Eine Steuerrückerstattung kann nur an Unternehmen erfolgen, die Anteilinhaber und in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die (entweder direkt oder durch einen Vertreter) ggf. die notwendige Erklärung der Nichtansässigkeit in Irland abgegeben haben, sind in Irland nicht steuerpflichtig für Einkommen und Erträge aus ihren Anlagen in der Gesellschaft, und von den Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft bezüglich Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Löschungen oder anderen Veräusserungen ihr Anlagen wird keine Steuer abgezogen. Solche Anteilinhaber sind im Allgemeinen in Irland nicht steuerpflichtig bezüglich Einkommen und Erträgen aus dem Besitz oder der Veräusserung von Anteilen, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Niederlassung oder Zweigstelle dieses Anteilinhabers zuzurechnen.

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Zustimmung von den Revenue Commissioners ist, die besagt, dass die Anforderung der Einreichung der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Zustimmung in Kraft ist, werden, sollte ein nicht ansässiger Anteilinhaber (oder sein Vertreter) die erforderliche Erklärung nicht abgeben, Steuern wie oben beschrieben bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses abgezogen und unbeschadet dessen, ob der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und seinen Wohnsitz nicht in Irland hat, ist eine auf diese Art und Weise abgezogene Steuer nicht erstattungsfähig.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile an der Gesellschaft hält, die einer irischen Niederlassung

oder Zweigstelle zuzurechnen sind, so ist es in Irland in Bezug auf Ausschüttungen von Einkommens- und Kapitalbeträgen, die es von der Gesellschaft erhält, im Rahmen des Selbstveranlagungssystems körperschaftsteuerpflichtig.

Besteuerung in Irland ansässiger Anteilhaber

Steuerabzug

Die Gesellschaft zieht von allen durch die Gesellschaft an in Irland ansässige Anteilhaber, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, vorgenommenen Ausschüttungen (ausser bei Veräusserungen) eine Steuer in Höhe von 41 % ab.

Auch bei Gewinnen, die bei Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Löschungen oder anderen Veräusserungen von Anteilen durch solche Anteilhaber anfallen, zieht die Gesellschaft Steuern in Höhe des Satzes von 41 % ab und führt sie an die Revenue Commissioners ab. Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den ursprünglichen Kosten seiner Anlage, die nach besonderen Bestimmungen errechnet werden.

Wenn der Anteilhaber eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und die Gesellschaft im Besitz einer entsprechenden Erklärung des Anteilhabers darüber ist, dass er eine Gesellschaft ist, in der deren Steuerreferenznummer angegeben ist, führt die Gesellschaft von allen Ausschüttungen, die die Gesellschaft an den Anteilhaber macht, und von allen Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung, der Rücknahme oder der sonstigen Veräusserung von Anteilen durch den Anteilhaber Steuern zum Satz von 25 % ab.

Angenommene Veräusserung

Auch bezüglich angenommener Veräusserungen zieht die Gesellschaft Steuern ab und führt sie an die Revenue Commissioners ab, wenn der Gesamtwert der von den in Irland ansässigen Anteilhabern, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, an einem Fonds gehaltenen Anteile 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Um eine angenommene Veräusserung handelt es sich an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen an dem Fonds durch solche Anteilhaber. Der angenommene Gewinn wird berechnet als die Differenz zwischen dem Wert der von dem Anteilhaber gehaltenen Anteile am achten Jahrestag oder, falls die Gesellschaft so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw., falls später, am 31. Dezember vor dem Tag der angenommenen Veräusserung und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss unterliegt dem Satz von 41 % (oder im Falle eines in Irland ansässigen körperschaftlichen Anteilhabers, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, dem Satz von 25 %). Die bezüglich einer angenommenen Veräusserung gezahlte Steuer dürfte auf die bei einer tatsächlichen Veräusserung dieser Anteile entstehende Steuerschuld anrechenbar sein.

Es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft, wenn sie verpflichtet ist, angenommene Veräusserungen zu versteuern, sich dafür entscheidet, sich ergebende Gewinne für in Irland ansässige Anteilhaber, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw., falls später, am 31. Dezember vor dem Tag der angenommenen Veräusserung anstatt auf den Wert der Anteile an dem betreffenden achten Jahrestag zu berechnen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, eine angenommene Veräusserung nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, gehaltenen Anteile an dem jeweiligen Fonds geringer als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ist. In einem solchen Fall sind diese Anteilhaber verpflichtet, die angenommene Veräusserung im Selbstveranlagungssystem zu versteuern. Der angenommene Gewinn wird berechnet als die Differenz zwischen dem Wert der von dem Anteilhaber gehaltenen Anteile am achten Jahrestag und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäss Anhang D Fall IV und unterliegt der Besteuerung mit dem Satz von 25 %, sofern der Anteilhaber ein Unternehmen ist bzw. von 41 %. Die bezüglich einer angenommenen Veräusserung gezahlte Steuer dürfte mit der Steuer, die bei einer tatsächlichen Veräusserung dieser Anteile anfällt, verrechenbar sein.

Reststeuerschuld in Irland

In Irland ansässige Anteilhaber, die ein Unternehmen sind und Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung steuerpflichtig gemäss Fall VI des Anhangs D erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % (oder 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Vorbehaltlich untenstehender Bemerkungen zu der Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen diese Anteilhaber keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie bezüglich ihrer Anteile, von denen Steuer

abgezogen wurde, erhalten. In Irland ansässige Anteilhaber, die ein Unternehmen sind und Anteile im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit halten, sind bezüglich aller Erträge oder Gewinne, die sie von der Gesellschaft als Teil dieser gewerblichen Tätigkeit erhalten, steuerpflichtig, wobei eine Verrechnung der von diesen Zahlungen durch die Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer erfolgt. Wenn in der Praxis von Zahlungen an in Irland ansässige körperschaftliche Anteilhaber Steuern zu einem höheren Satz als 25 % abgeführt wurden, sollte eine Anrechnung des Steuerbetrags, der über den Körperschaftsteuersatz von 25 % hinaus abgezogen wurde, zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich untenstehender Bemerkungen zu der Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen in Irland ansässige Anteilhaber, die keine Unternehmen sind, keiner weiteren irischen Besteuerung auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. durch die Veräusserung ihrer Anteile erzielten Kursgewinne, wenn die Gesellschaft von den an diese Anteilhaber gezahlten Ausschüttungen die entsprechenden Steuern abgezogen hat.

Wenn ein Anteilhaber bei der Veräusserung von Anteilen einen währungsbedingten Kursgewinn erzielt, unterliegt dieser Anteilhaber bezüglich dieses Gewinns der Kapitalertragsteuer für das/die Veranlagungsjahr/e, in dem/denen er die Anteile verkauft hat.

In Irland ansässige Anteilhaber, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind und eine Ausschüttung ohne Steuerabzug erhalten oder die einen Gewinn aus einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Löschung oder einer sonstigen Veräusserung, von dem keine Steuern abgezogen wurden (beispielsweise, weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), sind für die Zahlung bzw. den Betrag des Gewinns im Rahmen des Selbstveranlagungssystems und insbesondere gemäss Teil 41A TCA ebenfalls einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

Gemäss Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich bestimmte Informationen in Bezug auf von Anlegern gehaltene Anteile an die Revenue Commissioners weiterzugeben. Zu diesen Informationen, die weitergegeben werden müssen, gehören der Name, die Adresse, und das Geburtsdatum, sofern dieses in den Aufzeichnungen geführt wird, sowie der Wert der Anteile eines Anteilhabers. In Bezug auf ab dem 1. Januar 2014 erworbene Anteile gehören zu den Informationen, die weitergegeben werden müssen, auch die Steuernummer des Anteilhabers (entweder eine irische Steuernummer oder Umsatzsteuernummer oder bei Privatpersonen ihre PPS-Nummer) oder in Ermangelung einer Steuernummer eine Anmerkung, dass diese nicht angegeben wurde. In Bezug auf Anteilhaber, die den folgenden Kategorien angehören, müssen keine Informationen weitergegeben werden:

- steuerbefreite in Irland Ansässige (wie vorstehend definiert);
- Anteilhaber, die weder in Irland ansässig noch normalerweise in Irland ansässig sind (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Auslandsdividenden

Dividenden (ggf.) und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (bei denen es sich nicht um Wertpapiere irischer Emittenten handelt) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, Steuern bzw. Quellensteuern unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft in den Genuss reduzierter Quellensteuersätze im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen kommt, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat.

Wenn jedoch die Gesellschaft eine Rückzahlung einer von ihr abgeführten Quellensteuer erhält, so wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu festgestellt, sondern der Nutzen einer Rückzahlung wird den zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung vorhandenen Anteilhabern anteilig zugewiesen.

Stempelsteuer

Wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA erfüllt, so fällt im Allgemeinen bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft in Irland keine Stempelsteuer an. Wird jedoch ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag durch eine Übertragung gleichartiger irischer Wertpapiere („in kind“ oder „in specie“) oder sonstigen irischen Vermögens erfüllt, kann bei der Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens eine irische Stempelsteuerpflicht entstehen.

Bei der Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft ist keine irische Stempelsteuer für die Gesellschaft fällig, sofern sich die Eigentumsübertragung bzw. Übertragung weder auf in Irland gelegene Immobilien oder Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien noch auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Investmentgesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B TCA oder qualifizierten Unternehmen im Sinne von Abschnitt 110 TCA) bezieht.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind es natürliche Personen, Unternehmen oder Trusts, die in die Gesellschaft investieren. Nach den irischen Bestimmungen können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ansässig oder normalerweise ansässig sein. Bei Unternehmen gilt das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit nicht.

Privatanleger

Prüfung der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn die natürliche Person in Irland anwesend ist: (1) während eines Zeitraums von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr; oder (2) während eines Zeitraums von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem einzelnen Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Feststellung der Tage der Anwesenheit in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, so kann die natürliche Person sich unter bestimmten Umständen als Ansässiger behandeln lassen.

Prüfung der gewöhnlichen Ansässigkeit

Natürliche Personen, die während der drei zurückliegenden Steuerjahre ansässig waren, gelten ab dem Beginn des vierten Jahres als „normalerweise ansässig“. Natürliche Personen gelten weiterhin als normalerweise in Irland ansässig, bis sie während drei aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht ansässig waren.

Anleger, bei denen es sich um Trusts handelt

Ein Trust wird generell als in Irland Ansässiger angesehen, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Treuhänder sollten spezifische Steuerberatung in Anspruch nehmen, wenn sie nicht sicher sind, ob der Trust in Irland Ansässiger ist.

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt

Unternehmen gelten als in Irland Ansässige, wenn ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle ihren Sitz in Irland hat oder (unter bestimmten Umständen) wenn sie in Irland amtlich eingetragen sind. Damit Irland als Sitz der zentralen Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens behandelt wird, muss Irland der Standort sein, an dem alle wichtigen Grundsatzentscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Alle in Irland amtlich eingetragenen Unternehmen sind für Steuerzwecke in Irland ansässig, ausser wenn:

- (i) Für ein vor dem 1. Januar 2015 eingetragenes Unternehmen das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen in Irland eine gewerbliche Tätigkeit betreibt und entweder (a) das Unternehmen letztlich von Personen beherrscht wird, die in einem „relevanten Territorium“ ansässig sind, d. h. einem EU-Mitgliedstaat (ausser Irland) oder einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das aufgrund von § 826(1) TCA bereits in Kraft ist oder das unterzeichnet wurde und in Kraft treten wird, sobald alle in § 826(1) TCA vorgesehenen Ratifizierungsprozesse abgeschlossen sind, oder (b) die Hauptklasse der Anteile am Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen im Wesentlichen und regelmässig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Territorium gehandelt wird; oder
- (ii) das Unternehmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in diesem anderen Land ansässig oder nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Unternehmen, die in Irland eingetragen sind und weder unter (i) noch unter (ii) oben fallen, werden nicht als in Irland ansässig angesehen, wenn nicht ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland ist. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass eine unter (i) fallende Gesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle ausserhalb von Irland hat, dennoch als in Irland ansässig erachtet wird, wenn sie (a) gemäss dem Recht eines relevanten Gebiets in diesem relevanten Gebiet steuerlich ansässig wäre, wenn sie in dem relevanten Gebiet gegründet wäre, andernfalls jedoch nicht, (b) ihre Geschäftsführung und Kontrolle in diesem relevanten Gebiet erfolgen, und (c) nicht anderweitig gemäss dem Recht irgendeines Gebiets als für Steuerzwecke in diesem Gebiet ansässig betrachtet würde.

Die Ausnahme von der Eintragungsregel für die steuerliche Ansässigkeit im vorstehenden Absatz (i) in Bezug auf ein vor dem 1. Januar 2015 eingetragenes Unternehmen gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 2020 oder, wenn dies früher ist, nach dem 31. Dezember 2014 bis zum Datum einer Änderung der (direkten oder indirekten) Eigentumsverhältnisse des Unternehmens, wenn innerhalb des Zeitraums ab dem späteren Zeitpunkt vom 1. Januar 2015 und dem Datum ein Jahr vor der Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens bis 5 Jahre nach der Änderung der Eigentumsverhältnisse eine erhebliche Änderung der Art oder Führung des Geschäfts des Unternehmens erfolgt. Für diese Zwecke ist eine erhebliche Änderung der Art oder Führung des Geschäfts des Unternehmens unter anderem die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit durch das Unternehmen oder eine erhebliche Änderung aufgrund des Erwerbs eines Vermögenswerts oder einer Beteiligung oder eines Rechts an einem Vermögenswert durch das Unternehmen.

Veräusserung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) In Irland wohnhafte oder normalerweise in Irland ansässige Personen

Bei einer Veräusserung von Anteilen mittels Schenkung oder Erbschaft, die von einem in Irland wohnhaften oder normalerweise in Irland ansässigen Veräussernden vorgenommen oder von einem in Irland wohnhaften oder normalerweise in Irland ansässigen Begünstigten erhalten wird, kann der Begünstigte dieser Schenkung oder Erbschaft bezüglich dieser Anteile der irischen Schenkungs- und Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen.

(b) Nicht in Irland wohnhafte oder normalerweise in Irland ansässige Personen

Wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA erfüllt, unterliegt die Veräusserung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Tag der Bewertung Teil der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenkende zum Zeitpunkt der Veräusserung nicht in Irland wohnhaft oder normalerweise in Irland ansässig ist; und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht in Irland wohnhaft oder normalerweise in Irland ansässig ist.

EU-ZINSRICHTLINIE

Irland hat die Richtlinie der Europäischen Kommission (Richtlinie 2003/48/EG) betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Verwaltungsstelle oder eine andere Stelle, die für diese Zwecke als Zahlstelle angesehen wird, die im Namen der Gesellschaft oder eines Fonds Zinszahlungen (einschliesslich Erträge oder Kapitalausschüttungen/Dividendenzahlungen) an Privatanleger oder an bestimmte niedergelassene Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig sind (oder assoziierte und abhängige Territorien eines Mitgliedsstaates) leistet, verpflichtet, der irischen Finanzbehörde (Revenue Commissioners) Zahlungsdetails und bestimmte den Anteilinhaber betreffende Informationen (einschliesslich des Namens und der Adresse des Anteilinhabers) mitzuteilen. Die Revenue Commissioners ist ihrerseits verpflichtet, diese Informationen an die zuständigen Behörden des Landes oder Territoriums weiterzugeben, in dem der Privatanleger oder die niedergelassene Einrichtung ansässig ist.

Der Rat der EU hat zudem die Richtlinie 2014/107/EU (die „Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit“) verabschiedet, die die Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung dahin gehend abändert, dass ein erweitertes System zum automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem vom OECD-Rat im Juli 2014 verabschiedeten weltweiten Standard eingeführt werden soll. Die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten,

die nötigen nationalen Gesetze zu verabschieden, um die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 umzusetzen, wobei die entsprechende Gesetzgebung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten muss (ab dem 1. Januar 2017 im Falle von Österreich). Die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit ist allgemein weiter gefasst als die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, wobei sie keine Quellensteuern auferlegt, und sieht vor, dass im Falle einer Überlappung des Geltungsbereichs die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit gilt. Der Rat der EU veröffentlichte am 10. November 2015 eine Richtlinie, welche die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufhebt (1. Januar 2017 im Falle von Österreich) (wobei jeweils Übergangsregelungen gelten). Die Auskunftserteilung und der Informationsaustausch werden jedoch im Rahmen der Richtlinie des Rates 2011/16/EU (in ihrer jeweils gültigen Fassung) weiterhin erforderlich sein.

Irland hat im Rahmen der Finance Bill 2015 einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der – sofern er in der derzeitigen Form umgesetzt wird – die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit in Irland umsetzen und die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie im Hinblick auf Zinszahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 an eine Person erfolgen oder für diese vereinnahmt werden, aufheben wird.

Die Verwaltungsstelle oder eine andere Stelle, die für diese Zwecke als Zahlstelle angesehen wird, ist zur Erfüllung der Mitteilungserfordernisse der EU-Zinsrichtlinie und der Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit berechtigt, von den Anteilhabern zu verlangen, dass diese alle Informationen bezüglich des Steuerstatus, der Identität oder des Wohnsitzes zur Verfügung stellen und durch die Zeichnung von Anteilen eines Fonds durch die Anteilhaber wird die Zustimmung zur automatischen Mitteilung dieser Informationen an die zuständigen Steuerbehörden durch die Verwaltungsstelle oder andere zuständige Person als abgegeben erachtet.

DER GEMEINSAME MELDESTANDARD DER OECD

Irland hat den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in irisches Recht umgesetzt.

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein neuer, einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch, der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Anstrengungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen.

Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Über 90 Rechtsordnungen haben sich zum Informationsaustausch im Rahmen des CRS verpflichtet, und eine Gruppe von über 40 Ländern, einschliesslich Irlands, haben sich zu einer frühzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Unter diesen Erstanwendern findet ein erstmaliger Informationsaustausch in Bezug auf Konten ab dem 1. Januar 2016 statt, wobei er im Falle von Privatkunden-Konten mit hohem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, voraussichtlich ab Ende September 2017 und bei Privatkunden-Konten mit geringem Saldo, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, sowie bei Unternehmenskonten voraussichtlich erstmals Ende September 2017 oder September 2018 stattfinden wird (in Abhängigkeit davon, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren).

Anteilhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder Person, die im Rahmen des CRS als Kontoinhaber angesehen wird, sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen von Anteilhabern fordern.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erteilt jeder Anteilhaber seine Zustimmung, derartige Informationen auf Anforderung der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung solcher Angaben kann zur obligatorischen Rücknahme von Anteilen oder sonstigen geeigneten Massnahmen durch die Gesellschaft führen. Anteilhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen bereitzustellen, werden zudem gegebenenfalls an das Finanzamt gemeldet.

Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf Entwürfen von Verordnungen, Leitlinien der OECD und des CRS, die sich jeweils ändern oder in wesentlich anderer Form verabschiedet werden können. Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarungen befragen.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle stellt den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Fonds zum Bewertungszeitpunkt fest.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem Fonds zuzurechnen sind, werden anteilig auf alle Fonds verteilt. Besteht ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse festgestellt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des Fonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, kalkuliert wird. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird ermittelt, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zum zuletzt berechneten Nettoinventarwert ermittelt wird und die entsprechenden Gebühren und Klassenaufwand (wie unten definiert) der Klasse zugerechnet sowie für die vom Fonds ausgezahlten Ausschüttungen gegebenenfalls entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend umgelegt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der zuletzt ermittelte Nettoinventarwert der Klasse, der bis zur Ermittlung des aktuellen Nettoinventarwerts je Anteil massgeblich ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in jener Klasse dividiert wird (gerundet auf die nächstliegende ganze Einheit der Basiswährung). Unter „Klassenaufwand“ sind der mit der Registrierung einer Klasse in einem Hoheitsgebiet, an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem verbundene Aufwand und sonstige Kosten zu verstehen, die sich aus dieser Registrierung oder sonst ergeben und in diesem Prospektauszug angegeben werden können.

BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Alle Fonds bewerten die Wertpapiere, die sich in ihren Portfolios befinden, folgendermassen:

- Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert und gehandelt oder an ausserbörslichen Märkten (anderen als den unten genannten) gehandelt werden und für die Kursnotierungen ohne Weiteres verfügbar sind, werden nach der letzten Notierung oder, falls eine solche Notierung nicht verfügbar ist oder nach Ansicht der Gesellschaft nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht, nach der letzten mittleren Notierung (d. h. dem mittleren Preis zwischen dem letzten Geld- und Briefkurs) an der Hauptbörse des Markts für derartige Anlagen bewertet, mit der Massgabe, dass der Wert der Anlage, die auf einem geregelten Markt notiert, aber ausserhalb der betreffenden Börse oder auf einem ausserbörslichen Markt mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt worden ist, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag der Anlage bewertet werden kann. Die Depotbank muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Rahmen der Feststellung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Wenn bei bestimmten Vermögenswerten die letzte verfügbare Notierung nach Ansicht der Gesellschaft nicht ihrem angemessenen Marktpreis entspricht oder wenn die Notierung nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, wird der Wert mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer als sachlich zuständigen Person (die vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäss bestellten Vertreter ernannt wurde), die für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen worden ist, auf der Basis des wahrscheinlichen Veräusserungswerts der Vermögenswerte geschätzt.

Ungeachtet des Vorgegangenen darf die Verwaltungsstelle ein von einem unabhängigen Dritten bereitgestelltes systematisches Modell zur Ermittlung des angemessenen Marktpreises verwenden, um Aktienwerte und/oder festverzinsliche Wertpapiere zu bewerten und veraltete Kurse zu berichtigen, die zwischen dem Börsenschluss ausländischer Börsen und dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt auftreten können.

- Werden die Vermögenswerte an mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt, wird die letzte Notierung oder der letzte Mittelkurs an dem geregelten Markt verwendet, der nach Ansicht der Gesellschaft der Hauptmarkt für derartige Vermögenswerte ist.

- Sollte ein Wertpapier an einem geregelten Markt nicht notiert oder gehandelt worden sein, wird es nach dem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat oder seinem ordnungsgemäss bestellten Vertreter ernannten als sachlich zuständigen Person, die für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen worden ist, ermittelt. Wegen der Beschaffenheit nicht notierter Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung von anderen Quellen zu erlangen, ist es zulässig, dass der zuständige Sachverständige mit dem Anlageberater verbunden ist.
- Barvermögen und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufenen Zinsen zum Bewertungszeitpunkt bewertet.
- Anteile an Investmentfonds werden nach dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert oder, wenn sie an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, nach dem zuletzt notierten Kurs oder einem Mittelkurs (oder, falls nicht verfügbar, einer Geldkursnotierung) bewertet oder, falls nicht verfügbar oder nicht repräsentativ, nach dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert, der für den Investmentfonds als relevant gilt.
- Börsengehandelte Finanzderivate werden zum Bewertungszeitpunkt zum Abrechnungskurs für derartige Papiere an diesem Markt bewertet. Frei gehandelte Finanzderivate sind täglich zu bewerten; hierfür ist entweder die Bewertung der Gegenpartei oder eine andere Bewertung zu verwenden, die von der Gesellschaft oder einem unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Kurssteller berechnet wird, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft oder die andere Partei die angemessenen personellen und technischen Mittel besitzt, um die Berechnung durchzuführen, und dass diese Mittel von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurden. Die Gegenpartei bei nicht börsengehandelten Derivaten muss dazu in der Lage sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion zum Marktwert glattzustellen, wenn die Gesellschaft dies verlangt. Wenn die Bewertung der Gegenpartei verwendet wird, muss die Bewertung mindestens wöchentlich von einer unabhängigen, von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten Partei genehmigt oder überprüft werden. Die unabhängige Überprüfung muss mindestens monatlich erfolgen. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, muss die Gesellschaft internationale beste Praktiken verfolgen und die von Organisationen wie IOSCO oder AIMA aufgestellten Grundsätze für die Bewertung frei gehandelter Instrumente einhalten, und die betreffende Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der von der Gegenpartei des jeweiligen Instruments gelieferten Bewertung abgeglichen werden. Eventuelle grössere Unterschiede müssen sofort untersucht und erklärt werden. Devisenterminkontrakte sind unter Bezugnahme auf den Kurs zu bewerten, zu dem bei Geschäftsschluss an dem betreffenden Handelstag ein neuer Terminkontrakt gleichen Umfangs und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- Jeder Wert, der in einer anderen Währung als in der Basiswährung angegeben ist (Wertpapier oder Barvermögen), und alle Kreditaufnahmen in einer anderen Währung als der Basiswährung werden zum (amtlichen oder sonstigen) Wechselkurs, den die Gesellschaft unter den Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung umgerechnet.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil wird je nach Bedarf auf die nächsten zwei Kommastellen auf- oder abgerundet.

Sollte es unmöglich oder unrichtig sein, ein bestimmtes Wertpapier nach den oben dargelegten Bewertungsregeln zu bewerten, oder sollte eine derartige Bewertung nicht dem angemessenen Marktwert eines Wertpapiers entsprechen, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um dieses Papier angemessen zu bewerten, sofern diese Bewertungsmethode von der Depotbank genehmigt worden ist.

Bei Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte werden aufgelaufene, aber noch nicht vereinnahmte Zinsen oder Erträge sowie zur Ausschüttung verfügbare, noch nicht ausgeschüttete Beträge zu den Vermögenswerten addiert.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE

Ausser wenn die Feststellung des Nettoinventarwerts unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt worden ist, ist der Nettoinventarwert pro Anteil am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag verfügbar, und der Nettoinventarwert pro Anteil wird, hinsichtlich derjenigen Anteile, die an der ISE notiert sind, sofort der ISE gemeldet.

Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Geschäftstag auf der JCIL-Website veröffentlicht, über die Sie Genaueres von Ihrem örtlichen Vertreter erfahren können. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auch verfügbar über Reuters, Bloomberg und/oder Morningstar. Diese Angaben werden nur zur Information

veröffentlicht. Sie sind keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert.

Obwohl die US\$-Anteile in US\$, die Euro-Anteile in Euro, die Pfund Sterling-Anteilsklassen in Pfund Sterling, die Hongkong Dollar-Anteilsklassen in Hongkong-Dollar, die Australische Dollar-Anteilsklassen in Australischen Dollar, die Schweizer Franken-Anteilsklassen in Schweizer Franken, die Kanadische Dollar-Anteilsklassen in Kanadischen Dollar, die Renminbi-Anteilsklassen in Renminbi, die Schwedische Kronen-Anteilsklassen in Schwedischen Kronen, die Neuseeland-Dollar-Anteilsklassen in Neuseeland-Dollar, die Singapur-Dollar-Klassen in Singapur-Dollar und die Norwegische Kronen-Anteilsklassen in Norwegischen Kronen denominated sind, kann die Gesellschaft die Anteilspreise jeweils in anderen Währungen angeben; diese Preisangaben basieren auf den Wechselkursen, die der Verwaltungsstelle an dem betreffenden Handelstag zur Verfügung stehen.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG DER ANTEILE UND DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in einem Fonds zeitweilig aussetzen, wenn

- ein Markt, der für einen wesentlichen Teil der Wertpapiere des Fonds der massgebliche Markt ist, geschlossen ist (abgesehen von der üblichen Schliessung an Feiertagen und Wochenenden) oder wenn der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt worden ist;
- infolge eines Notstands die Gesellschaft über Wertpapiere, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Fonds ausmachen, praktisch nicht verfügen kann;
- aus irgendeinem Grund die Kurse von Wertpapieren im Besitz des Fonds nicht in zumutbarer Weise unverzüglich oder genau von einem Fonds festgestellt werden können;
- die Überweisung von Geldern aus Veräusserung von oder zur Zahlung für Wertpapiere des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- der Erlös aus der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf oder von dem Konto des Fonds überwiesen werden kann;
- die Gesellschaft die Verschmelzung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilsklasse in Erwägung zieht und eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im Sinne der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist;
- bei Eintritt eines Ereignisses, das die Liquidation oder eines Fonds zur Folge hat;
- nach Ansicht des Verwaltungsrats die Umstände eine entsprechende Aussetzung erfordern und dies im Sinne der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Jede zeitweilige Aussetzung wird von der Gesellschaft in der Weise, die sie für angebracht hält, den Personen bekannt gegeben, die davon wahrscheinlich berührt werden, wenn die Gesellschaft der Meinung ist, dass diese Aussetzung voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird. Jede zeitweilige Aussetzung wird sofort der Zentralbank und der ISE und jedenfalls an dem gleichen Tag gemeldet, an dem die Aussetzung erfolgt. Die Anteilhaber haben das Risiko eines eventuell rückläufigen Nettoinventarwerts ihrer Anteile während einer solchen Aussetzung selbst zu übernehmen. Wenn möglich, wird die Gesellschaft alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

GRUNDSATZ ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON PORTFOLIOBESTÄNDEN

Die Grundsätze der Fonds hinsichtlich der Offenlegung seiner Portfoliobestände sind darauf angelegt, im besten Interesse der Fonds zu handeln und die Geheimhaltung der Portfoliobestände der Fonds zu wahren.

Die vollständigen Portfoliobestände für von JCM, JCSL, DIAM UK und Perkins verwaltete Fonds sind in der Regel vierteljährlich mit einem Zeitabstand von 30 Tagen auf Anfrage bei JCIL erhältlich. Die vollständigen Portfoliobestände für von INTECH verwaltete Fonds sind in der Regel vierteljährlich mit einem Zeitabstand von

60 Tagen auf Anfrage bei JCIL und/oder INTECH erhältlich. Angaben zu Portfoliobeständen, die von Anteilhabern angefordert werden, werden im Ermessen von JCIL und vorbehaltlich des Eingehens einer Geheimhaltungsvereinbarung bereitgestellt. JCIL verwaltet andere Konten, wie beispielsweise getrennt verwaltete Konten, gepoolte Anlagevehikel und Fonds („getrennte Mandate“). Diese getrennten Mandate können in ähnlicher Weise wie bestimmte Fonds verwaltet werden und daher ähnliche Portfoliobestände aufweisen. Solche getrennten Mandate können abweichenden Richtlinien für die Offenlegung von Portfoliobeständen unterliegen, die eine Veröffentlichung von Informationen zu Portfoliobeständen in anderer Form und zu anderen Zeiten ermöglichen, als dies im Rahmen der Richtlinien für die Offenlegung von Portfoliobeständen der Fonds der Fall ist. Ferner haben Kunden solcher getrennten Mandate Zugriff auf ihre Portfoliobestände und unterliegen möglicherweise nicht den Richtlinien für die Offenlegung von Portfoliobeständen der Fonds.

Gebühren und Aufwendungen

DIE AUF DIE VERSCHIEDENEN ANTEILSKLASSEN ANWENDBARE GEBÜHRENSTRUKTUR

Anteile der Klasse A

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % des gezeichneten Betrags zahlbar. Dieser Ausgabeaufschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft oder die Vertriebsstellen zahlbar. Ferner kann die Hauptvertriebsgesellschaft oder der Vertriebspartner nach eigenem Ermessen auf die Zahlung des Ausgabeaufschlags verzichten und den zahlbaren Ausgabeaufschlag für einen Zeichner von Anteilen der Klasse A herabsetzen. Auf Anteile der Klasse A, die durch die Wiederanlage von Ausschüttungen auf solche Anteile eines Fonds, der Ertrags- oder Kapitalgewinnausschüttungen vornimmt, erworben wurden, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Neben der oben beschriebenen Ausgabegebühr kann eine Vertriebsstelle Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren im Zusammenhang mit gezeichneten Anteile erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

In Zusammenhang mit Anteilen der Klasse A wird von der Gesellschaft kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber am Janus Asia Frontier Markets Fund, am Janus Asia Growth Drivers Fund, am Janus Asia Fund und am Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse A des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse A des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse A des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse A zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr ist in Bezug auf Anteile der Klasse A aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von 0,75 % p. a. (0,50 % für die INTECH Sub-Advised Fonds und den Janus US Short-Term Bond Fund) des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds, der den Anteilen der Klasse A zuzurechnen ist, zu zahlen.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse A geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch die laufende Zahlung von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder andere Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse A vorgenommen haben, die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der den Anteilen der Klasse A zuzurechnen ist und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse A haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder dritten Parteien zuführen.

Genauere Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse A zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genauere Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten jedes Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse A zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse B

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse B ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B wird jedoch ein Rücknahmeabschlag (CDSC) fällig, falls die Anteile binnen vier Jahren ab Erwerb eingelöst werden. Ein derartiger bei Rücknahme erhobener Abschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen. Der Betrag des Abschlags richtet sich danach, wie viele Jahre seit Erwerb der Anteile bis zur Rücknahme dieser Anteile vergangen sind. Das Alter eines Anteils gilt an jedem Jahrestag seines Kaufdatums als um ein Jahr erhöht. Der Betrag des Abschlags wird berechnet, indem die folgenden Prozentsätze entweder auf den Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag oder, falls dieser Betrag niedriger ist, auf die Anschaffungskosten der einzulösenden Anteile der Klasse B angewandt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die Sätze des Rücknahmeabschlags angegeben, die bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B anwendbar sind:

Jahre seit Erwerb	Rücknahmeabschlag
Weniger als ein Jahr	4 %
Ein Jahr und länger, aber weniger als zwei Jahre	3 %
Zwei Jahre und länger, aber weniger als drei Jahre	2 %
Drei Jahre und länger, aber weniger als vier Jahre	1 %
Vier Jahre und länger	0 %

Der Abschlag entfällt (1) bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B inc, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen auf Anteile der Klassen B inc an ausschüttenden Fonds erworben worden sind, oder (2) beim Umtausch von Anteilen der Klasse B eines Fonds in Anteile der Klasse B eines anderen Fonds, sofern bei dem in Klausel (2) beschriebenen Umtausch die eingetauschten Anteile der Klasse B für die Zwecke der Berechnung des Abschlags, der bei einer späteren Rücknahme der eingetauschten Anteile der Klasse B fällig wird, als eine Fortsetzung der Anlage in den abgegebenen Anteilen der Klasse B gelten. Bei der Feststellung, ob bei Rücknahme

ein Abschlag fällig wird, nimmt jeder Fonds für jeden Anteilinhaber an, dass die Anteile, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst eingelöst werden, gefolgt von den Anteilen, die in den vier Jahren seit Erwerb am längsten gehalten wurden. Die Hauptvertriebsgesellschaft behält sich das Recht vor, auf Zahlung eines Abschlags zu verzichten oder den von einem Anteilinhaber zu zahlenden Abschlag zu ermässigen.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber am Janus Asia Frontier Markets Fund, am Janus Asia Growth Drivers Fund, am Janus Asia Fund und am Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse B des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse B des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse B des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse B zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr ist in Bezug auf Anteile der Klasse B aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von 0,75 % p. a. (0,50 % für die INTECH Sub-Advised Fonds und den Janus US Short-Term Bond Fund) des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds, der den Anteilen der Klasse B zuzurechnen ist, zu zahlen. Ferner ist eine Vertriebsgebühr in Zusammenhang mit den Anteilen der Klasse B aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von bis zu 1,00 % p. a. des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds zu zahlen, der den Anteilen der Klasse B zuzuschreiben ist.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse B geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch laufende Zahlungen von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder dritte Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse B vorgenommen haben, die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören können. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der der Anteilsklasse B zuzurechnen ist und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse B haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Die Vertriebsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich im Nachhinein aus jenem Teil des Nettoinventarwerts jedes Fonds zahlbar, der den Anteilen der Klasse B zuzurechnen ist. Die Vertriebsgebühr entschädigt die Hauptvertriebsgesellschaft für Provisionen, die sie eventuell an die Vertriebsstellen zahlt, die Anteile der Klasse B verkaufen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann ihr Recht auf Vereinnahmung der Vertriebsgebühr oder des Rücknahmeabschlags an Dritte abtreten, die die Vorabprovisionen finanzieren, die den Vertriebsstellen bei der Erstaussgabe von Anteilen gezahlt werden.

Genauere Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr und der Vertriebsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse B zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Untieranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den

Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse B zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse E

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,00 % für die Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Janus Balanced Fund), die INTECH Sub-Advised Fonds sowie die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund), bis zu 2,00 % für den Janus Balanced Fund und bis zu 1,00 % für die jeweiligen Rentenfonds (mit Ausnahme des Janus US Short-Term Bond Fund) und den Janus Global Real Estate Fund des Zeichnungsbetrags ist bei Zeichnung von Anteilen der Klasse E zahlbar. Für den Janus US Short-Term Bond Fund wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Ein solcher Ausgabeaufschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle zu zahlen. Darüber hinaus kann die Hauptvertriebsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen auf die Zahlung des Ausgabeaufschlags verzichten und den für einen Zeichner von Anteilen der Klasse E zahlbaren Ausgabeaufschlag reduzieren. Zusätzlich zum oben beschriebenen Ausgabeaufschlag kann eine Vertriebsstelle im Zusammenhang mit gezeichneten Anteilen Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, nach örtlichen Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen für einzelne Kaufaufträge ein niedrigerer als der oben genannte Ausgabeaufschlag oder ein von der oben genannten Gebühr abweichender Höchstbetrag vorgeschrieben oder zulässig ist, kann die Hauptvertriebsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsstelle in dem betreffenden Land Anteile der Klasse E zu einem niedrigeren als dem oben genannten geltenden Preis, jedoch stets unter Berücksichtigung der gesetzlich oder nach Handelsbräuchen des betreffenden Landes erlaubten Beträge, verkaufen und Untervertriebsstellen, Mittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger entsprechend zu Verkäufen zu diesem niedrigeren Preis ermächtigen.

Anteilstransaktionsgebühren

In Bezug auf Anteile der Klasse E ist kein Rücknahmeabschlag an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse E des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse E des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse E des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte jedes Fonds, die Anteilen der Klasse E zuzuordnen sind, sind laufende Anlegerbetreuungsgebühren zu zahlen. Die aus dem Vermögen jedes Fonds zu zahlende Anlegerbetreuungsgebühr für Anteile der Klasse E beläuft sich für die Equity & Allocation Fonds, die INTECH Sub-Advised Fonds und Alternativen Investmentfonds auf 1,25 % und für die Rentenfonds auf 1,00 % p.a. des durchschnittlichen den Anteilen der Klasse E zuzuordnenden Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Anlegerbetreuungsgebühr stellt eine Vergütung der Hauptvertriebsgesellschaft für die bereitgestellten Dienstleistungen und die bei der Bewerbung des Verkaufs von Anteilen der Klasse E angefallenen Kosten. Hierzu können an Vertriebsstellen oder andere Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteilen der Klasse E halten und die den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen unterstützen, gezahlte laufende Anlegerbetreuungsgebühren zählen. Anlegerbetreuungsgebühren sind aus dem den Anteilen der Klasse E zuzuordnenden Anteil des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zu zahlen und werden nicht für die Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Inhaber von Anteilen der Klasse E haben ein Anrecht auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren entrichtet werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder sonstigen Dritten zuführen.

Nähere Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft bereitgestellt.

Anlageverwaltungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte jedes Fonds, die Anteilen der Klasse E zuzuordnen sind, sind laufende Verwaltungsgebühren zu zahlen. Die Verwaltungsgebühren vergüten JCIL für Anlageberatungs-, Verwaltungs- und sonstige verbundene Dienstleistungen. Aus diesen Gebühren zahlt JCIL die Anlageberatungsgebühren der Untieranlageberater. JCIL darf einen Teil seiner Verwaltungsgebühren an Vertriebsstellen oder andere Dritte weiterleiten, die JCIL bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen oder der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern direkte oder indirekte Dienstleistungen erbringen oder diese anderweitig gemäss den in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Angaben unterstützen. Nähere Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus dem den Anteilen der Klasse E zuzuordnenden Vermögen jedes Fonds zu zahlen sind, sind im nachfolgenden Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse I

Ausgabeaufschlag

Anteile der Klasse I sind nur für institutionelle Anleger verfügbar und können einem mit dem Anleger ausgehandelten Ausgabeaufschlag unterliegen, der höchstens 2,00 % des gezeichneten Betrags ausmachen darf.

Transaktionsgebühren

Für Anteile der Klasse I ist kein Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft zahlbar.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber am Janus Asia Frontier Markets Fund, am Janus Asia Growth Drivers Fund, am Janus Asia Fund und am Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse I des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse I des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse I des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte eines Fonds, die Anteilen der Klasse I zuzuordnen sind, sind keine Anlegerbetreuungsgebühren zu zahlen.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse I zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Untieranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse I zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse S

Ausgabeaufschlag

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten und können einem Ausgabeaufschlag entsprechend den Verhandlungen mit dem Anleger unterliegen, der jedoch maximal 2,00 % des gezeichneten Betrags beträgt.

Transaktionsgebühren

Es ist kein Abschlag für Anteile der Klasse S an die Verkaufsstelle zu zahlen.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber am Janus Asia Frontier Markets Fund, am Janus Asia Growth Drivers Fund, am Janus Asia Fund und am Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse S des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse S des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse S des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Es sind keine Anlegerbetreuungsgebühren hinsichtlich der Vermögenswerte eines Fonds zahlbar, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind, sind im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse U

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse U ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den gezeichneten Anteilen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

Es ist kein Abschlag für Anteile der Klasse U an die Verkaufsstelle zu zahlen.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber am Janus Asia Frontier Markets Fund, am Janus Asia Growth Drivers Fund, am Janus Asia Fund und am Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse U des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse U des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse U des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Es sind keine Anlegerbetreuungsgebühren hinsichtlich der Vermögenswerte eines Fonds zahlbar, die den Anteilen der Klasse U zuzurechnen sind.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse U zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL darf aus diesen Beträgen den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, **keine** Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse U zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse V

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse V ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse V wird jedoch ein Rücknahmeabschlag (CDSC) fällig, falls die Anteile binnen drei Jahren ab Erwerb eingelöst werden. Ein derartiger bei Rücknahme erhobener Abschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen. Der Betrag des Abschlags richtet sich danach, wie viele Jahre seit Erwerb der Anteile bis zur Rücknahme dieser Anteile vergangen sind. Das Alter eines Anteils gilt an jedem Jahrestag seines Kaufdatums als um ein Jahr erhöht. Der Betrag des Abschlags wird berechnet, indem die folgenden Prozentsätze entweder auf den Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag oder, falls dieser Betrag niedriger ist, auf die Anschaffungskosten der einzulösenden Anteile der Klasse V angewandt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die Sätze des Rücknahmeabschlags angegeben, die bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse V anwendbar sind:

Jahre seit Erwerb	Rücknahmeabschlag
Weniger als ein Jahr	3 %
Ein Jahr und länger, aber weniger als zwei Jahre	2 %
Zwei Jahre und länger, aber weniger als drei Jahre	1 %

Drei Jahre und länger

0 %

Der Abschlag entfällt (1) bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse V inc, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen auf Anteile der Klasse V inc an ausschüttenden Fonds erworben worden sind, oder (2) beim Umtausch von Anteilen der Klasse V eines Fonds in Anteile der Klasse V eines anderen Fonds, sofern bei dem in Klausel (2) beschriebenen Umtausch die eingetauschten Anteile der Klasse V für die Zwecke der Berechnung des Abschlags, der bei einer späteren Rücknahme der eingetauschten Anteile der Klasse V fällig wird, als eine Fortsetzung der Anlage in den abgegebenen Anteilen der Klasse V gelten.

Bei der Feststellung, ob bei Rücknahme ein Abschlag fällig wird, nimmt jeder Fonds für jeden Anteilinhaber an, dass die Anteile, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst eingelöst werden, gefolgt von den Anteilen, die in den drei Jahren seit Erwerb am längsten gehalten wurden. Die Hauptvertriebsgesellschaft behält sich das Recht vor, auf die Zahlung eines Abschlags zu verzichten oder den von einem Anteilinhaber zu zahlenden Abschlag zu ermässigen.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber am Janus Asia Frontier Markets Fund, am Janus Asia Growth Drivers Fund, am Janus Asia Fund und am Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse V des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse V des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse V des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse V zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr ist in Bezug auf Anteile der Klasse V aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von 0,75 % p. a. (0,50 % für die INTECH Sub-Advised Fonds und den Janus US Short-Term Bond Fund) des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds, der den Anteilen der Klasse V zuzurechnen ist, zu zahlen.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse V geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch die laufende Zahlung von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder dritte Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse V vorgenommen haben, die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der der Anteilsklasse V zuzurechnen ist und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse V haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann ihr Recht auf Vereinnahmung der Rücknahmeabschlags an Dritte abtreten, die die Vorabprovisionen finanzieren, die den Vertriebsstellen bei der Erstausgabe von Anteilen gezahlt werden.

Genauere Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse V zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen

Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse V zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse Z

In Bezug auf Anteile der Klasse Z hat sich JCIL sich zur Übernahme aller Gebühren (einschliesslich Gebühren der Verwaltungsstelle, der Depotbank und weiterer Vertretungen der Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet) und Spesen eines Fonds bereit erklärt, die in einem Geschäftsjahr Anteilen der Klasse Z dieses Fonds zugerechnet werden. Ausgenommen davon sind etwaige Handelsgebühren, die für Anteile der Klasse Z zu entrichten sind.

Ausgabeaufschlag

Für Anteile der Klasse Z ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen.

Transaktionsgebühren

Für Anteile der Klasse Z ist kein Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft zu zahlen.

Handelsgebühr – Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund und Janus Emerging Markets Fund

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund kann nach dem alleinigen Ermessen des Anlageberaters und der Hauptvertriebsgesellschaft von dem Fonds eine Handelsgebühr von bis zu 1,00 % des Wertes der Zeichnung, der Rücknahme, des Umtauschs oder der Übertragung (wenn erlaubt) abgezogen und einbehalten werden, um die von der Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren geschätzten Kosten abzudecken. Diese Gebühren werden auf den Angebotspreis, zu dem Anteile der Klasse Z des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund ausgegeben werden, aufgeschlagen und von dem Rücknahmeerlös, zu dem Anteile der Klasse Z des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund zurückgenommen werden, abgezogen; dies gilt auch für den Preis, zu dem Anteile der Klasse Z des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund aufgrund von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die entsprechenden Beträge werden auf das Konto des Janus Asia Frontier Markets Fund, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Asia Fund und des Janus Emerging Markets Fund eingezahlt.

Anlegerbetreuungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte eines Fonds, die Anteilen der Klasse Z zuzuordnen sind, sind keine Anlegerbetreuungsgebühren zu zahlen.

Anlageverwaltungsgebühren

Für Anteile der Klasse Z werden aus dem Vermögen des betreffenden Fonds keine Anlageverwaltungsgebühren gezahlt. Stattdessen sind Anteile der Klasse Z u.a. so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt, wobei die Anleger berechnete institutionelle Anleger sind und gemäss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anleger und dem Anlageberater eine Anlageverwaltungsgebühr an den Anlageberater zu zahlen ist.

Entnahme der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital:

Da für die Gebührenentnahmeklassen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnommen werden können, was ungeachtet der Wertentwicklung des betreffenden Fonds zu einer Erosion des Kapitals führen kann, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Anteilhaber bei der Rücknahme von Anteilen dieser Anteilsklassen den ursprünglich angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Somit geht ein Teil des Potenzials für zukünftiges Kapitalwachstum verloren, wenn versucht wird, den Betrag der ausschüttungsfähigen Erträge dieser Anteilsklassen zu erhöhen. Diese Vorgehensweise soll diese Anteilsklassen unterstützen, eine einheitlichere Ausschüttungsquote beizubehalten. Diese Fonds sind zwar berechtigt, für Gebührenentnahmeklassen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital zu entnehmen, sie können jedoch entscheiden, dies nicht zu tun. In den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds wird offengelegt, ob für Gebührenentnahmeklassen

Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital entnommen wurden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Anlageberater/Unteranlageberater/die Hauptvertriebsstelle.

ANLAGEVERWALTUNGSgebÜHREN

Jeder Fonds zahlt JCIL bezüglich der Anteile der Klassen A, B, E, I, S, U und V eine Anlageverwaltungsgebühr, die täglich berechnet und monatlich nachträglich gezahlt wird. Nachstehend werden die maximalen Anlageverwaltungsgebühren für jede Anteilsklasse aufgeführt:

Fonds	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klassen A, B, E und V	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse I	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse S	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse U
Equity & Allocation Fonds				
Janus Asia Frontier Markets Fund	1,25	1,00	–	0,80
Janus Asia Growth Drivers Fund	1,25	1,00	–	0,80
Janus Asia Fund	1,25	1,00	–	0,80
Janus Balanced Fund	1,00	0,80	–	0,80
Janus Emerging Markets Fund	1,25	1,10	–	0,80
Janus Europe Fund	1,25	1,00	–	0,80
Janus Global Life Sciences Fund	1,50	1,50	–	0,80
Janus Global Research Fund	1,25	1,00	–	0,80
Janus Global Technology Fund	1,50	1,50	–	0,80
Janus Japan Emerging Opportunities Fund	1,25	1,00	–	0,80
Janus Japan Fund	1,00	0,90	–	0,80
Janus Opportunistic Alpha Fund (<i>normals Janus US All Cap Growth Fund</i>)	1,25	0,95	–	0,80
Janus US Fund	1,25	0,95	–	0,80
Janus US Research Fund	1,50	0,95	–	0,80
Janus US Twenty Fund	1,25	0,95	–	0,80
Janus US Venture Fund	1,50	1,50	–	0,80
Perkins Global Value Fund	1,25	1,00	–	0,80
Perkins US Strategic Value Fund	1,50	1,50	–	0,80
INTECH Sub-Advised Fonds				
INTECH European Core Fund	1,00	1,00	–	0,75
INTECH Global Dividend Fund	0,85	0,80	–	0,75
INTECH US Core Fund	1,00	0,95	–	0,75
Alternative Investmentfonds (<i>Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei diesen Fonds (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund) um Aktienanlagefonds handelt</i>)				
Janus Global Diversified Alternatives Fund	1,25	1,10	–	0,90
Janus Global Real Estate Fund	1,25	1,00	–	0,80
Rentenfonds				
Janus Flexible Income Fund	1,00	0,55	–	0,60
Janus Global Flexible Income Fund	1,00	0,70	–	0,60
Janus Global High Yield Fund	1,00	0,80	–	0,60
Janus Global Investment Grade Bond Fund	1,00	0,60	–	0,60
Janus Global Unconstrained Bond Fund	1,00	0,75	–	0,60
Janus High Yield Fund	1,00	0,65	–	0,60

Fonds	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klassen A, B, E und V	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse I	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse S	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse U
Janus US Short-Term Bond Fund	0,65	0,65	–	0,60

Bei Anteilen der Klasse Z ist der Anlageberater berechtigt, eine Anlageverwaltungsgebühr zu erheben, die im Rahmen eines separaten, von den einzelnen Anlegern vor ihrer Erstzeichnung von Fondsanteilen der Klasse Z abzuschliessenden (und aufrechtzuerhaltenden) Vertrags mit dem Anlageberater zu zahlen ist.

Sofern die Gesellschaft in Anteile anderer Investmentfonds anlegt, die unmittelbar oder über Delegation durch den Anlageberater verwaltet werden oder durch ein anderes mit dem Anlageberater durch allgemeine Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % an Kapital oder Stimmrechten verbundenes Unternehmen, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben und keine Verwaltungsgebühr bzw. nur eine reduzierte Verwaltungsgebühr von 0,25 % des Anlagebetrages der Gesellschaft in die Anteile eines solchen anderen Investmentfonds.

JCIL hat sich verpflichtet, auf die Anlageverwaltungsgebühr notfalls ganz oder teilweise zu verzichten, damit die einem Fonds in einem Geschäftsjahr insgesamt zugewiesenen Gebühren (einschliesslich der Gebühren der Verwaltungsstelle, der Depotbank und weiteren Vertreter der Gesellschaft in einer Jurisdiktion) und Spesen den jeder Klasse von Anteilen eines solchen Fonds zuzurechnenden Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten (siehe nachstehende Tabelle):

Fonds	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse A und V	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klassen B	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse E	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse I	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse S	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse U
Equity & Allocation Fonds						
Janus Asia Frontier Markets Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Janus Asia Growth Drivers Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Janus Asia Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Janus Balanced Fund	2,50	3,50	3,00	1,05	–	1,55
Janus Emerging Markets Fund	2,75	3,75	3,25	1,35	–	1,55
Janus Europe Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Janus Global Life Sciences Fund	3,00	4,00	3,50	1,75	–	1,55
Janus Global Research Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Janus Global Technology Fund	3,00	4,00	3,50	1,75	–	1,55
Janus Japan Emerging Opportunities Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Janus Japan Fund	2,50	3,50	3,00	1,15	–	1,55
Janus Opportunistic Alpha Fund <i>(vormals Janus US All Cap Growth Fund)</i>	2,75	3,75	3,25	1,20	–	1,55
Janus US Fund	2,75	3,75	3,25	1,20	–	1,55
Janus US Research Fund	3,00	4,00	3,50	1,20	–	1,55
Janus US Twenty Fund	2,75	3,75	3,25	1,20	–	1,55
Janus US Venture Fund	3,00	4,00	3,50	1,75	–	1,55
Perkins Global Value Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Perkins US Strategic Value Fund	3,00	4,00	3,50	1,75	–	1,55
INTECH Sub-Advised Fonds						

Fonds	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse A und V	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klassen B	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse E	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse I	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse S	Durchschnittlicher Tagesprozent satz des Nettoinventar werts von Anteilen der Klasse U
INTECH European Core Fund	2,00	3,00	2,75	1,25	–	1,25
INTECH Global Dividend Fund	1,85	2,85	2,60	1,05	–	1,25
INTECH US Core Fund	2,00	3,00	2,75	1,20	–	1,25
Alternative Investmentfonds <i>(Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei diesen Fonds (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund) um Aktienanlagefonds handelt)</i>						
Janus Global Diversified Alternatives Fund	2,75	3,75	3,25	1,35	–	1,65
Janus Global Real Estate Fund	2,75	3,75	3,25	1,25	–	1,55
Rentenfonds						
Janus Flexible Income Fund	2,50	3,50	2,75	0,80	–	1,35
Janus Global Flexible Income Fund	2,50	3,50	2,75	0,95	–	1,35
Janus Global High Yield Fund						
Janus Global Investment Grade Bond Fund	2,50	3,50	2,75	1,05	–	1,35
	2,50	3,50	2,75	0,85	–	1,35
Janus Global Unconstrained Bond Fund	2,50	3,50	2,75	1,00	–	1,35
Janus High Yield Fund	2,50	3,50	2,75	0,90	–	1,35
Janus US Short-Term Bond Fund	1,90	2,90	2,40	0,90	–	1,35

In Bezug auf Anteile der Klasse Z hat sich JCIL sich zur Übernahme aller Gebühren (einschliesslich Gebühren der Verwaltungsstelle, der Depotbank und weiterer Vertretungen der Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet) und Spesen eines Fonds bereit erklärt, die in einem Geschäftsjahr Anteilen der Klasse Z dieses Fonds zugerechnet werden. Ausgenommen davon sind etwaige Handelsgebühren, die für Anteile der Klasse Z zu entrichten sind.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufwandsgrenzen erhöhen, hat dieses aber den Anteilinhabern der Fonds mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird der Prospektauszug entsprechend aktualisiert. JCIL behält sich das Recht vor, einen Teil ihrer Anlageverwaltungsgebühr an die Gesellschaft zur Verringerung der Gesamtkostenquote, die von einem Anteilinhaber zu zahlen ist, zurückzuführen. Ausserdem hat JCIL Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen.

In Fällen, in denen die insgesamt zugewiesenen Gebühren (einschliesslich der Gebühren der Verwaltungsstelle, der Depotbank und weiteren Vertretern der Gesellschaft in einer Jurisdiktion) und Spesen eines Fonds (mit Ausnahme der INTECH Sub-Advised Fonds, des Janus Global Research Fund, des Janus Europe Fund, des Janus Asia Fund, des INTECH European Core Fund, des Janus Emerging Markets Fund, des Janus US Fund, des Perkins Global Value Fund, des Janus Global High Yield Fund, des Janus Global Investment Grade Bond Fund, des Janus Global Flexible Income Fund, des Janus Global Diversified Alternatives Fund, des Janus Global Unconstrained Bond Fund, des Janus Asia Frontier Markets Funds, des Janus Asia Growth Drivers Fund, des Janus Japan Fund und des Janus Japan Emerging Opportunities Fund) in einem Geschäftsjahr die oben aufgeführten Gesamtaufwandsgrenzen überschreiten, kann jener Mehrbetrag auf kommende Geschäftsjahre vorgetragen werden (gemeinsam mit der Summe etwaiger unbezahlter Mehrbeträge in Bezug auf vorherige Jahre), vorausgesetzt, ein derartiger Vortrag unterliegt den in dem entsprechenden Geschäftsjahr geltenden Aufwandslimits. In Zusammenhang mit den INTECH Sub-Advised Fonds, dem Janus Global Research Fund, dem Janus Global Real Estate Fund, dem Janus Europe Fund, dem Janus Asia Fund, dem INTECH European Core Fund, dem Janus Emerging Markets Fund, dem Janus US Fund, dem Perkins Global Value Fund, dem Janus Global High Yield Fund, dem Janus Global Investment Grade Bond Fund, dem Janus Global Flexible Income Fund, dem Janus Global Diversified Alternatives Fund, dem Janus Global Unconstrained Bond Fund, dem Janus Asia Frontier Markets Funds, dem Janus Asia Growth Drivers Fund, dem Janus Japan Fund und dem Janus Japan Emerging Opportunities Fund dürfen etwaige Gebühren und Aufwand, die jenen Fonds entstehen und über den vom Verwaltungsrat festgesetzten Limits für Gebühren und Aufwendungen liegen, nicht in folgende Geschäftsjahre vorgetragen werden, und JCIL verzichtet im erforderlichen Umfang auf seinen Anteil an der Anlageverwaltungsgebühr für einen Fonds, um sicherzustellen, dass die Gesamtaufwandsgrenze des betreffenden Fonds nicht überschritten wird.

Ungeachtet des Vorstehenden kann JCIL nach eigenem Ermessen jederzeit auf Zahlung der

Anlageverwaltungsgebühr verzichten oder die Anlageverwaltungsgebühr ermässigen. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den Anteilhabern den Verzicht bzw. die Ermässigung im nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht an die Anteilhaber mit. Ein Verzicht oder eine Reduzierung der Anlageverwaltungsgebühr wird sich positiv auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, auf den sich der Verzicht oder die Reduzierung bezieht. Im umgekehrten Fall wird sich die Widerrufung eines Verzichts oder einer Reduzierung der Anlageverwaltungsgebühr durch JCIL in Bezug auf einen bestimmten Fonds negativ auf den Nettoinventarwert jenes Fonds auswirken.

SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Ausser der Anlageverwaltungsgebühr, den Anlegerbetreuungsgebühren und den Vertriebsgebühren, wie sie oben beschrieben worden sind, ist jeder Fonds zuständig für alle anderen Aufwendungen in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit und für einen Teil der Aufwendungen, die der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit entstehen (und die auf Grundlage des relativen Nettoinventarwerts jedes Fonds zugewiesen werden), u. a. einschliesslich der folgenden Aufwendungen:

- (1) Organisationskosten, ausschliesslich der Gründungskosten, aber einschliesslich der Aufwendungen verbunden mit der Autorisierung der Gesellschaft, der Verhandlung und Vorbereitung von Verträgen, an denen sie beteiligt ist, der Druckkosten für den Prospekt und der Gebühren und Aufwendungen der Fachberater, die im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft herangezogen wurden;
- (2) sämtliche Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht mit dem Anlageberater verbunden sind;
- (3) die allgemein üblichen Courtagen und Bankgebühren, die den Fonds in ihren Geschäftstransaktionen entstehen;
- (4) sämtliche den Abschlussprüfern und Rechtsberatern für die Fonds zu entrichtenden Gebühren;
- (5) sämtliche bei Veröffentlichungen und bei der Bereitstellung von Informationen für die Anteilhaber und potenziellen Anleger entstandenen Kosten, insbesondere bestimmte Website-Kosten, die Übersetzungs-, Druck- und Verteilungskosten der Jahres- und Halbjahresberichte, des Prospekts und jeglicher Nachträge zu diesem Prospekt (einschliesslich Ergänzungen zum Prospekt und länderspezifische Anhänge), der Zeichnungsformulare und Marketingunterlagen;
- (6) alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Zulassung und der Unterhaltung der Zulassung bei sämtlichen Behörden und Börsen anfallen;
- (7) sämtliche Steuern, die auf das Vermögen, die Erträge und Aufwendungen zu entrichten sind und den Fonds angelastet werden, einschliesslich der jährlichen Zeichnungssteuern an die massgeblichen Aufsichtsbehörden;
- (8) alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung und der regelmässigen Sitzungen des Verwaltungsrats;
- (9) sämtliche Depotbank- und Verwaltungsstellengebühren;
- (10) die Kosten und Aufwendungen, die JCM im Rahmen der Unterstützungsdienste entstehen; und
- (11) alle Aufwendungen, die beim Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft anfallen, einschliesslich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, der Kosten und Barauslagen sämtlicher Zahlstellen, Korrespondenzbanken und ähnlicher Vertreter der Gesellschaft oder anderweitige Gebühren für Clearing- oder Abrechnungsdienste und damit zusammenhängende Kontoverwaltung (einschliesslich an Clearinggesellschaften wie die National Securities Clearing Corporation zu entrichtende Gebühren) in den Jurisdiktionen, in denen die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb oder auf sonstige Weise zugelassen ist, wobei diese Aufwendungen und Auslagen den üblichen geschäftlichen Sätzen entsprechen müssen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft jedem Fonds auf anteilmässiger Basis einen Teil jener Aufwendungen zuteilen, die ihr entstanden sind und nicht direkt der Geschäftstätigkeit eines bestimmten Fonds zuzuschreiben sind. Um jeglichen Zweifel zu vermeiden, werden diese Aufwendungen bei der Berechnung der Gesamtkostenquote für jeden Fonds berücksichtigt.

In Bezug auf Anteile der Klasse Z hat sich JCIL sich zur Übernahme aller Gebühren (einschliesslich der unter (1)

bis (11) oben genannten Gebühren) und Spesen eines Fonds bereit erklärt, die in einem Geschäftsjahr Anteilen der Klasse Z dieses Fonds zugerechnet werden.

Die Organisationskosten (ausser den Gründungskosten der Gesellschaft) sind vollständig kapitalisiert worden und wurden linear über den Fünfjahreszeitraum nach der Gesellschaftsgründung abgeschrieben und sind gleichmässig auf die Fonds umgelegt worden, die bei Gründung der Gesellschaft eingerichtet worden sind. Kosten und Aufwand, die bei Errichtung anderer Fonds, einschliesslich neuer Fonds, entstanden sind, werden dem betreffenden Fonds zugerechnet und, abhängig von der Wesentlichkeit der Kosten, entweder während der Buchführungsperiode, in der sie entstanden, oder linear über fünf Jahre (oder eine vom Verwaltungsrat festgesetzte kürzere Zeit) abgeschrieben.

Die Entscheidung darüber, auf welcher Basis eine Verbindlichkeit auf die Fonds verteilt wird (und unter welchen Bedingungen sie später neu umgelegt wird, falls die Umstände dies erlauben oder erfordern), ist in das Ermessen des Verwaltungsrats gestellt, der befugt ist, jederzeit und jeweils diese Basis zu ändern und den Aufwand der Gesellschaft dem Einkommen der Fonds zu belasten.

Den Anteilhabern können Bank- und andere Gebühren für die Sonderbearbeitung von Kontobewegungen in Rechnung gestellt werden, wenn ein Anteilhaber von einer Vertriebsstelle besondere Zahlungsabwicklung verlangt. Die zu zahlenden Gebühren gehen nicht zulasten der Fonds.

BEZÜGE DES VERWALTUNGSRATS

Die Satzung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Dienstleistungen eine Vergütung beziehen, deren Satz jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Zum Datum des Prospektes beläuft sich der Jahresbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates auf höchstens € 300.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung).

Berichte

Das Geschäftsjahr jedes Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres. Der Jahresbericht der Gesellschaft, der die geprüften Abschlüsse für jeden Fonds enthält, wird spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung der Anteilhaber in englischer Sprache veröffentlicht und den Anteilhabern zugeschickt. Die Gesellschaft wird für die am 30. Juni jedes Jahres abgelaufene Periode ungeprüfte Halbjahresabschlüsse in englischer Sprache veröffentlichen, die ein Verzeichnis der Wertpapierbestände der einzelnen Fonds und ihres Kurswerts am Ende des betreffenden Halbjahres enthalten; sie werden den Anteilhabern spätestens zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums mit der Post zugeschickt. Bei Einwilligung des Anteilhabers werden Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft elektronisch an jenen Anteilhaber gesandt. Gibt es keine derartige Einwilligung, werden die Berichte per Post an die Anschrift jedes bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Anteilhabers geschickt.

Sonstige Informationen

KÜNDIGUNG

Sämtliche Anteile oder sämtliche Anteile an einem Fonds können von der Gesellschaft unter folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- wenn Anteilhaber, die 75 % des Werts der Anteile besitzen, auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Fonds, die höchstens sechs und mindestens vier Wochen zuvor angezeigt worden ist (wobei diese Frist an einem Geschäftstag abläuft) dafür stimmen, dass die Anteile eingelöst werden; in diesem Fall wird angenommen, dass die Anteilhaber die Rücknahme der Anteile binnen sechzig Tagen ab Anzeige verlangt haben; oder
- wenn dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft bzw. des Fonds oder der Klasse zurückkaufen, sofern die Mitglieder der Gesellschaft bzw. des Fonds oder der Klasse mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt werden; oder
- wenn in der Frist von 90 Tagen, die an dem Tag beginnt, an dem die Depotbank oder ihre Stellvertreterin der Gesellschaft mitgeteilt hat, dass sie als Depotbank ausscheiden möchte oder von der Zentralbank nicht mehr genehmigt worden ist, keine neue Depotbank bestellt worden ist.

Würde die Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass die Anzahl der Anteilhaber unter sieben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt, oder wenn die Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft gegebenenfalls nach geltendem Recht haben muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestzahl von Anteilen, die zur Einhaltung des geltenden Rechts hinreichend ist, aufschieben. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt wird oder bis die Gesellschaft genügend Anteile ausgibt, um sicherzustellen, dass die aufgeschobene Rücknahme vorgenommen werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufzuschieben ist, so auszuwählen, wie sie es für gerecht und zumutbar hält und von der Depotbank genehmigt wird.

Wird die Gesellschaft abgewickelt oder sollen alle Anteile an einem Fonds zurückgenommen werden, werden die (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte im Verhältnis zur Anzahl der Anteile im Fonds anteilig an die Anteilhaber verteilt. Die restlichen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht zu einem der anderen Fonds gehören, werden dann zwischen den Fonds anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds vor der Verteilung an Anteilhaber umgelegt; sie werden dann an die Inhaber von Anteilen jedes Fonds anteilig zur Anzahl der Anteile in diesem Fonds umgelegt, die sich in ihrem Besitz befinden. Mit Billigung durch Dreiviertelmehrheit der Anteilhaber (Sonderbeschluss) kann die Gesellschaft die Verteilung in natura an Anteilseigner je nach dem Wert ihrer Anteile beschliessen. Sollen sämtliche Anteile zurückgenommen werden und wurde vorgeschlagen, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann die Gesellschaft mit Billigung durch Dreiviertelmehrheit der Anteilhaber, das Vermögen der Gesellschaft gegen Anteile oder ähnliche Beteiligungen an der anderen Gesellschaft eintauschen, die dann an die Anteilhaber verteilt werden. Auf Wunsch des Anteilhabers wird die Gesellschaft für den Verkauf der vom Anteilhaber gehaltenen Wertpapiere im Namen des Anteilhabers Sorge tragen. Der Preis, den die Gesellschaft erhält, kann sich von dem Preis unterscheiden, zu dem ein im Bestand gehaltenes Wertpapier zum Kaufzeitpunkt bewertet wurde. Weder der Anlageberater noch die Gesellschaft haften für etwaige aus einem solchen Verkauf entstehende Verluste. Die in Zusammenhang mit dem Verkauf solcher Wertpapiere entstehenden Kosten trägt der jeweilige Anteilhaber.

Die bei der Beendigung zur Ausschüttung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände sind dem Rang nach wie folgt gutzuschreiben:

- (i) erstens, an die Anteilhaber der einzelnen Anteilklassen der jeweiligen Fonds in Form eines Betrags in der Basiswährung, auf welche diese Anteilklassen lauten, oder in sonstigen anderen Währungen (zu einem Wechselkurs, den der Liquidator angemessen bestimmt hat), die der Liquidator dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklassen, welche die betreffenden Anteilhaber jeweils zum Datum des Beginns der Abwicklung gehalten haben, so nahe wie möglich ausgewählt hat, vorausgesetzt es stehen ausreichend Vermögensgegenstände im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine derartige Auszahlung zu veranlassen. Für den Fall, dass im Hinblick auf eine Anteilklasse unzureichende Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung auszuführen, erfolgt Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die sich nicht in einem der Fonds befinden;
- (ii) zweitens, an die Besitzer von Zeichneranteilen in Form von Beträgen bis zur Höhe des Betrages, welcher dafür bezahlt wurde (zzgl. etwa angefallener Zinsen) aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind, die nach Rückgriff auf selbige nach vorstehendem Absatz (i) verbleiben. Für den Fall, dass unzureichende Vermögensgegenstände wie zuvor beschrieben zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung vollständig durchzuführen, erfolgt kein Rückgriff auf die Vermögensgegenstände, die diese Fonds enthalten;
- (iii) drittens, an die Anteilhaber in Form von Guthaben, welche im betreffenden Fonds noch übrig sind, wobei die Zahlung anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt, und
- (iv) viertens, an die Anteilhaber in Form von Guthaben, die dann verbleiben und nicht in einem der Fonds enthalten sind; in diesen Fällen erfolgt die Zahlung anteilig zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb der einzelnen Fonds zum Wert der jeweiligen Anteilklassen und anteilig zum Nettoinventarwert je Anteil.

GESELLSCHAFTSVERTRAG UND SATZUNG

Der einzige Zweck der Gesellschaft, wie in Klausel 2 des Gesellschaftsvertrags und der Satzung dargelegt, ist die gemeinsame Anlage von Kapital, das beim Publikum aufgenommen worden ist, in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen gemäss Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften, nach dem Prinzip der

Risikostreuung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft dienen dem Nutzen aller Anteilhaber, sind für alle verbindlich und sollten allen bekannt sein; Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung sind kostenlos erhältlich, wie nachstehend unter „Dokumente zur Einsichtnahme“ beschrieben.

VERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds finden in Irland statt. Jedes Jahr hält die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Bei Hauptversammlungen ist die beschlussfähige Anzahl zwei Personen, die persönlich zugegen oder vertreten sind, vorausgesetzt, dass in dem Falle, dass nur ein Anteilhaber eines Fonds oder einer Klasse vorhanden ist, die Beschlussfähigkeit mit einem persönlich anwesenden Anteilhaber oder dessen Stimmrechtsvertreter gegeben ist. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft ist einundzwanzig Tage im Voraus anzuzeigen (Tag der Anzeige und Tag der Versammlung nicht inbegriffen). In der Anzeige wird Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung angegeben. Ein Anteilhaber kann sich vertreten lassen. Die Einladungen zur Hauptversammlung werden per Post an die Anteilhaber geschickt, oder bei Einwilligung des Anteilhabers auf elektronischem Weg. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten von einer Versammlung der Anteilhaber durch Handaufheben mit einer Stimme je Anteilhaber entschieden werden können, es sei denn, fünf Anteilhaber oder Anteilhaber, die 10 % oder mehr der Anteile auf sich vereinigen, verlangen eine schriftliche Abstimmung, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine schriftliche Abstimmung. Jeder Anteil (auch die Zeichneranteile) gibt dem Anteilhaber bei allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen und von den Anteilhabern durch schriftliche Stimmenabgabe entschieden werden, eine Stimme.

BEDEUTENDE VERTRÄGE

Es sind die folgenden Verträge abgeschlossen worden, die bedeutend sind oder sein könnten:

- Ergänztter und neu formulierter Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2005, geändert durch Nachträge vom 28. September 2006 und durch die Nebenabrede vom 30. Oktober 2007, zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater, wonach der Anlageberater bestellt wurde, um Anlageberatungs- und damit in Zusammenhang stehende Dienste zu leisten;
- Unteranlageberatervertrag vom 17. August 1999 in der durch den Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2007 und um die Zusätze vom 13. April 2006, vom 20. Dezember 2007, vom 30. Mai 2008, vom 25. November 2008, vom 19. Mai 2009, vom 27. April 2010, vom 27. September 2010, vom 26. September 2012, vom 1. Mai 2013, vom 26. März 2014, vom 28. Juli 2014 vom 10. Juli 2015 und vom 4. Januar 2016 geänderten und ergänzten Fassung; zwischen der Gesellschaft und JCM, wonach JCM bestellt wurde, um für die Gesellschaft bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Unteranlageberatervertrag vom 6. Januar 2003 zwischen dem Anlageberater und INTECH in der um Zusätze vom 22. Dezember 2005, vom 19. Mai 2009, vom 1. Dezember 2011, vom 21. Dezember 2012, vom 1. Oktober 2013, vom 26. März 2014 und vom 28. Januar 2015 ergänzten und durch den Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2007 geänderten Fassung; gemäss diesem Vertrag wurde INTECH bestellt, um für die Gesellschaft bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Unteranlageberatervertrag vom 11. Juli 2003 zwischen dem Anlageberater und Perkins in der durch den Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2007 und durch den Zusatz vom 27. September 2010 geänderten Fassung; gemäss diesem Vertrag wurde Perkins bestellt, um für die Gesellschaft Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Unteranlageberatervertrag vom 30. August 2011 und durch den Zusatz vom 21. Dezember 2012 zwischen dem Anlageberater und JCSL, gemäss dem JCSL bestellt wurde, um für die Gesellschaft bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Vertriebsvertrag vom 31. Juli 2001, geändert durch einen Nachtrag vom 28. September 2006, zwischen der Gesellschaft und JCIL, gemäss dem die Gesellschaft JCIL zur Hauptvertriebsgesellschaft für den Verkauf von Anteilen ernannte;
- Verwaltungsvertrag vom 27. September 2010 (in seiner jeweiligen Fassung) zwischen der Gesellschaft, Citibank Europe plc (wie von Citi Fund Services (Ireland), Limited gemäss einer Übertragungsvereinbarung am 1. Januar 2012 an die Verwaltungsstelle übertragen) und dem Anlageberater, gemäss welchem die Verwaltungsstelle als

Verwaltungsstelle und Registrierstelle der Gesellschaft tätig wird;

- Depotbankvertrag vom 30. April 2013 zwischen der Gesellschaft und Citibank International Limited, Niederlassung Irland, abgeändert durch eine Übertragungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, Citibank International Limited, Niederlassung Irland und der Depotbank vom 30. Dezember 2015, der zufolge die Depotbank zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde;
- Unterstützungsdienstleistungsvertrag vom 31. Juli 2001, geändert durch eine Nebenvereinbarung vom 21. März 2002 und einen Nachtrag vom 28. September 2006, zwischen der Gesellschaft und dem Untieranlageberater, gemäss dem die Gesellschaft JCM zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen bestellt hat.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, an jedem Geschäftstag in den Geschäftsstunden eingesehen werden:

- die oben genannten bedeutenden Verträge;
- die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- die OGAW-Vorschriften und die von der Zentralbank ausgegebenen Richtlinien; und
- die Companies Acts und der Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act, 2005; und
- eine Liste der anderen Stellungen als Direktoren und Partner eines jeden Verwaltungsratsmitglieds sowie ein Hinweis, ob der Betreffende diese Stelle noch ausübt.

Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte, des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft können kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen oder am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft an jedem Geschäftstag in den Geschäftsstunden eingesehen werden und werden Anteilhabern und am Erwerb Interessierten auf Nachfrage zugesandt. Mit Zustimmung des Anteilhabers können diese Dokumente dem Anteilhaber auch elektronisch zugesandt werden.

BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds gebührenfrei an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft richten. Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

SONSTIGES

- Der Verwaltungsrat bestätigt und meldet, dass die Gesellschaft am 19. November 1998 gegründet worden ist.
- Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung an keinem Rechts- oder Schiedsverfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass ein Rechts- oder Schiedsverfahren seitens der oder gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht ist.
- Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen nicht und sind auch nicht vorgesehen.
- Soweit nicht hierin angegeben, ist kein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine verbundene Person an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der bzw. die am Datum dieser Erklärung weiter besteht und für das Geschäft der Gesellschaft von Belang ist.
- Zum Datum dieses Dokuments ist kein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine verbundene Person direkt oder indirekt an dem Anteilkapital der Gesellschaft oder Optionen hinsichtlich dieses Kapitals beteiligt.
- Kein Anteil- oder Fremdkapital der Gesellschaft ist unter Option oder eine Option darauf unter Vorbehalt oder vorbehaltlos zugesagt worden.
- Ausser wie angegeben sind von der Gesellschaft in Bezug auf von der Gesellschaft ausgegebene Anteile keine

Provisionen, Skonti, Maklergebühren, oder sonstige Sonderbedingungen gewährt worden.

- Die Gesellschaft hat keine Angestellten oder Tochtergesellschaften und hat diese auch seit ihrer Gründung nicht gehabt.

Begriffsbestimmungen

In diesem Prospektauszug haben die folgenden Begriffe und Formulierungen die nachstehend angeführte Bedeutung:

„Verwaltungsvertrag“ meint die abgeänderte und neu formulierte Verwaltungsvereinbarung vom 27. September 2010 zwischen der Gesellschaft, Citibank Europe plc (wie von Citi Fund Services (Ireland), Limited gemäss einer Übertragungsvereinbarung am 1. Januar 2012 an die Verwaltungsstelle übertragen) und dem Anlageberater (in der jeweils gültigen Fassung), gemäss welchem die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle und Registrierstelle für die Gesellschaft tätig wird;

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet Citibank Europe plc oder eine andere juristische Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft gemäss den Anforderungen der Zentralbank für die Verwaltungsfunktion im Namen der Gesellschaft bestellt wird;

„Alpha“ bedeutet ein Mass für den risikoadjustierten Ertrag bzw. ein Mass für die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ertrag eines Portfolios und seinem erwarteten Ertrag angesichts der durch Beta gemessenen Höhe seines Risikos.

„Antragsteller“ bedeutet einen Anleger, der ein Antragsformular ausfüllt und eine Erstzeichnung von Anteilen vornimmt;

„Alternative Investmentfonds“ bedeutet der Janus Global Diversified Alternatives Fund und der Janus Global Real Estate Fund;

„Australische Dollar“ oder „AUD\$“ steht für den Australischen Dollar, die gesetzliche Währung von Australien.

„Beta“ misst die Volatilität eines Fonds im Vergleich zum Markt allgemein. Ein Beta-Koeffizient von über 1,00 wird als volatil als der Markt allgemein eingestuft; ein Beta-Koeffizient von weniger als 1,00 gilt als weniger volatil;

„Verwaltungsrat“ bedeutet der Verwaltungsrat der Gesellschaft;

„Basiswährung“ bedeutet:

- (i) im Fall des Janus Europe Fund und des INTECH European Core Fund der Euro;
- (ii) im Falle des Janus Japan Emerging Opportunities Fund und des Janus Japan Fund der Japanische Yen; und
- (iii) im Fall aller anderen Fonds der US-Dollar;

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die NYSE geöffnet ist ausgenommen der 26. Dezember, 27. Dezember oder 28. Dezember jedes Jahres, falls ein solcher Tag in Irland ein gesetzlicher Bankfeiertag ist und:

- (i) im Fall des Janus Europe Fund die Europäische Zentralbank und der britische Markt geöffnet sind;
- (ii) im Fall des Janus Asia Fund, Privatkundenbanken normalerweise in Hongkong geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen);
- (iii) im Falle des Janus Asia Growth Drivers Fund, Privatkundenbanken normalerweise in Hongkong und Singapur geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen);
- (iv) im Falle des Janus Asia Frontier Markets Fund, Privatkundenbanken normalerweise in Vietnam, Indonesien und den Philippinen geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen);
- (v) im Falle des Janus Japan Emerging Opportunities Fund und des Janus Japan Fund, Privatkundenbanken normalerweise in Tokio geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen);

oder jeder andere Tag, den der Anlageberater mit Zustimmung der Verwaltungsstelle und der Depotbank bestimmt;

„Kanadische Dollar“ oder „CAD\$“ steht für den Kanadischen Dollar, die gesetzliche Währung von Kanada.

„Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder jedwede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist;

„Zentralbank-Gesetz“ bezieht sich auf den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung;

„Zentralbank-Verordnungen“ bezieht sich auf die Central Bank (Supervision And Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment In Transferable Securities) Regulations 2015 und sonstige Mitteilungen, Verordnungen und Bedingungen, die von der Zentralbank bisweilen gemäss den OGAW-Richtlinien und/oder dem Zentralbank-Gesetz in der jeweils geltenden, ergänzten oder ersetzten Fassung herausgegeben werden;

„CDSC“ bedeutet Contingent Deferred Sales Charge oder Rücknahmeabschlag.

„Klasse“ bedeutet jede Klasse von Anteilen an der Gesellschaft;

„Anteilsklasse Einc“ steht bei den Fonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, für Anteile der Klasse E\$inc und E€inc und bei den Fonds, deren Basiswährung der Euro ist, für Anteile der Klasse \$inc (Hedged) und E€inc (Hedged);

„Anteilsklasse Vinc“ steht bei den Fonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, für Anteile der Klasse V\$inc, V€inc (Hedged), VHK\$inc, VAUD\$inc (Hedged), VCNHinc (Hedged), VNZD\$inc (Hedged) und VSGD\$inc (Hedged) und E€inc, bei den Fonds, deren Basiswährung der Euro ist, für Anteile der Klasse V\$inc (Hedged), V€inc, Class VHK\$inc (Hedged), VAUD\$inc (Hedged), VCNHinc (Hedged), VNZD\$inc (Hedged) und VSGD\$inc (Hedged);

„Rohstoffindizes“ bezeichnet Rohstoffindizes und Rohstoff-Unterindizes, an denen der Fonds über eine Anlage in börsengehandelten Rohstoffen, börsengehandelten Schuldverschreibungen, Rohstoff-Indexfutures und anderen derivativen Finanzinstrumenten, die eine Beteiligung an Rohstoffen bieten, eine Beteiligung erlangen kann. Einzelheiten zu den qualifizierten Rohstoffindizes, an denen der Fonds eine Beteiligung erlangen kann, werden auf der Website des Anlageberaters, <https://www.janusinternational.com>, zur Verfügung stehen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank relevantes Material dazu enthalten, wo weitere wesentliche Informationen zu solchen Indizes erhältlich sind;

„Gesellschaft“ bedeutet Janus Capital Funds plc;

„Companies Acts“ steht für den Companies Act 2014, alle Verfügungen, die dazu gehören oder so ausgelegt werden, den Companies Act 2014 und jede gesetzliche Änderung und Wiederinkraftsetzung, die ggf. in Kraft ist;

„Gerichtsdienst“ ist der Gerichtsdienst, der für die Verwaltung von Geldern, die den Irischen Gerichten unterstehen oder deren Bestimmung unterliegen, verantwortlich ist;

„Depotbank“ bedeutet Citi Depository Services Ireland Limited oder eine andere juristische Person, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank für die Depotbankfunktion der Gesellschaft bestellt wird;

„Depotbankvertrag“ steht für den Depotbankvertrag vom 30. April 2013 zwischen der Gesellschaft und Citibank International Limited, Niederlassung Irland, abgeändert durch eine Übertragungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, Citibank International Limited, Niederlassung Irland und der Depotbank vom 30. Dezember 2015 (in der jeweils gültigen Fassung), der zufolge Letztere als Depotbank für die Gesellschaft agiert;

„Schuldverschreibungen“ bedeutet Wertpapiere, die eine Schuld verbriefen oder sich darauf beziehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen, fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkupon- und Unterprior-Anleihen, ungesicherte Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikaten (CDs), Bankakzepten, Commercial Paper und Schatzwechsellern jedoch ohne verbrieft Darlehensbeteiligungen;

„Entwicklungsmarkt“ bezeichnet Länder, die nicht im MSCI World Index und/oder in der Weltbankdefinition der OECD Mitgliedstaaten mit hohem Einkommen enthalten sind.

„Entwickelte Märkte“ bezeichnet Länder, die im MSCI World Index und/oder in der Weltbankdefinition der OECD Mitgliedstaaten mit hohem Einkommen enthalten sind;

„Verwaltungsrat“ bedeutet die einstweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäss gebildete Ausschuss desselben;

„Vertriebsstelle“ bedeutet die Makler, Händler, Banken oder sonstige Finanzintermediäre, die durch Vertrag mit der Hauptvertriebsgesellschaft ermächtigt worden sind, die Anteile zu verkaufen;

„Vertriebsvertrag“ bedeutet der Vertriebsvertrag vom 31. Juli 2001 zwischen der Gesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft (in der jeweiligen von Zeit zu Zeit geänderten Fassung), gemäss welchem die letztere Vertriebsfunktionen für die Gesellschaft übernimmt;

„Kapitalausschüttungsklassen“ bezeichnet die in Anhang 9 aufgeführten Anteilsklassen, bei denen bis zu 100 % der Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt werden können.

„Hauptvertriebsgesellschaft“ bedeutet Janus Capital International Limited oder eine andere juristische Person, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank für die Vertriebsfunktion der Gesellschaft bestellt wird;

„EWR“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;

„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“ steht für Investmentfonds, die in Mitgliedstaaten gegründet wurden und gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder für beliebige der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:

- a. in Guernsey errichtete und als „Class A Scheme“ zugelassene Organismen;
- b. in Jersey als „Recognised Fund“ errichtete Organismen;
- c. auf der Isle of Man als „Authorised Scheme“ errichtete Organismen;
- d. von der Zentralbank zugelassene Privatanleger-AIF, soweit diese Investmentfonds in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der Zentralbank-Verordnungen erfüllen;
- e. AIF, die in einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der Zentralbank-Verordnungen erfüllen; und
- d. andere Investmentfonds, die gegebenenfalls von der Zentralbank genehmigt werden.

„Equity & Allocation Fonds“ bezeichnet den Janus Asia Frontier Markets Fund, Janus Asia Growth Drivers Fund, Janus Asia Fund, Janus Balanced Fund, Janus Emerging Markets Fund, Janus Europe Fund, Janus Global Life Sciences Fund, Janus Global Research Fund, Janus Global Technology Fund, Janus Japan Emerging Opportunities Fund, Janus Japan Fund, Janus Opportunistic Alpha Fund (*normals Janus US All Cap Growth Fund*), Janus US Fund, Janus US Research Fund, Janus US Twenty Fund, Janus US Venture Fund, Perkins Global Value Fund und Perkins US Strategic Value Fund;

„Aktienfonds“ bedeutet Fonds, die ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil davon in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere anlegen. Zum Datum dieses Prospektsauszugs gehören zu diesen Fonds die Equity & Allocation Fonds, die INTECH Sub-Advised Fonds und die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund);

„EU“ bedeutet Europäische Union.

„EU-Mitgliedstaat“ bedeutet ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„EU-Zinsrichtlinie“ bedeutet die Richtlinie 2003/48/EG in jeweils gültiger Fassung.

„Euro“ oder „€“ steht für die Einheit der europäischen Einheitswährung;

„Gebührenentnahmeklassen“ bezeichnet die in Anhang 8 aufgeführten Anteilklassen, bei denen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital statt aus den Erträgen entnommen werden können;

„Fitch“ bezeichnet Fitch Ratings Limited, eine internationale Rating-Agentur für Finanzinstitute, Versicherungen sowie Unternehmens-, Staats- und Kommunalanleihen;

„Rentenfonds“ sind der Janus Flexible Income Fund, der Janus Global Flexible Income Fund, der Janus Global High Yield Fund, der Janus Global Investment Grade Bond Fund, der Janus High Yield Fund, der Janus Global Unconstrained Bond Fund und der Janus US Short-Term Bond Fund;

„FCA“ bedeutet die Financial Conduct Authority in Grossbritannien;

„Fonds“ bedeutet die Equity & Allocation Fonds, die INTECH Sub-Advised Fonds, die alternativen Investmentfonds und die Rentenfonds und ein „Fonds“ bedeutet jeder beliebige dieser Fonds;

„Staatsanleihen“ bedeutet alle übertragbaren Wertpapiere, die von einer Behörde des Staates, des Landes, der Kommune oder einer anderen Gebietskörperschaft des Staates einschliesslich staatlicher Stellen oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert worden sind;

„Hongkong-Dollar“ oder „HK\$“ steht für Hongkong-Dollar, die gesetzliche Währung von Hongkong.

„Indexierte/Strukturierte Wertpapiere“ bedeutet kurz- bis mittelfristige Schuldverschreibungen, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Verzinsung an Währungen, Zinssätze, Dividendenpapiere, Indizes, Rohstoffpreise oder anderen Finanzindikatoren gekoppelt ist. Derartige Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein (d. h. ihr Wert kann steigen oder fallen, wenn der Bezugsindex oder das Bezugsinstrument im Wert steigt). Indexierte/strukturierte Wertpapiere können Ertragsmerkmale haben, die denen einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Instrumenten ähnlich sind und können volatiler sein als das zugrunde liegende Instrument. Diese Instrumente sind in der Regel von einem Broker/Dealer strukturiert und werden über einen Broker/Dealer gehandelt. Derartige Wertpapiere können unter Anlagequalität sein. Die Fonds nehmen keine Anlagen in indexierte/strukturierte Wertpapiere vor, die gehebelt sind. Ein Fonds kann nur Anlagen in indexierte/strukturierte Wertpapiere vornehmen, die frei übertragbar sind und den Zentralbank-Bedingungen und Kriterien für Anlagen in derartige Wertpapiere entsprechen;

„INTECH Sub-Advised Funds“ bezeichnet den INTECH European Core Fund, INTECH Global Dividend Fund und INTECH US Core Fund;

„Institutioneller Anleger“ bedeutet eine Organisation wie eine Bank, eine Versicherungsgesellschaft, ein Pensionsfonds oder ein sonstiger Vermögensverwalter, die mit grossen Mengen von Wertpapieren handelt, oder andere solcher Anleger, wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt wird;

„Finanzintermediär“ steht für einen Finanzintermediär im Sinne des § 739B(1) des TCA, als eine Person,

- a. deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines Investmentfonds im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst; oder
- b. die im Namen anderer Personen Anteile an einem Investmentfonds hält.

„Anlageberater“ bedeutet Janus Capital International Limited oder eine andere juristische Person, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank für die Anlageberatungsfunktion der Gesellschaft bestellt wird;

„Erstklassig“ bedeutet ein S&P-Rating, das über BB+ liegt oder das gleichwertige Rating durch eine andere international anerkannte statistische Rating-Organisation oder, falls kein Rating existiert, laut Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität ist;

„Anlageverwaltungsvertrag“ bedeutet der ergänzte und neu formulierte Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2005 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater (in der jeweiligen von Zeit zu Zeit geänderten Fassung), gemäss welchem der Anlageberater zur Leistung bestimmter Anlageverwaltungsdienste und damit in Zusammenhang stehender Dienste für die Gesellschaft bestellt wurde;

„Anlegerkonto“ bezeichnet das Bankkonto, das bei Citibank NA zum Zwecke der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Fonds und damit in Zusammenhang stehende Anlegeraktivitäten eingerichtet wurde.

„IPO“ bedeutet Erstzeichnungsangebot;

„Irland“ bedeutet die Republik Irland;

„Irische Person“ bedeutet eine Person, die ein „in Irland Ansässiger“ ist oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, bei der es sich jedoch nicht um einen Steuerbefreiten Irischen Anleger handelt.

„In Irland Ansässige“ sind, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, in Irland ansässige Personen oder normalerweise in Irland ansässige Personen, ausgenommen steuerbefreite in Irland Ansässige (gemäss Definition im Besteuerungsabschnitt dieses Prospektauszugs);

„Irish Stock Exchange“ bedeutet The Irish Stock Exchange plc;

„Japanischer Yen“ steht für den Japanischen Yen, die gesetzliche Währung von Japan

„JCG“ bedeutet Janus Capital Group Inc.;

„JCM“ bedeutet Janus Capital Management LLC;

„Marktrisikoprämien“ bezieht sich auf die Rendite, die für das Eingehen eines bestimmten Marktrisikos erwartet wird. Beispielsweise erwarten Anleger bei der Investition in Entwicklungsmärkten gegenüber der Investition in entwickelten Märkten als Ausgleich für die angenommenen Risiken eine höhere Rendite. Dementsprechend bietet die Annahme, dass Entwicklungsmarktaktien eine höhere Performance erzielen könnten als Aktien entwickelter Märkte, eine Risikoprämien-Gelegenheit. Ein weiteres Beispiel für eine Risikoprämie stammt aus der Anlage in Anleihen. Der Kauf einer Anleihe ist im Wesentlichen das Verleihen von Geld vom Anleger an den Anleiheemittenten mit dem Versprechen, dass der Emittent das Geld zurückzahlen wird. Als Kompensation für das Risiko, dass der Anleiheemittent das Geld nicht zurückzahlen kann, erhält der Anleger während der Laufzeit der Anleihe Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen hängt davon ab, wie riskant der Emittent ist und wie lang der Zeitraum bis zur Rückzahlung ist. Die Rendite, die ein Anleger durch diese Zinszahlungen erhält, könnte als die Risikoprämie angesehen werden, die mit einer Anlage in der Anleihe verbunden ist;

„Moody's“ bedeutet Moody's Investors Services Inc.;

„MSCI All Country World Index“ ist ein Index auf Basis der Marktkapitalisierung, der auf den Streubesitz bereinigt ist und die Aktienperformance der Industrie- und Schwellenländer weltweit messen soll.

„MSCI Emerging Markets Index“ ist ein Index auf Basis der Marktkapitalisierung, der auf den Streubesitz bereinigt ist und zur Messung der Aktienperformance der globalen Schwellenländer herangezogen wird.

„MSCI Europe IndexSM“ ist ein den Streubesitz berücksichtigender Marktkapitalisierungsindex, der darauf ausgerichtet ist, die Aktienmarktentwicklung der entwickelten Märkte in Europa zu messen;

Der „MSCI World High Dividend Yield Index“ ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung der Wertpapiere mit hoher Dividendenrendite zu messen, die Bestandteil des umfassenderen MSCI World Index sind;

„MSCI World IndexSM“ ist ein den Streubesitz berücksichtigender Marktkapitalisierungsindex, der darauf ausgerichtet ist, die Aktienentwicklung der entwickelten Märkte der Welt zu messen;

„Neuseeland-Dollar“ oder „NZD“ ist die gesetzliche Währung Neuseelands, der Neuseeland-Dollar;

„Norwegische Krone“ oder „NOK“ ist die gesetzliche Währung Norwegens, die norwegische Krone.

„NYFRB“ bedeutet New York Federal Reserve Bank;

„NYSE“ bedeutet New York Stock Exchange.

„OECD“ bedeutet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (www.oecd.org);

„Zahlstelle“ bedeutet eine Zahlstelle, die in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile ernannt wird;

„Portfolio-Hedged-Anteilsklasse“ ist jede Anteilsklasse, die in ihrem Namen den Begriff „Portfolio Hedged“ beinhaltet;

„Pfund Sterling“ oder „£“ steht für das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland.

„Vorwiegend“ bedeutet in Zusammenhang mit der Beschreibung der Anlageziele und -politik eines Fonds, dass dieser Fonds jederzeit mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (ausschliesslich Bargeld und bargleiche Mittel) auf die beschriebene Weise anlegt;

„Berechtigter institutioneller Anleger“ bedeutet ein Anleger, der zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags einen während der Laufzeit der Anlage des Anlegers bestehenbleibenden Vertrag mit JCIL besitzt, in dem die Gebührenstruktur bezüglich der Anlage des Anlegers in Anteilen der Klasse Z geregelt ist.

„Geregelte Märkte“ bezeichnet eine Börse oder einen Markt, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäss funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen. Näheres siehe Anhang 2;

„REIT“ bedeutet Real Estate Investment Trust;

„Entsprechende Erklärung“ bedeutet die Erklärung des jeweiligen Anteilinhabers entsprechend der Darstellung in Anhang 2B TCA. Die Entsprechende Erklärung für Anleger, die weder in Irland Ansässige noch normalerweise in Irland ansässig sind (bzw. als Mittler für solche Anleger handeln), ist im Antragsformular der Gesellschaft angegeben.

„Entsprechende Institution“ bedeutet ein EU-Kreditinstitut, eine Bank, die in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist, eine Bank die von einem Unterzeichnerstaat des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein EU- oder EWR-Mitglied ist, zugelassen ist (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) oder eine Bank, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist;

„Entsprechender Zeitraum“ bedeutet einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilseigner beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unverzüglich nach dem vorhergehenden entsprechenden Zeitraum beginnt;

„Renminbi“ oder „Renminbi (CNH)“ steht für die offshore zugängliche chinesische Währung, die auch für Körperschaften ausserhalb Chinas handelbar ist;

„Russell 2000® Index“ bedeutet der jährlich angepasste Index, der die Wertentwicklung der 2.000 Unternehmen im Russell 3000® Index mit der geringsten Marktkapitalisierung misst;

„Russell 2000® Growth Index“ ist der Index, der die Performance des Wachstumssegments von Aktien mit geringer Marktkapitalisierung im US-Aktienuniversum misst. Er beinhaltet die Unternehmen des Russell 2000® Index, die höhere Kurs-Buchwert-Verhältnisse und ein höheres prognostiziertes Wachstum aufweisen;

„Russell 3000® Index“ bedeutet der jährlich angepasste Index, der die Wertentwicklung der 3.000 US-Unternehmen mit der grössten Gesamtmarktkapitalisierung misst, und ca. 98 % des investierbaren US-Aktienmarkts repräsentiert;

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“ ist die gesetzliche Währung Singapurs, der Singapur-Dollar;

„Schwedische Krone“ oder „SEK“ steht für die Schwedische Krone, die gesetzliche Währung von Schweden;

„S&P 500/Citigroup Growth Index“ bedeutet der Index, der die gesamte Marktkapitalisierung des S&P 500® enthält. Die S&P/Citigroup Multifaktormethode wird zur Bewertung der Bestandteile benutzt, die je nach Marktkapitalisierung gewichtet und als Wachstum, Wert oder eine Mischung von Wachstum und Wert eingestuft werden. Die Bestandteile dieses Index sind zu Gunsten der Wachstumskomponente gewichtet. Dieser Index wurde in der Vergangenheit der S&P 500/Barra Growth Index genannt.

„S&P 500/Citigroup Value Index“ bedeutet der Index, der die gesamte Marktkapitalisierung des S&P 500® enthält. Die S&P/Citigroup Multifaktormethode wird zur Bewertung der Bestandteile benutzt, die je nach

Marktkapitalisierung gewichtet und als Wachstum, Wert oder eine Mischung von Wachstum und Wert eingestuft werden. Die Bestandteile dieses Index sind zu Gunsten der Wertkomponente gewichtet. Dieser Index wurde in der Vergangenheit der S&P 500/Barra Value Index genannt.

„Abrechnungszeitpunkt“ bedeutet der Zeitpunkt, zu dem frei verfügbare Mittel, welche die Zeichnungsgelder für einen Zeichnungsauftrag repräsentieren, bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen;

„Anteil“ oder „Anteile“ bedeutet die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft;

„Anteilinhaber“ oder „eingetragener Anteilinhaber“ bedeutet der Inhaber von Anteilen laut Registrierung im Anteilregister der Gesellschaft;

„Sharpe-Verhältnis“ bedeutet ein risikobereinigtes Mass, das zur Bestimmung des Ertrags je Risikoeinheit unter Anwendung von Standardabweichung und Überschussrenditen berechnet wurde. Je höher das Sharpe-Verhältnis, desto besser die historische risikoangepasste Wertentwicklung eines Fonds;

„Standard & Poor's“ steht für Standard & Poor's Ratings Services.

„Standardabweichung“ bedeutet ein Massstab für Variabilität, der in der Investmentbranche oft als Risikoanzeiger verwendet wird und der aus der Messung der Abweichung von der durchschnittlichen Jahresrendite errechnet wird. Eine sehr hohe Standardabweichung zeigt an, dass das Wertentwicklungsspektrum des Fonds sehr breit war und zeigt gleichzeitig ein grösseres Potenzial für Volatilität an.

„Step Coupon Securities“ bedeutet Schuldverschreibungen, die unterhalb ihres Nennwerts gehandelt werden und Kupon-Zins zahlen. Die Höhe des Abschlags vom Nennwert hängt davon ab, wie lange es noch dauert, bis Barzahlungen beginnen, wie hoch gegenwärtig die Zinsen sind, wie liquide das Wertpapier ist und wie die Bonität des Emittenten eingeschätzt wird. Der Kuponzins ist anfänglich niedrig und erhöht sich („steps up“) im Laufe der Zeit. Step Coupon Securities, in denen die Fonds Anlagen vornehmen, werden in den USA öffentlich gehandelt;

„Unteranlageberater“ steht für einen gegenwärtig oder künftig vom Anlageberater zur Beratung in Bezug auf den Fonds beauftragten Unteranlageberater, vorausgesetzt dass Angaben über einen vom Anlageberater beauftragten Unteranlageberater den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten in den Finanzberichten an die Anteilinhaber veröffentlicht werden;

„Supranationale Organisationen“ bedeutet die Weltbank, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Nordische Investitionsbank und andere supranationale Organisationen, in denen die Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank Anlagen vornehmen kann.

„Schweizer Franken“ oder „CHF“ steht für den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

„T“ bedeutet der Geschäftstag, an dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag von der Verwaltungsstelle empfangen und angenommen wurde;

„Handelsschluss“ bedeutet der Zeitpunkt, zu dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge für Anteile von der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag empfangen und angenommen worden sein müssen, um zu den an jenem Geschäftstag ermittelten Preisen abgewickelt zu werden;

„OGAW“ bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie dieser Ausdruck in den OGAW-Vorschriften gebraucht wird.

„OGAW-Vorschriften“ bedeutet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 der Republik Irland in der jeweils gültigen Fassung sowie einschlägige Mitteilungen oder Vorschriften, die von der Zentralbank auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind und zur Zeit durchgesetzt werden.

„Britischer Markt“ bedeutet jeder Tag, an dem die Banken in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„Vereinigte Staaten“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitztümer, jeder Staat der Vereinigten Staaten oder der District of Columbia.

„US-Unternehmen“ bedeutet Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten gegründet wurden oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in den Vereinigten Staaten abwickeln und deren Wertpapiere in den Vereinigten Staaten gehandelt werden;

„US-Dollar“ oder „US\$“ meint den U.S. Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„US-Emittenten“ bedeutet Emittenten (einschliesslich US-Unternehmen), die in den Vereinigten Staaten gegründet wurden oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in den Vereinigten Staaten abwickeln und deren Wertpapiere in den Vereinigten Staaten gehandelt werden;

„US-Person“ bedeutet:

- eine natürliche Person, die in den USA ansässig ist;
- eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, die bzw. das nach den US-Gesetzen gegründet wurde;
- ein Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- ein Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- eine Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens mit Sitz in den USA;
- ein ähnliches Konto (ausser einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Fiduziar zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- ein mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis geführtes Konto oder ähnliches Konto (ausser einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Fiduziar geführt wird, der in den USA gegründet wurde oder (im Falle von Einzelpersonen) die in den USA ansässig sind; und
- eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, falls es:
 - nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion gegründet wurde; und
 - von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet wurde, die nicht gemäss US Securities Act of 1933 (der „1933 Act“) registriert sind, ausser sie bzw. es wurde von Accredited Investors (wie im 1933 Act definiert) gegründet bzw. befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder Trust handelt.

„Bewertungszeitpunkt“ bedeutet der Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16.00 Uhr New Yorker Zeit, Montag bis Freitag) an jedem Geschäftstag.

Anhang 1: Anlagetechniken und -instrumente

ALLGEMEINES

GESTATTETE FINANZDERIVATE („FINANZDERIVATE“)

Ein Fonds kann in Finanzderivate anlegen, sofern

- (i) die relevanten Referenzposten oder -indizes aus einem oder mehreren der Folgenden bestehen: übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat zugelassen sind oder die an einem Markt gehandelt werden, bei dem es sich um einen geregelten, regelmässig betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat handelt; kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt zugelassen werden sollen; Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden; Anteile von OGAW; einschliesslich Finanzinstrumenten, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen aufweisen; und
- (ii) die Finanzderivate den Fonds nicht Risiken aussetzen, die er sonst nicht übernehmen könnte (z. B. das Eingehen von Risiken im Hinblick auf ein Instrument/einen Emittenten/eine Währung, die der Fonds direkt nicht eingehen kann);
- (iii) die Finanzderivate nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht; und
- (iv) der Verweis auf Finanzindizes in Ziffer (i) oben als Verweis auf Indizes verstanden wird, die die folgenden Kriterien und die Bedingungen der Zentralbank-OAGW-Mitteilung 21 (Central Bank UCITS Notice 21) sowie der „Guidance Note 2/07“ erfüllen:
 - (a) sie sind hinreichend diversifiziert, weil die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) der Index wird auf eine Weise gebildet, dass Preisveränderungen und Handelsaktivitäten, die ein Teil betreffen, die Wertentwicklung des gesamten Indexes nicht übermässig beeinflussen;
 - (ii) sofern der Index aus Vermögenswerten gebildet wird, auf die in Regulation 68(1) der OAGW-Vorschriften verweisen, seine Zusammenstellung wenigstens in Übereinstimmung mit der Regulation 71 der OAGW-Vorschriften diversifiziert ist; und
 - (iii) sofern der Index aus Vermögenswerten gebildet wird, auf die nicht in Regulation 68(1) der OAGW-Vorschriften verwiesen wird, er auf eine Weise diversifiziert ist, die der in Regulation 71 der OAGW-Vorschriften vorgesehenen entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark des Marktes dar, auf den sie sich beziehen, weil die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) der Index erfasst die Wertentwicklung einer charakteristischen Gruppe von Basiswerten auf passende und geeignete Weise;
 - (ii) der Index wird regelmässig überprüft und umgeschichtet um sicherzustellen, dass er den Markt, auf den er sich bezieht, anhand von öffentlich zugänglichen Kriterien weiterhin abbildet; und
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, wodurch es Nutzern möglich wird, wenn erforderlich, den Index nachzubilden; und
 - (c) sie werden in geeigneter Weise veröffentlicht, weil die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) ihr Veröffentlichungsverfahren basiert auf korrekten Verfahren zur Erfassung von Preisen und zur Berechnung und nachfolgenden Veröffentlichung des Indexwertes,

einschliesslich Preisermittlungsverfahren für Teile, für die ein Marktpreis nicht zur Verfügung steht; und

- (ii) wesentliche Informationen über Gesichtspunkte wie die Indexkalkulation, Umschichtungsmethoden, Indexveränderungen oder alle anderen operativen Schwierigkeiten hinsichtlich der rechtzeitigen und korrekten Zurverfügungstellung von Informationen werden umfassend und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte von Finanzderivaten genutzt werden, die oben unter (a), (b) oder (c) genannten Kriterien nicht erfüllt, werden diese Finanzderivate, sofern sie die in Regulation 68(1)(g) der OAGW-Vorschriften genannten Kriterien erfüllen, als Finanzderivate aus einer Zusammenstellung von Vermögenswerten, ausser Finanzindizes, betrachtet, auf die Regulation 68(1)(g)(i) der OAGW-Vorschriften Bezug nimmt.

- (v) In Fällen, in denen der Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft abschliesst oder in ein anderes Finanzderivat mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Fonds gehaltenen Anlagen die Verordnungen 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Richtlinien erfüllen.

Kreditderivate sind zugelassen, sofern:

- (i) sie die Übertragung von Kreditrisiken eines oben genannten Vermögenswertes unabhängig von anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken zulassen;
- (ii) sie keine Übergabe oder Übertragung, einschliesslich der Übertragung von Bargeld, von anderen Vermögenswerten als den in Regulation 68(1) und (2) der OAGW-Vorschriften genannten, zur Folge haben;
- (iii) sie die für OTC-Derivate unten genannten Kriterien erfüllen; und
- (iv) ihre Risiken angemessen auf Grundlage eines Risikomanagementverfahren des Fonds und im Fall der Abweichung von Informationen zwischen dem Fonds und der Gegenpartei bezüglich der Kreditderivate, die aus einem möglichen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen zu Unternehmen resultieren, die deren Vermögenswerte als Basiswerte der Kreditderivate genutzt werden, aufgrund interner Kontrollmechanismen des Fonds erfasst werden.

DFI müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmässig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist. Ungeachtet dessen kann ein Fonds jedoch in DFI investieren, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

- (i) es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäss Ziffer 1.4(i), (ii) oder (iii) der Zentralbank-OAGW-Mitteilung 9 (Central Bank UCITS Notice 9) oder eine Investment-Gesellschaft in einem EWR-Mitgliedsstaat handelt, die gemäss den Bestimmungen der Finanzmarkttrichtlinie zugelassen ist oder die eine Rechtspersönlichkeit ist, die als „Consolidated Supervised Entity („CSE“)" von der US-amerikanischen Security and Exchange Commission beaufsichtigt wird.
- (ii) im Falle eines Kontrahenten, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt, dieser Kontrahent mindestens ein Kredit-Rating von A2 oder eine ähnliche Bewertung inne hat oder für den der Fonds von einem impliziten Rating von A-2 oder einer ähnlichen Bewertung ausgeht. Alternativ kann ein Kontrahent ohne Rating angenommen werden, wenn der Fonds von einem Unternehmen, welches ein Rating von A2 oder eine ähnliche Bewertung innehat und aufrecht erhält, im Hinblick auf Schäden freigestellt wird oder die Schäden garantiert werden, die in Folge einer Nichtleistung des Kontrahenten entstehen;
- (iii) das gegenüber dem Kontrahenten eingegangene Risiko die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften bestimmten Grenzen nicht übersteigt. Der Fonds hat das Kontrahentenrisiko anhand des positiven aktuellen Marktwerts (Mark-to-Market) des im Freiverkehr gehandelten Derivatkontrakts mit dem Kontrahenten zu berechnen. Der Fonds kann seine Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Eine Saldierung ist nur in Bezug auf im Freiverkehr gehandelte derivative Instrumente mit demselben Kontrahenten zulässig, nicht bezüglich sonstiger Engagements, die der Fonds möglicherweise mit entsprechenden Kontrahenten eingegangen ist;

- (iv) der Fonds überzeugt ist, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit angemessener Genauigkeit und auf verlässlicher Basis bewertet; (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des Fonds durch eine ausgleichende Transaktion zum Marktwert verkauft, liquidiert oder aufgelöst werden kann; und
- (v) der Fonds seine OTC-Derivate einer verlässlichen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterziehen und sicherstellen muss, dass er über die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren verfügt, um dies zu erreichen. Die Bewertungsvereinbarungen und -verfahren müssen angemessen sein, der Art und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats entsprechen und angemessen dokumentiert werden; und
- (vi) Verlässliche und überprüfbare Bewertung ist so zu verstehen, dass der Fonds eine Bewertung vornimmt, die dem nicht nur von den Marktnotierungen der Gegenpartei abhängigen Marktwert entspricht und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Bewertung basiert entweder auf einem verlässlichen aktuellen Marktwert des Instruments oder, falls ein solcher Wert nicht verfügbar ist, auf einem Preismodell, das eine angemessene und anerkannte Methodik verwendet; und
 - (b) die Überprüfung der Bewertung erfolgt durch eine der folgenden Parteien:
 - (i) einen geeigneten Dritten, der von der Gegenpartei des OTC-Derivats unabhängig ist, mit angemessener Häufigkeit und so, dass der Fonds sie überprüfen kann; oder
 - (ii) eine Geschäftseinheit des Fonds, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

Das Ausfallrisiko gegenüber Freiverkehrsderivatkontrahenten kann reduziert werden, wenn der Kontrahent bei dem Fonds Sicherheiten hinterlegt. Der Fonds kann das Kontrahentenrisiko unter der Bedingung ausser Acht lassen, dass der anhand des Marktwerts und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge ermittelte Wert der Sicherheiten den Wert des Risikobetrags jederzeit übersteigt.

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Anforderungen der Ziffern 6 bis 13 der Zentralbank-OAGW-Mitteilung 12 erfüllen.

Von oder im Namen eines Fonds an Kontrahenten von OTC-Derivaten übertragene Sicherheiten müssen gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten dürfen nur dann auf saldierter Basis berücksichtigt werden, wenn der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten rechtlich durchzusetzen.

Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

Jeder Fonds muss gemäss Regulation 70 der OGAW-Vorschriften Grenzwerte für die Emittentenkonzentration auf Basis des zugrunde liegenden durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente geschaffenen Risikos gemäss dem Commitment-Ansatz berechnen. Die Risiken in Bezug auf einen Kontrahenten, die aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für effizientes Portfoliomanagement entstehen, müssen bei der Berechnung der Kontrahentengrenzen für OTC-Derivate gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften kombiniert werden. Ein Fonds muss das sich aus den an Broker vorgenommenen Einschusszahlungen und den von Brokern zu erhaltenden Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsennotierten oder im Freiverkehr gehandelten Derivaten ergebende Risiko, das nicht durch Vorschriften für Kundengelder oder ähnliche Vereinbarungen zum Schutz des Fonds gegen eine Insolvenz des Brokers abgesichert ist, berechnen, und dieses Risiko darf den Grenzwert für OTC-Kontrahenten gemäss Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen gemäss Regulation 70 der OGAW-Vorschriften müssen Nettoengagements bei Kontrahenten, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte entstehen, berücksichtigt werden. Nettoengagements beziehen sich auf die von einem Fonds zu erhaltenden Beträge, abzüglich vom jeweiligen Fonds bereitgestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten geschaffene Engagements müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung von Risiken für die Zwecke von Regulation 70 der OGAW-Vorschriften muss ein Fonds ermitteln, ob das Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker oder einer Clearingstelle besteht.

Das Eingehen von Positionen im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte von Finanzderivaten, einschliesslich eingebetteter Finanzderivate in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder

Organismen für gemeinsame Anlagen, darf, im Falle einer eventuellen Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen, die in Regulation 70 und 73 der OGAW-Richtlinien bestimmten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos muss das derivative Finanzinstrument (einschliesslich eingebetteter derivativer Finanzinstrumente) bei der Ermittlung des sich ergebenden Positionsrisikos analysiert werden. Dieses Positionsrisiko muss bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration ist, sofern angemessen, anhand des Commitment-Ansatzes zu berechnen. Bei einem konservativeren Ansatz ist der maximale potenzielle Verlust bei Ausfall des Emittenten zu berücksichtigen. Sie muss ausserdem von allen Fonds berechnet werden – unabhängig davon, ob diese VaR für globale Risikozwecke verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter Finanzderivate, insoweit der zugrunde liegende Index die in Regulation 71(1) der OGAW-Vorschriften bestimmten Kriterien erfüllt.

Ein übertragbares Wertpapier oder Finanzmarktinstrument, das ein Finanzderivat einbettet, wird als Bezugnahme auf ein Finanzinstrument verstanden, das die Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Finanzmarktinstrumente, die in der Zentralbank-OGAW-Mitteilung 9 (Central Bank UCITS Notice 9) angegeben sind, erfüllt und das ein Bestandteil beinhaltet, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- (i) aufgrund dieses Bestandteils können einige oder alle der Cashflows, die das als Basisvertrag („host contract“) fungierende übertragbare Wertpapier oder Finanzmarktinstrument ansonsten verlangen würde, in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, einen Preis eines Finanzinstruments, einen Währungswechsellkurs, einen Index von Preisen oder Kursen, eine Kreditbeurteilung oder Kreditindex oder eine andere Grösse modifiziert werden und die somit in vergleichbarer Weise wie ein allein stehendes Derivat schwanken;
- (ii) seine wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken stehen in keiner engen Verbindung mit den wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken des Basisvertrages; und
- (iii) er hat signifikante Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder Finanzmarktinstruments.

Ein übertragbares Wertpapier oder ein Finanzmarktinstrument wird nicht als ein Finanzderivat einbettend betrachtet, sofern es einen Bestandteil beinhaltet, der unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Finanzmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Ein solcher Bestandteil wird als separates Finanzinstrument angesehen.

Deckungserfordernisse

Ein Fonds muss jederzeit in der Lage sein, all seinen sich aus Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ergebenden Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen. Der Risikomanagementprozess des Fonds muss eine Überwachung von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beinhalten, um zu gewährleisten, dass diese angemessen abgedeckt sind.

Eine Finanzderivatstransaktion, die zu einer zukünftigen Verbindlichkeit im Namen des Fonds führt oder führen kann, muss wie folgt gedeckt sein:

- (i) im Falle von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des Fonds bar beglichen werden muss ein Fonds jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die ausreichend sind, um das Risiko zu decken;
- (ii) im Falle von Finanzderivaten, die eine physische Übergabe des zugrunde liegenden Vermögenswertes erfordern, muss der Vermögenswert jederzeit durch einen Fonds gehalten werden; alternativ darf ein Fonds das Risiko mit ausreichend liquiden Vermögensgegenständen abdecken, wenn:
 - die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus hoch liquiden Rentenpapieren bestehen und/oder
 - der Fonds der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass es erforderlich ist, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten; die spezifischen Finanzderivate werden in dem betreffenden Risikoverwaltungsverfahren angesprochen, welches

im Folgenden unter „Risikomanagementprozess und Berichtswesen“ beschrieben ist. Einzelheiten dazu enthält der Prospekt.

Risikomanagementprozess und Berichtswesen

(i) Die Fonds müssen einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dem es ihnen möglich wird, die mit den Positionen in Finanzderivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern;

(ii) Die Fonds müssen die Zentralbank im Einzelnen über ihren geplanten Risikomanagementprozess in Bezug auf ihre Aktivitäten im Bereich der derivativen Finanzinstrumente in Kenntnis setzen. Die ursprünglich eingereichten Unterlagen müssen die folgenden Informationen enthalten:

- gestattete Arten von Finanzderivaten, einschliesslich eingebetteter Derivate in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;
- Angaben zu den zugrunde liegenden Risiken;
- massgebliche quantitative Grenzen und deren Überwachung und Durchsetzung;
- Methoden zur Bewertung von Risiken.

(iii) Wesentliche Änderungen der ursprünglich eingereichten Unterlagen müssen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt werden. Die Zentralbank kann gegen die ihr angezeigten Änderungen Einwendungen erheben und Änderungen und/oder damit in Verbindung stehende Aktivitäten, gegen welche die Zentralbank Einwendungen erhoben hat, dürfen nicht vorgenommen werden.

Ein Fonds muss bei der Zentralbank jährlich einen Bericht über seine Finanzderivatpositionen einreichen. Der Bericht, der Angaben enthalten muss, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Beschränkungen und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln, muss gemeinsam mit dem Jahresbericht der Gesellschaft eingereicht werden. Eine Gesellschaft hat diesen Bericht auf Verlangen der Zentralbank jederzeit vorzulegen.

Der Einsatz dieser Strategien ist mit bestimmten Sonderrisiken verbunden, darunter (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursschwankungen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsänderungen vorherzusehen, (2) die mangelhafte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Kenntnisse von denen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds benötigt werden, (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, und (5) mögliche Hindernisse in Bezug auf ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, aufgrund des Prozentsatzes der abgesonderten Vermögenswerte eines Fonds zur Deckung seiner Verbindlichkeiten Rücknahmeanträgen nachzukommen oder andere kurzfristige Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Gesellschaft hat einem Anteilinhaber auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten quantitativen Risikomanagementgrenzen, die verwendeten Risikomanagementmethoden sowie jüngste Entwicklungen der Risiko- und Renditeigenschaften der Hauptanlagekategorien bereitzustellen.

PENSIONSGESCHÄFTE, UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE, MORTGAGE DOLLAR ROLLS UND WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere der Bank oder dem Händler zu einem festgelegten Zeitpunkt, Kurs und mit einem marktgängigen Zinssatz wieder zu verkaufen, der vom Kuponsatz der gekauften Wertpapiere bei Fälligkeit unabhängig ist. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft verbindet den Verkauf von Wertpapieren mit der Vereinbarung, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Kurs, Zeitpunkt und Zinssatz wieder zu kaufen. US-Dollar-Hypothekenanlagen sind Transaktionen, bei welchen ein Fonds hypothekarische Wertpapiere an einen Händler verkauft und gleichzeitig den künftigen Rückkauf ähnlicher (aber nicht derselben) Wertpapiere zu einem vorab festgelegten Preis vereinbart. Ferner kann ein Fonds Wertpapiere an einen vom entsprechenden Unteranlageberater genehmigten Kontrahenten verleihen.

Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Finanzmarktinstrumente beziehen und die zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements genutzt werden, werden als Bezugnahme auf ein Techniken und Instrumente verstanden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) sie sind wirtschaftlich angemessen, weil sie auf kostengünstige Weise realisiert werden;
- (ii) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele genutzt:
 - (a) Reduzierung von Risiken;
 - (b) Reduzierung von Kosten;
 - (c) Schaffung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in Zentralbank-Mitteilung-OGAW 9 enthaltenen Regeln zur Risikodiversifizierung entspricht;
- (iii) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst; und
- (iv) sie haben Änderung des Anlageziels des Fonds zur Folge oder kreieren keine zusätzlichen Risiken im Vergleich zur in den Verkaufsunterlagen ausgewiesenen generellen Risikostrategie.

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte („Pensionsgeschäfte“), US-Dollar-Hypothekenanlagen und Wertpapierleihverträge nur auf marktübliche Weise eingehen.

Alle im Rahmen effizienter Portfoliomanagementstechniken vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und somit die unten dargelegten Kriterien erfüllen.

Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem regulierten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Verordnung 74 der OGAW-Richtlinien erfüllen.
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (iii) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- (v) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):** Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Wenn Fonds in verschiedene Kontrahenten engagiert sind, sollten die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20-%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu erhalten.
- (vi) **Sofort verfügbar:** Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einfordernbar sein.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, verwaltet und abgemildert werden.

Erhaltene Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung sind von der Depotbank zu halten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei relevanten Instituten;
- (ii) als hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; oder
- (iv) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).

Gemäss Absatz 2(iv) der OGAW-Mitteilung 12 der Zentralbank müssen investierte Barsicherheiten in Übereinstimmung mit der Diversifizierungsanforderung für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Institut hinterlegt werden.

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschliesslich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
- d) Abmilderungsmassnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Ein Fonds muss eine klare Sicherheitsabschlagsrichtlinie haben, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse angepasst ist. Bei der Ausarbeitung der Sicherheitsabschlagsrichtlinie muss ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinie muss dokumentiert werden und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen können.

Der Kontrahent einer Vereinbarung zum Rückkauf/umgekehrten Rückkauf oder zu einem Wertpapierleihgeschäft muss mindestens eine Bonitätsbewertung von A-2 oder gleichwertig haben oder muss nach Einschätzung des Fonds eine implizierte Bewertung von A-2 oder höher aufweisen. Alternativ hierzu ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der Fonds für Verluste infolge einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten von einer Einrichtung schadlos gehalten wird oder eine Garantie erhält, die ein Rating von A-2 oder ein vergleichbares Rating besitzt.

Ein Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Repogeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Repogeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar

ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Repogeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds herangezogen.

Wenn ein Fonds ein Repogeschäft abschliesst, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Repogeschäfts sind, zurückfordern oder das Repogeschäft kündigen kann.

Repogeschäfte, Mortgage-Dollar-Rolls, Aktienentleihen und Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Verordnung 103 bzw. Verordnung 111 der OGAW-Richtlinien dar.

WERTPAPIERERWERBE „MIT AUSGABE“, „MIT VERSPÄTETER LIEFERUNG“ UND „AUF TERMIN“

Ein Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die auf Basis des Vorbehalts „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“, das heisst bei Lieferung an den Fonds nach dem normalen Abrechnungsdatum derartiger Wertpapiere zu einem festgelegten Kurs und mit einer festgelegten Rendite, gekauft wurden. Ein Fonds wird derartige Wertpapiere im Allgemeinen erst dann bezahlen oder Zinseinnahmen verbuchen, wenn er sie in Empfang genommen hat. Wenn ein Fonds eine Kaufverpflichtung mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“ eingeht, übernimmt er jedoch sofort die mit ihrem Besitz verbundenen Risiken wie Kursrisiken. Das Versäumnis eines Emittenten, ein Wertpapier mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“ auszuliefern, kann einen Verlust oder das Versäumen einer anderen ertragreicheren Anlage zur Folge haben.

ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISEN

Um sich gegen Währungsrisiken abzusichern, kann ein Fonds bei der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die folgenden Anlagemethoden und -arten:

- Währungsoptionen benutzen;
- zwecks Absicherung eines Währungsrisikos Devisentermingeschäfte in einer Währung abschliessen, die mit der anderen voraussichtlich in Zukunft institutionell verbunden sein wird; und
- OTC-Kontrakte benutzen.

SCHUTZ GEGEN ZINSRISEN

Ohne Einschränkung des Vorstehenden in diesem Anhang kann ein Fonds Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Zinsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einsetzen. In dieser Hinsicht kann ein Fonds Zins-Swaps und swapverwandte Produkte, einschliesslich aber nicht begrenzt auf „Spread Lock Agreements“, verwenden. Ein „Spread Lock Agreement“ ist ein Termingeschäft auf einen Swap-Spread (die Spanne zwischen Swap-Sätzen in einem Swap-Geschäft). Ein Fonds wird durch die Verwendung dieser Instrumente nicht gehebelt oder fremdfinanziert.

Anhang 2: Geregelte Märkte

Mit der Ausnahme von erlaubten Investitionen in nicht notierte Wertpapiere ist die Anlage auf jene in diesem Prospektauszug aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt. Die geregelten Märkte umfassen:

1.1 alle Börsen der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an irgendeiner Börse im Sinne des Börsengesetzes des jeweiligen Landes in den Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen oder der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden,

1.2 den von der International Capital Markets Association organisierten Markt;

NASDAQ:

den Markt für US-Staatsanleihen, der von den Primärhändlern durchgeführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden,

den Freiverkehr der Vereinigten Staaten, der von den Primär- und Sekundärhändlern gemäss

den Vorschriften der US Securities Exchange Commission (US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde), der National Association of Securities Dealers, Inc. (Vereinigung der US-Wertpapierhändler) und den Bankinstituten gemäss den Vorschriften des „US Comptroller of the Currency“ (Bankenaufsichtsbehörde), des „US Federal Reserve System“ (Zentralbanksystem) oder der „Federal Deposit Insurance Corporation“ (Einlagensicherungsfonds) geführt wird;

den Markt, der von den börsennotierten Geldmarktinstituten wie beschrieben in der

Publikation der Financial Services Authority mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“: „The Grey Paper“ (in seiner jeweils geltenden Fassung) geführt wird,

den ausserbörslichen Handel in Japan, der den Vorschriften der Securities Dealers Association of Japan (Vereinigung der Wertpapierhändler) untersteht,

AIM bzw. den Alternative Investment Market von Grossbritannien, der den Vorschriften der London Stock Exchange (Wertpapierbörse) untersteht,

den französischen Markt für Titres de Créances Négociables (der ausserbörsliche Markt für marktfähige Schuldinstrumente),

NASDAQ Europe;

der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte ausserbörsliche Markt der kanadischen Staatsanleihen;

SESDAQ in Singapur und

KOSDAQ in Südkorea;

1.3. sämtliche der nachfolgenden Börsen:

Argentinien	Die Buenos Aires Stock Exchange
Bahrain	Die Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Die Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Die Bermuda Stock Exchange
Botswana	Die Botswana Stock Exchange

Brasilien	BM&F BOVESPA
Chile	Die Santiago Stock Exchange
China	Die Shanghai Stock Exchange Die Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Die Colombia Stock Exchange
Kroatien	Die Zagreb Stock Exchange Die Varaždin Stock Exchange
Ägypten	Die Cairo and Alexandria Stock Exchange (CASE)
Ghana	Die Ghana Stock Exchange
Hongkong	Die Stock Exchange of Hong Kong
Indien	Die Stock Exchange of Ahmedabad Die Bangalore Stock Exchange Die Bombay Stock Exchange Die Bhubaneswar Stock Exchange Association Ltd Die Calcutta Stock Exchange Die Cochin Stock Exchange Die Coimbatore Stock Exchange Ltd Die Delhi Stock Exchange Association Ltd Die Gauhati Stock Exchange Die Hyderabad Stock Exchange Die Inter-connected Stock Exchange of India Die Jaipur Stock Exchange Die Ludhiana Stock Exchange Die Madhya Pradesh Stock Exchange Die Madras Stock Exchange Die Magadh Stock Exchange Association Die Mangalore Stock Exchange Ltd Die Over-the-Counter Exchange of India Die Stock Exchange of Mumbai (BSE) Die National Stock Exchange of India (NSE) Die Pune Stock Exchange Die Saurashtra Kutch Stock Exchange Ltd Die Uttar Pradesh Stock Exchange Association Die Vadodara Stock Exchange Ltd
Indonesien	Die Jakarta Stock Exchange Die Surabaya Stock Exchange
Israel	Die Tel Aviv Stock Exchange
Kasachstan	Die Kasachstan Stock Exchange
Kenia	Die Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Die Kuwait Stock Exchange
Libanon	Die Beirut Stock Exchange
Malaysia	Die Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	Die Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Die Mexican Stock Exchange
Marokko	Die Casablanca Stock Exchange
Namibia	Die Namibian Stock Exchange
Nigeria	Die Nigerian Stock Exchange
Oman	Die Muscat Stock Exchange
Pakistan	Die Karachi Stock Exchange Die Lahore Stock Exchange
Panama	Die Panama Stock Exchange
Peru	Die Lima Stock Exchange
Philippinen	Die Philippines Stock Exchange
Katar	Die Doha Stock Exchange
Russland	Die Moscow Interbank Currency Exchange Das russische Handelssystem Die Saint Petersburg Stock Exchange

Saudi-Arabien	Die Saudi Stock Exchange
Serbien	Die Belgrade Stock Exchange
Singapur	Die Singapore Stock Exchange Limited (SGX)
Südafrika	Die Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Die Korea Stock Exchange
Sri Lanka	Die Colombo Stock Exchange
Swaziland	Die Swaziland Stock Exchange
Taiwan	Die Taiwan Stock Exchange
Thailand	Die Stock Exchange of Thailand
Türkei	Die Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Die PFTS Stock Exchange Die Ukraine Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Den Abu Dhabi Securities Market Den Dubai Financial Market Die Dubai International Financial Exchange
Uruguay	Die Montevideo Stock Exchange Die Electronic Stock Exchange of Uruguay
Venezuela	Die Caracas Stock Exchange
Vietnam	Die Vietnam Stock Exchange
Sambia	Die Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	Die Zimbabwe Stock Exchange

1.4

Für Anlagen in Finanzderivaten:

- (a) den von der International Capital Markets Association organisierten Markt;

den von der U.S. Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers Inc. geregelten ausserbörslichen Markt der Primär- und Sekundärhändler in den Vereinigten Staaten, der vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation geregelt ist;

den Markt, der von den börsennotierten Geldmarktinstituten wie beschrieben in der Publikation der Financial Services Authority mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“: „The Grey Paper“ (in seiner jeweils geltenden Fassung) geführt wird,

den ausserbörslichen Handel in Japan, der den Vorschriften der Securities Dealers Association of Japan (Vereinigung der Wertpapierhändler) untersteht,

AIM bzw. den Alternative Investment Market von Grossbritannien, der den Vorschriften der London Stock Exchange (Wertpapierbörse) untersteht,

den französischen Markt für Titres de Créances Négociables (der ausserbörsliche Markt für marktfähige Schuldinstrumente),

den von der Investment Dealers Association of Canada geregelte ausserbörsliche Markt der kanadischen Staatsanleihen und

- (b) die American Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Bolsa Mexicana de Valores, das Chicago Board of Trade, die Chicago Board Options Exchange, die Chicago Mercantile Exchange, die Börse von Kopenhagen (einschliesslich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, die OMX Exchange Helsinki, die Hong Kong Stock Exchange, das Kansas City Board of Trade, die Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Renta Fija, MEFF Renta Variable, die Montreal Stock Exchange, die New York Futures Exchange, die New York Mercantile Exchange, die New York Stock Exchange, die New Zealand Futures and Options Exchange, die OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., die OM Stockholm AB, die Osaka Securities Exchange, die Pacific Stock Exchange, das Philadelphia Board of Trade, die Philadelphia Stock Ex-

change, die Börse von Singapur, die South Africa Futures Exchange (SAFEX), die Sydney Futures Exchange, das National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), die Börse von Tokio, die TSX Group Exchange.

Diese Börsen sind in Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, die keine Liste von genehmigten Börsen herausgibt, aufgeführt.

Der Gesamtbetrag eines Fonds, der in Wertpapiere investiert werden darf, die an den Börsen von Karachi und Lahore gehandelt werden, liegt bei 30 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds.

Eine Definition des Begriffes „Entwicklungsmarkt“ finden Sie im Kapitel „Begriffsbestimmungen“.

Anhang 3: Wertpapier-Ratings

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RATING-KATEGORIEN

Es folgt eine Beschreibung der Verfahren, mit denen drei der bedeutendsten Kreditbewertungsagenturen Bonitäten bestimmen. Die Bewertungen bestimmen lediglich die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen und nicht das Kursrisiko von Wertpapieren geringerer Qualität. Kreditbewertungsagenturen unterlassen es unter Umständen, Bewertungen rechtzeitig zu ändern und nachfolgende Ereignisse zu berücksichtigen. Obwohl der zuständige Untereinlageberater bei Anlageentscheidungen die Sicherheitsbewertungen berücksichtigt, führt das Unternehmen auch seine eigenen Wertpapieranalysen durch und verlässt sich nicht ausschliesslich auf die von den Kreditbewertungsagenturen zugewiesenen Einstufungen.

STANDARD & POOR'S RATING SERVICES

Anleihe-Rating	Erläuterung
Erstklassig AAA	Höchstes Rating, extrem starkes Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen.
AA	Hohe Qualität, sehr starkes Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen.
A	Starkes Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen, etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von sich ändernden Umständen oder wirtschaftlichen Bedingungen.
BBB-	Adäquates Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen. Weisen normalerweise adäquate Schutzparameter auf; nachteilige Wirtschaftsbedingungen oder sich ändernde Umstände führen jedoch eher zu einer geschwächten Fähigkeit zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen als bei Anleihen mit höherem Rating.
Nicht erstklassig BB+, B, CCC, CC, C	Vornehmlich spekulativ im Hinblick auf das Vermögen des Emittenten, die erforderlichen Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. BB – niedrigster Spekulationsgrad, C – höchster Spekulationsgrad. Ein hoher Grad an Ungewissheit oder hohe Risikogeneigt hinsichtlich nachteiliger Wirtschaftsbedingungen überwiegen gegenüber der Qualität und den Schutzeigenschaften.
D	Ausfall.

MOODY'S INVESTORS SERVICE, INC.

Anleihe-Rating	Erläuterung
Erstklassig Aaa	Höchste Qualität, geringstes Anlagerisiko.
Aa	Hohe Qualität, gemeinsam mit den Aaa-Anleihen bilden diese die Gruppe der Rentenwerte mit hoher Anlagequalität.
A	Obligationen des oberen Mittelbereichs, viele günstige Anlageattribute.

Baa	Obligationen mittlerer Qualität (weder ein hoher noch ein niedriger Deckungsgrad). Die Sicherung von Zins- und Kapitalrückzahlungen erscheint gegenwärtig angemessen. Gleichwohl können bestimmte Gütekriterien fehlen oder sich längerfristig als nicht verlässlich herausstellen.
Nicht erstklassig	
Ba	Ungewisser mit spekulativen Elementen. Sicherung von Zins- und Kapitalrückzahlungen weder unter guten noch unter schlechten Wirtschaftsbedingungen eindeutig gewährleistet.
B	Die Eigenschaften einer erstrebenswerten Kapitalanlage sind nicht vorhanden. Potenziell niedrige Sicherheit für zeitgerechte Zinszahlungen und Kapitaldienste bzw. die Einhaltung anderer Vertragsbedingungen über einen längeren Zeitraum.
Caa	Geringes Standing, eventuell bereits in Zahlungsverzug. Gefährdungselemente im Hinblick auf Kapitaldienst und Zinszahlungen.
Ca	Hochgradig spekulativ, eventuell bereits in Zahlungsverzug oder durch andere Vertragsverletzungen belastet.
C	Niedrigste Kategorie, extrem schlechte Voraussetzungen, niemals echte Anlageeigenschaften zu erreichen.

FITCH

Anleihebewertung	Erläuterung
Investment Grade	
AAA	Höchste Kreditqualität. Weist auf die niedrigste Erwartung eines Kreditrisikos hin. Ausserordentlich starke Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.
AA	Sehr hohe Kreditqualität. Weist auf Erwartungen eines sehr niedrigen Kreditrisikos hin. Sehr starke Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.
A	Hohe Kreditqualität. Weist auf Erwartungen eines niedrigen Kreditrisikos hin. Starke Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen. Kann gegenüber Änderungen der Umstände oder der Wirtschaftslage anfälliger sein als im Fall höherer Ratings.
BBB	Gute Kreditqualität. Aktuelle Erwartungen eines niedrigen Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen wird als angemessen angesehen, nachteilige Veränderungen der Umstände und der Wirtschaftslage können diese Fähigkeit jedoch stärker beeinträchtigen als im Fall höherer Ratings.

Kein Investment Grade

BB	Spekulativ. Weist auf die Möglichkeit eines sich entwickelnden Kreditrisikos hin, insbesondere aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Veränderung im Laufe der Zeit. Geschäftliche oder finanzielle Alternativen können vorliegen, um eine Erfüllung finanzieller Verpflichtungen zu ermöglichen.
B	Hochgradig spekulativ. Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit äusserst hohen Eintreibungsquoten hinweisen.
CCC	Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit dem Potenzial für überdurchschnittliche bis durchschnittliche Eintreibungsquoten hinweisen.
CC	Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit dem Potenzial für durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Eintreibungsquoten hinweisen.
C	Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit dem Potenzial für unterdurchschnittliche bis schwache Eintreibungsquoten hinweisen.
D	In Verzug.

Wertpapiere ohne Rating werden als Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ behandelt, es sei denn, der Untereinlageberater bestimmt, dass solche Wertpapiere Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating entsprechen. Bei der Berechnung der Qualität, die Wertpapieren zugewiesen wird, die unterschiedliche Ratings von zwei oder mehr Agenturen erhalten („split-rated“), erhält das Wertpapier: (i) wenn drei Agenturen ein Rating für das Wertpapier angeben, das mittlere Rating aus den drei Agenturen, oder (ii) das niedrigste Rating, wenn nur zwei Agenturen ein Rating für das Wertpapier angeben.

Anhang 4:

Anlagebeschränkungen

WICHTIGER HINWEIS: Dieser Anhang stellt die allgemeinen Anlagegrenzen entsprechend den OGAW-Vorschriften dar. Die Anlagepolitik in diesem Prospektauszug könnte restriktiver als die in den folgenden OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen sein. Genauere Angaben finden Sie in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“. Bei einem Konflikt zwischen der andernorts innerhalb dieses Prospektauszugs angegebenen Anlagepolitik und den in diesem Anhang 4 festgelegten Anlagegrenzen gelten die restriktiveren Begrenzungen.

1 ZULÄSSIGE ANLAGEN

Anlagen von OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittlandes zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel oder an einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an anderen OGAW.
- 1.5 Anteile an Nicht-OGAW-Fonds.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Derivate.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel oder an einem sonstigen Markt (wie in oben stehender Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Anlagen in US-amerikanische Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bezeichnet werden, vorausgesetzt:
 - die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung begeben, sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Begebung bei der US Securities and Exchange Commission (US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde) registrieren zu lassen; und
 - die Wertpapiere sind nicht illiquide, d. h. sie können von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen annähernd zu dem Preis verkauft werden, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in von ein und demselben Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, 40 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden.
- 2.4 Bei Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben und die einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutze von Anleihegläubigern unterliegen, beträgt die Obergrenze 25 % statt gemäss oben stehender Ziffer 2.3 10 %. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in solchen Anleihen von ein und demselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Art von Anleihen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.

- 2.5 Mit vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde kann die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, sofern es nicht in einem Mitgliedstaat des EWR, in einem Unterzeichnerstaat des Basler Abkommens in seiner Fassung vom Juli 1988, in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist, dürfen 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze kann auf 20 % erhöht werden, wenn die Einlagen bei dem Treuhänder/der Depotstelle vorgenommen werden.

- 2.8 Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten:

Diese Obergrenze kann bei Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat des EWR, in einem Unterzeichnerstaat des Basler Abkommens in seiner Fassung vom Juli 1988, in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % erhöht werden

- 2.9 **Ungeachtet der oben stehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögen in einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagenformen investieren:**

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder
- Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten.

- 2.10 Die Obergrenzen der oben stehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Risiko gegenüber einer einzelnen Einrichtung 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen darf.

- 2.11 Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der oben stehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Davon unbenommen können bis zu 20 % des Nettofondsvermögens in von ein und derselben Unternehmensgruppe begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

- 2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettofondsvermögens in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder die von der Regierung der USA, der Schweiz, Norwegens, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt werden und sind aus der folgenden Liste zu wählen:

OECD-Staaten (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen verfügen über Anlagequalität), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über Anlagequalität), Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über Anlagequalität), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Straight A Funding LLD,

Tennessee Valley Authority.

Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

2.13 Einlagen

Bei einem einzelnen Kreditinstitut, das nicht der Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen entspricht, als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Einlagen dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:

- (a) 10 % des NIW des OGAW; oder
- (b) wenn die Einlage bei der Depotbank erfolgt ist, 20 % des Nettovermögens des OGAW.

2.14

Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere

1. Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Richtlinien 2011 zutrifft.

2. Absatz (1) trifft nicht auf eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren zu, die als „Rule 144 A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt dass:

- (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Massgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und
- (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.

3 ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“)

- 3.1** Ein OGAW kann in offenen OGA anlegen, sofern diese der Vorschrift 4(3) entsprechen und nicht mehr als 10 % des Nettofondsvermögen in anderen OGA anlegen dürfen. Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2** Anlagen in Nicht-OGAW-Fonds dürfen insgesamt 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- 3.3** Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGA die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem OGAW für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.
- 3.4** Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds eine Provision im Namen des OGAW (einschliesslich einer ermässigten Provision) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision aus dem Vermögen des OGAW gezahlt wird.

4 INDEXNACHBILDENDE OGAW

- 4.1** Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettofondsvermögens in von ein und derselben Einrichtung begebenen Anteilen und/oder Schuldverschreibungen anlegen, sofern die Anlagepolitik des OGAW in der Nachbildung eines Index besteht, der den Kriterien der Richtlinien der Zentralbank entspricht und der von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2** Die in Ziffer 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn eine aussergewöhnliche Marktsituation dies rechtfertigt.

5 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 5.1** Eine Investmentgesellschaft, eine ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 5.2** Ein OGAW darf höchstens erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

ANMERKUNG: Eine Einhaltung der unter den oben stehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen ist beim Erwerb nicht erforderlich, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3** Die Bestimmungen der Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU- Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Drittländern begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, falls sie diese doch überschreitet, die unten stehenden Ziffern 5.5 und 5.6. beachtet werden.
 - (v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften oder einer oder mehreren ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- 5.4** Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil des Nettofondsvermögen eines OGAW sind, ist eine Einhaltung der in diesem Anhang 4 vorgesehenen Anlagebeschränkungen durch den OGAW nicht erforderlich.
- 5.5** Die Aufsichtsbehörde kann neu zugelassenen OGAW gestatten, ab dem Tag ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Vorschriften der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 5.6** Überschreitet ein OGAW die in diesem Anhang 4 festgelegten Obergrenzen aus Gründen, die ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7** Weder Investmentgesellschaften noch ICAVs, Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder, die auf Rechnung von Investmentfonds in Form von Trusts oder Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds in Vertragsform handeln, dürfen Leerverkäufe von:
- Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten;
 - Anteilen an Investmentfonds; oder
 - Derivaten tätigen.
- 5.8** Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

Anhang 5: Die Fonds und Anteilklassen

Zum Datum dieses Prospektauszugs hat die Gesellschaft die Genehmigung der Zentralbank für die innerhalb der Tabelle des Abschnitts „Das Angebot – Anteilklassen“ aufgelisteten Fonds im Anhang 7 eingeholt. Die Tabelle nennt auch die Fonds, die zum Datum dieses Prospektauszugs käuflich erwerblich sind. Für jeden Fonds kann die Gesellschaft Anteile in mehreren Klassen emittieren. Solche Klassen können auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, australischen Dollar, Schweizer Franken, kanadischen Dollar, chinesischen Yuan, schwedische Krone, Neuseeland-Dollar, Singapur-Dollar oder norwegische Krone lauten.

Anhang 6:

Notierung an der Irish Stock Exchange

Anteile der Klassen A, B, E, I, S, U, V und Z sind in der Regel an der Irish Stock Exchange notiert. Anleger sollten weitere Informationen bei der Verwaltungsstelle erfragen.

Die Einführung und Notierung unterschiedlicher Klassen innerhalb des Fonds kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Daher ist es möglich, dass der Vermögenspool bestimmter Klassen zum Zeitpunkt ihrer Auflegung bereits gehandelt wurde. Die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, die den potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, enthalten hierüber weitere Informationen.

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	apanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
			I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$inc B\$inc I\$inc	I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc* A€inc (Hedged) I€inc (Hedged)	(Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£inc* (Hedged)* A£inc (Hedged) I£inc (Hedged)	ZHK\$acc* ZHK\$inc* AHK\$inc IHK\$inc	(Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged)	(Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged)	(Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc* ZAUD\$acc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged)	(Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged)	(Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc* (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged)	(Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged)	IJPY\$inc (Hedged)		
	Janus Asia Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$inc B\$inc I\$inc	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc* A€inc (Hedged)	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc* AHK\$inc	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc AAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc* ACAD\$inc (Hedged)	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc* ACNH\$inc (Hedged)	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc* (Hedged)	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc* ANZD\$inc (Hedged)	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc* ASGD\$inc (Hedged)		
	Janus Balanced Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged) I£inc (Hedged)** U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc AAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc* ACAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		
	Janus Emerging Markets Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€acc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£acc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc* AHK\$inc	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc AAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc* ACAD\$inc (Hedged)	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc* ACNH\$inc (Hedged)	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	apanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
			A\$inc	Z€inc* A€inc (Hedged)	Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)		ZAUD\$inc* AAUD\$inc (Hedged)			ACNHinc (Hedged)		ANZD\$inc (Hedged)	ASGD\$inc (Hedged)		
	Janus Europe Fund	Euro	A\$acc (Hedged) B\$acc (Hedged) E\$acc (Hedged) I\$acc (Hedged) U\$acc** V\$acc (Hedged) Z\$acc* Z\$inc* A\$inc (Hedged) B\$inc (Hedged) I\$inc (Hedged)	A€acc B€acc E€acc I€acc U€acc** V€acc Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** U£inc** Z£acc* Z£inc* (Hedged)* Z£inc* (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc (Hedged) IHK\$acc (Hedged) VHK\$acc (Hedged) ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc* AAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc* ACAD\$inc (Hedged)	ACNHacc (Hedged) ICNHacc (Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc* ACNHinc (Hedged)	ASEKacc (Hedged) ISEKacc (Hedged) SSEKacc (Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc* ANZD\$inc (Hedged)	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc* ASGD\$inc (Hedged)		
	Janus Global Life Sciences Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$inc B\$inc I\$inc U\$inc**	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc U€acc (Hedged) U€acc** U€acc(Hedged)* * V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** U£inc** Z£acc* Z£inc* (Hedged)* Z£inc* (Hedged)* U£inc**	AHK\$acc (Hedged) IHK\$acc (Hedged) VHK\$acc (Hedged) ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc* * ZAUD\$inc	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNHacc (Hedged) ICNHacc (Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc*	ASEKacc (Hedged) ISEKacc (Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus Global Research Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* B\$inc	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) U€acc U€acc** (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** U£inc** Z£acc* Z£inc* (Hedged)* Z£inc* (Hedged)* Z£inc* (Hedged)*	AHK\$acc (Hedged) IHK\$acc (Hedged) VHK\$acc (Hedged) ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc* * ZAUD\$inc	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNHacc (Hedged) ICNHacc (Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc*	ASEKacc (Hedged) ISEKacc (Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus Global	US-Dollar	A\$acc	A€acc (Hedged)	I£acc (Hedged)	AHK\$acc	AAUD\$acc	ACHF\$acc	ACAD\$acc	ACNHacc	ASEKacc	ANZD\$acc	ASGD\$acc		

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	Japanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
	Technology Fund		B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$inc B\$inc I\$inc	B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£_Thes U£_acc (Hedged)** U£_acc** Z£_acc* Z£_acc (Hedged)* Z£_inc* Z£_inc (Hedged)*	IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	c (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	(Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	(Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	(Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	(Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	(Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	(Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus Japan Emerging Opportunities Fund	Japanischer Yen	A\$acc (Hedged) B\$acc (Hedged) E\$acc (Hedged) I\$acc (Hedged) U\$acc (Hedged)** V\$acc (Hedged) Z\$acc* Z\$inc* A\$inc (Hedged) B\$inc (Hedged) I\$inc (Hedged)	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)* V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc* A€inc (Hedged) I€inc (Hedged)	I£_acc (Hedged) I£_Thes U£_acc (Hedged) ** U£_acc** Z£_acc* Z£_acc (Hedged)* Z£_inc* Z£_inc (Hedged)* A£_inc (Hedged) I£_inc (Hedged)	AHK\$acc (Hedged) IHK\$acc (Hedged) VHK\$acc (Hedged) ZHK\$acc* (Hedged) ZHK\$inc* (Hedged) AHK\$inc (Hedged) IHK\$inc (Hedged)	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* (Hedged) ZAUD\$inc* (Hedged) AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* (Hedged) ZCHF\$inc* (Hedged)	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* (Hedged) ZCAD\$inc* (Hedged) ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged)	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* (Hedged) ZCNH\$inc* (Hedged) ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged)	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* (Hedged) ZSEK\$inc* (Hedged)	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* (Hedged) ZNZD\$inc* (Hedged) ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged)	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* (Hedged) ZSGD\$inc* (Hedged) ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged)	AJPY\$acc IJPY\$acc VJPY\$acc ZJPY\$acc* ZJPY\$inc* * AJPY\$inc IJPY\$inc	
	Janus Japan Fund	Japanischer Yen	A\$acc (Hedged) B\$acc (Hedged) E\$acc (Hedged) I\$acc (Hedged) U\$acc (Hedged)** V\$acc (Hedged) Z\$acc* (Hedged) Z\$inc* (Hedged) A\$inc (Hedged) B\$inc (Hedged) I\$inc (Hedged)	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc* A€inc (Hedged) I€inc (Hedged)	I£_acc (Hedged) I£_Thes U£_acc (Hedged)** U£_acc** Z£_acc* Z£_acc (Hedged)* Z£_inc* Z£_inc (Hedged)* A£_inc (Hedged) I£_inc (Hedged)	AHK\$acc (Hedged) IHK\$acc (Hedged) VHK\$acc (Hedged) ZHK\$acc* (Hedged) ZHK\$inc* (Hedged) AHK\$inc (Hedged) IHK\$inc (Hedged)	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* (Hedged) ZAUD\$inc* (Hedged) AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* (Hedged) ZCHF\$inc* (Hedged)	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* (Hedged) ZCAD\$inc* (Hedged) ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged)	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* (Hedged) ZCNH\$inc* (Hedged) ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged)	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* (Hedged) ZSEK\$inc* (Hedged)	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* (Hedged) ZNZD\$inc* (Hedged) ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged)	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* (Hedged) ZSGD\$inc* (Hedged) ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged)	AJPY\$acc IJPY\$acc VJPY\$acc ZJPY\$acc* ZJPY\$inc* * AJPY\$inc IJPY\$inc	

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswährung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	Japanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
			I\$inc (Hedged)												
	Janus Opportunistic Alpha Fund (ehemals Janus US All Cap Growth Fund)	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$dis B\$inc I\$dis	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus US Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus US Research Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* B\$inc	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus US Twenty Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* B\$inc I\$dis	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus US Venture Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged)	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc		

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswährung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	Japanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
			I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$dis B\$inc	I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	(Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	ZHK\$acc* ZHK\$inc*	(Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	(Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	(Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	(Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc*	(Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	(Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	(Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Perkins Global Value Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNHacc (Hedged) ICNHacc (Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc*	ASEKacc (Hedged) ISEKacc (Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Perkins US Strategic Value Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* A\$dis B\$inc I\$dis	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged) *	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNHacc (Hedged) ICNHacc (Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc*	ASEKacc (Hedged) ISEKacc (Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
INTECH Sub-Advised Funds	INTECH European Core Fund	Euro	A\$acc (Hedged) B\$acc (Hedged) E\$acc (Hedged) I\$acc (Hedged) U\$acc (Hedged)** V\$acc (Hedged) Z\$acc* Z\$inc* A\$inc (Hedged) B\$inc (Hedged) I\$inc (Hedged)	A€acc B€acc E€acc I€acc U€acc** V€acc Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* Z£acc (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc (Hedged) IHK\$acc (Hedged) VHK\$acc (Hedged) ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc* ZAUD\$inc*	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNHacc (Hedged) ICNHacc (Hedged) VCNHacc (Hedged) ZCNHacc* ZCNHinc*	ASEKacc (Hedged) ISEKacc (Hedged) ZSEKacc* ZSEKinc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	apanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
	INTECH US Core Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc* B\$inc	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	INTECH Global Dividend Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£_Thes U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* A£inc (Hedged) I£inc (Hedged) I£inc U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		
Alternative Investmentfonds (Vorsorglich wird angemerkt: Bei diesen Fonds handelt es sich (mit Ausnahme des Janus Global Real Estate Fund) um Aktienfonds)	Janus Global Diversified Alternatives Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€inc*	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* Z£inc* Z£inc (Hedged)*	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ZSGD\$inc*		
	Janus Global Real Estate Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged)	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc		

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	Japanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
			I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc*	U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)		IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	(Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*		(Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*		(Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	(Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		
Rentens	Janus Flexible Income Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€acc (Hedged)* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc* Z€inc (Hedged)*	I£acc (Hedged) I£acc (Hedged)** Z£acc* Z£acc (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc (Hedged)** U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ACNH\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		
	Janus Global Flexible Income Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* Z\$acc (Portfolio Hedged)* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* Z€acc (Hedged)* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc* Z€inc (Hedged)*	I£acc (Hedged) I£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* Z£acc (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc (Hedged)** U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ACNH\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN												
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	apanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
	Janus Global High Yield Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged) I£inc (Hedged) I£inc U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* (Hedged) * A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		
	Janus Global Investment Grade Bond Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*		
	Janus Global Unconstrained Bond Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc (Hedged)	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc*	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*	ANOK\$acc (Hedged) INOK\$acc (Hedged) ZNOK\$acc ZNOK\$inc	

Fonds-kategorie	FONDS	Basiswahrung	Von der Zentralbank zum Datum dieses Prospektauszugs genehmigte ANTEILSKLASSEN													
			US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	apanische-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen	
				V€inc (Hedged) Z€inc*	Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)			ZAUD\$inc*								
	Janus High Yield Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* Z£acc (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAUD\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc* (Hedged)	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*			
	Janus US Short-Term Bond Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc U\$acc** V\$acc Z\$acc* A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc U\$inc** V\$inc Z\$inc*	A€acc (Hedged) B€acc (Hedged) E€acc (Hedged) I€acc (Hedged) U€acc (Hedged)** V€acc (Hedged) Z€acc* A€inc (Hedged) B€inc (Hedged) E€inc (Hedged) I€inc (Hedged) U€inc (Hedged)** V€inc (Hedged) Z€inc*	I£acc (Hedged) I£acc U£acc (Hedged)** U£acc** Z£acc* Z£acc (Hedged)* I£inc (Hedged) I£inc U£inc (Hedged)** U£inc** Z£inc* Z£inc (Hedged)* A£inc (Hedged)	AHK\$acc IHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc* AHK\$inc IHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc*	AAU\$acc (Hedged) IAUD\$acc (Hedged) VAUD\$acc (Hedged) ZAUD\$acc c* AAUD\$inc (Hedged) IAUD\$inc (Hedged) VAUD\$inc (Hedged) ZAUD\$inc *	ACHF\$acc (Hedged) ICHF\$acc (Hedged) UCHF\$acc (Hedged)** ZCHF\$acc* ACHF\$inc (Hedged) ICHF\$inc (Hedged) UCHF\$inc (Hedged)** ZCHF\$inc*	ACAD\$acc (Hedged) ICAD\$acc (Hedged) ZCAD\$acc* ACAD\$inc (Hedged) ICAD\$inc (Hedged) ZCAD\$inc* (Hedged)	ACNH\$acc (Hedged) ICNH\$acc (Hedged) VCNH\$acc (Hedged) ZCNH\$acc* ACNH\$inc (Hedged) ICNH\$inc (Hedged) VCNH\$inc (Hedged) ZCNH\$inc*	ASEK\$acc (Hedged) ISEK\$acc (Hedged) ZSEK\$acc* ASEK\$inc (Hedged) ISEK\$inc (Hedged) ZSEK\$inc*	ANZD\$acc (Hedged) INZD\$acc (Hedged) VNZD\$acc (Hedged) ZNZD\$acc* ANZD\$inc (Hedged) INZD\$inc (Hedged) VNZD\$inc (Hedged) ZNZD\$inc*	ASGD\$acc (Hedged) ISGD\$acc (Hedged) VSGD\$acc (Hedged) ZSGD\$acc* ASGD\$inc (Hedged) ISGD\$inc (Hedged) VSGD\$inc (Hedged) ZSGD\$inc*			

* Anteile der Klasse Z sind nur fur berechtigte institutionelle Investoren verfugbar.

** Anteile der Klasse U durfen unter gewissen eingeschrankten Bedingungen in bestimmten Landern angeboten werden. Sie darf im Ermessen des Anlageberaters nur fur „qualifizierte und uber eine Vertriebsstelle, die uber eine separate Gebuhrenvereinbarung mit ihren Kunden verfugt oder, wenn durch die Vertriebsstelle zugelassen, auf eigene Rechnung angeboten werden. Ausserdem durfen Anteile der Klasse U Anlegern angeboten werden, die uber eine Vertriebsstelle oder uber ein anderes Finanzinstitut im Ermessen der Vertriebsstelle anlegen.

Die einzelnen Anteilsklassen unterscheiden sich vorwiegend im Hinblick auf die Gebuhrenstrukturen, Dividendenzahlungen und Mindestzeichnungsniveaus voneinander. Nahere Angaben sind in den Abschnitten „Gebuhren und Aufwendungen“, „Ausschuttungspolitik“ und „Mindestzeichnung“ enthalten.

Anhang 8: Gebührenentnahmeklassen

Fonds	Anteilklassen
Janus Asia Frontier Markets Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc Klasse B\$inc Klasse I\$inc Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc Klasse IHK\$inc Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ICHFinc (Hedged) Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse AJPYinc (Hedged) Klasse IJPYinc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Asia Growth Drivers Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc Klasse B\$inc Klasse I\$inc Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc Klasse IHK\$inc Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc

	Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ICHFinc (Hedged) Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse AJPYinc (Hedged) Klasse IJPYinc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Asia Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Balanced Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Emerging Markets Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Europe Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Life Sciences Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Research Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Technology Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Japan Emerging Opportunities Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc (Hedged) Klasse B\$inc (Hedged) Klasse I\$inc (Hedged) Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc (Hedged) Klasse IHK\$inc (Hedged) Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged)

	Klasse ZCHFinc Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse ZJPYinc Klasse AJPYinc Klasse IJPYinc Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Japan Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc (Hedged) Klasse B\$inc (Hedged) Klasse I\$inc (Hedged) Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc (Hedged) Klasse IHK\$inc (Hedged) Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse ZJPYinc Klasse AJPYinc Klasse IJPYinc Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Opportunistic Alpha Fund (<i>normals</i> <i>Janus US All Cap Growth Fund</i>)	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus US Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus US Research Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus US Twenty Fund	Klasse Einc Shares

	Klasse Vinc Shares
Janus US Venture Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Perkins Global Value Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Perkins US Strategic Value Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
INTECH European Core Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
INTECH Global Dividend Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
INTECH US Core Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Diversified Alternatives Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Real Estate Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Flexible Income Fund	Klasse A\$inc Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Flexible Income Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global High Yield Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged)

	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Investment Grade Bond Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Unconstrained Bond Fund	Klasse A\$inc Klasse A£inc (Hedged) Klasse A€inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus High Yield Fund	Klasse A\$inc Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Shares Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus US Short-Term Bond Fund	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares

Anhang 9: Kapitalausschüttungsklassen

Fonds	Anteilklassen
Janus Asia Frontier Markets Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc Klasse B\$inc Klasse I\$inc Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc Klasse IHK\$inc Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ICHFinc (Hedged) Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse AJPYinc (Hedged) Klasse IJPYinc (Hedged) Klasse Vinc Shares
Janus Asia Growth Drivers Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc Klasse B\$inc Klasse I\$inc Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc Klasse IHK\$inc Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ICHFinc (Hedged) Klasse ZCAD\$inc

	Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse AJPYinc (Hedged) Klasse IJPYinc (Hedged) Klasse Vinc Shares
Janus Asia Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Balanced Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Emerging Markets Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Europe Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Life Sciences Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Research Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Technology Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Japan Emerging Opportunities Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc (Hedged) Klasse B\$inc (Hedged) Klasse I\$inc (Hedged) Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc (Hedged) Klasse IHK\$inc (Hedged) Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged)

	Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse ZJPYinc Klasse AJPYinc Klasse IJPYinc Klasse Vinc Shares
Janus Japan Fund	Klasse Z\$inc Klasse A\$inc (Hedged) Klasse B\$inc (Hedged) Klasse I\$inc (Hedged) Klasse Z€inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse I€inc (Hedged) Klasse Z£inc Klasse Z£inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse I£inc (Hedged) Klasse ZHK\$inc Klasse AHK\$inc (Hedged) Klasse IHK\$inc (Hedged) Klasse ZAUD\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse IAUD\$inc (Hedged) Klasse ZCHFinc Klasse ZCAD\$inc Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ICAD\$inc (Hedged) Klasse ZCNHinc Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ICNHinc (Hedged) Klasse ZSEKinc Klasse ZNZD\$inc Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse INZD\$inc (Hedged) Klasse ZSGD\$inc Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse ISGD\$inc (Hedged) Klasse ZJPYinc Klasse AJPYinc Klasse IJPYinc Klasse Vinc Shares
Janus Opportunistic Alpha Fund <i>(normals</i> <i>Janus US All Cap Growth Fund)</i>	Klasse Vinc Shares
Janus US Fund	Klasse Vinc Shares
Janus US Research Fund	Klasse Vinc Shares
Janus US Twenty Fund	Klasse Vinc Shares
Janus US Venture Fund	Klasse Vinc Shares
Perkins Global Value Fund	Klasse Vinc Shares
Perkins US Strategic Value Fund	Klasse Vinc Shares
INTECH European Core Fund	Klasse Vinc Shares
INTECH Global Dividend Fund	Klasse A\$inc Klasse A€inc (Hedged) Klasse A£inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged)

	Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
INTECH US Core Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Diversified Alternatives Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Real Estate Fund	Klasse A\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse E€inc (Hedged) Klasse Vinc Shares
Janus Flexible Income Fund	Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse A\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus Global Flexible Income Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global High Yield Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Investment Grade Bond Fund	Klasse Vinc Shares
Janus Global Unconstrained Bond Fund	Klasse A\$inc Klasse A£inc (Hedged) Klasse A€inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse ACHFinc (Hedged) Klasse ACAD\$inc (Hedged) Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse ASEKinc (Hedged) Klasse ANZD\$inc (Hedged) Klasse ASGD\$inc (Hedged) Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus High Yield Fund	Klasse ACNHinc (Hedged) Klasse A\$inc Klasse AAUD\$inc (Hedged) Klasse AHK\$inc Klasse Einc Shares Klasse Vinc Shares
Janus US Short-Term Bond Fund	Klasse Vinc Shares

Anhang 10

Wichtige Mitteilung für Anleger in der Schweiz

Jede Bezugnahme auf die Fonds im Prospektauszug ist dem Kontext entsprechend als Bezugnahme auf die im Prospektauszug beschriebenen Fonds oder auf alle in Irland verfügbaren Fonds zu verstehen.

Nachstehend sind die Fazilitäten, die in der Schweiz ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen werden, sowie die Vorgehensweisen, die für den Handel mit Anteilen der Gesellschaft gelten, beschrieben. Diese Informationen sind zusammen mit dem Prospektauszug und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) zu lesen.

1. Schweizer Vertretung und Zahlstelle

Die Schweizer Vertretung ist Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz und die Zahlstelle ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz.

2. Bereitstellung von und Einsichtnahme in Dokumente

Der Prospektauszug, die schweizerischen wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei am eingetragenen Firmensitz bei der Schweizer Vertretung erhältlich. Anteile dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur auf der Grundlage der deutschen Version des Prospektauszugs in der bei der FINMA eingereichten Form vertrieben werden, und diese deutsche Version hat Vorrang vor allen anderen Versionen und regelt alle rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in Verbindung mit Anteilen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben werden.

3. Veröffentlichung

Veröffentlichungen erfolgen für die Gesellschaft in der Schweiz auf *fundinfo* (www.fundinfo.com). Änderungen am Prospektauszug oder an der Satzung der Gesellschaft werden auf *fundinfo* veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile können bei der Schweizer Vertretung erfragt werden. Diese Preise werden darüber hinaus an jedem Geschäftstag auf *fundinfo* (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Zusätzlich wird der Nettoinventarwert je Anteil (mit dem Vermerk „ohne Gebühren“) an jedem Geschäftstag auf der JCIL-Website, www.janusinternational.com, veröffentlicht.

4. Offenlegung hinsichtlich der Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen

Retrozessionen

In Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen in der Schweiz können JCIL und seine Bevollmächtigten (aus ihren eigenen Gebühren) Retrozessionen für Vertriebsaktivitäten in Bezug auf Anteile in der Schweiz oder von der Schweiz auszahlen.

Diese Vergütung kann insbesondere als Bezahlung für die folgenden Leistungen angesehen werden:

- Marketing- und Vertriebsaktivitäten in der Schweiz und von der Schweiz aus;
- das Führen angemessener Anlegeraufzeichnungen und Unterlagen, die mit geltendem Recht konform sind;
- die allgemeine Kontaktpflege mit den Anlegern einschliesslich der Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und deren Weiterleitung an die Gesellschaft;
- die Weitergabe von Gesellschaftsunterlagen in Bezug auf die Fonds an die Anleger (einschliesslich von Jahres- und Halbjahresberichten, Gründungsunterlagen, wesentlichen Verträgen, dem Prospektauszug und wesentlichen Anlegerinformationen);
- den Vertrieb von Marketingmaterialien und Angebotsunterlagen an interessierte Anleger im Einklang mit geltendem Recht;
- das Erbringen von Anlageberatung für interessierte Anleger im Einklang mit geltendem Recht;
- die Due-Diligence-Prüfung von Anlegern, Prüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche und „Know your Client“-Prüfungen im Einklang mit den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen;
- die Schulung von Kundenberatern in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- für die Klarstellung und Beantwortung spezifischer Fragen von Anlegern in Bezug auf die Fonds, JCIL oder die Gesellschaft.

Retrozessionen werden nicht als Rückvergütungen angesehen, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung sicherstellen und sie müssen den Anlegern unaufgefordert und kostenlos den Betrag der Vergütung mitteilen, die sie eventuell für den Vertrieb von Anteilen erhalten.

Die Empfänger von Retrozessionen müssen auf Anfrage den Betrag offenlegen, den sie tatsächlich für den Vertrieb von Anteilen an die betroffenen Anleger erhalten.

Rückvergütungen

In Verbindung mit Vertriebsaktivitäten in der Schweiz oder von der Schweiz aus können JCIL und seine Bevollmächtigen (aus ihren eigenen Gebühren) auf Aufforderung Rückvergütungen direkt an Anleger zahlen.

Der Zweck von Rückvergütungen besteht darin, die dem jeweiligen Anleger entstandenen Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rückvergütungen sind zulässig, sofern:

- sie aus von JCIL oder seinen Bevollmächtigten erhaltenen Gebühren gezahlt werden und somit das Vermögen der Gesellschaft nicht zusätzlich belasten;
- sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden; und
- alle Anleger, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rückvergütungen verlangen, diese ebenfalls innerhalb desselben Zeitrahmens und im selben Ausmass erhalten.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rückvergütungen durch JCIL oder seine Bevollmächtigten sind:

- das (voraussichtlich) von dem Anleger gezeichnete Volumen oder das (voraussichtlich) von ihm im massgeblichen Fonds gehaltene Gesamtvolumen;
- der Gesamtbetrag der von dem Anleger erzeugten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (z. B. voraussichtlicher Anlagezeitraum); oder
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Anlaufphase eines Fonds durch eine frühe Anlage in diesen Fonds Unterstützung zu leisten.

Auf Aufforderung durch den Anleger müssen JCIL und seine Bevollmächtigten die Höhe dieser Rückvergütungen kostenlos offenlegen.

5. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort für Anteile der Gesellschaft, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus angeboten oder vertrieben werden, ist der eingetragene Sitz der Schweizer Vertretung in Zürich.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospektauszug.

Janus Capital Funds Plc

Janus Capital International Limited

26 Floor, Citypoint,
1 Ropemaker
Street, London
EC2Y 9HT
Grossbritannien

Tel: +44 20 7410 1900
E-Mail: london@janus.com

Janus Capital International Limited, Niederlassung Frankfurt

Bockenheimer Landstrasse 2-4
Opernturm
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel: +49 (0)69 667748 222
E-Mail: frankfurt@janus.com

Janus Capital Asia Limited

Suite 1911-1915, 19/F,
One IFC, 1 Harbour View
Street,
Central Hong Kong

Tel: +852 3121 7000
E-Mail: hongkong@janus.com

Janus Capital Singapore Pte. Limited

8 Shenton Way
#36-02 AXA Tower
Singapore 068811

Tel: +65 6550 9888
E-Mail: singapore@janus.com

Janus Capital International Limited, Tokyo Branch

Meiji Yasuda Seimei Building
11th Floor, 1-1 Marunouchi
2-Chome,
Chiyoda-ku, Tokyo 100-005,
Japan

Tel: +81 3 6250 9820
E-Mail: japan@janus.com

Janus Capital International Limited, Niederlassung Paris

10 Place Vendome
75001 Paris
Frankreich

Tel: +33 (0) 153455439
E-Mail: paris@janus.com

Janus Capital International Limited, Milan Branch

Via Dell'Annunciata, 27
20121 Mailand
Italien

Tel: +39 02 863233
E-Mail: milan@janus.com

Janus Capital International Limited, Niederlassung Den Haag

The Hague City Center
Parkstraat 83
2514 JG Den Haag
Niederlande

Tel: +31 703538122
E-Mail: hague@janus.com